

Werle/Wandres

Auschwitz vor Gericht

Völkermord und
bundesdeutsche Strafjustiz

Beck'sche Reihe



Becksche Reihe

BsR 1099

BSR

Der „Auschwitz-Prozeß“, der in den Jahren 1963–65 in Frankfurt am Main stattgefunden hat, befaßte sich mit den Geschehnissen im größten nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager. Das Buch erzählt die Geschichte dieses Strafprozesses gegen 22 Angehörige des Konzentrationslager-Personals und dokumentiert die Passagen des Urteils, in denen die wichtigsten Erkenntnisse der Justiz über den Völkermord von Auschwitz zusammengefaßt sind. In dem Buch werden sechs Angeklagte eingehend beschrieben. Sie geben durch ihre damaligen Positionen in allen wichtigen Ebenen der Lagerhierarchie einen Einblick in das „Funktionieren“ dieser gigantischen Vernichtungsmaschinerie. Aber auch die wichtigsten Beweisgrundlagen und Zeugenaussagen werden dargestellt. Einleitend geben die Autoren einen umfassenden Überblick über die Strafverfolgung – und Nichtverfolgung! – von NS-Verbrechen durch die bundesdeutsche Justiz.

Im Mittelpunkt von Strafprozessen steht die individuelle Tat und Schuld des einzelnen Angeklagten. Auf die Verarbeitung eines komplexen Gesamtgeschehens wie des Holocaust ist die Strafprozeßordnung dagegen nicht ausgerichtet. Dieses Geschehen wird aber mittelbar zum Gegenstand des Strafprozesses, wenn der Hintergrund der angeklagten Einzeltaten aufgeklärt werden muß. Da ein Strafgericht – im Gegensatz zum Historiker – auf die gesetzlich zugelassenen Beweismittel beschränkt ist, haben seine Feststellungen ganz besonderes Gewicht. Jeder noch so geringe Zweifel schlägt bekanntlich „zugunsten des Angeklagten“ aus. Im Auschwitz-Prozeß wurde auf der Basis umfangreicher Beweisaufnahmen und sorgfältiger Sachaufklärung ein Stück Geschichte lebendig. Das am Ende gefällte Urteil ist ein bleibendes Zeugnis gegen jedes Leugnen des nationalsozialistischen Völkermordes.

Gerhard Werle, geb. 1952, ist Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Thomas Wandres, geb. 1962, ist Rechtsassessor und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Werle.

GERHARD WERLE/THOMAS WANDRES

Auschwitz vor Gericht

Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz

Mit einer Dokumentation
des Auschwitz-Urteils

VERLAG C. H. BECK

Mit 3 Plänen
© Pläne: Jürgen Pieplow, 22880 Wedel

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Werle, Gerhard:

Auschwitz vor Gericht: Völkermord und bundesdeutsche
Strafjustiz; mit einer Dokumentation des Auschwitz-
Urteils/Gerhard Werle/Thomas Wandres. – Orig.-Ausg. –
München: Beck, 1995

(Beck'sche Reihe; 1099)

ISBN 3 406 37489 1

NE: Wandres, Thomas; GT

Originalausgabe
ISBN 3 406 37489 1

Umschlagentwurf: Uwe Göbel, München

Umschlagabbildung: Erster Tag des Auschwitzprozesses
(© Schindler-Foto-Report, Oberursel/Ts.)

© C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck), München 1995

Gesamtherstellung: Appl, Wemding

Gedruckt auf säurefreiem,
aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestelltem Papier
Printed in Germany

Inhalt

Vorwort	13
I. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz	16
1. Der Zufall als Staatsanwalt – die Entwicklung bis 1958	16
a) Die Prozesse der Alliierten	17
b) Die Haltung der (west)deutschen Justiz	19
2. Verfolgung, Verjährung und Amnestie – die Entwicklung ab 1958	22
a) Der Ulmer Einsatzgruppenprozeß als Wendepunkt ..	23
b) Die Verjährung von Totschlagstaten	24
c) Eine Amnestie durch die Hintertür	25
d) Die Grundlinien der Rechtsprechung	27
Die Feststellung des Geschehenen – ein Zeugnis gegen das Leugnen von Völkermord ...	28
Die juristischen Bewertungen der Gerichte	30
Das „normale“ NS-Recht und die „gefesselten“ Juristen	33
Führer befiehl, wir Juristen folgen – Hitler als Rechtsquelle	34
Was damals Recht war, muß heute Unrecht sein	38
II. Der Auschwitz-Prozeß	41
1. Das öffentliche Interesse	42
2. Die Prozeßatmosphäre	45

3. Der Anstoß	46
a) Fritz Bauer	47
b) Ein Brief	50
c) Verhaftungen	51
d) Ein steiniger Weg	52
e) Die Anklage	54
4. Der Prozeß	55
a) Der erste Tag	55
b) Die Vernehmung der Angeklagten	56
c) Die Anhörung der Sachverständigen	57
d) „Ich beschwöre es“ – Die Zeugen	58
Die SS im Zeugenstand	59
<i>Das Höß-Tagebuch 61 – Der Broad-Bericht 62</i>	
„Na ja, Zyklon B“	63
Auschwitz-Überlebende berichten	64
Die Boger-Schaukel	65
Boger isst einen Apfel	66
Kurios und makaber	67
Die Stehzelle	68
„Krawatte-Legen“	69
„Muselmänner“	69
e) Das Gericht zieht um	70
„Ich bin verbittert!“	70
Eine tadellose Rasur	71
Der Häftlingskrankenbau	71
„Ich war dabei, als mein Vater ermordet wurde“	72
„Halbe Tote“	73
In der Zwangsjacke	74
„Kein einziger wurde ermordet, ohne beraubt zu werden“	75
„Sie sind der einzige, der übrig blieb?“	76
f) Vor Ort	77
g) Zurück in Frankfurt	79
Nicht genug Ziegelsteine	80
Kein Wort der Reue	80
h) Die Plädoyers	81

i) Das letzte Wort	82
Wo ist ihr Gewissen?	85
Ein Irrweg	85
 5. Das Urteil	86
a) Der Strafausspruch	86
b) Die mündlichen Urteilsgründe	87
Die Aufgabe des Gerichts	88
Die Schwierigkeiten der Beweisführung	88
Die Rechtsgrundlagen der Verurteilung	89
Die Hölle von Auschwitz	90
 III. Das Auschwitz-Urteil	92
1. Die Textauswahl	93
2. Die nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager	94
a) Die Entstehung der Konzentrationslager	94
Bezirke eigenen Rechts	95
Die SS übernimmt das Kommando	95
Politische Gefangene und „Volksschädlinge“	96
Der Kriegsbeginn	97
Stätten physischer Vernichtung	97
Der Völkermord	98
b) Auschwitz wird gebaut	98
Das Stammlager	100
<i>Die Schwarze Wand 100 – Der Bunker 101 – Die Stehzellen 101 – Reviergebäude und Krematorium 101</i>	
Birkenau	102
<i>Die Rampe 102 – Das Zigeunerlager 103 – Das Lager Mexiko 103 – Die Gaskammern 103</i>	
Die innere Organisation	104
<i>Der Kommandant 104 – Die Lager-Gestapo 104 – Das Personal des Schutzhaftlagers 105 – Der ärztliche Dienst 106 – Die „Häftlings-Selbstverwaltung“ 106</i>	

Wirtschaft und Sicherheit	107
Die Lebensverhältnisse	108
<i>Die Unterkünfte 108 – Hygiene, Kleidung und Verpflegung 108 – Die „Muselmänner“ 109 – Ihr Leben war ständig bedroht 111 – „Krawatte-Legen“ 111 – „Mützenwerfen“ 112 – „Sportmachen“ 112</i>	
Die „Disziplin“ der SS	112
c) Die Massentötungen	113
Nationalsozialistische Polenpolitik	113
„Geisel“-Erschießungen	115
Der Kommissarbefehl	116
Sowjetische Kriegsgefangene	117
Lagerselektionen	117
d) Die „Endlösung der Judenfrage“	118
Diskriminierung und Pogrome	118
Die Einsatzgruppen	119
Die Wannsee-Konferenz	120
Die Rampe von Auschwitz	121
3. Die Grundlagen der Beweisführung	122
4. Alltag in Auschwitz	124
a) Der Adjutant – Mulka	124
Sein Lebenslauf	124
Seine Taten	126
<i>Ankunft an der Rampe 126 – Die Selektion auf der Rampe 127 – Tod in der Gaskammer 128 – Das Sonderkommando 131 – Mulkas Rolle 131</i>	
Die Beweisführung	133
<i>Die Zeugenaussagen 133 – „Es ist passiert, aber ich war nicht dabei“ 135</i>	
Die rechtliche Würdigung	137
<i>Der Gehilfe – Ein Rad in der Vernichtungsmaschinerie 139 – Die Strafe 142</i>	
Freispruch mangels Beweises	144
b) Der Erfinder der Sprechmaschine – Boger	145
Sein Lebenslauf	145

Seine Taten	147
<i>Auf der Rampe 147 – Tötung der Arbeits-unfähigen 148 – „Bunkerentleerung“ 149 – Die Schwarze Wand 150 – „Ich bin der Teifi!“ 151 – Die Boger-Schaukel 152 – Der Häftlingsaufstand 154</i>	
Die Beweisführung	155
Die rechtliche Würdigung	157
<i>„Ich habe nichts gegen die Juden . . .“ 157 – Sie lachten und scherzten 159 – Tod auf der Boger-Schaukel 161 – Niederschlagung des Aufstands 161 – Die Strafe 161</i>	
Freispruch mangels Beweises	162
<i>Das Schicksal Lilli Toflers 163 – Die „Liquidierung“ des Zigeunerlagers 164</i>	
c) Der Rapportführer – Kaduk	165
Sein Lebenslauf	165
Seine Taten	166
<i>„Kaduk kommt!“ 166 – Die Lagerselektionen 167 – „Die Muselmänner müssen weg!“ 167 – „Sportmachen“ 168 – Kaduk erschießt „Geiseln“ 169 – „Mützenwerfen“ 169 – Kaduk am Zigeuner-block 170 – Der Evakuierungsmarsch 170</i>	
Die Beweisführung	170
Die rechtliche Würdigung	172
<i>Lagerselektion 172 – Die Schüsse am Zigeuner-block 174 – Auf dem Evakuierungsmarsch 174</i>	
Freispruch mangels Beweises	174
d) Der Apotheker auf der Rampe – Dr. Capesius	176
Sein Lebenslauf	176
Seine Taten	177
<i>Auf der Rampe 177 – Zwillinge 178 – Ein Wieder-sehen 178 – Tödliche Handbewegung 179 – „Es wird alles gut“ 179 – Tod in der Gaskammer 180</i>	
Die Beweisführung	181
Die rechtliche Würdigung	183

<i>Täter oder Gehilfe? 183 – Der Angeklagte – Ein Lebensretter? 183 – Hinter verschlossenen Türen 184 – Die Strafe 185</i>	
Freispruch mangels Beweises	186
e) <i>Der Sanitäter und Desinfektor – Klehr</i>	187
Sein Lebenslauf	187
Seine Taten	188
<i>Tödliche Krankmeldung 188 – Karteikarten und Totenscheine 189 – Die Phenolspritze 190 – Visite im HKB 190 – „Heute bin ich der Lagerarzt“ 191 – Klehr liebt „runde Zahlen“ 192 – 24. Dezember 192 – „Überstellung“ nach Birkenau 192 – Fleckfieberbekämpfung 193 – Das Desinfektionskommando 194 – Auf der Rampe 194 – Tötung des Sonderkommandos 195</i>	
Die Beweisführung	196
<i>Die Zahl der Getöteten 196 – Freude am Töten 197 – An der Gaskammer 198</i>	
Die rechtliche Würdigung	198
<i>Assistent des Lagerarztes 198 – Auf eigene Initiative 199 – Ins Gas geschickt 200 – Die Fleckfieberkranken 200 – Die „Desinfektoren“tätigkeit 200 – Die Strafe 202</i>	
Freispruch mangels Beweises	203
f) <i>Der Blockälteste – Bednarek</i>	203
Sein Lebenslauf	203
Seine Taten	205
<i>Schläge und Schikanen 205 – Brotdiebstahl 205 – Die Strafkompanie 206 – Essensausgabe 207 – Deckenkontrolle 207 – Läusekontrolle 207 – Totgeschlagen 207</i>	
Die Beweisführung	208
Die rechtliche Würdigung	209
... die Methoden der SS zu eigen gemacht 209 – Freude am Töten 210	
Freispruch mangels Beweises	211

IV. Was bleibt?	212
1. Auschwitz-Leugnen	212
2. Ein Zeugnis	215
3. Erinnern und Vergessen	217
Anmerkungen.....	219
Literatur.....	231
Anhang.....	235

Vorwort

Die Idee zu diesem Buch verdanken wir den Reaktionen auf einen Vortrag, den Gerhard Werle mehrfach gehalten hat, zuerst Anfang 1992 auf einer gemeinsam von der Evangelischen Akademie Arnoldshain und dem Kulturdezernat der Stadt Frankfurt veranstalteten Tagung zur „Gegenwart des Holocaust in Deutschland-West und Deutschland-Ost“. Thema des Vortrags war „Der Holocaust als Gegenstand der bundesdeutschen Strafjustiz“. In den anschließenden Diskussionen zeigte sich ein lebhaftes Interesse des Publikums – meist keine Juristinnen und Juristen – am Umgang der Justiz mit dem Völkermord. Dieses Interesse galt nicht einmal in erster Linie den Mängeln der Strafverfolgung – zu zögerlich, zu spät, zu mild. Vielmehr interessierten auch die juristischen Bewertungen der Gerichte. Vor allem aber beeindruckten die Tatsachenfeststellungen zum Ablauf des Holocaust und zur Geschichte von Auschwitz. In diesem Diskussionszusammenhang ist der Gedanke entstanden, dem zeitgeschichtlich interessierten Publikum eine gut lesbare Bestandsaufnahme zum Umgang der bundesdeutschen Justiz mit dem Holocaust anzubieten und dabei das wichtigste Verfahren exemplarisch darzustellen: den Auschwitz-Prozeß, der 1963 bis 1965 vor dem Frankfurter Landgericht stattgefunden hat. Der Prozeßverlauf vermittelt einen plastischen Eindruck von den Schwierigkeiten der späten NS-Prozesse und von der Atmosphäre, in der sie stattfanden. Und in dem Urteil, welches diesen größten deutschen NS-Prozeß gegen 22 Angeklagte 1965 abschloß, sind die wesentlichen Erkenntnisse der Justiz über den Völkermord von Auschwitz zusammengefaßt.

Der Aufbau des Buches war damit vorgezeichnet. Das erste Kapitel gibt einen systematischen Überblick zur Bestrafung – und Nichtbestrafung! – der Völkermordverbrechen durch die

bundesdeutsche Strafjustiz. Das zweite Kapitel berichtet über Vorgeschichte und Verlauf des Prozesses. Das dritte Kapitel enthält die wichtigsten Passagen des Auschwitz-Urteils. Der Urteilstext eignet sich zum einen als Einführung in die Geschichte des nationalsozialistischen Völkermordes und des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz. Das Frankfurter Schwurgericht hat nämlich seinem Urteil einen genauen und fachlich einwandfreien „Allgemeinen Teil“ vorangestellt. Zum anderen zeigt der weit umfangreichere „Besondere Teil“ der Entscheidung, wie die Todesfabrik Auschwitz funktionieren konnte und welches der individuelle Beitrag der einzelnen Beteiligten war. Im Urteil wird am konkreten Beispiel der einzelnen Angeklagten sichtbar, daß die Mörder von Auschwitz eben nicht nur „Rädchen im Getriebe“ waren, sondern als Personen ihren realen und faßbaren Anteil am Geschehen hatten. Die Lesbarkeit der Urteilsauszüge wird durch Einleitungs- und Zwischentexte erleichtert; die Auswahlprinzipien für die veröffentlichten Textpassagen sind am Anfang des dritten Kapitels näher erläutert. Das vierte Kapitel zieht Bilanz und hält fest, was von den Urteilen der Justiz bleibt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, daß heute von neonazistischer Seite zunehmend Lügen über den Völkermord und über Auschwitz verbreitet werden.

Ein weiterer interessanter Aspekt zur Weiterführung der Diskussion kann hier nur angedeutet werden: Ein Vergleich der bundesdeutschen Strafverfahren in Sachen NS-Verbrechen mit den in der DDR durchgeführten Prozessen steht noch aus und ist im Rahmen des vorliegenden Buches nicht zu leisten. In diesem Bereich ist die Forschung derzeit noch völlig im Fluss. Vermutlich wird sich aber das verbreitete Bild der „konsequenten Verfolgung“ der NS-Verbrecher oder, wie man sagte, „des Faschismus“ durch die Strafgerichte der DDR als Mythos erweisen. Zumindest bei den berüchtigten „Waldheimer Prozessen“ kann von einer sorgfältigen Tatsachenfeststellung und Schuldbelehrung wohl kaum die Rede sein. Bei diesen Prozessen wurden Anfang 1950 im Zuchthaus Waldheim rund 3.400 von den Sowjets an die DDR-Justiz übergebene Perso-

nen vorwiegend auf der Basis von mitgeliefertem Ermittlungsmaterial in Schnellverfahren zu durchweg hohen Freiheitsstrafen verurteilt. Selbst wenn sich darunter sicherlich viele Personen befunden haben, denen zu Recht der Prozeß gemacht wurde, wird auch dieser Anteil durch die Mängel des Gesamtverfahrens völlig entwertet. Die Frage, ob die Waldheimer Prozesse lediglich ein vereinzeltes Negativ-Beispiel darstellen oder aber symptomatisch für die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit durch die Justiz der DDR sind, kann derzeit noch nicht abschließend beantwortet werden.¹

Besonderes Vorwissen ist zur Lektüre dieses Buches nicht erforderlich – soweit juristische Begriffe eine Rolle spielen, haben wir uns bemüht, diese so zu erläutern, daß sie auch für den Laien verständlich sind. Im Anhang findet sich zur besseren Orientierung ein Lageplan des Lagers Auschwitz sowie eine vergleichende Übersicht über die SS-Ränge, die bei der Einordnung der Personen in die Nazi-Hierarchie helfen soll. Weiterführende Hinweise und Belege, die für wissenschaftlich Interessierte wertvoll sein können, haben wir in die Anmerkungen aufgenommen. Dort und im Literaturverzeichnis am Ende des Buches wird außerdem Literatur zum vertiefenden Weiterlesen genannt.

Wir danken der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. und dem Fritz-Bauer-Institut, Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, Frankfurt/M. für ihre bereitwillige Unterstützung. Besonderen Dank schulden wir Rolf *Bickel* vom Hessischen Rundfunk in Frankfurt/M., der zusammen mit Dietrich *Wagner* 1993 eine Fernsehdokumentation über den Auschwitz-Prozeß erstellt hat, die im Dezember 1993 erstmals gesendet wurde. Rolf *Bickel* hat uns mit Material und zahlreichen Anregungen bei der Erstellung des Kapitels über die Vorgeschichte des Prozesses entscheidende Hilfe geleistet.

Gerhard Werle

Thomas Wandres

I. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz

Das Thema dieses Kapitels erfordert eine Vorbemerkung zum Zweck von Strafverfahren. Gegenstand des Strafprozesses sind allein Tat und Schuld des einzelnen Angeklagten. Auf die Verarbeitung eines historischen Gesamtgeschehens wie des Holocaust ist die Strafprozeßordnung dagegen nicht ausgerichtet. Trotzdem können die Gerichte zur Aufklärung eines komplexen Tatgeschehens gezwungen sein: Ist die individuelle Tat Vollzug eines staatlich-bürokratisch organisierten Völkermordes, dann muß dieser Rahmen erfaßt werden, um das Verhalten des einzelnen zutreffend einordnen zu können. Auf diese Weise wird mittelbar auch das historische Geschehen zum Gegenstand von Strafprozessen. Allerdings bleibt, und darin liegt eine wesentliche Einschränkung, die gerichtliche Aufklärung an die strafprozessualen Ziele und Formen gebunden. So ist der Richter im Gegensatz zum Historiker auf gesetzlich zulässige Beweismittel beschränkt und muß den Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ beachten. Juristische Vergangenheitsverarbeitung wird also durch die Vorgaben des Strafprozeßrechts erzwungen, aber auch begrenzt.

1. Der Zufall als Staatsanwalt – die Entwicklung bis 1958

„Der Holocaust als Gegenstand der bundesdeutschen Justiz“ – dieses Thema hat zwei Seiten. Bevor der Holocaust zum Gegenstand der bundesdeutschen Justiz wird, ist er lange Zeit ein *Nicht-Gegenstand*. Der Völkermord ist in den Anfangsjahren der Bundesrepublik kein Thema – zumindest keines der Justiz. Eine systematische Ahndung gibt es nicht. Prozesse kommen mehr oder weniger zufällig in Gang. Die Vorgeschichte eines aufsehenerregenden Prozesses aus dem Jahre 1958 ist

symptomatisch. In einem Strafverfahren, das man den „Ulmer Einsatzgruppenprozeß“ genannt hat, werden Massentötungen an Juden auf dem Gebiet der Sowjetunion untersucht. Auslöser des Verfahrens sind nicht etwa eigene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Vielmehr wird das Verfahren durch die Dreistigkeit eines Angeklagten geradezu provoziert. Dieser Angeklagte war im Jahre 1941 Polizeidirektor in Memel und wirkte bei der Tötung von über 500 jüdischen Opfern mit. Der Angeklagte taucht 1945 unter. Mitte der fünfziger Jahre ist er wieder da und klagt auf Wiedereinstellung in den Staatsdienst. Der Polizist will wieder Staatsaufgaben erfüllen. Er ist offenbar zuversichtlich, wegen der „alten Sachen“ werde ihm jetzt nichts mehr passieren. Aber wie es manchmal so kommt – die Presse berichtet über den Prozeß, und so erinnert sich ein Leser daran, daß der Kläger im Juni 1941 an Massentötungen beteiligt war. Der Kläger wird zum Angeklagten. Er wird 1956 verhaftet und 1958 wegen Beihilfe zum Mord zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.²

Der Zufall brachte nicht nur dieses Verfahren in Gang. Er regierte bis dahin die gesamte bundesdeutsche Verfolgungspraxis. Auf dem Papier stand das Legalitätsprinzip, das die Staatsanwaltschaft beim Verdacht von Straftaten zur Ermittlung zwingt. Aber die Staatsanwaltschaften unternahmen keine Anstrengungen, gegen die Beteiligten am Völkermord systematisch zu ermitteln. Und so war „Staatsanwalt Zufall“ der einzige wirksame Ermittler.

a) Die Prozesse der Alliierten

Der Zufall als Staatsanwalt – wie kam es zu dieser Situation? Werfen wir einen Blick auf die Justizgeschichte ab 1945. Am Anfang dieser Justizgeschichte steht der Prozeß vor dem *Internationalen Militärgerichtshof* in Nürnberg. In diesem Prozeß geht es um eine juristische Auseinandersetzung, aber auch um eine Abrechnung mit dem Nazi-Regime. Der Prozeß soll eine historische Lektion erteilen. Grundlage für die in Nürnberg geübte Gerichtsbarkeit ist ein Statut – ein völkerrechtlicher Ver-

trag zwischen den Alliierten des Zweiten Weltkriegs –, das den Gerichtshof einsetzt und die Strafvorschriften enthält, nach denen die Taten beurteilt werden sollen. Das Statut will das besondere Unrecht mit besonderen Tatbeständen erfassen. Die Beteiligung am nationalsozialistischen Völkermord wird nicht lediglich als Mord oder Totschlag eingeordnet, sondern als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Solche Verbrechen sind:

„Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges ... und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde.“³

Der Tatbestand des ‚Verbrechens gegen die Menschlichkeit‘ war geeignet, die neuartige Dimension des vom NS-Regime organisierten *Verwaltungsmassenmordes* herauszustellen. Der nationalsozialistische Völkermord wurde mit besonderen strafrechtlichen Kategorien erfaßt. Der Tatbestand brachte zum Ausdruck, daß es nicht um ein Alltagsverbrechen ging, wie es einem im Lokalteil der Tageszeitung begegnet, wenn der Gerichtsreporter Einblicke in einen laufenden Strafprozeß bietet. Vielmehr wird der Unrechtscharakter gerade der staatlich gelenkten systematischen Massentötungen reflektiert.

Trotzdem hat der Prozeß den Blick für den Charakter des Holocaust am Ende eher getrübt als geschärft. Der gesamte Prozeß wurde bekanntlich als „Kriegsverbrecherprozeß“ geführt. Die ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘ waren lediglich ein Anklagepunkt unter anderen und standen neben ‚Kriegsverbrechen‘ und ‚Verbrechen gegen den Frieden‘. Hierdurch wurde der falsche Eindruck begünstigt, der Holocaust sei mit Kriegsverbrechen auf eine Stufe zu stellen. Kriegsverbrechen aber wogen im damaligen Bewußtsein weniger schwer, ja sie fanden bei vielen sogar Verständnis. Die als Kriegsverbrechen abgeurteilten Taten, so hieß es, seien bedauerlich, aber notwendig gewesen, allenfalls Übergriffe im „Eifer des Gefechts“, wie sie unter den Bedingungen des Krieges überall vorgekommen seien. Vor allem wurde die Ahndung von Kriegsverbrechen zunehmend als einseitig und als „Sie-

gerjustiz“ kritisiert: „Seht nach Katyn, wo die Rote Armee die polnischen Offiziere ermordet hat“, hieß es, oder: „Wer bestraft die alliierten Bomberpiloten, die Dresden ausgelöscht haben?“. Die Behandlung des Völkermordes in einem Prozeß gegen die „Hauptkriegsverbrecher“ bedeutete deshalb in den Augen vieler: Diese Verbrechen haben geringeren kriminellen Gehalt, ja sind vielleicht überhaupt als „Politik“ und „Krieg“ zu bewerten, entziehen sich damit einer Beurteilung durch die Justiz. Diese „pseudo-militärische“ Betrachtung des Holocaust spielte also dessen Einzigartigkeit herunter, relativierte das Geschehen und schwächte den Willen zur strafrechtlichen Ahndung.⁴

Aber immerhin: Die Alliierten haben versucht, den Holocaust strafrechtlich zu erfassen und zu verfolgen, auch wenn der Völkermord eher ein Nebenthema dieses Prozesses war. In den folgenden Jahren war die Mitwirkung am Völkermord auch Gegenstand verschiedener Prozesse vor amerikanischen Militärgerichten und vor anderen alliierten wie ausländischen Gerichten.⁵

b) Die Haltung der (west)deutschen Justiz

Wie verhielt sich die deutsche Justiz in der frühen Nachkriegszeit? Westdeutsche Gerichte haben von 1945 bis 1949 – also vor der Gründung der Bundesrepublik – ebenfalls einen Beitrag zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Nazizeit geleistet. Nach der Schließung der Gerichte im Mai 1945 wurden diese nach und nach unter Einschränkungen wieder eröffnet. Haupt einschränkung war, daß die deutschen Gerichte nur Taten verhandeln durften, deren Opfer Deutsche waren. Die Verurteilungszahlen dieser Zeitspanne sind – verglichen mit denen der alliierten Militärgerichte – durchaus beachtlich. Von 1945 bis 1949 werden von deutschen Gerichten fast 4.500 Personen verurteilt. Diese Zahl entspricht nahezu der, die für die Militärgerichte der Westalliierten errechnet wurde. Und 4.500 Personen, das sind mehr als doppelt so viele, wie in der gesamten Zeit von 1950 bis heute wegen Nazi- und Kriegsverbrechen

verurteilt wurden. Ab 1950 gehen die Verurteilungszahlen stark zurück, für 1955 sind dann nur noch 21 und für 1956 23 Verurteilungen verzeichnet.⁶

Welcher Schluß ist daraus zu ziehen? Hat vor der Gründung der Bundesrepublik eine systematische Verfolgung von NS-Verbrechen und Völkermord stattgefunden? Die Frage muß mit „Nein“ beantwortet werden. Die damaligen Verfahren kommen nämlich vorwiegend durch Strafanzeigen von unmittelbar Geschädigten in Gang. Sie betreffen auch überwiegend weniger schwere Delikte, wie beispielsweise Eigentumsdelikte und Freiheitsberaubungen. Nur etwa 100 von den rund 4.500 Verurteilungen ergehen wegen Tötungsverbrechen. Bei diesen handelt es sich wiederum vor allem um Straftaten, die unmittelbar vor Kriegsende begangen wurden; man spricht von sogenannten „Endphasendelikten“. Verfahren, welche die Mitwirkung am Holocaust betreffen, sind die Ausnahme. Systematische Ermittlungen zur Ahndung des Völkermordes gibt es nicht.

Prozesse, die sich mit dem Völkermord befassen, sind auch in den fünfziger Jahren die Ausnahme. Niemand denkt ernsthaft daran, wenigstens schwerste NS-Taten systematisch zu verfolgen. „Das Vergangene soll ruhen!“ – die gesamte Entwicklung ist in diesem Ausruf zusammengefaßt. Hierzu sollen einige Stichworte zum politischen Klima in der Frühphase der Bundesrepublik genügen:

- Die Entnazifizierungsverfahren gehen zu Ende. Zahlreiche ehemalige Nazibeamte, die wegen ihrer Vergangenheit aus dem öffentlichen Dienst entfernt wurden, werden wieder eingestellt. Das Grundgesetz hat sich einer endgültigen Klärung der Beamtenverhältnisse enthalten und die Regelung dem Bundesgesetzgeber überlassen. Ein 1951 erlassenes Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz hat zur Folge, daß zahlreiche Angehörige des öffentlichen Dienstes wieder in ihre alten Stellungen einziehen dürfen.⁷
- Das Umfeld ist integrationsfreudig. Eine vom damaligen Bundeskanzler *Adenauer* in Auftrag gegebene Studie fordert eine Begnadigung der Täter. Der Titel lautet: „Die Begnadigung“

gung der sogenannten Kriegsverbrecher und die Beendigung der Diffamierung deutscher Soldaten“.⁸

– Ab 1951 bricht ein regelrechtes „Gnadenfieber“ aus.⁹ Zahlreiche von alliierten Militärgerichten Verurteilte werden begnadigt. Hierzu gehören vielfache Mörder, wie Führer von Einsatzgruppen und Einsatzkommandos. Beispielsweise werden neun Todesurteile aus dem Nürnberger „Einsatzgruppen-Prozeß“ vom April 1948 in Freiheitsstrafen umgewandelt. Die ersten dieser Täter sind 1951, die letzten 1958 wieder auf freiem Fuß.¹⁰

– Im Deutschen Bundestag ist von „Amnestie“ und „Schlußstrichziehen“ die Rede. Man spricht nicht etwa von den NS-Mördern, sondern von den „Opfern der alliierten Militärgerichte“. Ein Abgeordneter der damaligen Regierungskoalition bittet im Bundestag sogar, „das Wort ‚Kriegsverbrecher‘ allgemein zu vermeiden“, da es sich bei diesem Personenkreis nicht um Verbrecher, sondern im wesentlichen um unschuldig Verurteilte handle!¹¹

– 1954 tritt ein erstes Amnestiegesetz in Kraft, das allerdings im wesentlichen leichtere Taten betrifft.¹² Es geht um die „Bereinigung der durch Kriegs- oder Nachkriegsereignisse geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse“. Am großzügigsten ist die Straffreiheitsregelung für „Taten während des Zusammenbruchs“, die schon erwähnten Endphasendelikte. Hier kommt Straffreiheit auch in Betracht, wenn die zu erwartende Strafe nicht mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe beträgt. Damit können auch vorsätzliche Tötungen bei mildernden Umständen straffrei bleiben.

– Letztes Stichwort ist die faktische Amnestie. Sie ergibt sich als Folge einer 1955 getroffenen Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Westalliierten. Danach dürfen neue Verfahren nicht betrieben werden, wenn „die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat von den Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Macht oder Mächte endgültig abgeschlossen war“. Hiermit wird, vernünftigerweise, zum einen die Be seitigung bereits erfolgter Verurteilungen verboten. Zum anderen zieht die bundesdeutsche Justiz aber auch die problematische Konsequenz, kein von den Alliierten bereits eingestelltes

Verfahren dürfe mehr aufgegriffen werden. Darin liegt die faktische Amnestie: NS-Funktionäre können selbst dann nicht mehr vor Gericht gestellt werden, wenn neue, überzeugende Beweismittel vorliegen.¹³ Nimmt man Gnadenakte und faktische Amnestie zusammen, so erklärt sich die in den sechziger Jahren häufig auftretende merkwürdige Situation, daß die früheren Vorgesetzten in Verfahren gegen ihre früheren Untergebenen als freie Bürger in den Zeugenstand treten – meist auf Antrag der Verteidigung.

Wir wollen versuchen, die Situation gegen Ende der fünfziger Jahre zusammenzufassen: Der Fast-Stillstand der Verfolgung von NS-Verbrechen kann mit breiter Zustimmung rechnen. Die zögerliche Haltung der Justiz liegt „im Trend“. Der Zeitgeist will Vergessen, will das Vergangene, wie es oft heißt, nicht „aufröhren“. Aus diesem Zeitgeist des Vergessen-Wollens erwächst eine emotionale Abwehr gegen die NS-Prozesse. Und wenn einzelne Prozesse stattfinden, rufen viele: „Nun macht doch endlich Schluß damit! Ich kann nichts mehr davon hören!“¹⁴ Die Passivität der Justiz entspricht also ganz dem Geist der Zeit. Die Justiz, die in ihren eigenen Reihen nicht wenige Vorbelastete hat, ist der Auffassung, „die juristische Bewältigung der Vergangenheit“ sei abgeschlossen.¹⁵ Karl Bader, Strafrechtslehrer an der Universität Zürich und in den ersten Nachkriegsjahren Generalstaatsanwalt in Freiburg, gibt die Meinung vieler Staatsanwälte der damaligen Zeit so wieder: Man habe geglaubt, „die Dinge seien nun entschärft und reiften einer wohltätigen Verjährung entgegen“.¹⁶

2. Verfolgung, Verjährung und Amnestie – die Entwicklung ab 1958

In dieser sonderbaren Stille wirkt der oben erwähnte Ulmer Einsatzgruppenprozeß von 1958 wie ein Schock.¹⁷ Dieser Prozeß gibt Einblicke in das Blutbad, das die Einsatzkommandos unter der jüdischen Bevölkerung im Raum Litauen angerichtet haben. Die Feststellungen des Gerichts lösen Entsetzen aus. In

dem Urteil heißt es beispielsweise: Die Beamten treiben die Opfer mit Schlägen und Gebrüll zum Tatort. Sie rufen: „Schnell, schnell, desto früher haben wir Feierabend!“ Die Opfer müssen einen Verteidigungsgraben der Sowjetarmee, der ihr Grab werden soll, selbst erweitern und vertiefen. Sie werden in Zehnergruppen erschossen. Die nächsten müssen vor ihrer eigenen Erschießung die zuvor Getöteten in das Massengrab werfen. Am Tatort sieht es aus „wie in einem Schlachthaus“. Manchen Tätern wird übel, andere lassen sich bei den Erschießungen „in Pose“ fotografieren. Nach den Exekutionen gibt es Essen und Schnaps.¹⁸

a) Der Ulmer Einsatzgruppenprozeß als Wendepunkt

Dieser Prozeß setzt in der Geschichte der Nachkriegsjustiz eine Zäsur. Die Presse berichtet über das Verfahren und fordert für die Zukunft eine energische Verfolgung der NS-Verbrechen. In einem Kommentar der Süddeutschen Zeitung vom August 1958 wird verlangt, man müsse jetzt endlich die organisatorischen Voraussetzungen schaffen, „um in den nächsten Jahren im Rahmen des überhaupt noch Möglichen reinen Tisch zu machen“. Weiter heißt es: „Redliche und Unredliche fordern aus Anlaß der späten Prozesse mit erhobener Stimme: Macht Schluß mit diesen Dingen, jetzt, 13 Jahre nach Kriegsende! In Wahrheit hat man aber – sieht man von etlichen alliierten Prozessen ab, die so oft in die Nähe der repräsentativen Schau- und Exempelprozesse gerieten, ... und sieht man ferner ab von einer verunglückten, weil zu weit gezogenen ‚Entnazifizierung‘ – eigentlich noch überhaupt nichts Systematisches gegen die Verbrecher aus jener Zeit unternommen.“¹⁹

Dieser „Wille zur publizistischen Unruhe“²⁰ zeigt Wirkung. Jetzt endlich wird die Strafverfolgung gegen NS-Verbrecher systematisiert und zentralisiert. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen wird noch 1958 errichtet. Jetzt beginnt überhaupt erst eine systematische Verfolgung der NS-Verbrechen. Jetzt, ab 1958, wird der Holocaust zum Gegenstand bundesdeutscher Justiz.

b) Die Verjährung von Totschlagstaten

Aber auch an der Wendemarke des Jahres 1958 beginnt keineswegs ein gerader Weg, der zur uneingeschränkten Verfolgung der NS-Verbrechen im Rahmen des noch Möglichen führt. Bis 1958 war das „Ruhelassen“ Folge einer mehr oder weniger stillschweigenden Übereinkunft. Jetzt aber drohte ein anerkannter und ehrwürdiger juristischer Grundsatz Verfolgungen zu verhindern: die Verjährung. Mancher Leser wird sich bei diesem Stichwort sicher an die Verjährungsdebatten des Bundestages erinnern. Diese wurden mit großem Engagement geführt und von der Öffentlichkeit, auch des Auslands, mit sichtlicher Anteilnahme verfolgt. In den Jahren 1965, 1969 und schließlich 1979 verhinderte der Gesetzgeber jeweils den Eintritt der Verjährung für noch nicht entdeckte Mordtaten. Die Ende der fünfziger Jahre bei Juristen vorherrschende Einschätzung, jetzt reife alles einer „wohltätigen Verjährung“ entgegen, die nach damaligem Recht 1965 auch für alle Mordtaten eingetreten wäre, hat sich also offenbar nicht bewahrheitet. Kurz vor Toresschluß – so scheint es – hat der Gesetzgeber die Verjährung verhindert. Dabei wird aber allzu leicht vergessen, daß unzählige Täter in den sechziger Jahren gleichwohl vom Eintritt der Verjährung profitiert haben. Dieser Prozeß vollzog sich im wesentlichen in zwei Stufen:

Alle als *Totschlag* zu qualifizierenden vorsätzlichen Tötungsverbrechen verjährten 1960, wenn sie bis dahin unentdeckt geblieben waren. Totschlagsverbrechen sind all diejenigen Taten, bei denen keine Erschwerungsgründe vorliegen, wie beispielsweise Mordlust oder andere niedrige Beweggründe, Heimtücke oder Grausamkeit.²¹ Als Totschlag und nicht als Mord ordnete die Justiz vor allem solche Taten ein, die auf Befehl ausgeführt wurden, ohne daß der Täter selbst nachweislich aus niedrigen Beweggründen – beispielsweise aus Rassenhaß – gehandelt hatte. Ein Antrag der SPD, die Verjährung auch für „normale“ vorsätzliche Tötungen aufzuschieben, wurde vom Bundestag ohne großes Aufsehen abgelehnt.²² So mußten in der

Folgezeit zahlreiche Ermittlungsverfahren eingestellt werden, weil sie ja „nur“ eine „normale“ vorsätzliche Tötung, einen Totschlag, zum Gegenstand hatten.

c) Eine Amnestie durch die Hintertür

Die zweite Stufe des Verjährungseintritts wurde durch ein Änderungsgesetz von 1969 vom Gesetzgeber selbst geschaffen. Dabei handelte es sich freilich nicht um eine offen ausgewiesene Entscheidung *für* Verjährung, sondern gewissermaßen um eine „Amnestie durch die Hintertür“.²³ Wie der Gesetzgeber den Verjährungseintritt bewirkte, ist nicht so leicht zu beschreiben, weil er dieses Ergebnis auf einem Nebenweg herbeiführte. Für das Verständnis der Vorgänge genügen folgende Hinweise: Der Gesetzgeber ändert 1969 eine Vorschrift des allgemeinen Strafrechts, in der es um die Strafbarkeit von *Tatgehilfen* geht. Das sind Personen, die zu der Straftat eines anderen, des *Haupttäters*, Hilfe leisten und diese dadurch fördern oder erleichtern. Es handelt sich also um eine Vorschrift, die auf den ersten Blick keinerlei Bezug zum Völkermord zu haben scheint, sondern nur eine allgemeine Regel des Strafrechts enthält. Der entscheidende Punkt ist, daß die Neugestaltung der Gehilfenstrafbarkeit im Zusammenspiel mit den damals geltenden Vorschriften über die Verjährung dazu führt, daß Taten von *Mordgehilfen* schon am ersten Januar 1960 verjährt sind. Mit neun Jahren Rückwirkung gewährt der Gesetzgeber also die Verjährungswohltat. Nutznießer sind zahlreiche der Beteiligung am Holocaust verdächtige Täter. Die Wirkung dieser kalten Amnestie sei am Beispiel eines Urteils des Bundesgerichtshofes illustriert:

„Nach den Feststellungen leistete der Angeklagte . . . als . . . Angehöriger des ‚Judenreferats‘ beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau Beihilfe zu Vernichtungsmaßnahmen gegen zahlreiche Juden. Wie das Schwurgericht weiter feststellte, wußte er, daß die Opfer allein aus Rassenhaß umgebracht wurden. Er hatte jedoch selbst nicht diesen niedrigen Beweggrund, sondern gehorchte als Polizeibeamter und

SS-Angehöriger nur den Befehlen, obwohl er sie als verbrecherisch erkannt hatte. Solche Beihilfe zum Mord ist nach der neuen Fassung des § 50 Abs. 2 StGB ... nur noch mit Zuchthaus von 3 bis 15 Jahren bedroht. Ihre Verfolgung verjährt daher ... in 15 Jahren.“²⁴

Die Gesetzesänderung begünstigte also vor allem sogenannte Schreibtischtäter. In den Genuß von Einstellungen kamen Mitarbeiter oberster Reichsbehörden, insbesondere aber Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes, der Zentrale der SS. Gegen Angehörige dieses Amtes war damals eine ganze Serie von Prozessen geplant – und mit der Gesetzesänderung von 1969 wegen des Verjährungseintritts „geplatzt“.²⁵ Gerade die „Planer und Strategen des Massenmordes“²⁶ konnten sich also auf Verjährung berufen. Denn die Schreibtischtäter waren ja nach der Rechtsprechung lediglich Mordgehilfen – sie handelten schließlich nur auf Befehl. – Mancher Leser mag sich fragen, wie denn wohl der Eichmann-Prozeß, der 1961 in Israel stattfand, in der Bundesrepublik der sechziger Jahre ausgegangen wäre. Denn auch *Eichmann* wurde ja bekanntlich nicht müde darzulegen, er habe niemals feindselige Gefühle gegen seine Opfer gehegt. Er habe lediglich auf Befehl gehandelt. Und nichts anderes haben die von der Hintertür amnestie Begünstigten von sich gesagt ...

Die kalte Amnestie für die Schreibtischtäter wurde damals als „bedauerliches Versehen des Gesetzgebers“ bezeichnet.²⁷ Es ist schwer vorstellbar, daß die beschriebene Wirkung der Gesetzesänderung bei den Gesetzgebungsarbeiten schlicht übersehen wurde. Aber andererseits ist auch nicht nachzuweisen, daß die Wirkung insgeheim gewollt und im Ministerium hier und da ein „juristisches Auguren lächeln“ zu sehen war.²⁸ Wie auch immer – es handelte sich um eine schwerwiegende und kaum begreifliche Fehlleistung des Gesetzgebers. Die Verfolgung zahlreicher Nazi-Verbrechen wurde vereitelt; langjährige Ermittlungen waren zunichte gemacht. Diese Folgen konnten auch durch die bekannten Maßnahmen zum Verjährungsaufschub und später zur Aufhebung der Verjährung von Mordtaten nicht wieder gutgemacht werden.

d) Die Grundlinien der Rechtsprechung

Mancher Leser wird sich wundern, daß bis jetzt vor allem von *unterlassener* Strafverfolgung die Rede war. Aber diese Seite des Themas ist wichtig: Das Unterlassen von Strafverfolgung in den Vordergrund zu stellen ist keine Frage persönlicher Vorliebe, sondern die Wiedergabe eines Stückes Justizgeschichte. Es wäre geradezu unseriös, erfolgte Bestrafungen hervorzuheben und die wichtige Linie der unterlassenen Strafverfolgung nur dünn zu zeichnen. Es ist Teil der bundesdeutschen Geschichte, daß man über lange Jahre hinweg kein Interesse daran hatte, die NS-Verbrecher zu verfolgen.

Jetzt aber wollen wir uns endgültig der anderen Seite der Justizgeschichte zuwenden. Als Wendepunkt wurde in diesem Zusammenhang bereits das Jahr 1958 bezeichnet. Von jetzt an kommt es häufiger zu Verfahren, in denen Beteiligte am Holocaust verfolgt und abgeurteilt werden. Angehörige des Lagerpersonals der Vernichtungslager Chelmno, Auschwitz, Treblinka, Sobibor, Belzec und Majdanek stehen vor Gericht. Tötungsverbrechen in den jüdischen Ghettos, so beispielsweise in Warschau und in Lodz, werden angeklagt. Tötungsaktionen von SS- und Polizeikommandos in Polen und in der Sowjetunion sind mehrfach Gegenstand von Gerichtsverfahren.²⁹ Eine auch nur annähernde Erfassung und Bestrafung aller Beteiligten gelingt jetzt allerdings nicht mehr. Vor Gericht stehen im wesentlichen Mitglieder der Einsatzgruppen und der Lagerwachmannschaften, die sich direkt an Tötungen beteiligt haben. Insgesamt werden von 1958 bis heute nur einige hundert Personen – und zwar deutlich weniger als 500 – wegen der Beteiligung am Holocaust verurteilt. Zehntausende bleiben unbekannt. Die Angehörigen des ausgedehnten Verwaltungsapparates beispielsweise, der die Zulieferung der Opfer in die Tötungsfabriken besorgte, werden im wesentlichen ausgespart. Niemand kommt etwa auf die Idee, gegen die Mitarbeiter der Reichsbahn vorzugehen, die die „Sonderzüge nach Auschwitz“³⁰ organisierten. Auch gegen in Europa tätige Angehö-

lige des Auswärtigen Amtes, die sich unter anderem um einen reibungslosen Ablauf solcher Transporte bemühten, werden nur vereinzelt Verfahren durchgeführt.³¹ Dies soll nicht im Detail ausgeführt werden. In diesem Buch geht es darum, die Leserinnen und Leser mit den Grundprinzipien und den großen Linien dieser Verfahren vertraut zu machen. Dies geschieht am besten am Beispiel des wohl größten und bedeutendsten Verfahrens, dessen Urteil in diesem Buch auszugsweise dokumentiert ist. Auf Beispiele aus dem Auschwitz-Prozeß wird deshalb die weitere Darstellung mehrfach zurückgreifen.

Für den Auschwitz-Prozeß wie für alle anderen Verfahren sind *zwei* Fragen streng auseinanderzuhalten:

Die *erste* Frage ist die nach der Erfassung der Wirklichkeit in den Gerichtsverfahren. Welche Feststellungen werden getroffen? Vermitteln die Urteile in tatsächlicher Hinsicht ein zutreffendes Bild vom Holocaust?

Bei der *zweiten* Frage geht es um die Bewertung der festgestellten Fakten. Wie wird die Beteiligung am Holocaust in strafrechtliche Kategorien eingeordnet? Erfäßt diese Einordnung die Vorgänge zutreffend? – und insbesondere: Wird die strafjuristische Bewertung dem besonderen Charakter des Holocaust gerecht?

Die Feststellung des Geschehenen – ein Zeugnis gegen das Leugnen von Völkermord

Wir wenden uns der ersten Frage zu, der nach der Erfassung des Geschehenen. In den Prozessen bestand zweifellos die Gefahr, die nach so langer Zeit noch möglichen Feststellungen könnten das Geschehen verharmlosen. Vor allem beim Zeugenbeweis traten nach zwanzig und mehr Jahren zwangsläufig Schwierigkeiten auf. Das Erinnerungsvermögen mancher Zeugen hatte gelitten, das Wiederaufleben der schrecklichen Erlebnisse war mit ungeheuren psychischen Belastungen verbunden, und Auslandszeugen waren häufig nicht erreichbar oder wollten nicht – und nie wieder – nach Deutschland kommen. Die Gerichte aber durften ihren Urteilen nur zugrunde legen, was unter Ausschluß jeden Zweifels noch festgestellt werden konn-

te. Von dem ehrwürdigen und wichtigen rechtsstaatlichen Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ profitierten, wie man sich denken kann, viele der am Völkermord Beteiligten. So konnte den Angeklagten *Boger* und *Kaduk* im Auschwitz-Prozeß nur ein – möglicherweise geringer – Teil der tatsächlich von ihnen begangenen Verbrechen mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Aber diese Beschränkungen der strafrechtlichen Möglichkeiten, historische Sachverhalte in juristisch nicht anfechtbarer Weise festzustellen, haben die Urteile der Gerichte und insbesondere das Auschwitz-Urteil nicht entwertet. Wir meinen sogar, daß das Gegenteil richtig ist: Gerade *weil* die Gerichte an die strengen Formen des Strafprozesses gebunden sind, haben ihre Feststellungen besonderes Gewicht. Hinzu kommt, daß die Angeklagten – so etwa im Auschwitz-Prozeß – die allgemeinen Feststellungen zum Ablauf des Völkermordes an den europäischen Juden nicht in Zweifel gezogen haben. Das gilt insbesondere auch von dem allgemeinen Bild von Auschwitz, das sich im Verlaufe des Prozesses ergeben hat.³² So war es für die Wirkung des Auschwitz-Prozesses nicht entscheidend, ob dem einzelnen Angeklagten seine Taten möglichst vollständig nachgewiesen werden konnten. Es war ungleich wichtiger, daß der Gesamtkomplex „Auschwitz“ und damit der Gesamtvorgang des Holocaust mit aller Klarheit festgestellt wurde. Der Auschwitz-Prozeß hat gezeigt – so der Gerichtsvorsitzende Senatspräsident *Hofmeyer* in seiner mündlichen Urteilsbegründung (S. 90) –, daß „hinter dem Lagertor eine Hölle begann, die für das normale menschliche Gehirn nicht auszudenken ist“.³³ Das Urteil selbst beschreibt die Vorgeschichte von Auschwitz und entwickelt die Anatomie des Völkermordes. Der Aufbau der Konzentrationslager im allgemeinen und des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz im besonderen werden minutiös erläutert (S. 94, 98). In die Geschichte des Völkermordes bezieht das Gericht die systematische Diskriminierung der Juden durch Gesetze und staatliche Maßnahmen ein. Die Reichspogromnacht von 1938 wird als wichtige Zwischenstation auf dem Weg nach Auschwitz gesehen (S. 96). Von den Greuelta-

ten halten die Urteilsgründe fest, was Worte fassen können. Die technische Organisation der Massentötungen ist in ihrem Ablauf dargestellt: die Ankunft der Züge mit den Opfern auf der Rampe von Auschwitz, die Auswahl der arbeitsfähigen Menschen bei der sogenannten Selektion, das anschließende Entkleiden der ahnungslosen Opfer, die nackt in die Gaskammer hineingeführt werden und dort qualvoll sterben (S. 127 ff.). Was im Auschwitz-Urteil in nüchternem Juristen-deutsch zusammengefaßt ist, hinterläßt bei aller Zurückhaltung der Sprache einen tiefen und bewegenden Eindruck. In einem Klima des Vergessen-Wollens war allein schon die bloße Feststellung der Fakten eine wichtige Leistung.

Die juristischen Bewertungen der Gerichte

Wir kommen nun zur zweiten Frage, zur juristischen Bewertung der Beteiligung am Holocaust. In welchen juristischen Kategorien wird der Holocaust erfaßt? Zunächst: Wie war die rechtliche Ausgangslage? Für die Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen existierten nach 1945 zwei grundlegend verschiedene Modelle. Das erste Modell war im Kontrollratsgesetz Nummer 10 der Alliierten verwirklicht, das sich inhaltlich an das eingangs erwähnte Statut für den Internationalen Militärgerichtshof (IMG-Statut) anlehnte. Die ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘ wurden danach unabhängig von dem positiven Recht bestraft, das zur Tatzeit am Tatort galt. Menschenrechtswidrigen Gesetzen wurde die Anerkennung versagt. ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘ konnten also auch und gerade durch staatliche Gesetze begangen werden, wenn nämlich schon diese Gesetze selbst Verbrechen gegen die Menschlichkeit bedeuteten. Die Berufung auf das positive Recht des Dritten Reiches war gegenüber diesem Tatbestand als Rechtfertigung unbeachtlich, ebenso das Vorliegen eines menschenrechtswidrigen Befehls der nationalsozialistischen Führung.³⁴ Vom Kontrollratsgesetz Nummer 10 war gewissermaßen einkalkuliert, daß das positive Recht des NS-Staates menschenrechtswidrige Gewaltakte nicht nur straffrei stellte, sondern sie möglicherweise sogar förderte oder befahl. Im

Interesse des Schutzes von Menschenrechten wurde also menschenrechtswidrigen Gesetzen der totalitären Machthaber die Anerkennung versagt und das positive nationalsozialistische Recht insoweit rückwirkend beiseite geschoben.

Die Bundesrepublik hat diesen Tatbestand, der eine wichtige Grundlage der alliierten Prozesse bildete, nicht übernommen. Der bundesdeutsche Gesetzgeber entschied sich für das zweite Modell und erklärte das deutsche Strafrecht zur alleinigen Grundlage für die Bestrafung von NS-Verbrechen durch bundesdeutsche Gerichte. Für die Anwendung des deutschen Strafrechts aber galt das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes. Danach ist Strafe nur zulässig, „wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“. Hieraus schlossen die bundesdeutschen Gerichte, auch die Strafbarkeit von Verbrechen in der NS-Zeit hänge davon ab, was *damals* geltendes Recht gewesen sei. Der bekannte Satz: „Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein“³⁵ wurde also von der bundesdeutschen Justiz ausdrücklich anerkannt. Für die Strafbarkeit der NS-Taten kam es damit auf das NS-Recht an. Von diesem Ausgangspunkt entwickelte die Justiz ihre juristische Bewertung von NS-Verbrechen. Die Aussagen der Rechtsprechung zur juristischen Bewertung der Beteiligung am Völkermord lassen sich in folgenden sechs Gedankenschritten zusammenfassen:

1. Die Beteiligung am Völkermord ist nach den Grundsätzen zu bewerten, die für alle Straftaten gelten. Juristischer Bewertungsmaßstab ist das zur Tatzeit geltende Strafrecht des Dritten Reiches. Die Taten sind nach dem Reichsstrafgesetzbuch als Totschlag oder Mord einzustufen.
2. Die Taten der Beteiligten waren auch nach damaligem Recht rechtswidrig; insbesondere war *Hitlers Vernichtungsbefehl*³⁶ auch für das Recht des Dritten Reiches kein Rechtfertigungsgrund. Juristisch gesehen handelt es sich bei der Beteiligung an der Judenvernichtung um normale Kriminalität. Für deren Bestrafung bildet das Recht des Dritten Reiches die notwendige und ausreichende Basis.

3. Haupttäter waren *Hitler*, der den Vernichtungsbefehl erteilte, sowie *Himmler* und die Angehörigen des engsten Führungskreises wie *Göring* und *Heydrich*. Diese Haupttäter haben sich im Sinne des damaligen Rechts (§ 211 Reichsstrafgesetzbuch in der Fassung von 1941) als Mörder strafbar gemacht. Die Haupttäter handelten aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus Rassenhaß. Sie handelten ferner gegenüber ihren arglosen und wehrlosen Opfern heimtückisch und grausam.

4. Neben diesen Haupttätern gab es Tausende von Gehilfen. Wer, so das Auschwitz-Urteil, als „Rad in der gesamten Vernichtungsmaschinerie“ funktionierte, wer als „Glied des gesamten Vernichtungsapparates“ Befehle ausführte, war nicht Täter, sondern Gehilfe.³⁷ Nur wer besonderen Eifer zeigte, wer im Exzeß seine Befehle überschritt oder ohne Befehl handelte, war selbst Täter.

5. Die Haupttäter und die Gehilfen wußten, daß ihr Tun gegen das damals geltende Reichsstrafgesetzbuch verstieß und waren also auch vor dem nationalsozialistischen Gesetz schuldig.

6. Für die Strafzumessung gelten die allgemeinen Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe.

Nach diesen Grundsätzen werden die am Holocaust Beteiligten von der bundesdeutschen Justiz abgeurteilt. Die Exzeßtäter, die befehlswidrig oder aus eigenem Antrieb heraus töteten, werden regelmäßig als Mörder zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Wer nur Befehle ausgeführt hat, ist Gehilfe. Das gilt für den SS-Mann, der in Auschwitz auf der Rampe bei der Auswahl der Opfer mitgewirkt hat, und das gilt auch für den Schreibtischtäter im Reichssicherheitshauptamt, der die Transporte in die Vernichtungszentren organisiert hat. Selbst Angeklagte, die ihre Opfer eigenhändig durch Genickschüsse getötet oder die das Gas in den Vergasungsraum eingeleitet haben, werden als Gehilfen eingestuft. Die Mordgehilfen können auf zeitige Freiheitsstrafen³⁸ hoffen. Und die Strafen sind oft erstaunlich milde. Das eigenhändige Erschießen oder Vergasen von mehreren Hundert oder Tausend wehrlosen Opfern wird nicht selten mit Freiheitsstrafen von nur vier

oder fünf Jahren geahndet. Freiheitsstrafen also, die nur knapp über dem gesetzlichen Mindestmaß von drei Jahren liegen. Angesichts solcher Fälle kritisiert 1963 der deutsche Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in einem Schreiben an die Strafrechtler der deutschen Universitäten: „Massenmorde [werden] zum Teil . . . anders behandelt . . . als Mordfälle sonst“, nämlich milder bestraft. Hierdurch könne „einer Neigung zur Verharmlosung der nationalsozialistischen Untaten Vorschub geleistet werden.“³⁹

Das „normale“ NS-Recht und die „gefesselten“ Juristen

Die Rechtsprechung, die soeben skizziert wurde, ist in sich widersprüchlich. Der Gegensatz zwischen der angeblichen juristischen Normalität der Verbrechen und der abnormen Milde der Strafen ist offenkundig. „Normalem“ Strafrecht widerspricht auch die Einstufung zahlloser Angeklagter als Gehilfen. Kein Richter käme bei „normaler“ Kriminalität auf den Gedanken, einen Täter, der mehrere hundert Menschen durch Genickschüsse getötet hat, als bloßen Gehilfen eines Mordes oder Totschlags einzustufen und zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen, die das gesetzliche Mindestmaß von drei Jahren kaum übersteigt. Und den Kreis derjenigen, die als Gehilfen in Betracht kommen, hat die Praxis sehr viel enger gezogen, als es „normalem“ Strafrecht entsprochen hätte: Die wirklichen Gehilfen, welche beispielsweise die Opfer zu ihren Mördern transportierten, wurden in der Regel erst gar nicht angeklagt. Was die innere „Folgerichtigkeit“ der Rechtsprechung angeht, mögen diese Hinweise genügen. Wir wollen nun der wichtigeren Frage nachgehen, wie es zu den aufgezeigten Widersprüchen kam. Waren sie vielleicht nur Symptome eines fehlerhaften juristischen Ansatzes?

Den Kern des juristischen Konzepts der Gerichte bildet die These, der Holocaust sei mit den zur Tatzeit geltenden Rechtsregeln als strafbares Unrecht zu erfassen. Den Tätern wird vorgeworfen, sie hätten bewußt das damals geltende Recht verletzt. Unrecht, Schuld und Strafe werden aus dem Recht des Dritten Reiches legitimiert. Gewiß war diese Lösung praktisch.

Sie verneinte einen Konflikt zwischen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und dem NS-Recht. Das ersparte die Auseinandersetzung mit dem Rückwirkungsverbot. Diese Lösung war zweifellos auch beruhigend, vor allem für die juristische Zunft. Trotz staatlich organisierten Massenmordes hatte sich das Recht „an sich“ als zuverlässig erwiesen. Trotz des Blutschutzgesetzes und zahlloser anderer Diskriminierungsgesetze – auch vor dem Recht des Dritten Reiches war Mord doch Mord geblieben. Recht und Juristen waren insoweit jeder Mitverantwortung enthoben. Den schon „damals“ tätigen Juristen war eine solche Entschuldigung natürlich willkommen, denn viele dieser Juristen, das darf man nicht vergessen, waren zu einem großen Teil noch immer oder schon wieder Richter und Staatsanwälte. Und auch dafür, daß die Justiz in der Zeit des Nationalsozialismus keinen der Mörder aburteilte, hatte die Nachkriegsjustiz eine einfache Erklärung: Daß die damalige Justiz die Morde der Nationalsozialisten nicht verfolgt hatte, hat nichts mit Versagen zu tun. Die Justiz war vielmehr selbst Opfer der NS-Verbrecher. Die Hauptäter *Hitler* und *Himmler* hatten die damalige Justiz gefesselt und lahmgelegt. Jetzt war die Justiz wieder frei, das damals und heute im wesentlichen „normale“ Recht anzuwenden und die Täter zu verfolgen.

Führer befiehl, wir Juristen folgen – Hitler als Rechtsquelle

Wir halten dieses juristische Konzept der bundesdeutschen Justiz für falsch. Es verfälscht und verharmlost die rechtshistorische Wahrheit. Das real geltende Recht des Nazi-Staats war viel fürchterlicher, als die Gerichte es nach dem Krieg wahrhaben wollten. Das Bild von der gefesselten Justiz stilisiert die Mittäter nachträglich zu Opfern. Tatsächlich war es ganz anders: Das real geltende Recht des Dritten Reiches hat die Juden nicht nur als Opfer definiert, diskriminiert und entrechtfertigt, ihren bürgerlich-rechtlichen Tod⁴⁰ verfügt. Das NS-Recht ging auch den letzten Schritt:

Für das Recht des Dritten Reiches war der Völkermord rechtmäßig, weil er vom Willen der politischen Führung gedeckt war.

Die Nachkriegsjustiz ist vom Vorliegen eines mündlichen Vernichtungsbefehls *Hitlers* ausgegangen. Ein Befehl *Hitlers* aber galt im nationalsozialistischen Rechtssystem als verbindlich.⁴¹ Der Führerwille war nach der damals maßgeblichen Rechtsauffassung Rechtsquelle und Ausgangspunkt des gesamten NS-Rechts. Das ist in unzähligen Äußerungen damaliger Rechtswissenschaftler nachzulesen. Der Führer war als unmittelbare Rechtsquelle an keine bestimmten Formen der Rechtssetzung gebunden, was man ausdrücklich anerkannte. Auch der unveröffentlichte Befehl konnte Recht setzen. Der Geheimbefehl war nach diesem Verständnis kein Exzeß. Der Geheimbefehl legte vielmehr den Lebensnerv des NS-Rechts frei:⁴² Weil der Führerwille Rechtsquelle ist, kann auch ein geheimer Führerbefehl Recht setzen. Und so hat die damalige Justiz den Geheimbefehl *Hitlers* als Recht akzeptiert.

Diese Aussagen lassen sich besonders deutlich am Beispiel des Euthanasiebefehls belegen, dessen juristische Behandlung in den Akten des Reichsjustizministeriums genauestens dokumentiert ist. Bei der sogenannten ‚Aktion T 4‘, der Euthanasieaktion, werden 1940 und 1941 schätzungsweise 60 000 bis 80 000 Menschen getötet.⁴³ Trotz der angeordneten Geheimhaltung lässt sich die Massentötung nicht verbergen. Wie reagiert der Reichsjustizminister *Gürtner*, als er von diesen Tötungsvorgängen Kenntnis erhält? Der „gefesselte“ Jurist veranlaßt keineswegs die Einleitung von Strafverfahren gegen die beteiligten Ärzte. Er ist erst einmal vorsichtig. Er hält nämlich den Führerbefehl auch dann für eine ausreichende Rechtsgrundlage, wenn er geheim erteilt ist. Deshalb versucht der Justizminister zunächst einmal herauszufinden, ob die Tötungsaktion vom Führerwillen gedeckt ist. Dann nämlich ist die Tötungsaktion, so die Auffassung *Gürtners*, legal. So macht sich *Gürtner* auf die Suche nach der nationalsozialistischen Rechtsquelle, das heißt, er sucht den Zugang zu *Hitler*. Diesen Zugang findet er nur mühsam. Nach längerem Zwischenspiel wird ihm dann aber, Monate später, eine Kopie des geheimen Ermächtigungsschreibens *Hitlers* vorgelegt. Von diesem Zeitpunkt an ist Reichsjustizminister *Gürtner* in der Lage, die Vor-

gänge rechtlich einzuordnen. Jetzt kann *Gürtner* auch einen widerspenstigen Vormundschaftsrichter, den Richter *Dr. Kreyßig*, bescheiden. Dieser mutige Richter hat sich nämlich geweigert, der Verlegung von Anstaltsinsassen zuzustimmen, weil er ihre Tötung verhindern will. *Gürtner* empfängt *Kreyßig* persönlich. Er zeigt ihm die Fotokopie des Ermächtigungsschreibens *Hitlers*. *Gürtner* erläutert: „Die Unterschrift ist zwar nur faksimiliert, ich kenne aber die Schriftzüge des Führers genau und habe keinen Zweifel an der Echtheit.“ Damit seien die Maßnahmen legalisiert. Als *Kreyßig* dem Reichsjustizminister entgegenhält, daß Unrecht selbst auf dem Wege einwandfreier Legalisierung nicht zu Recht gemacht werden könne, erwidert ihm *Gürtner*: „Ja, wenn Sie den Willen des Führers als Rechtsquelle, als Rechtsgrundlage nicht anerkennen können, dann können Sie nicht mehr Richter bleiben.“ Und so kommt es dann auch: Der unbequeme Richter wird in den Ruhestand versetzt.⁴⁴

Ähnlich sind die Abläufe, als *Hitler* zu Kriegsbeginn durch mündlichen Befehl Exekutionen ohne vorherige Strafverfahren anordnet. Daß solche Exekutionsbefehle rechtmäßig und von der Justiz auszuführen sind, steht für *Gürtner* außer Zweifel, wie seine entsprechenden Aktenvermerke zeigen. Und auch die Geheimbefehle von Führer-Bevollmächtigten gelten als Recht. Ein Beispiel ist der geheime Auftrag *Görings* an *Himmler*, die Bestrafung von ausländischen Zivilarbeitern in Polizeiregie zu übernehmen. Diese geheime Ermächtigung wird von der nationalsozialistischen Justiz als Rechtsgrundlage polizeilicher Strafmaßnahmen respektiert.⁴⁵

Sämtliche Vorgänge bestätigen: Im Dritten Reich ist der tatsächliche Führerwille als Rechtsquelle anerkannt. Auch der geheime Befehl schafft und ändert Recht, gleichgültig, ob er schriftlich oder mündlich erteilt wird. Das reale Recht des Dritten Reiches wurde also verzeichnet, wenn die bundesdeutsche Justiz auf die fehlende Veröffentlichung der Geheimbefehle im Reichsgesetzblatt verwies und deshalb *Hitlers* Geheimbefehl auch im Rahmen des NS-Rechts für unbeachtlich erklärte. Die Essenz des nationalsozialistischen Rechtssystems wurde

damit geleugnet. Der Kern des NS-Rechts war die Anerkennung *Hitlers* als Rechtsquelle. Diese vollständige Ableitung des Rechts aus dem Führerwillen war das Charakteristikum des nationalsozialistischen Rechtssystems.⁴⁶ Eine zentrale Tatsache der neuesten deutschen Rechtsgeschichte lautet somit: „Das im Dritten Reich geltende Recht hat Massenmorde erlaubt, weil und soweit sie die Führung befahl.“⁴⁷

Das Recht des Dritten Reiches war also eine denkbar ungeeignete Basis für die Bestrafung der nationalsozialistischen Massenmorde. Auch die Gerichte haben dies wohl gespürt. Sie haben deshalb vielfach eine zweite Begründung für die damalige Rechtswidrigkeit der Judenvernichtung gegeben und sich auf Naturrecht berufen. Im Auschwitz-Urteil heißt es zusammenfassend: „Aber auch wenn dieser [Führer-]Befehl ... veröffentlicht worden wäre, hätte er aus Unrecht niemals Recht schaffen können ... Im Bewußtsein der zivilisierten Völker besteht bei allen Unterschieden ... ein gewisser Kernbereich des Rechts, der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und keiner obrigkeitlichen Maßnahme verletzt werden darf.“⁴⁸ Aber dieses „Bewußtsein der zivilisierten Völker“ war nicht das im Dritten Reich herrschende Bewußtsein. Das im Dritten Reich herrschende Bewußtsein wollte den Bruch mit jener Zivilisation. Das Naturrecht, wie es die deutsche Justiz nach 1945 verstanden hat, wurde im Dritten Reich von keiner staatlichen Stelle beachtet oder gar durchgesetzt. Gewiß: Es hätte nicht geschehen dürfen, daß *Hitler* das Recht verkörperte, daß sich das deutsche Volk von den „allen Kulturnationen gemeinsamen überstaatlichen Normen“ lossagte und daß Menschen im Namen des Rechts für vogelfrei erklärt und getötet wurden. Aber all das ist geschehen, und an den Fakten kommt niemand vorbei. Die Berufung auf Naturrecht kam zu spät. Sie vermochte nichts daran zu ändern, daß die ungeheuerlichsten Verbrechen vom damals geltenden deutschen Recht gedeckt waren. „Was heute bestraft wird, war auch damals rechtswidrig“ – dieser Ausgangspunkt der Rechtsprechung ist falsch. Er leugnet die Kluft zwischen dem nationalsozialistischen (Verbrecher-)Staat und dem

Rechtsstaat. Die juristische Bewertung des Holocaust ist schon im Ansatz mißlungen.

Das damals geltende NS-Recht vermochte die Bestrafung der Täter nicht zu legitimieren. Das beweist sich sogar bei der Bestrafung der sogenannten *Exzeßtäter*, die ohne Befehl jüdische Menschen töteten.⁴⁹ In den Augen der NS-Justiz war das Unrecht dieser Taten nämlich nicht die *Tötung* der jüdischen Menschen, sondern der *Ungehorsam*, der den reibungslosen Lauf der Vernichtungsmaschinerie zu stören drohte. Im Urteil des höchsten SS- und Polizeigerichts gegen einen Exzeßtäter, der auf bestialische Weise mehrere hundert Juden hatte töten lassen, heißt es: „Wegen der Judenaktion als solcher soll der Angeklagte nicht bestraft werden. Die Juden müssen vernichtet werden, es ist um keinen der getöteten Juden schade.“ Das vom Angeklagten begangene Unrecht wird darin gesehen, daß er die Vernichtung der Juden nicht den hierfür besonders eingerichteten Kommandos überlassen hat. Der Täter wird deshalb nicht wegen Mordes zum Tode verurteilt, sondern wegen militärischen Ungehorsams zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe.⁵⁰

Was damals Recht war, muß heute Unrecht sein

Geht man von den rechtshistorischen Tatsachen aus, wird das zentrale Problem der juristischen Bewertung offenbar. Es handelt sich bei dem Holocaust um einen Verwaltungsmassenmord, der nicht nur staatlich organisiert wird, sondern auch durch das innerstaatlich geltende Recht abgesichert ist. Die Massenvernichter haben im Rahmen der nationalsozialistischen Rechtsordnung rechtmäßig gehandelt. Das Recht des Dritten Reiches verneint für die Juden ein Recht auf Leben. Das „neue“ Recht Hitlers sagt: „Du sollst töten!“ und „Du mußt Deine Tötungshemmung überwinden!“⁵¹ Die elementaren Rechtsgrundsätze zivilisierter Länder werden bis hin zu dieser äußersten Konsequenz ausdrücklich verneint und in ihr Gegenteil verkehrt. Der Satz: „Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein“ ist offensichtlich falsch. Was die elementaren Rechtswerte angeht, trifft im Verhältnis des Rechts-

staats zum NS-Recht die Umkehrung dieses Satzes zu: „Was damals Recht war, muß heute Unrecht sein.“ Nach rechtsstaatlichen Maßstäben war das Recht des Dritten Reiches Unrecht. Und weil die Verhältnisse tatsächlich so sind, war die Behauptung von einer Kontinuität des Rechts im Verhältnis von NS-Staat und Rechtsstaat historisch falsch und juristisch eine Fiktion. Nach dem Untergang des NS-Staates gab es, wie Karl Jaspers mit Nachdruck betont hat, nur den einen ehrlichen und richtigen Weg: Es mußte neu entschieden werden, ob und wie Gewalttaten, die unter dem Schirm der nationalsozialistischen Rechtsordnung begangen wurden, geahndet werden sollten.⁵² Diese Entscheidung mußte notwendig *ex post*, also im Nachhinein, erfolgen. Das menschheitswidrige Staatsverbrechen kann seiner Natur nach erst nach dem Zusammenbruch des organisierenden Systems bestraft werden.

Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat sich der Entscheidung verweigert. Er hat auf Sonderregeln für die Bestrafung der NS-Verbrechen verzichtet und die strafjuristische Verarbeitung des Holocaust allein der Justiz überlassen.⁵³ Die Justiz ihrerseits hat sich geweigert, die ganze Tragweite des Geschehens zur Kenntnis zu nehmen. Mit juristischen Ausweichmanövern wurde der kollektive Anteil an der Entstehungsgeschichte des Holocaust ausgeblendet. Das gilt insbesondere für den Anteil von Recht und Juristen. Der Vorwurf an die Täter, sie hätten das im Dritten Reich geltende NS-Recht verletzt, war unbegründet. Die Alliierten waren konsequenter. Der Tatbestand des ‚Verbrechens gegen die Menschlichkeit‘ trug der besonderen Situation Rechnung, daß die Verbrechen im Rahmen des innerstaatlich geltenden Rechts begangen wurden.⁵⁴ Gewiß: Der Tatbestand des ‚Verbrechens gegen die Menschlichkeit‘ schob rückwirkend das positive NS-Recht beiseite. Aber es gab gute Gründe, das Vertrauen der Täter in den Fortbestand des NS-Rechts nicht zu schützen. Das Rückwirkungsverbot ist auf die rechtsstaatliche Normallage zugeschnitten und verlangt mit Blick auf diese Situation, daß die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt ist, bevor die Tat begangen wurde. Auf diese Weise will das Rückwirkungsverbot den Bürger vor willkürli-

chem staatlichen Zugriff schützen. Er soll darauf vertrauen dürfen, daß sein Handeln nicht unerwartet zu seinen Lasten neu bewertet wird. Wenn das Rückwirkungsverbot aber zum Schutzschild des Machtstaats und seiner Mörder zu werden droht, ist der Rechtsstaat legitimiert, in dieser speziellen Situation des Verhältnisses von Rechtsstaat und Un-Rechtsstaat das Rückwirkungsverbot nicht anzuwenden.⁵⁵ Anstatt durch eine ausdrückliche Klarstellung im Grundgesetz die Bestrafung der NS-Taten einer gesetzlichen Regelung zuzuführen, hat aber der bundesdeutsche Gesetzgeber die Lösung den Strafgerichten überlassen.

Die Gerichte haben, im Ergebnis zu Recht, dem Rückwirkungsverbot dort Grenzen gesetzt, wo der Machtstaat die Verletzung elementarer Menschenrechte und sogar den Völkermord für legal erklärt hatte. Es wäre befreiend und heilsam gewesen, dies offen auszusprechen. Die deutschen Gerichte haben statt dessen an die Stelle einer offen ausgewiesenen rückwirkenden Bestrafung eine versteckte gesetzt, indem sie das NS-Recht nachträglich uminterpretierten. An diesem Grundwiderspruch hat auch das ansonsten so verdienstvolle Auschwitz-Verfahren gelitten, dem wir uns jetzt zuwenden.

II. Der Auschwitz-Prozeß

Der Auschwitz-Prozeß begann am 20. Dezember 1963 vor dem Schwurgericht in Frankfurt/M. unter der offiziellen Bezeichnung „Strafsache gegen Mulka und andere, Aktenzeichen 4 Ks 2/63“. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Strafjustiz längst entschieden, mit welchen juristischen Mitteln sie die am Völkermord Beteiligten zur Verantwortung zu ziehen gedachte. Diese Mittel waren, wie im vorangegangenen Kapitel dargelegt, problematisch. Insbesondere war die These, der Holocaust sei nach den zur Tatzeit geltenden Rechtsregeln des Dritten Reiches strafbar gewesen, verfehlt. Aber angesichts einer bereits gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung war von vorneherein nicht zu erwarten, daß das Frankfurter Schwurgericht ein abweichendes juristisches Konzept entwickeln würde. Das Gericht dachte nicht daran, im Bereich der juristischen Beurteilung Originalität zu beweisen und eine Aufhebung seines Urteils in der Revisionsinstanz zu riskieren.⁵⁶ Die Richter hatten ganz andere Sorgen: Der Verfahrensstoff war kaum übersehbar, und es zeichnete sich ein ebenso langwieriges wie belastendes Verfahren ab. Der Prozeß hat dann auch tatsächlich viele Verfahrensbeteiligte an den Rand ihrer körperlichen und seelischen Leistungsfähigkeit gebracht: Der Prozeß dauerte insgesamt 20 Monate und erstreckte sich über 183 Verhandlungstage. Es wurden 359 Zeugen gehört, davon 248 ehemalige Auschwitz-Häftlinge. Umfangreiche Gutachten wurden vorgetragen, zahlreiche Urkunden verlesen. Die folgende Darstellung kann lediglich durch beispielhafte Wiedergabe des Inhalts der umfangreichen Beweiserhebungen versuchen, dem Leser ein Bild von der Atmosphäre des Prozesses zu vermitteln. Dabei wird nicht streng chronologisch vorgegangen, sondern nach Sachkomplexen gegliedert.⁵⁷

Der Prozeß war kräftezehrend, aber nicht nur wegen seiner Dauer, sondern vor allem wegen seines Gegenstandes. „Zwanzig Monate lang haben wir im Geist nochmals alle Leiden und all die Qualen erlebt, die die Menschen dort erlitten haben und die mit Auschwitz auf immer verbunden bleiben. Es wird wohl mancher unter uns sein, der auf längere Zeit nicht mehr in die frohen und glücklichen Augen eines Kindes sehen kann, ohne daß ihm im Geist die angsterfüllten, fragenden und gläubigen Augen der Kinder auftauchen, die in Auschwitz den letzten Weg gegangen sind“, sagte Senatspräsident Hans *Hofmeyer* am Ende seiner mündlichen Urteilsbegründung⁵⁸ sichtlich bewegt und mit mühsam beherrschter Stimme. *Hofmeyer* hat damit seinen Kollegen aus der Seele gesprochen. Aber auch die Stimmungslage seiner Zeitgenossen, die den Prozeß persönlich verfolgt oder darüber in der Zeitung gelesen hatten, dürfte er getroffen haben.

1. Das öffentliche Interesse

In der Hauptverhandlung waren viele Interessierte zugegen, darunter auch zahlreiche Schulklassen aus Frankfurt und Umgebung. Man schätzt, daß im Laufe des Prozesses insgesamt etwa 20 000 Zuschauerinnen und Zuschauer anwesend waren; einige von ihnen suchten regelmäßig den Gerichtssaal auf, um den Gang des Verfahrens mitzuerleben. Diese Leute waren weniger von den juristischen Fragen dieses Prozesses als vielmehr von dem Stoff beeindruckt, der hier verhandelt wurde. Rund zwanzig Jahre nach Kriegsende hörten viele zum ersten Mal in aller Öffentlichkeit und Deutlichkeit, was rund zwei Jahrzehnte lang verschwiegen, vergessen und verdrängt worden war.

Theoretisch hätte man einiges davon schon viel früher hören können. Denn der „Auschwitz-Prozeß“, wie wir ihn heute wegen seiner Bedeutung zu Recht nennen, war nicht das erste Gerichtsverfahren, das die Verhältnisse im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz zum Gegenstand hatte. Der Vor-

sitzende Richter *Hofmeyer* sagte dazu in seiner mündlichen Urteilsbegründung: „[Diesem Prozeß] sind vorausgegangen die Urteile gegen *Höß*, *Liebehenschel* und *Hartjenstein*,⁵⁹ die sämtlich zum Tode verurteilt . . . und hingerichtet wurden. In Polen fanden Hunderte von Verfahren statt,⁶⁰ bei denen etwa siebenhundert Angehörige der SS abgeurteilt wurden. Dazu kamen die Verfahren der alliierten Gerichte im In- und Ausland, die sich bereits mit dem Geschehen in Auschwitz beschäftigt haben.“⁶¹ Auch hatte 1961 in Jerusalem der Prozeß gegen Adolf *Eichmann* – einen der Organisatoren der Judenvernichtung – stattgefunden und international Schlagzeilen gemacht. Aber diese Verfahren hatten ausländische Gerichte durchgeführt, und so erklärt sich, warum zumindest eine breitere Öffentlichkeit in der Bundesrepublik von den Prozessen kaum Kenntnis nahm. Hinzu kam die weitverbreitete Haltung, von „diesen Dingen“ am liebsten nichts hören zu wollen. Es ist schwer einzuschätzen, wie viele Deutsche sich mit den schon früh erschienenen Berichten von Überlebenden der Konzentrations- und Vernichtungslager⁶² beschäftigt oder sich im persönlichen Gespräch informiert hatten – die Zahl dürfte jedoch eher gering gewesen sein. Weil der Auschwitz-Prozeß eine so ungeheure Wirkung hatte, war man zumindest bei der Staatsanwaltschaft überzeugt, der Prozeß werde als Prototyp für weitere „Konzentrationslager-Verfahren“, wie man sie damals in der Diskussion nannte, dienen können.⁶³ „Wenn unser Prozeß, der Auschwitz-Prozeß, als ein Teil dieser Prozesse, einen Sinn haben soll, dann soll der Prozeß eine Warnung und eine Lehre für uns sein“, erklärte Fritz *Bauer*, als Generalstaatsanwalt in Frankfurt/M. für die Ermittlung und Anklageerhebung verantwortlich, in einer internationalen Pressekonferenz während des Auschwitz-Prozesses. Und er fuhr fort: „Der Prozeß soll der Welt zeigen, daß ein neues Deutschland, eine deutsche Demokratie gewillt ist, die Würde eines jeden Menschen zu wahren.“⁶⁴ Es gab zu diesem Zeitpunkt also durchaus eine gesellschaftliche Gruppe – auch innerhalb der Justiz –, die hoffte, der laufende Prozeß sei nur ein Anfang: Ausgangspunkt einer konsequenten Strafverfolgung der NS-

Täter im Rahmen des noch Möglichen. Diese Hoffnung sollte sich freilich, wie wir heute wissen, nicht erfüllen. Zwar gab es noch zwei weitere Nachfolgeverfahren in Frankfurt/M., doch muß man bezüglich jedes einzelnen dieser Strafprozesse, wie es Hannah Arendt treffend ausgedrückt hat, „einige Nachforschungen“ anstellen, „um festzustellen, ob er überhaupt stattgefunden hat“.⁶⁵ So wenig Beachtung haben diese Verfahren in Presse und Öffentlichkeit gefunden.

Ganz anders die Strafsache „4 Ks 2/63“, der „große Auschwitz-Prozeß“.⁶⁶ Die deutsche und internationale Presse berichtet von Anfang an über das Verfahren, die Angeklagten machen Woche für Woche neue Schlagzeilen. Die Namen „Mulla“, „Boger“, „Kaduk“ werden zu festen Begriffen. Der Dramaturg Peter Weiss verfaßt ein Bühnenstück über den Prozeß, das auf Originaldialogen aus dem Frankfurter Gerichtssaal basiert und in szenischen Aufzügen den Stoff des Strafverfahrens auf der Bühne wiedererstehen läßt.⁶⁷ Dieses Stück wird im Oktober 1965, also kurz nach der Urteilsverkündung, uraufgeführt. Es bleibt nicht unumstritten – besonders die Verteidigung bezeichnet es als „unhaltbaren Zustand“, daß Personen, die noch nicht rechtskräftig verurteilt sind – über die Revision war zu diesem Zeitpunkt vom Bundesgerichtshof noch nicht entschieden – „als ‚Bestie in Menschengestalt‘ auf die Bühne gestellt werden können.“⁶⁸ Bernd Naumann berichtet laufend für die Frankfurter Allgemeine Zeitung aus dem Gerichtssaal⁶⁹ und informiert so auch jene, die nicht persönlich dem Prozeß beiwohnen können, über dessen Entwicklung und die wesentlichen Inhalte der Zeugenaussagen. Hermann Langbein, Häftlingsschreiber in Auschwitz und Zeuge im Auschwitz-Prozeß, stenographiert alle Zeugenaussagen und sonstigen Äußerungen im Gerichtssaal mit. Seinen Bemühungen verdanken wir eine zuverlässige und umfangreiche Dokumentation des Auschwitz-Prozesses.⁷⁰

2. Die Prozeßatmosphäre

Günstig für alle, die sich mit diesem Prozeß eingehender beschäftigen möchten, ist die Tatsache, daß der größte Teil der Zeugenaussagen und alle amtlichen Erklärungen auf Tonband festgehalten wurden. Das Frankfurter Schwurgericht fragte jeden Zeugen vor seiner Aussage, ob er bereit sei, seine Worte „zur Unterstützung des Gedächtnisses des Gerichts“ auf Tonträger aufnehmen zu lassen.⁷¹ Die meisten Zeugen waren damit einverstanden. Diese Tondokumente sind äußerst wertvoll. Sie liefern über den Wortlaut der Aussagen hinaus auch ein treffendes Stimmungsbild. Sprechtempo und Intonation, kurze, zügig gesprochene Passagen oder lange Pausen, schneidiges und sicheres Auftreten, aber auch eine brüchige Stimme oder ungezügeltes Schluchzen sind zu hören und geben einen Eindruck von der Innenwelt des jeweiligen Zeugen. Die Aufnahmen sind die Basis einer hervorragenden Fernsehdokumentation von Rolf *Bickel* und Dietrich *Wagner* über den Auschwitz-Prozeß.⁷² Diese Dokumentation beschreibt den zeithistorischen Hintergrund des Völkermordes unter Verwendung umfangreichen Original-Filmmaterials aus der Zeit des Dritten Reiches und illustriert die im Originalton eingeblendeten Aussagen der Zeugen mit Filmdokumenten, die im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz aufgenommen wurden. Spricht ein Zeuge von seiner Ankunft im Lager, so fährt die Kamera durch das Lagertor (Aufschrift: „Arbeit macht frei“) hinein in die Lagerstraße, schwenkt, wenn der Zeuge von den Massenerschießungen und Vergasungen berichtet, in den Innenhof von Block 11 und zum Krematorium. Abgerundet wird die Dokumentation durch Kurzbiographien der Angeklagten, Interviews mit Zeitzeugen und eine eindrucksvolle Schilderung der Vorgeschichte und des Verlaufs des Auschwitz-Prozesses.

Es gibt also heute von diesem Prozeß, und das ist eine in der Strafprozeßgeschichte selten günstige Situation, weit mehr als nur das schriftliche Urteil, das in diesem Buch auszugsweise

dokumentiert ist. Das Auschwitz-Urteil enthält den nach strafprozessualen Regeln gewonnenen Ertrag des Verfahrens. Das vielfältige Hintergrundmaterial lässt darüber hinaus unmittelbar die Prozeßatmosphäre spüren, die man bei Lektüre des Urteils nur erahnen kann. Da traten im Gerichtssaal die Zeugen auf – ehemalige SS-Leute auf der einen Seite, aber vor allem Auschwitz-Überlebende auf der anderen. Da saßen die Angeklagten, die ein Gesicht und einen Namen hatten, redeten, sich in bestimmter Weise benahmen. Im Prozeß stellte sich ein, was Hannah Arendt als die „Rückverwandlung eines Rädchen in einen Menschen“ bezeichnet hat:⁷³ Das Geschehene wurde real, gegenwärtig und greifbar, indem die Akteure von Auschwitz ihren persönlichen Auftritt hatten. Die Angeklagten mögen sich als Rädchen im Getriebe der Vernichtungsmaschinerie gefühlt haben – im Gerichtssaal wird jedoch „keinem System, nicht der Geschichte, keiner historischen Tendenz, keinem ‚-ismus‘, sondern einer Person der Prozeß gemacht“, wie Hannah Arendt zur Begründung ihres Bildes hinzugefügt hat. Und diese plötzliche Gegenwärtigkeit von Geschehnissen ergab sich vor allem bei den Zeugenaussagen: Die Ergriffenheit des Publikums „war dann am stärksten“, so der Prozeßbeobachter *Langbein*, „wenn Einzelschicksale geschildert wurden. Denn das Schicksal des einzelnen ist noch faßbar. Aber die tägliche Routine der Mordmaschinerie, das Ende von Tausenden unbekannten Opfern sind nicht nachzuempfinden – das Gefühl versagt.“⁷⁴

3. Der Anstoß

Der Auschwitz-Prozeß begann erst 1963 – das lässt schon erahnen, daß auch in diesem Fall keineswegs ein gerader Weg zur Ahndung der Holocaust-Verbrechen geführt hat. Auch dieser Strafprozeß mußte erst mühsam in Gang gebracht werden. Daß er überhaupt durchgeführt werden konnte, ist vor allem einem Mann zu verdanken: dem Hessischen Generalstaatsanwalt Dr. Fritz *Bauer*.

a) Fritz Bauer

Fritz *Bauer* wurde am 16. Juli 1903 in Stuttgart geboren. Nach abgeschlossenem Jurastudium und Eintritt in die Justiz wurde er 1930 der jüngste Amtsrichter Deutschlands. 1933, nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten, wurde er – als Jude und Sozialdemokrat – aus dem Staatsdienst entlassen, verhaftet und in ein Konzentrationslager eingewiesen. 1936 gelang ihm die Emigration nach Dänemark. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen wurde er dort erneut verhaftet, er konnte jedoch nach Schweden fliehen. 1949 kehrte er nach Deutschland zurück, war zunächst Landgerichtsdirektor und ab 1950 Generalstaatsanwalt in Braunschweig. 1956 wurde er Hessischer Generalstaatsanwalt.⁷⁵ Um Fritz *Bauer* ranken sich Legenden – doch eines ist sicher: Er war im Nachkriegsdeutschland einer der entschlossensten Verfolger der NS-Verbrecher. Dabei war es nicht der Wunsch nach Rache und Vergeltung, der ihn antrieb. Dazu hat sich Fritz *Bauer* Zeit seines Lebens zu sehr für die Humanisierung des Strafvollzugs und einen rationalen Umgang mit dem Strafrecht engagiert. Ihm ging es darum, etwas gegen das Vergessen und Verdrängen zu tun. Mit einer kleinen Schrift, in der er die Wurzeln des totalitären Denkens zu ergründen suchte, erregte er ungeheuren Anstoß.⁷⁶ Man warf ihm vor, mit seinen immer neuen Vorstößen Deutschland nur Schaden zuzufügen, zumal in seiner Position. Darauf erwiderte *Bauer* in einem Nachwort zum erweiterten Nachdruck seiner Schrift: „Ich sehe darin nicht, wie ein Teil meiner Kritiker zu meinen scheint, eine Beschmutzung des eigenen Nests; ich möchte annehmen, das Nest werde dadurch gesäubert.“⁷⁷

Fritz *Bauer* soll 1957 auch den entscheidenden Hinweis geben haben, wo sich Adolf *Eichmann*, der ehemalige Leiter des Judenreferats im Reichssicherheitshauptamt – auch „Fahrdienstleiter des Todes“ genannt – in Argentinien unter falschem Namen aufhielt. Dies wird von Isser *Harel*, der von 1952 bis 1963 Chef des israelischen Geheimdienstes Mossad

war, bestätigt: „Fritz Bauer war jemand, der sich ans Gesetz halten mußte. Ich dachte eher an eine illegale Aktion. Trotzdem war ich der Meinung, daß man vertraulich klären müsse, was er davon hält. Er gab uns recht, daß ein Auslieferungsantrag keinen Sinn habe. ‚Tut das, was ihr meint, tun zu müssen.‘ [. . .] Bauer sagte, die Sache mit Eichmann sei zu wichtig, und er befürchte, daß es in seinem eigenen Verwaltungsapparat eine undichte Stelle geben könnte – im Verwaltungsapparat der deutschen Staatsanwaltschaft. Und er erklärte noch dazu, daß er zum heutigen Zeitpunkt – das war 1957/58 – kein Vertrauen in die deutsche Justiz habe.“⁷⁸ Bekanntlich wurde *Eichmann* von einem Kommando des Mossad in der Nähe seines Hauses in Argentinien überwältigt und verschleppt. Nach längerem Verhör nannte er seine Mitgliedsnummern in NSDAP und SS und identifizierte sich damit selbst. Damals feierte Argentinien den 150. Jahrestag seiner Unabhängigkeit. Mit einem Sonderflugzeug kam eine Delegation aus Jerusalem. Auf dem Rückflug am 20. Mai 1960 war *Eichmann* mit an Bord. Wegen Straftaten gegen das jüdische Volk und Verbrechen gegen die Menschheit wurde er 1961 in Jerusalem zum Tode verurteilt und nach Bestätigung des Urteils durch das Oberste Gericht Israels am 31. Mai 1962 hingerichtet.⁷⁹

Im Auschwitz-Prozeß trat *Fritz Bauer* zwar nie persönlich in Erscheinung. Aber er sorgte als Chef der Anklagebehörde dafür, daß seinen Staatsanwälten der Rückhalt gegeben wurde, den sie zur Wahrnehmung ihrer schwierigen Aufgabe dringend benötigten. Und er gab auch den Anstoß dafür, daß dieser Prozeß in Frankfurt stattfinden konnte. Dabei kam ihm der Zufall zu Hilfe: Der Journalist Thomas *Gnielka* recherchierte Ende 1958 in einer Wiedergutmachungsangelegenheit. Dabei befragte er auch ehemalige KZ-Häftlinge, unter ihnen einen, der nach dem Fall Breslaus vorübergehend in der Stadt gewesen war. Von dem brennenden Breslauer Polizeigericht hatte dieser sich seinerzeit einen Packen Papiere als „Andenken“ mitgenommen. *Gnielka* sah die angekohlten Dokumente im Regal stehen und fragte, ob er sie für seine Recherchen verwenden dürfe. Der ehemalige Häftling hatte nichts dagegen.

Bei genauerer Betrachtung entdeckte der Journalist, daß es sich bei den Unterlagen um Erschießungssakten aus dem Konzentrationslager Auschwitz handelte. *Gnielka* schickte diese Papiere zusammen mit einem Brief, in dem er die Umstände schilderte, unter denen er in ihren Besitz gelangt war, an den Hessischen Generalstaatsanwalt *Bauer*.⁸⁰

Fritz *Bauer* erkannte sofort, welchen Beweiswert diese Dokumente hatten. Denn in den Listen waren nicht nur die Namen der Erschossenen und der Grund der Erschießung genannt, sondern auch die Namen der Mörder, und es wurde um die Einstellung der gegen sie eingeleiteten Ermittlungsverfahren gebeten. Unterzeichnet waren die Listen mit der Unterschrift von *Höß*, dem ersten Lagerkommandanten, und der Paraphe von *Mulka*, seinem Adjutanten. *Bauer* legte diese Dokumente dem Bundesgerichtshof vor, der daraufhin am 17. April 1959 Frankfurt für alle Auschwitz-Verfahren zuständig erklärte.⁸¹ Damit hatte *Bauer* das Fundament für einen zusammenhängenden Prozeß gelegt. Während man bei den Staatsanwaltschaften bundesweit eher dazu neigte, die Verfahren, wenn überhaupt, dann als Einzelverfahren am Wohn- oder Ergreifungsstandort des Angeklagten zu führen, schwiebte *Bauer* schon von Anfang an ein Großverfahren vor. Denn nur in einem Strafprozeß größeren Zuschnitts – so seine Überlegung – würde es möglich sein, den Gesamtkomplex des Holocaust angemessen zum Gegenstand des Verfahrens zu machen. Ein so kompliziertes Gefüge wie das Lager Auschwitz erschließt sich für das Gericht erst durch eine gemeinsame Verhandlung gegen Angeklagte in verschiedenen Funktionen, durch die Anhörung einer Vielzahl von Zeugen und die Einholung umfangreicher Gutachten.⁸²

Dem Antrag *Bauers* an den Bundesgerichtshof waren Ereignisse vorausgegangen, die bei seiner Staatsanwaltschaft die Hoffnung weckten, man werde den Gerichtsstand Frankfurt nutzen können, um einen großen zusammenhängenden Prozeß zu führen. Gemeint ist der Wendepunkt des Jahres 1958 (S. 23), der auch für das Auschwitz-Verfahren bedeutsam werden sollte. Zwar waren die Namen von SS-Angehörigen, die

im Lager Auschwitz Dienst getan hatten, schon zuvor bekannt – offenbar jedoch nicht den bisher weitgehend unkoordiniert und zögernd ermittelnden Staatsanwaltschaften. Erst durch die Einrichtung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg im Herbst 1958⁸³ ergab sich eine gewisse Zentralisierung des Wissens.

b) Ein Brief

Auch eine andere, nichtstaatliche Institution bemühte sich damals, Aufenthaltsorte von Tätern zu ermitteln und Zeugen ihrer Verbrechen zu finden: Das Internationale Auschwitz-Komitee in Wien, dessen Sekretär in dieser Zeit Hermann *Langbein* war. Im März 1958 schrieb ein Häftling aus dem Landesgefängnis Bruchsal an *Langbein* einen Brief, der eine Lawine ins Rollen brachte. *Langbein* berichtet dazu folgende Geschichte: „Begonnen hat das, was dann später der Auschwitz-Prozeß wurde, mit einem Brief, den ich bekommen habe von einem ... Deutschen namens *Rögner*, der wegen seiner kriminellen Vorstrafen in Auschwitz war, dort Kapo war, im Elektrikerkommando ... und der mir aus dem Gefängnis – er war damals schon wieder kriminell – geschrieben hat, er wisse, wo *Boger*, ein berüchtigter Mann der Politischen Abteilung – der Lager-Gestapo – in Stuttgart wohnt. Und er hätte eine Strafanzeige gegen ihn erstattet.“ *Langbein* versuchte, in dieser Sache nachzuhaken und wandte sich direkt an die dortige Staatsanwaltschaft. Doch diese schien von der Idee, gegen *Boger* zu ermitteln oder ihn gar zu verhaften, zunächst nicht viel zu halten. „Und das war also ein sehr harter Weg, bis er endlich dazu geführt hat, daß sich die Staatsanwaltschaft ... bereit erklärt hat, das zu machen“, sagt *Langbein* dazu im Rückblick.⁸⁴ Am 2. Oktober 1958 erließ das Landgericht Stuttgart dann einen Haftbefehl gegen *Boger*. Bevor man ihn am 8. Oktober verhaftete, rief ihn ein Kriminalbeamter in seiner Wohnung an: „Sind sie der Herr Wilhelm *Boger* von Auschwitz?“ *Boger* antwortete: „Ja.“ – Er hätte, so sagt er später

im Prozeß, „fliehen können, wenn ich ein schlechtes Gewissen gehabt hätte“. *Boger* hatte offenbar kein schlechtes Gewissen, denn als die Beamten Tage später kamen, um ihn mitzunehmen, war er noch da.

c) Verhaftungen

Diese Verhaftung blieb nicht die letzte. Am 19. Juni 1959 gab die Zentralstelle in Ludwigsburg das Verfahren an die Frankfurter Staatsanwaltschaft ab und übersandte ihr die bis dahin angefallenen Ermittlungsakten. In Frankfurt wurden zwei Staatsanwälte, Joachim *Kügler* und Georg Friedrich *Vogel*, ausschließlich für das Auschwitz-Verfahren freigestellt. Sie kamen weiteren Personen auf die Spur, die zum SS-Personal des Lagers gehört hatten und nahezu ungetarnt inmitten der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft lebten. Staatsanwalt *Kügler* erinnert sich: „Da gab es einen Adjutanten des Kommandanten, der hieß *Mulka*. Und damals waren in Rom Olympische Spiele. Und der Name ‚*Mulka*‘ ist ja nun nicht sehr häufig. Ein gewisser *Mulka* – wie sich später herausstellte, sein Sohn – gewann dort eine Medaille beim Segeln. Und über diesen Sohn habe ich dann den Vater gefunden.“⁸⁵

Acht Wochen zuvor hatte *Kügler* in Braunschweig Josef *Klehr* verhaftet. Der Sanitäter und Desinfektor von Auschwitz wurde wegen der Ermordung Tausender von Häftlingen gesucht. In Braunschweig arbeitete er als Karosseriebauer bei der Firma Büssing und Sohn. Dort hatte ihn eine Arbeiterin erkannt und angezeigt. Am gleichen Tag verhaftete *Küglers* Kollege *Vogel* in Göppingen den SS-Apotheker Dr. Victor *Capesius*, der dort eine eigene Apotheke betrieb. Und bereits 1959 war in Berlin der berüchtigte Rapportführer Oswald *Kaduk* verhaftet worden, der in einem Altenheim als Krankenpfleger arbeitete. Ein ehemaliger Kollege erinnert sich: „Kollege *Kaduk* war ein netter Kollege und zu den Patienten besonders hilfsbereit und liebenswürdig, sie nannten ihn ‚*Papa Kaduk*‘.“ Der ehemalige Blockälteste Emil *Bednarek* wurde 1960 verhaftet. Er hatte sich nach dem Krieg in Schirnding an der tsche-

choslowakischen Grenze niedergelassen und betrieb dort die Bahnhofsgaststätte und ein kleines Lebensmittelgeschäft. In der Bahnhofswirtschaft wurde er im November 1960 beim Würstchenverkauf von einem polnischen Professor, der als Häftling in Auschwitz war, erkannt. Dieser war auf der Reise nach Frankfurt, wo er im Auschwitz-Ermittlungsverfahren als Zeuge benötigt wurde. Unter anderem gelang es den Staatsanwälten auch, den letzten Kommandanten von Auschwitz, Richard *Baer*,⁸⁶ der im Gegensatz zu den anderen Beschuldigten unter dem falschen Namen Karl *Neumann* lebte, ausfindig zu machen und am 20. Dezember 1960 zu verhaften. Er hatte sich auf den Bismarckschen Gütern im Sachsenwald bei Hamburg eine Stellung als Forstarbeiter verschafft. *Baer* starb am 17. Juni 1963 im Frankfurter Untersuchungsgefängnis Hammelgasse an Herzschwäche.⁸⁷ Nach seinem Tod war *Mulka* als Adjutant des Kommandanten der ranghöchste Beschuldigte in dieser Strafsache, die deshalb bei Anklageerhebung die Bezeichnung „gegen *Mulka* und andere“ erhielt.

d) Ein steiniger Weg

Bis zur Anklageerhebung im Auschwitz-Prozeß war es trotz aller Fahndungserfolge noch ein steiniger und mühevoller Weg. Der damals im Auschwitz-Ermittlungsverfahren tätige Untersuchungsrichter Dr. Heinz *Düx* erinnert sich: „Zu Beginn wurden mir bereits 51 Aktenbände angedient. Und die mußten nun binnen kürzester Frist durchforstet werden. Es waren ja immerhin 24 Beschuldigte, gegen die das Verfahren ursprünglich lief, und einige von diesen Beschuldigten saßen in Untersuchungshaft, und man konnte sich da keinen [unbegrenzten] Zeitraum des Verfahrens erlauben. Man mußte ja dafür sorgen, daß diejenigen, die in Untersuchungshaft saßen, auch alsbald klarsehen konnten, was aus den Anschuldigungen wird, die man ihnen vorwarf.“ Das Verfahren sei sehr zeitaufwendig gewesen. Jeder Beschuldigte habe erst einmal vernommen werden müssen, was alleine schon jeweils mindestens drei Tage in Anspruch genommen habe.⁸⁸ *Düx* fuhr im Rah-

men der Ermittlungen auch nach Polen, wo er das Lager besichtigte und umfangreiche Dokumente der polnischen Kommission zur Untersuchung der nazistischen Verbrechen einsah. Daß es sich bei den nach und nach ans Licht kommenden Taten um die Wahrheit von Auschwitz handelte, muß ihm vor Ort besonders eindringlich klargeworden sein: Bei der Besichtigung der Stelle, wo die Scheiterhaufen gewesen waren, zog er mit einem Schilfsthalm auch einen verbrannten menschlichen Knochen aus der Erde. Bereits im August 1960 hatten die Staatsanwälte *Kügler* und *Vogel* das Lager Auschwitz besucht und sich ein Bild von den Örtlichkeiten gemacht. Auch hatten sie im Staatlichen Museum Auschwitz Dokumente eingesehen, die ihnen im weiteren Verfahren eine wichtige Hilfe bei der Aufklärung der Sachverhalte waren.

Diese Reisen mußten privat organisiert werden. Eine Dienstreise war unmöglich, da die Bundesrepublik zu diesem Zeitpunkt noch keine diplomatischen Beziehungen zu Polen unterhielt. Daher erschien es politisch inakzeptabel, in einem Staat des Warschauer Pakts eine offizielle Amtshandlung durch deutsche Staatsanwälte oder Richter vornehmen zu lassen. Da die persönliche Anschauung am Ort des Geschehens aber sehr wichtig und durch die Lektüre von Büchern und Plänen nicht zu ersetzen war, hatte das Internationale Auschwitz-Komitee die Kontakte nach Polen unterhalb der offiziellen Ebene vermittelt.

Ein weiteres Problem war es, Zeugen zu finden, die bereit waren, im Prozeß auszusagen. Hierbei leistete das Internationale Auschwitz-Komitee weitere wichtige Unterstützung, indem es der Staatsanwaltschaft, die in dieser Beziehung auf fremde Hilfe dringend angewiesen war, mögliche Zeugen namhaft machte. Hermann *Langbein* erinnert sich: „Dann mußte ich die Zeugen bewegen, nach Frankfurt zu kommen. Und das war gar nicht einfach, vor allem nicht einfach, was Israel betrifft. Ich kannte damals viele – ich war beim Eichmann-Prozeß, der vorher war. Ich habe dort manche gepochten, kennengelernt, die ich in Auschwitz zwar nicht gekannt habe, die ich aber aus Büchern, aus Artikeln kannte, die sie geschrieben ha-

ben. Ich habe ihnen gesagt: ‚Ihr müßt jetzt nach Frankfurt kommen, aussagen.‘ Es gab vor allem einen Kreis von Frauen, die sehr wichtige Zeuginnen waren, weil sie als Häftlings-schreiberinnen in der Politischen Abteilung tätig waren. Das ist etwas ganz Eigenartiges: Die Politische Abteilung – also die Lager-Gestapo, die die Vernehmungen durchführte – brauchte Schreiberinnen, denen sie die Protokolle diktieren konnte. Und das waren fast alle, ich glaube alle, Jüdinnen. Deutschsprechende, meistens deutsche Jüdinnen, die – dies ist vom Standpunkt der SS eigentlich überraschend – am Leben geblieben sind. Obwohl sie als Geheimnisträger galten. Zu einer sagte ein SS-Mann einmal: ‚Du brauchst keine Angst zu haben, Du kommst als letzte in die Gaskammer.‘ So ‚tröstete‘ man sie. Sie kamen nicht in die Gaskammer, sie lebten – und viele in Israel.⁸⁹ Am Ende waren es rund 1.400 Personen, die Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichter bei Abschluß der gerichtlichen Voruntersuchung am 19. Oktober 1962 vernommen hatten.

e) Die Anklage

Nach über fünf Jahren Ermittlungsarbeit wurde die Anklageschrift am 16. April 1963 beim Landgericht Frankfurt eingereicht. Die Schrift umfaßte exakt 700 Seiten und richtete sich gegen 24 Angeklagte. Vier Staatsanwälte hatten sie in minutiöser Kleinarbeit geschrieben: Dr. Hans *Großmann*, Joachim *Kügler*, Friedrich *Vogel* und Gerhard *Wiese*. Mit der Anklage legten die Staatsanwälte dem Gericht 75 Aktenbände vor: Schriftliche Zeugenaussagen von Überlebenden, Dokumente aus vielen Archiven, darunter ein Teil der Totenbücher von Auschwitz und das Bunkerbuch. Ein besonderer Glücksfall für den Prozeß waren die bei der Befreiung des Konzentrationslagers entdeckten Akten der Kommandantur, die unter anderem Fahrbefehle und Funksprüche enthielten.

4. Der Prozeß

Im Dezember 1963 unterscheidet sich Frankfurt/M. äußerlich nicht von anderen Städten in der Bundesrepublik. Die Menschen bereiten sich auf das Weihnachtsfest vor. Man hat es wieder zu bescheidenem Wohlstand gebracht. Die Kriegsspuren an den Gebäuden sind weitgehend beseitigt, die Auslagen der Geschäfte wohl gefüllt und die Straßen weihnachtlich beleuchtet. Wäre da nicht das eine oder andere Trümmergrundstück, niemand würde ahnen, daß die Stadt vor nicht allzu langer Zeit im Bombenhagel des Zweiten Weltkriegs lag. Gutkleidete und wohlgenährte Menschen eilen von Geschäft zu Geschäft, Weihnachtsgeschenke werden gekauft, ein Posaunenchor spielt Weihnachtslieder. Das Dritte Reich und der Krieg liegen im Bewußtsein der Öffentlichkeit weit zurück – eine dunkle Zeit, über die man gerne den Mantel des Schweigens breitet. Nahezu unbemerkt haben die Frankfurter Staatsanwälte ermittelt, und so kommt es, daß am 20. Dezember 1963 kurz vor dem Weihnachtsfest im Frankfurter Römer der Prozeß beginnen kann, der den beschaulichen Seelenfrieden Nachkriegsdeutschlands nachhaltig erschüttern wird: der Auschwitz-Prozeß.

a) Der erste Tag

Die Frankfurter Justiz verfügt über keinen geeigneten Raum, um den größten Strafprozeß der deutschen Nachkriegsgeschichte aufzunehmen. Drei Richter und zwei Ersatzrichter, sechs Geschworene und drei Ersatzgeschworene,⁹⁰ vier Staatsanwälte, drei Nebenkläger, 19 Verteidiger und 22 Angeklagte müssen Platz finden. Auch soll noch genug Raum für die Öffentlichkeit und die vielen angekündigten deutschen wie ausländischen Journalisten bleiben. Deshalb wird auf Vorschlag des Hessischen Ministerpräsidenten Georg August Zinn bei Prozeßbeginn im Plenarsaal des Römer, dem Sitz der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung, verhandelt. Am ersten Verhandlungstag ist der Saal bis auf den letzten Platz gefüllt, die

Menschen drängen sich vor der Tür bis auf die Straße. Die Sitzung wird gegen 8.30 Uhr eröffnet. Auf Anordnung des Vorsitzenden Hans *Hofmeyer* darf nur in den ersten 15 Minuten fotografiert und gefilmt werden. Der Saal gleicht einem Filmatelier, zwölf Fernsehteams aus zahlreichen europäischen Ländern richten ihre Kameras und Scheinwerfer auf die Angeklagten. Mehr als 200 Journalisten aus der ganzen Welt machen sich Notizen. Die Angeklagten werden, soweit sie in Haft sind, von Gerichtswachtmeistern hereingeführt, die 13 anderen, die sich auf freiem Fuß befinden, betreten den Saal wie jeder andere Bürger auch. Wer erwartet hat, ihnen schon äußerlich irgend etwas anzusehen, was auf die schrecklichen Verbrechen hindeuten könnte, die ihnen zur Last gelegt werden, sieht sich getäuscht. Gut gekleidet in Anzug, Krawatte und Nylonhemd – zu dieser Zeit topmodisch, eine Errungenschaft der aufstrebenden Textilindustrie – nehmen sie ihre Plätze ein. Sie unterscheiden sich äußerlich in nichts von ihren braven und ordnungsliebenden Zeitgenossen, die froh sind, daß es ihnen wieder besser geht und an die jüngste deutsche Vergangenheit am liebsten nicht mehr erinnert würden. Auch die Angeklagten werden sich weigern, sich zu erinnern.

b) Die Vernehmung der Angeklagten

Der Prozeß beginnt mit der Vernehmung der Angeklagten zur Person und zur Sache. Während die Angeklagten über ihre persönlichen Lebensdaten noch bereitwillig Auskunft geben, ist zu den Tatvorwürfen in diesem Prozeßstadium nichts zu erfahren. Die zwölf Verhandlungstage, die für die Vernehmungen aufgewendet werden, bleiben praktisch ohne Ergebnis. Die Angeklagten schweigen oder haben mit der Sache angeblich nichts Wesentliches zu tun gehabt. Ihr Verteidigungsverhalten ist geprägt von einer fortwirkenden Kameraderie, die sicher auch von der Erwägung gestützt wird, daß jeder, der es wagen sollte, aus diesem Zusammenhalt auszubrechen und Mitangeklagte zu belasten, selbst damit rechnen müßte, daß sein eigener Anteil an den Verbrechen unversehens ans Licht kommt.

In diesen ersten Tagen gibt es nur einen einzigen unter ihnen, der an sich zweifelt: Hans *Stark*. Er war mit 16 Jahren in die SS eingetreten, mit 19 Jahren nach Auschwitz kommandiert worden. Auf ihn wird das Gericht am Ende Jugendstrafrecht anwenden. Er sagt: „Ich schäme mich heute.“

Besonders empörend wirkt auf die Zuschauer das Verteidigungsverhalten Robert *Mulkas*, der als Adjutant des Lagerkommandanten *Höß* dessen rechte Hand gewesen ist. Obgleich in so hoher Position in der Lagerhierarchie, will er mit den Tötungen nichts zu tun gehabt haben. Er gefällt sich in der Rolle des seriösen Hamburger Kaufmanns, der nur seine Pflicht getan hat. In diesem Prozeßstadium gelingt es ihm, gegen eine hohe Kaution auf freiem Fuß zu bleiben. Er saß in Auschwitz im Gebäude der Kommandantur unweit vom Zaun des Stammlagers an seinem Schreibtisch und wußte angeblich nichts von Erschießungen, den Gaskammern und den Krematorien. Mit dem Schutzhaftlager will er nicht befaßt und in Auschwitz-Birkenau, dem eigentlichen Vernichtungslager, nie gewesen sein. „Vom Fenster aus“ habe er schon einmal den Feuerschein gesehen, aber nicht gewußt, was im Innern des Lagers geschah – „Ich habe darüber keine Klagen bekommen“.

Bernd *Naumann* faßt die Anfangsstimmung im Auschwitz-Prozeß in einem Zeitungskommentar in die Worte: „Das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz war . . ., wenn den Angeklagten . . . geglaubt werden soll, eine Ruhestätte, von kleineren Übeln abgesehen, die das Leben vieler auf engem Raum nun einmal mit sich bringt, und abgesehen von den Vergasungen, „was natürlich furchtbar war“.“⁹¹

c) Die Anhörung der Sachverständigen

Der zeitgeschichtliche Hintergrund der angeklagten Taten ist der nächste Gegenstand auf der Tagesordnung des Frankfurter Schwurgerichts. Am 7. Februar 1964 beginnen die Sachverständigen, allesamt Zeithistoriker, ihre Gutachten zusammenfassend mündlich vorzutragen. Ihre Themen sind: „Organisation von SS und Polizei unter nationalsozialistischer Herrschaft“,

„Nationalsozialistische Polen- und Judenpolitik“ und „Aufbau der Konzentrationslager“.⁹² Die Gutachten vermitteln dem Gericht wichtige Kenntnisse über das organisatorische Umfeld, in das sich das Lager Auschwitz seinerzeit einfügte. Und eine weitere Legende wird als solche entlarvt: Das Gutachten „Befehl und Gehorsam“⁹³ wischt von vorneherein jede Behauptung vom Tisch, die Straftaten seien im sogenannten Befehlsnotstand begangen worden. Es war anzunehmen, die Angeklagten würden sich mit der Behauptung zu verteidigen versuchen, ihnen selbst hätte Gefahr für Leib und Leben gedroht, hätten sie die ihnen gegebenen Befehle nicht ausgeführt. „Was hätten sie denn tun sollen? Es weiß doch heute jeder: Hätten sie sich geweigert, wären sie selbst an die Wand gestellt worden.“ So oder ähnlich konnte man es nach Kriegsende in der bundesdeutschen Öffentlichkeit immer wieder hören.⁹⁴ In Wahrheit sei selbst bei sorgfältigster Suche, so der Gutachter *Buchheim*, kein einziger Fall zu finden gewesen, in dem ein SS-Angehöriger die angeblich zu befürchtenden Nachteile erlitten hätte, nur weil er sich weigerte, an Tötungsaktionen mitzuwirken.⁹⁵ Auch der Verteidigung gelingt es nicht, einen solchen Fall aufzuspüren, obwohl man annehmen kann, daß sie bei ihrer Suche nichts unversucht gelassen hat. Die härteste nachweisbare Konsequenz einer Befehlsverweigerung war die Frontversetzung – dort wurde freilich im Gegensatz zum Lager, wo man es mit wehrlosen Menschen zu tun hatte, zurückgeschossen. „Wenn das Melden an die Front möglich war, warum haben Sie sich dann nicht gemeldet? Sie hatten doch Bedenken, hatten von den Vergasungen flüstern hören, nicht wahr?“ wird ein Angeklagter gefragt. „Man hat halt seine Pflicht getan, wo man hingestellt wurde“, gibt dieser zur Antwort.⁹⁶

d) „Ich beschwöre es“ – Die Zeugen

Am 24. Februar 1964, dem 19. Verhandlungstag, wird der erste Zeuge vernommen, und für viele Zuschauer beginnt eigentlich jetzt erst der Auschwitz-Prozeß. Denn von diesem Tag an fügt sich Steinchen für Steinchen ein Mosaik zusammen, das

die Greuel von Auschwitz mehr als 20 Jahre später im Gerichtssaal wiedererstehen läßt. In den Zeugenstand tritt Dr. Otto Wolken,⁹⁷ zu diesem Zeitpunkt 60 Jahre alt und als Arzt in Wien tätig. Er war nach Auschwitz verschleppt worden, weil er Jude ist. Der schmächtige, unauffällige Mann sagt das, was er dem Gericht zu sagen hat, ganz ruhig und nüchtern: „Ich bin hierhergekommen, frei von jedem Haß, frei von jedem Rachegefühl. Seit damals sind zwanzig Jahre vergangen. Ich habe dank einer glücklichen Fügung überlebt.“ Und er fährt fort: „Was uns zu denken geben sollte, das ist die Tatsache, daß diese Mordmaschine nie in Gang gekommen wäre, wenn sich nicht Zehntausende zu ihrer Bedienung bereitgefunden hätten. Das ist die Schuld der Angeklagten, auch wenn sie nicht eigenhändig gemordet hätten.“ Der Zeuge, der in Auschwitz als Häftlingsarzt gearbeitet hat, schildert seine Ankunft im Lager: „Über dem Tor, durch das wir marschierten, stand ‚Arbeit macht frei‘, links erklang Walzermusik, eine Kapelle übte. Wir dachten gar nicht, daß wir in eine Hölle kommen sollten.“ Er erinnert sich an das, was ihm noch heute am meisten zu schaffen macht: „Unvergeßlich bleiben mir die Kinder. In der Ambulanz war ein kleiner Junge, und ich fragte ihn: ‚Nun, mein Junge, wie geht es Dir, hast Du Angst?‘ Er antwortete: ‚Ich habe keine Angst, es ist ja alles so schrecklich hier, dort oben kann es nur besser sein!‘“⁹⁸

Die SS im Zeugenstand

Von Verhandlungstag zu Verhandlungstag werden dem Gericht jetzt die Beobachtungen der Zeugen geschildert. Ehemalige Häftlinge, die aus eigener Anschauung über die Lagerrealität berichten können, sagen aus – aber auch ehemalige SS-Angehörige, oftmals frühere Vorgesetzte der Angeklagten. Sie vermeiden es, diese direkt zu belasten, bestätigen aber durchgehend die allgemeinen Verhältnisse im Lager Auschwitz. Das gilt beispielsweise für den früheren SS-Obersturmbannführer und Lagerarzt Dr. Johann Kremer. Er kann dem Gericht ungeschminkt die Wahrheit sagen, denn er wurde bereits 1947 von einem polnischen Gericht in Krakau wegen seiner Verbrechen

in Auschwitz zum Tode verurteilt. Am Tag der Hinrichtung wurde er zu lebenslangem Zuchthaus begnadigt und 1958 in die Bundesrepublik abgeschoben. Hier verurteilte man ihn zu zehn Jahren Freiheitsstrafe – verbüßt durch die Haft in Polen. Seitdem lebt der Rentner unbehelligt in seiner Heimatstadt Münster.⁹⁹

Kein ehemaliger SS-Angehöriger behauptet, in dem Lager sei nicht das vorgekommen, was dem Gericht nach und nach berichtet wird. Nur will eben keiner unmittelbar dabei- oder dafür verantwortlich gewesen sein. Häufig wird die Verantwortung auf Personen geschoben, die nicht mehr am Leben sind.¹⁰⁰ Frühere SS-Angehörige geben als Zeugen solange bereitwillig Auskunft, wie sie nicht ehemalige Kameraden direkt belasten. Im Lagerleben kennt sich das Gericht bald bestens aus: „Wenn die Strafkompanie eingerückt ist, dann hat sie acht bis zehn Tote mitgetragen. Dabei haben sie ein Lied singen müssen, das hat ganz hohl geklungen. Mit den Toten auf den Schultern sangen sie: ‚Lasset uns singen und fröhlich sein‘“, sagt ein ehemaliger SS-Mann im Zeugenstand.¹⁰¹ Über die Verstrickungen der Lagermannschaft gibt ein anderer früherer SS-Angehöriger Auskunft: „Menschlich reagieren konnte man in Auschwitz nur in den ersten Stunden. Wenn man erst einmal eine Zeitlang dort war, war es unmöglich, noch normal zu reagieren. Irgendwie hatte dann jeder Dreck am Stecken – er war gefangen und mußte mitmachen.“¹⁰²

Ein wichtiger Zeuge aus diesem Kreis ist der frühere SS-Richter Dr. Konrad *Morgen*. Er hat das Lager Auschwitz damals betreten, um Ermittlungen durchzuführen. Die SS-Gerichtsbarkeit war eigens geschaffen worden, um eine von der zivilen Gerichtsbarkeit abgeschirmte, aber doch wirksame Überprüfung der Ordnung innerhalb der SS sicherzustellen. Aufgabe der SS-Gerichte war die Ermittlung von Disziplinwidrigkeiten. In Berlin hatte man den Verdacht geschöpft, das SS-Personal von Auschwitz schaffe große Mengen von Wertgegenständen, die man den Ermordeten abnahm, beiseite. Auslöser war ein Feldpostpäckchen, das ein SS-Mann nach Hause schicken wollte, das aber abgefangen wurde: Es enthielt eine

große Menge eingeschmolzener Goldzähne. Man kann sich vorstellen, daß in Auschwitz niemand über den Besuch des SS-Richters begeistert war. *Morgen* berichtet dem Gericht, er habe sich die Gebäude genau angesehen. In einer Blockführerstube hätten mehrere SS-Leute mit glasigen Augen auf Sofas herumgelungert und sich von jungen und ausgesprochen hübschen Jüdinnen Kartoffelpuffer auf einem dort stehenden Herd braten und anschließend füttern lassen. Er habe wohl ziemlich entgeistert geschaut, meint der Zeuge, denn sein Begleiter habe ihm hastig erklärt: „Die Leute haben eine harte Nacht gehabt, es sind mehrere Transporte abgewickelt worden.“ Die Gaskammern und Krematorien seien so diabolisch eingerichtet gewesen, daß die Opfer wirklich erst im letzten Augenblick ihr Schicksal erkannt hätten. In den riesigen hallenähnlichen Krematorien, an deren Längsseiten die großen Verbrennungsöfen aufgereiht gewesen seien, sei alles schon wieder spiegelblank gewesen. Nichts habe darauf hingedeutet, daß dort noch eine Nacht zuvor Tausende von Menschen vergast und verbrannt worden seien. „Nichts ist von ihnen übrig geblieben, nicht einmal ein Stäubchen auf den Ofenarmaturen.“¹⁰³

Das Höß-Tagebuch. Ein weiteres wichtiges Beweismittel wird dem Gericht vorgelegt: der autobiographische Bericht des ersten Lagerkommandanten Höß, den dieser in der polnischen Haft geschrieben hat.¹⁰⁴ Nachdem sich das Gericht von der Echtheit des Berichts überzeugt hat, wird dieser auszugsweise verlesen. Und allmählich entsteht das Lager Auschwitz in der Vorstellung des Gerichts und der Zuhörerinnen und Zuhörer, zunächst noch wie unter dichtem Nebel, dann aber nach und nach Konturen gewinnend. Wer den Prozeß aufmerksam verfolgt, geht im Geiste durch das Tor des Stammlagers, unter der geschwungenen Inschrift „Arbeit macht frei“ hindurch, die Lagergasse hinunter, von der links und rechts die Wege zu den Blöcken, mächtigen zweistöckigen Steingebäuden mit Satteldach, abgehen. Der Blick wendet sich nach rechts, am Ende des letzten Seitenweges liegen Block 10 und der Bunker-

block 11 mit seinen Zellen, direkt am Stacheldraht, von den Wachtürmen überragt. Die beiden Blocks sind vorne und hinten mit je einer Mauer verbunden, so daß zwischen ihnen ein geschlossener Hof entsteht. An der hinteren Mauer befindet sich die „Schwarze Wand“.

Der Broad-Bericht. „Oft wird die letzte Sekunde der an [dieser Wand] stehenden Menschen qualvoll verlängert. Sie spüren, wie ihnen die kalte, mit Blut besudelte Gewehrmündung ins Genick gehalten wird, hören das Knacken des Gewehrhahns – Ladehemmung! Gelangweilt setzt der Henker ab, bastelt umständlich an der Waffe herum, spricht mit den Anwesenden darüber, daß es Zeit sei, ein neues Gewehr zu beschaffen. Um die Todesqualen des an der Wand wartenden Opfers kümmert sich niemand. [...] Schließlich wird das Gewehr wieder angesetzt. Diesmal kann es funktionieren, es können sich aber noch weitere Ladehemmungen einstellen. Nach etwa einer Stunde ist dieses unbeschreiblich grauenhafte Schauspiel vorbei. Grabner¹⁰⁵ hat seinen Bunker ‚ausgestaubt‘ und sitzt nun bei einem guten Frühstück. Der Hof von Block 11 liegt wie ausgestorben da. Der Sand vor der unbeteiligt dastehenden Schwarzen Wand ist frisch geharkt. Über ein paar großen schwarzroten Flecken am anderen Ende des Hofes brummt ein Fliegenschwarm.“¹⁰⁶

So steht es im ‚Broad-Bericht‘, der ebenfalls im Gerichtssaal verlesen wird. Den Bericht hat der Angeklagte Pery *Broad* in englischer Kriegsgefangenschaft verfaßt, als seine Eindrücke vom Lager noch ganz frisch waren. Der in Brasilien geborene *Broad* ist der cleverste unter den Angeklagten, er spricht mehrere Sprachen und hat das Auftreten eines selbstbewußten Mannes, der um seine Wirkung weiß. Unter seinen SS-Kameraden muß er immer ein Außenseiter gewesen sein, von dem sie nicht so recht wußten, was sie von ihm halten sollten. Inhaltlich will *Broad* sich zu seinem Bericht nicht mehr äußern – aber er räumt ein, daß die dem Gericht vorliegende Schrift von ihm stamme. Über seine Haltung in Auschwitz, die stets von einem leicht arroganten Zynismus geprägt war, wird spä-

ter eine Zeugin sagen: „Die Einrichtung eines Bordells auf dem Lagergelände hat er so kommentiert: ‚Man soll ja nicht sagen, daß Auschwitz kein Modellager ist. Jeder arbeitet in seinem Beruf. Jetzt haben wir sogar das.‘“¹⁰⁷

Die hygienischen Verhältnisse in diesem „Modellager“ waren verheerend. Die Menschen wurden von Ungeziefer, Ratten und Seuchen geplagt, die Sterblichkeit war außerordentlich hoch. „Eine der fürchterlichsten Krankheiten in Auschwitz-Birkenau war Noma, eine Erkrankung, die nur bei völlig heruntergekommenen Menschen auftritt. Sie frisst regelrechte Löcher in die Wangen, so daß man die Zähne sehen kann. Im Zivilleben habe ich so etwas noch nie gesehen“, sagt ein SS-Arzt vor Gericht.¹⁰⁸

„Na ja, Zyklon B“

Ein aufmerksamer Beobachter kann registrieren, daß sich die Verteidigungshaltung der Angeklagten dem Prozeßverlauf anpaßt: Die allgemeinen Verhältnisse in Auschwitz, die dem Gericht in immer neuen Details von Zeugen geschildert werden, werden von ihnen nicht bestritten. Irgendwann muß selbst *Mulka* einräumen, daß er doch nicht so ganz unwissend gewesen ist, was die Vorgänge im Lager angeht. Dem Gericht werden Fahrbefehle der Kommandantur vorgelegt, die für jeden Einsatz eines LKW's erforderlich waren. Der Vorsitzende will von *Mulka* wissen, ob er solche Anweisungen für Fahrten nach Dessau, wo das Giftgas Zyklon B produziert wurde, unterzeichnet hat: „Mir ist nur ein einziger Vorgang bekannt, bei dem ich einen Fahrbefehl nach Dessau zur Abholung von Desinfektionsmitteln ausgestellt habe.“ Der Vorsitzende Richter *Hofmeyer* blättert in den Akten: „Da hab' ich aber mehrere hier. Ist das Ihre Unterschrift?“ *Mulka* eilt zum Richtertisch und beugt sich über die Papiere. „Was heißt hier auf dem Fahrbefehl ‚Material für die Judenumsiedlung‘?“ fragt ihn der Richter. „Na ja, Zyklon B“, antwortet *Mulka*.¹⁰⁹

Auschwitz-Überlebende berichten

Für die Zeugen, die Auschwitz überlebt haben, ist es eine bis an ihre persönlichen Grenzen gehende Belastung, vor dem Schwurgericht in Frankfurt auszusagen. Da werden Erlebnisse wachgerüttelt, die sie am liebsten – wenn auch aus anderen Gründen als die Angeklagten – vergessen würden. Für viele ist es schon eine Belastung, überhaupt nach Deutschland zu kommen und die deutsche Sprache wieder zu hören – die Sprache ihrer ehemaligen Peiniger. Aber letztlich überwiegt bei den Zeugen doch der Wunsch, die Verbrechen von Auschwitz dem Vergessen zu entreißen. Während der Vorsitzende *Hofmeyer* die Zeugen einfühlsam befragt, sorgen einige Verteidiger durch ihr Verhalten dafür, daß es ihnen noch schwerer gemacht wird, als unbedingt nötig.

Hermann *Langbein* erinnert sich daran, welche unwürdigen Szenen vorgekommen sind: Er meine zwar, es habe durchaus Verteidiger gegeben, die so verteidigt hätten, wie es nun einmal ihre Aufgabe sei und wie es dem Recht jedes Angeklagten entspreche. Diese Verteidiger hätten versucht, Entlastendes vorzutragen und beim Gericht Zweifel zu wecken, aber eben nicht gesagt, das Verhalten ihres Mandanten sei ganz prima gewesen, und wer ihn belaste, sei ein verabscheungswürdiger Lügner. „Es gab aber einzelne Verteidiger – und Laternser war der typische, weil er das ausgeprägteste Selbstbewußtsein hatte –, die Zeugen in Mißkredit bringen wollten. Daß man Entlastungsmomente sucht, ist die legitime Aufgabe des Verteidigers. Nicht legitim ist es, einen Zeugen, der belastet, irgendwie in eine Situation zu bringen, wo man ihm menschlich weh tut.“ Genau das habe Rechtsanwalt Hans *Laternser* getan, der auch schon im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß den Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht verteidigt hatte, die seinerzeit als verbrecherische Organisationen angeklagt waren. „Er hat eines nicht verstanden: Daß ein Überlebender von Auschwitz respektiert werden muß, ... auch wenn er sich irrt in seiner Aussage.“ Denn daß man sich geirrt habe, nach über zwanzig Jahren, sei natürlich möglich gewesen. Dabei sei es aber um Kleinigkeiten gegangen, die von die-

ser Sorte Verteidiger unglaublich aufgebauscht worden seien, sagt *Langbein* und gibt ein Beispiel: „Die berühmte Frage war immer: ‚Wann war das Ereignis?‘“ Und dann sei gefragt worden nach dem genauen Tag, der Uhrzeit und allen möglichen anderen Umständen, die man sich über einen so langen Zeitraum hinweg eben schlecht merken könne. „Na ja, man hat ja keinen Kalender gehabt, nichts notiert. Ans Datum konnte man sich nur zufällig erinnern, wenn zum Beispiel der [eigene] Geburtstag war. Und dann konnte man sagen: Mein Geburtstag war der und der – und das hab' ich mir gemerkt.“ Das Schlimmste sei aber gewesen, in welchem Ton mit den Zeugen umgesprungen worden sei: „Diese Fragen wurden manchmal in einer Form gestellt, als ob man den Zeugen als Lügner hinstellen wollte, weil er die Zeit nicht gewußt hat.“¹¹⁰

Die Boger-Schaukel

Die „Verhöre“ bei der Politischen Abteilung rücken als weiteres Beweisthema in das Blickfeld des Gerichts. Hier soll sich vor allem der Angeklagte *Boger* durch besondere Brutalität hervorgetan haben. Das von *Boger* erfundene Folterinstrument trägt im Lagerjargon seinen Namen: „Boger-Schaukel“. Das Opfer mußte sich hinsetzen und die angezogenen Beine mit den Händen unterhalb der Knie umfassen. Die Hände wurden gefesselt. Dann schob *Boger* eine Eisenstange zwischen der Oberseite der Unterarme und den Kniekehlen hindurch. Diese Stange wurde dann auf zwei zusammengerückte Tische oder später, nachdem *Boger* seine Erfindung „verbessert“ hatte, auf ein hürdenartiges Gestell gelegt, so daß die Opfer mit dem Kopf nach unten baumelten und seinen brutalen Schlägen auf Gesäß und Geschlechtsteile ungeschützt ausgeliefert waren.

„Ihnen ist doch bekannt, daß ein Gefangener, der so mißhandelt wird, daß ihm das Blut aus der Hose fließt, schließlich zu jeder Aussage bereit ist“, hält Ersatzrichter *Hummerich* dem Angeklagten *Boger* vor. „Sie als Kriminalist sollten doch wissen, daß eine solche Aussage wertlos ist.“ *Boger* entgegnet darauf: „Ich bin darin anderer Meinung, und zwar mit ausdrücklichem Bezug auf das Lager Auschwitz. Ich bin auch der Auffas-

sung, daß in manchen Fällen heute noch die Prügelstrafe angebracht wäre, zum Beispiel im Jugendstrafrecht. Ich habe nicht totgeschlagen, ich habe Befehle ausgeführt.“ Diese Sätze sorgen für Unruhe und empörtes Lachen auf der Zuschauertribüne. Als *Boger* dies wahrnimmt, dreht er sich um und ruft den Leuten zu: „Sie mögen dort oben lachen, Sie waren ja nicht dabei!“¹¹¹ Er bestreitet hartnäckig, im Lager Auschwitz jemanden erschossen zu haben: „Es wäre angenehm zu sagen, ich hätte einmal an der Schwarzen Wand schießen müssen. So setze ich mich ja dem Vorwurf der Feigheit aus – aber ich habe nicht geschossen. Und wenn, dann hätte ich nur einen Befehl ausgeführt.“¹¹² Diese Behauptung läßt sich nicht lange aufrechterhalten. *Boger* wird von einem Zeugen in detaillierter Schilderung belastet, an Erschießungen mitgewirkt zu haben. Die Zuhörer sitzen erstarrt, die Atmosphäre im Gerichtssaal ist bedrückend. Der Vorsitzende muß sich sichtlich beherrschen, als er *Boger* langsam und jedes Wort betonend anspricht: „Wollen Sie doch mal aufstehn. Ich wollte zunächst einmal an den Herrn *Boger* die Frage richten, ob er nicht angesichts dieser fürchterlichen Schilderung, die wir hier alle erlebt haben, uns jetzt nicht doch etwas zu sagen hätte?“ Es entsteht eine fast unerträglich lange Pause, ehe dieser kaum hörbar antwortet: „Nein, ich habe dazu nichts zu sagen.“ – „*Boger*, Sie haben uns gesagt: ‚Ich habe keinen Schuß in dem Lager abgegeben‘.“ – „Das sage ich jetzt auch noch.“ – „Glauben Sie, daß diese Darstellung des Zeugen lügenhaft gewesen ist?“ Darauf *Boger*: „Lückenhaft und nicht in allen Teilen der Wahrheit entsprechend, das glaube ich.“¹¹³ Der Vorsitzende *Hofmeyer*, das zeigt sich in solchen Momenten, ist ein Glückssfall für dieses Verfahren. Er verfügt über eine nahezu unerschütterliche Selbstbeherrschung und sagt mit kaum erhobener Stimme: „Dann setzen Sie sich wieder.“

Boger ißt einen Apfel

Aber das ist nicht der Gipfel dessen, was das Gericht über den Angeklagten *Boger* zu hören bekommt. Die Zeugin Dounia *Wasserstrom*,¹¹⁴ die als Lagerdolmetscherin zu jenen Schreib-

kräften gehörte, die aufgrund ihrer Nähe zu den Akteuren besonders viel mitbekommen haben, erzählt im Gerichtssaal: „Im November 1944 hat man Kinder nach Auschwitz gebracht. Ein Lastwagen kam und hielt einen Augenblick vor der Politischen Abteilung. Da ist ein kleiner Junge heruntergesprungen. Er hat einen Apfel in der Hand gehabt. Das Kind stand neben dem Wagen mit seinem Apfel und hat sich so amüsiert. Da ist Boger zu dem Kind gegangen, hat es bei den Füßen gepackt und mit dem Kopf gegen die Baracke geschmettert. Dann hat er ruhig den Apfel aufgehoben.“ Es herrscht Totenstille im Saal. „Eine Stunde später bin ich zu Boger gerufen worden, als Dolmetscherin zu einem Verhör, und habe gesehen, wie er den Apfel gegessen hat.“ Diese Aussage ruft Bestürzung hervor, unterdrückte Schreckenslaute dringen von der Zuschauertribüne herunter, ein Raunen geht durch den Saal. Der Vorsitzende schaut die Zeugin direkt an und fragt sie eindringlich: „Das haben Sie mit eigenen Augen gesehen?“ – „Das habe ich mit eigenen Augen gesehen.“ – „Das können Sie mit gutem Gewissen beschwören?“ – „Absolut.“¹¹⁵ Die Zeugin wird auf ihre Aussage vereidigt.

Kurios und makaber

Auch Kinder von SS-Angehörigen seien manchmal im Lager gewesen, berichtet ein anderer Zeuge. Damit dabei kein Mißverständnis entstehen konnte, griff man zu einer Sicherheitsmaßnahme, wie einer der Angeklagten dem Gericht beiläufig in seiner Stellungnahme zu dieser Aussage mitteilt: „Was heißt hier *Kinder* von SS-Angehörigen im Lager? Ein Kind ist *ein Kind* und *Kinder* das sind viele Kinder. Das war der Junge von Schwarzhuber. Er war sechs Jahre alt und hatte eine Tafel um den Hals gehabt, wenn er ins Lager gegangen ist, seinen Vater zu suchen. Auf der Tafel ist gestanden, daß er der Sohn vom Schutzhaftlagerführer Schwarzhuber ist, damit sie ihn nicht schnappen und weg in die Gaskammer mit ihm. Er geht ja nur seinen Vater suchen.“¹¹⁶

Die Schilderung der makabren Geschehnisse will kein Ende nehmen. Das Gericht erfährt, wie die Totenbücher, von denen

einige vorliegen, in Auschwitz entstanden sind. Man registrierte die „Abgänge“ im Lager mit fingierten Todesursachen in einem eigenen Standesamt. Die Zeugin Jenny Schaner,¹¹⁷ die als Schreibkraft der Politischen Abteilung auch Totenlisten führen mußte, weiß zu berichten: „Es mußten die Personalien, Todestag und Todesursache eingetragen werden, mit kolossal-
er Genauigkeit. Wenn etwas vertippt war, konnten sie furcht-
bar wütend werden.“¹¹⁸ Dabei hat es einmal eine Panne gege-
ben, wie ein anderer Zeuge dem Gericht erzählt: „Einmal war
der SS-Arzt in Schwierigkeiten gekommen. Ein deutscher
Häftling war angeblich an einer Venenentzündung im rechten
Bein gestorben. Doch aus Deutschland war zurückgeschrieben
und angefragt worden, wie das denn sein könne, der Mann be-
sitze, nach einer Amputation, gar kein rechtes Bein mehr.“¹¹⁹

Die Stehzelle

Im Bunkerblock, dem Block 11, sind unzählige Häftlinge ge-
storben. Dort befanden sich die berüchtigten Stehzellen, die
nur etwa 80x 80 cm groß waren und in die der Häftling durch
eine kleine Luke in Kniehöhe hineinkriechen mußte, die da-
nach wieder verschlossen wurde. Luft kam nur durch einen
kleinen Spalt an der Außenwand herein. Die Richtigkeit von
Zeugenaussagen zu diesem Lagerbereich kann das Gericht an-
hand des ihm vorliegenden Bunkerbuchs leicht nachprüfen. In
diesem Buch sind pedantisch alle Inhaftierungen und Entlas-
sungen aufgelistet. Der Zeuge Josef Kral¹²⁰ berichtet dem
Gericht: „Ich kam in eine Stehzelle und mußte dort sechs Wo-
chen mit nach hinten gefesselten Händen stehen. Nur alle drei
Tage bekam ich etwas zu essen. Neben mir starben die Häftlin-
ge vor Hunger. Das nannte man ‚Stehbunker ohne Verpfle-
gung‘. Der Hungertod ist kein einfacher Tod. Der Hunger endet
nach fünf Tagen. Nach sieben Tagen beginnt der Durst.
Die Häftlinge schrien, baten, flehten, leckten die Wände ab
und tranken ihren eigenen Urin. Nach 13 Tagen fiel der Häf-
ting um. Er hörte auf zu sprechen, stöhnte nur noch und ver-
suchte vergeblich, um Hilfe zu rufen. Nach 15 Tagen starb
er.“¹²¹

„Krawatte-Legen“

Der Angeklagte *Kaduk*, in Auschwitz erst Block-, dann Rapportführer, war – da gleichen sich die Aussagen – als besonders brutal und unbarmherzig gefürchtet. Das Gericht und die Zuhörerinnen und Zuhörer im Saal erfahren aus den Zeugenaussagen über *Kaduks* Tötungsmethoden auch, was „Krawatte-Legen“ in Auschwitz bedeutete. Das hieß, daß einem auf dem Rücken am Boden liegenden Häftling ein Stock über den Hals gelegt wurde, sich dann ein SS-Mann breitbeinig auf die Stockenden stellte und solange hin- und herwippte, bis das Opfer erstickt war. Überhaupt, der Lagerjargon – am Anfang des Prozesses haben es besonders die Richter und Staatsanwälte noch vermieden, Wörter wie „Sonderbehandlung“, „Selektion“, „Abspritzen“, „Überstellen“ zu verwenden. Jetzt schleicht sich diese Begrifflichkeit immer öfter ein. Bald bemüht man sich nicht mehr, nach unverfänglicheren Ausdrücken zu suchen. Es wissen inzwischen ohnehin alle, was damit gemeint ist, und die Zeugen können offenbar gar nicht anders, als sich in denselben Worten zu erinnern, die auch damals für das Geschilderte gebraucht wurden.

„Muselmänner“

Ein Begriff aus der Lagersprache ist auch der des „Muselmanns“. Damit wurden Häftlinge bezeichnet, die so stark abgemagert waren, daß sie wie wandelnde Skelette aussahen. Dieser Begriff fällt, als ein Zeuge *Kaduk* beschuldigt, eigenmächtig Häftlinge für die Gaskammern ausgesucht, also selektiert zu haben. „Die waren für den Arbeitseinsatz bestimmt“, erwidert dieser auf den Vorwurf. Dem Vorsitzenden leuchtet das nicht ein: „Das waren doch fast alles Muselmänner, die schickt man doch nicht zum Arbeitseinsatz.“ Der Angeklagte *Kaduk* muß da nicht lange nachdenken: „Nein, die schickt man ins Gas.“¹²²

Immer mehr taucht das Gericht in die Lagerwelt ein, und solche Dialoge werden häufiger – man beginnt zu verstehen, nach welchen Regeln die Angeklagten in Auschwitz vorgegangen sind, wie die Tötungsmaschinerie funktioniert hat. Nach einer besonders bedrückenden Schilderung sagt ein Richter:

„Wenn diese Aussage zu Beginn des Prozesses gemacht worden wäre, hätte ich sie nicht geglaubt.“¹²³ Die Richter entwickeln ein Gespür dafür, was an den Ausflüchten der Angeklagten nicht stimmen kann, und sie beginnen das Unbegreifliche zu verstehen – die Wahrheit von Auschwitz. „So wurde der Auschwitz-Prozeß weit mehr als ein Gerichtsverfahren. Zeitgeschichte wurde in einer Weise lebendig, die einem oft und oft die Stimme verschlug, das Herz klopfen ließ, in der Nacht den Schlaf raubte“, hat der Prozeßbeobachter *Langbein* diese Entwicklung kommentiert.¹²⁴

e) Das Gericht zieht um

Ostern 1964 wird in Frankfurt das ‚Haus Gallus‘ in der Frankenallee fertig. Dieses Bürgerhaus hat einen großen Theatersaal, der in Zukunft für die Verhandlungen des Gerichts zur Verfügung stehen wird. Eigentlich sollte der Prozeß schon von Anfang an dort stattfinden, aber der Abschluß der Bauarbeiten hatte sich wegen nicht vorhergesehener Schwierigkeiten verzögert. Am 26. März 1964, dem Gründonnerstag, tagt das Gericht zum letzten Mal im Römer, dann können die Stadtverordneten wieder in ihren Plenarsaal einziehen. Es ist schon jetzt abzusehen, daß der Auschwitz-Prozeß noch viele Verhandlungstage in Anspruch nehmen wird. Tag für Tag treten immer neue Zeuginnen und Zeugen auf, die ihre Wahrnehmungen berichten.

„Ich bin verbittert!“

Auf welche Weise *Kaduk* im Lager gewütet hat, breitet sich immer vollständiger vor dem Gericht aus. Ein Zeuge berichtet, wie gern der Rapportführer die Häftlinge des Arbeitskommandos beim Einrücken ins Lager nach verbotenen Gegenständen durchsucht und denjenigen bis zur Besinnungslosigkeit geprügelt habe, bei dem sich etwas fand. Einmal habe er sogar in seiner Wut die Pistole herausgezerrt und einen Häftling auf der Stelle erschossen. Da kann sich *Kaduk* nicht zurückhalten: „Es ist unmöglich, daß ich einen Häftling erschossen habe, der

etwas organisiert hat. Ich habe grundsätzlich nie erschossen. Mir geht es nur um die Wahrheit. Wenn ich einen mit einer Flasche Schnaps¹²⁵ erwischt habe, der bekam vielleicht 25 am Arsch. Das ist öfter passiert bei Kaduk, jawohl! Aber ich habe grundsätzlich niemanden erschossen wegen Organisieren.“ Als *Kaduk* während seiner Erklärung wahrnimmt, daß die Mienen der Richter nicht besonders überzeugt aussehen, wird er ungehalten: „Aber ich bin ja nicht glaubwürdig. Ich bin ja ein Verbrecher, ein Mörder. Ich wurde schon einmal wegen Auschwitz bestraft. Mir wurde der Vorwurf gemacht, an der Ermordung von zwei Millionen schuld gewesen zu sein.¹²⁶ Ich habe nur als Soldat meine Befehle prompt ausgeführt. Ich habe nicht nach Recht und Unrecht gefragt. Die Schreibtischmörder und Lieferanten sind heute auf freiem Fuß. Ich bin verbittert, ich verweigere die Aussage.“¹²⁷

Eine tadellose Rasur

Der Zeuge Nathan Jakobowitz,¹²⁸ der in Auschwitz Lagerfri- seur war, mußte *Kaduk* einmal rasieren. „Du verdammter Jud“, habe dieser zu ihm gesagt, „wenn Du mir noch so einen kleinen Schnitt gibst, bist Du erledigt, dann kriegst Du einen Genickschuß.“ Er habe daraufhin in Gedanken von seiner Fa- milie Abschied genommen und dann ein extra breites Rasier- messer gewählt. – Warum? „Wenn ich sehe, daß Kaduk Blut hat auf der Backe, dann schneide ich ihm die Kehle durch“, habe er sich gesagt. „Aber der liebe Gott hat es nicht gewollt, es wurde eine tadellose Rasur. Vielleicht wäre es besser gewe- sen, ich hätte ihn umgebracht. Ich wäre der Held von Auschwitz geworden, und es wären viele, viele Tausend geret- tet worden.“¹²⁹

Der Häftlingskrankenbau

Im Stammlager gab es auch einen Häftlingskrankenbau, kurz HKB genannt. In diesen wurden Häftlinge eingewiesen, die so krank waren, daß sie nicht mehr arbeiten konnten. Auch sol- che, die nur kurzzeitig erkrankten, mußten sich dort dem Arzt vorstellen, der entschied, was mit ihnen zu geschehen hat-

te – Aufnahme in den Krankenbau, ambulante Behandlung und Zurückschicken ins Lager oder Tod durch Phenoleinspritzung oder Gas. Zahlreiche Zeugen berichten dem Gericht, wie Auswahl und Tötung vor sich gegangen sind. Und immer wieder fällt ein Name: Josef *Klehr*. Von diesem Sanitäter wird berichtet, er habe Häftlinge mit einer Spritze mitten ins Herz gestochen und dann Phenol, ein schnell wirkendes Gift, hineingespritzt. Zunächst verteidigt sich der Angeklagte *Klehr* damit, er habe so etwas niemals gemacht. Aber die Häftlinge seien doch getötet worden? Ja, das sei vielleicht in den Gaskammern in Auschwitz-Birkenau passiert, nicht aber in seinem Ambulanzraum: „Wenn Häftlinge ausgesondert wurden für die Vernichtung, dann wurden sie gleich nach Birkenau gebracht. In Birkenau wurde doch täglich vergast. Da kam es doch nicht auf 15 an. Die hätte man schon dazwischengeschoben. Schließlich war ich in Auschwitz, und ich kann nur ehrlich sagen, Injektionen im Ambulanzraum habe ich niemals durchgeführt.“¹³⁰

„Ich war dabei, als mein Vater ermordet wurde“

Auch diese Verteidigung bricht zusammen, als der Zeuge Jan *Weiß*¹³¹ in den Zeugenstand tritt und es im abgedunkelten Saal wieder einmal sehr leise wird: „Am 29. September 1942 hat *Klehr* meinen Vater vor meinen Augen ermordet.“ Der Zeuge war Häftlingskrankenpfleger und hatte die Aufgabe, zusammen mit einem Häftlingskollegen die Opfer hereinzu führen, sie auf einen Stuhl zu setzen, sie festzuhalten, während der Sanitäter spritzte und anschließend die Leichen hinauszuschaffen. Der Vorsitzende fordert den Zeugen auf, den Vorfall zu schildern – *Weiß* bittet zunächst um eine kleine Pause. Die Minuten verrinnen, im Saal ist es jetzt totenstill. Ein Zuschauer räuspert sich, der Vorsitzende blättert mit leisem Rascheln eine Aktenseite um. Dann beginnt *Weiß* zu sprechen: „An diesem Tag kam plötzlich mein Vater auf Block 20 und wurde mit einem anderen Gefangenen zusammen hereingeführt. *Klehr* sprach noch zu den beiden. Er sagte: ‚Setzen Sie sich, Sie kriegen jetzt eine Spritze, damit Sie keinen

Typhus bekommen.' Ich begann zu weinen. Er gab meinem Vater die Spritze, und ich trug meinen Vater in den Waschraum.“ Der Zeuge stockt einen Augenblick, dann sagt er: „Eine Woche später hat er mich gefragt, warum ich nicht gesagt habe, daß das mein Vater sei, er hätte ihn nicht getötet. Ein anderer Pfleger hatte ihm gesagt, daß damals, als ich weinte, mein Vater gespritzt wurde. Ich hatte ihm nichts gesagt, denn ich hatte Angst, daß er sagen würde, ich soll mich daneben setzen. – Oft wurden zwei gleichzeitig in das Zimmer geführt. Ich glaube, das geschah dann, wenn Klehr Eile hatte, wegzukommen. Er hatte nämlich eine Kaninchenzucht im Hof. Wenn er zu den Kaninchen gehen wollte, wurde schneller gespritzt.“¹³² Nach dieser Aussage unterbricht der Vorsitzende die Sitzung. Wenig später teilt er mit: „Die Verhandlung ist auf morgen vertagt.“

„Halbe Tote“

Als das Gericht an einem der folgenden Verhandlungstage von einem Zeugen erfährt, man habe in Auschwitz schon nach der Auswahl der für den Tod Bestimmten damit begonnen, für sie die Totenscheine auszustellen, ergreift *Klehr* das Wort, um die Sache in seinem Sinne zurechtzurücken: „Die waren ja praktisch schon tot, als sie den Krankenbau verließen.“ Das Gericht weiß bereits, daß sie dann in das Ambulanzzimmer gebracht wurden, wo man sie tötete. Der Vorsitzende will Einzelheiten wissen, doch *Klehr* wehrt unwillig ab: „Was waren das für Kranke, die wo abgespritzt wurden?! Auf deutsch gesagt waren es ja keine Kranken mehr, sondern schon halbe Tote! Halbe Tote, wandelnde Skelette.“¹³³

Der Zeuge Dr. Czeslaw *Glowacki*,¹³⁴ der in Auschwitz Häftlingsarzt war, rechnet dem Gericht vor, der Sanitäter *Klehr* habe durch Phenoleinspritzungen mindestens 10000 Menschen getötet. Da fährt *Klehr* dazwischen: „Im Stammlager waren 28 Blöcke. Pro Block waren etwa 600 Häftlinge. Das gibt eine Stärke von 16 000 Mann. Wenn ich da 10000 abgespritzt hätte, wäre nur die Musikkapelle übriggeblieben.“ Der Vorsitzende weist ihn zurecht: „Angeklagter Klehr, sie sollen jetzt

keine dummen Witze machen, dazu ist die Situation zu ernst.“¹³⁵

In anderem Zusammenhang setzt der Angeklagte das Gericht auch unfreiwillig darüber in Kenntnis, daß der Begriff der „Überstellung“ in Auschwitz eine eindeutig todbringende Bedeutung hatte. Wer überstellt wurde, kam nicht etwa nur in einen anderen Lagerabschnitt – dazu hätte eine „Verlegung“ angeordnet werden müssen. Ein Zeuge sagt aus, er sei von Auschwitz-Birkenau, wo die Gaskammern waren, wieder ins Stammlager zurückgekehrt, obwohl er dorthin überstellt worden und deshalb so gut wie tot gewesen sei. Diese Unordnung will *Klehr* nicht einleuchten: „Ich habe nie erlebt, daß solche Häftlinge wieder in das Stammlager zurückgekommen sind. Das gab es doch nicht. Jeder Tote wurde abgeschrieben, die Zahl mußte abends beim Appell doch stimmen, das gibt es gar nicht. Jede Überstellung bedeutete doch, daß diese Menschen liquidiert wurden.“ – „Das Gericht hat sich diese Aussage sehr genau gemerkt“,¹³⁶ sagt daraufhin ruhig und Wort für Wort betonend der Vorsitzende *Hofmeyer*.

In der Zwangsjacke

Mit jeder neuen Aussage, die sich auf seine Taten bezieht, wird *Klehr* ein Stück mehr von seiner Vergangenheit eingeholt. Das anfangs noch mühsam aufrecht erhaltene Lügengebäude ist längst zusammengebrochen. Das veranlaßt ihn, sich ab jetzt auf eine andere Verteidigungsstrategie zu verlegen: Er spielt seine Eigeninitiative herunter und behauptet, alles nur auf Druck des vorgesetzten Lagerarztes, SS-Hauptsturmführer Dr. Friedrich *Entreß*, der bereits in Polen hingerichtet wurde, getan zu haben. „Herr Präsident, ich möchte Ihnen die allgemeine Lage mal schildern. Ich befand mich doch in einer Zwangsjacke. Ich konnte doch nicht zum Lagerarzt gehen und sagen: ‚Das ist eine Schweinerei, was da gemacht wird.‘ Der hätte mich sofort an die Schwarze Wand gestellt. Ich habe mir verschiedene Gedanken gemacht, aber wir kleinen Scharführer waren doch genau solche Nummern wie die Häftlinge. Für Dr. *Entreß* begann der Mensch doch erst beim Akademi-

ker.“¹³⁷ Aber hatte er denn gar kein Mitleid mit den Häftlingen, die wie das Vieh zur Schlachtbank geführt wurden? – „Die wußten doch, was ihnen bevorstand, aber sie wehrten sich nicht. Die waren ja völlig entkräftet. Nur das Skelett war noch da. [...] Es war den Leuten gleichgültig, was mit ihnen geschieht. Ein- oder zweimal in der Woche bin ich zum Apotheker gegangen, um frisches Phenol zu fassen.“¹³⁸

„Kein einziger wurde ermordet, ohne beraubt zu werden“

Der Apotheker, von dem *Klehr* spricht, ist ein anderer Angeklagter im Auschwitz-Prozeß: Dr. Victor *Capesius*. Der SS-Apotheker verwaltete nicht nur Phenol, sondern auch das Giftgas Zyklon B. Er wird außerdem von mehreren Zeugen belastet, er habe auf der Rampe in Auschwitz Menschen für das Gas selektiert. An dieser Rampe kamen die Züge an, in denen die Juden aus ganz Europa nach Auschwitz transportiert wurden, wo sie im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“ in den Gaskammern von Birkenau umgebracht wurden. Bis zuletzt behauptet *Capesius*, er habe an der Rampe lediglich festgestellt, ob das Gepäck der Deportierten Medikamente und medizinische Geräte enthalte, die man für die Lagerapotheke hätte verwenden können. Auch das ist eine Einlassung, die sich nicht lange halten lassen wird. Es treten weitere Zeugen auf, die als Funktionshäftlinge mitzuhelfen hatten, das Gepäck abzutransportieren. Sie schildern, daß *Capesius* sich Koffer mit Wertsachen habe bereitstellen lassen, die am nächsten Morgen verschwunden gewesen seien.

Dr. Rudolf *Vrba*, der als Jude nach Auschwitz deportiert wurde und in Birkenau im Aufräumkommando und als Blockschreiber tätig war, hat als Zeuge im Auschwitz-Prozeß ausgesagt. Heute ist er Professor für Biochemie in Vancouver, Kanada. In einem Fernsehinterview sagt er zu diesem Aspekt des Vernichtungslagers Auschwitz rückblickend: „Die Leute wurden getötet und verbrannt. Die Koffer wurden nicht getötet oder verbrannt. Mit ihnen war man sehr vorsichtig umgegangen. Und dann muß ich mich fragen: Wo ist denn das andere, was die hatten? Die waren ja nicht die Ärmsten in Europa.“

Die hatten Geschäfte, die hatten Häuser, die hatten Felder, die hatten Autos, die hatten Radios, die hatten Möbel, die hatten Bankkontos – was ist mit all dem passiert, was sie nicht mitnehmen konnten? [...] So weit ich mich erinnern kann, sofort, als die ersten Transporte abtransportiert waren und ich noch in der Slowakei war, da waren Auktionen und da konnte man ein Haus kaufen, das – sagen wir – hunderttausend Mark wert ist, um zweitausend Mark. [...] Wer war zugelassen zur Auktion? – Das waren diejenigen, die sich gegenüber dem ‚neuen Europa‘ freundlich gezeigt hatten. Also das waren die, die morgens zur Arbeit gekommen sind und haben nicht gesagt ‚Guten Morgen‘, sondern ‚Heil Hitler!‘ [...] Wieviele Juden ermordet wurden, da kann man noch lange diskutieren, was die exakte Zahl ist – aber eines kann ich Ihnen versichern: Kein einziger wurde ermordet, ohne beraubt zu werden, kein einziger.“¹³⁹

„Sie sind der einzige, der übrig blieb?“

Der Zeuge Josef Glück¹⁴⁰ tritt in den Zeugenstand. Er lebt heute in Haifa (Israel). Am 10. Mai 1944 wurde der damalige Textilfabrikant in Klausenburg verhaftet: „Weil ich Jude war“. Mit dem letzten Transport verließ er am 11. Juni zusammen mit 2.800 Leidensgenossen im Güterzug Klausenburg. 400 von ihnen wurden auf der Rampe in Auschwitz als arbeitsfähig selektiert und in das Lager aufgenommen. Die anderen gingen ins Gas. Mit ihm waren seine Frau, seine zwei Kinder, seine Mutter, seine Schwester und deren zwei Kinder, sein Bruder, seine Schwiegermutter und seine Schwägerin. Seine Aussage erzeugt ein weiteres Mal eine Stimmung im Gerichtssaal, die niedergedrückter nicht sein könnte. In die bleischwere Stille hinein dringt die Stimme des Vorsitzenden: „Sie sind der einzige von all denen, die Sie gekannt haben, der übriggeblieben ist?“ Der alte Mann sitzt reglos, dann hebt er langsam den Kopf und sagt mit leiser Stimme: „Ja“. Einen Augenblick schwebt das Wort im Saal. Erinnerung, Trauer, verwehende Gedanken an jene, die einst das Leben mit ihm teilten. Nicht offen anklegend ist dieses „Ja“ – eher unschlüssig, wohin oder an wen es

sich wenden soll, um nicht nur gehört, sondern auch verstanden zu werden.¹⁴¹

f) Vor Ort

Um Auschwitz richtig zu begreifen, so meinen einige Prozeßbeteiligte, müsse das Gericht eigentlich den Ort des Geschehens aufsuchen. Der Nebenklägervertreter *Ormond* stellt schon im Juni 1964 einen entsprechenden Antrag und begründet ihn damit, selbst die genauesten Zeugenaussagen, Skizzen und Fotografien seien nicht geeignet, einen persönlichen Eindruck zu ersetzen. Aber das Gericht sieht zunächst keine Möglichkeit, einen Ortstermin im ehemaligen Lager Auschwitz durchzuführen. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen bestehen Anfang der sechziger Jahre keine diplomatischen Beziehungen – und Polen ist ein Land des Warschauer Paktes. Es scheint undenkbar, dort Amtshandlungen eines deutschen Gerichts durchzuführen. Man befürchtet, ein entsprechender Vorstoß werde zu außenpolitischen Verwicklungen führen. Der Hessische Generalstaatsanwalt Fritz *Bauer* hält viel von einem Ortstermin, und man darf annehmen, daß er alle Möglichkeiten nutzt, auf seine Durchführung hinzuarbeiten. Bald signalisieren die polnischen Behörden ihre Bereitschaft, einen Ortstermin in Auschwitz zu gestatten, freies Geleit für die Angeklagten und diplomatische Immunität für alle Amtspersonen zu garantieren und das Gericht bei seiner Tätigkeit nach Kräften zu unterstützen. Es vergehen aber noch rund fünf Monate, bis das Gericht den Beschuß verkündet, es werde Auschwitz besichtigen. Allerdings vermeidet man in dem Beschuß die Begriffe „Ortstermin“ oder „Lokalaugenschein“, wie solche Beweisaufnahmen vor Ort üblicherweise in der Gerichtssprache genannt werden. In Auschwitz soll eine „Ortsbesichtigung“ stattfinden, und sie soll durch nur ein Mitglied des Gerichts, den Beisitzer Walter *Hotz* geleitet werden, der dem Kollegium anschließend Bericht zu erstatten hat. Von den Angeklagten wird nur einer mitfahren, der sich auf freiem Fuß befindet.

Mit diesen diplomatischen Kompromissen werden die anfänglichen Bedenken überwunden: Am 14. Dezember 1964 beginnt die Delegation aus Deutschland ihre dreitägige Arbeit im ehemaligen Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz, das inzwischen ein staatliches Museum ist. Zur Delegation gehören der beauftragte Richter *Hotz*, die vier Staatsanwälte, 13 Verteidiger, zwei Justizwachtmeister und ein Fotograf des Landeskriminalamtes Wiesbaden. Mehr als 200 Journalisten aus der ganzen Welt sind gekommen, um über das Ereignis zu berichten. Der Direktor des Museums, Kazimierz *Smolen*, der selbst Häftling in Auschwitz war, führt die Abordnung aus Deutschland durchs Lager. Er erinnert sich: „Das war sehr gut für die Bevölkerung, also für die Bürger von Polen, auch für die Regierung. Das wurde als gut aufgenommen, mit großer Hoffnung.“ Man habe es als sehr wichtig empfunden, „daß die Deutschen Interesse haben, die Genauigkeit der Tatsachen von Verbrechen festzustellen, daß sie diese Geschichte verfolgen wollen und daß sie verstehen, daß es tatsächlich zu diesem Völkermord gekommen ist, daß es keine Propaganda ist.“ Die Deutschen sollten dadurch erkennen: „Das ist nicht aufgebaut, früher war das so und das waren die Nazis.“¹⁴²

Genau das ist die Aufgabe der Delegation: festzustellen, wie es gewesen ist. Dazu werden vor allem die Sichtverhältnisse genau überprüft, beispielsweise im Bunkerblock 11. Im Hof dieses Blocks fanden an der Schwarzen Wand die Exekutionen statt. Das Gericht stellt fest: Selbst im ungünstigsten Fall konnte man die Erschießungen aus den Räumen im Erdgeschoß beobachten, trotz der Fensterblenden. Damit werden Zeugenaussagen bestätigt, die einige Verteidiger zuvor angezweifelt hatten. Auch zwischen den Geleisen der Todesrampe von Auschwitz wird in nüchternem Protokolldeutsch das Sichtbare festgehalten, Entfernungswerte werden vermessen, und es wird fotografiert.

Wenn das Schreckliche unversehens so nah ist, passiert es leicht, daß der Mensch nicht weiß, wie er darauf angemessen reagieren soll. Die Unsicherheit kann zu unfreiwilliger Komik führen. So vermerkt das Protokoll auch ein grotesk anmuten-

des Vorkommnis im Stehzellentrakt des Bunkerblocks: Ein Justizwachtmeister wird aufgefordert, in eine der Stehzellen zu kriechen und sich den Prozeßbeteiligten durch die geschlossene Holzklappe bemerkbar zu machen. Dadurch sollen die akustischen Verhältnisse überprüft werden – vor allem, ob es möglich war, daß sich die Häftlinge durch die Wand hindurch verständigt haben, wie einige Zeugen aussagten. Der arme Mann weiß offenbar nicht, was er an diesem unheilvollen Ort rufen soll, und so singt er aus voller Brust: „Sah ein Knab‘ ein Röslein steh’n“. ¹⁴³

g) Zurück in Frankfurt

Das Protokoll der „Ortsbesichtigung“ wird im Frankfurter Gerichtssaal verlesen. Es folgen noch viele Tage, an denen Zeugen vernommen werden. Das Bild von Auschwitz rundet sich immer mehr ab. Einige Aussagen betreffen einen Angeklagten, der in Auschwitz in einer ganz besonderen Situation war: Emil *Bednarek*. Selbst als Häftling in das Lager eingewiesen, brachte er es dort zum Blockältesten. Nach der Zeugenaussage eines ehemaligen Mitarbeiters der Gestapo Kattowitz kann er sich nicht länger zurückhalten: „Heute haben die Leute, die uns damals verhaftet haben, nicht den Mut, die Wahrheit zu sagen. Die sitzen heute als Zeugen hier. Jeder von uns hat damals von der Gestapo 25 Peitschenhiebe bekommen und heute sitze ich hier. – Wenn ich damals nicht ins Lager gekommen wäre, würde ich heute nicht hier sitzen.“ ¹⁴⁴

Die erhaltenen Schläge soll *Bednarek* laut Anklage vielfach weitergegeben haben. Ihm wird vorgeworfen, Häftlinge, die in dem ihm unterstellten Block untergebracht waren, schikaniert, bis zur Besinnungslosigkeit geprügelt und in einigen Fällen brutal totgeschlagen zu haben. Wie konnte es geschehen, daß ein Häftling so weit kam, seine eigenen Leidensgenossen zu drangsalieren? – Diese Frage wird sich das Gericht im Hinblick auf diesen Angeklagten mehrfach stellen. Er selbst sagt dazu: „Wenn ich diese wenigen Schläge nicht ausgeführt hätte, wären die Häftlinge noch viel schlimmer bestraft worden,

denn dann hätte ich sie beispielsweise wegen Brotdiebstahls melden müssen. Herr Vorsitzender, wir taten nur das, was wir tun mußten.“ – „Mehr als totschlagen hätten sie andere [auch] nicht können“, erwidert darauf *Hofmeyer*.¹⁴⁵

Nicht genug Ziegelsteine

Der Zeuge Erwin *Bartel*,¹⁴⁶ der als Funktionshäftling in der Aufnahmeeabteilung tätig war, schildert dem Gericht, wie die SS-Leute dafür sorgten, daß die von ihnen mit Ordnungsaufgaben betrauten Häftlinge im Sinne der SS funktionierten. Da kam es schon einmal vor, daß Häftlingen Anschauungsunterricht erteilt wurde. *Bartel* weiß zu berichten, daß ihn der Angeklagte *Stark* einmal mit nach Auschwitz-Birkenau genommen habe, um dort einen Transport abzufertigen. Es sei noch etwas Zeit gewesen, und *Stark* habe ihn aufgefordert, mit ihm in einen Block hineinzugehen. „Wir gingen in eine Stube. Der Stubenälteste meldete. Da suchte sich *Stark* zwei Juden aus und befahl dem Stubenältesten, er solle sie töten. Dieser sagte: ‚Ich weiß nicht, wie‘. Da befahl *Stark*, ein Bein aus einem Hocke zu nehmen, und den Juden, sich hinzuknien mit den Fingerspitzen auf den Boden. Und er schlug dem Juden damit ins Genick und dann dem zweiten. Zu dem Stubenältesten sagte er dann: ‚Jetzt hab‘ ich Dir gezeigt, wie man das machen muß, und wenn Du meine Anweisungen nicht befolgst, weißt Du, wie es Dir ergehen wird‘.“ Auf dem Rückweg von Birkenau, so berichtet der Zeuge *Bartel* weiter, habe *Stark* dann auf das Dorf gezeigt und gesagt: „Sehen Sie, wie schön das Dorf gebaut wurde. So viele Ziegelsteine sind darin. Wenn der Krieg vorbei ist, werden die Ziegelsteine die Namen derer tragen, die getötet wurden. Vielleicht werden nicht genug Ziegelsteine vorhanden sein.“¹⁴⁷

Kein Wort der Reue

Angesichts solcher Schilderungen beginnt man zu ahnen, welche Mechanismen es waren, die in der Lageratmosphäre Menschen dazu brachten, jeden menschlichen Zug und jede menschliche Regung aus ihrem Wesen zu tilgen. Diese Hal-

tung scheint bei den Angeklagten bis zum Ende des Prozesses ungebrochen fortzuwirken – Reue ist bei keinem zu spüren. In einer Fernsehdiskussion, die während des laufenden Auschwitz-Prozesses stattfindet, äußert sich Fritz *Bauer* dazu: „Ich muß Ihnen sagen: Seit dem Dezember 1963 warten die Staatsanwälte, daß einer der Angeklagten, also einer der unmittelbar Betroffenen, ein menschliches Wort zu den Zeugen und Zeuginnen findet, die überlebt [haben], aber deren ganze Familien ausgerottet sind. Man hat mir schon mal gesagt: Die wären ja töricht, wenn sie das täten, die würden sich belasten. – Die wären natürlich gar nicht töricht. Ich muß Ihnen sagen, die Welt würde aufatmen, nicht nur die Staatsanwälte in Frankfurt, ich glaube, Deutschland würde aufatmen und die gesamte Welt und die Hinterbliebenen derer, die in Auschwitz gefallen sind, und die Luft würde gereinigt werden, wenn endlich einmal ein menschliches Wort fiele. Es ist nicht gefallen und es wird wohl auch nicht fallen.“¹⁴⁸

h) Die Plädoyers

Am 6. Mai 1965, dem 154. Verhandlungstag, schließt der Vorsitzende die Beweisaufnahme. Die Staatsanwälte beginnen mit ihren Plädoyers – sie werden sechs Tage in Anspruch nehmen. Staatsanwalt *Kügler* erhebt sich und wendet sich zur Richterbank:

„Herr Präsident, meine Damen und Herren Richter und Geschworene. Gestatten Sie mir einleitend und im Zusammenhang folgende Ausführungen: Die Beweisaufnahme hat mit glasklarer Härte ergeben, daß wir es hier mit Auschwitz mit einem Mordzentrum von unvorstellbarer Entsetzlichkeit zu tun haben und daß dessen Funktionieren von dem bewußten und gewollten Zusammenwirken der Angeklagten und Tausender anderer abhing. Ihre Untaten waren von so ungezügelter und zugleich sachlich-bürokratisch organisierter Lieblosigkeit, Bosheit und Mordgier, daß niemand sie ohne tiefe Scham darüber, daß Menschen zu dergleichen fähig sind, überdenken kann.

[. . .] So wie diese Angeklagten in Auschwitz tätig geworden sind, haben sie nicht nur ein mörderisches Ende und ein in Worte nicht mehr faßbares Elend über zehntausende Männer und Frauen und ungezählte Kinder gebracht, sie gehören auch zur untersten Garnitur jener, welche der Jugend unseres Volkes, des ganzen Deutschlands, den Weg in eine freie und glücklichere Zukunft bis zur Unmöglichkeit erschwert haben.“

Nach den Staatsanwälten plädieren drei Tage lang die Nebenkläger, die Angehörige der Opfer vertreten, dann haben die Verteidiger der Angeklagten das Wort. Unter ihnen tut sich besonders Rechtsanwalt *Laternser* hervor, der die Taten seiner Mandanten ganz anders einordnet, als die Staatsanwaltshaft das getan hat. Da den Angeklagten, die von ihm verteidigt werden, vorwiegend vorgeworfen wird, auf der Rampe selektiert zu haben, führt er zu diesem Tatkomplex aus: „Hätte auf der Rampe in Birkenau eine Selektion einer durch Befehl bestimmten Anzahl von Arbeitsfähigen nicht stattgefunden, so wäre jeweils der gesamte Transport der Vernichtung anheimgefallen.“ Denn, so seine weiteren Überlegungen, die Insassen dieses Transportes seien im Grunde von vornherein und vollständig dem Tod geweiht gewesen. Da es den Vernichtungsbefehl *Hitlers* gegeben habe, habe ihr weiteres Schicksal längst festgestanden, als der Zug an der Rampe anhielt. „Die der Beihilfe zum Massenmord beschuldigten Selekteure“, so schlußfolgert er, „beteiligten sich damit, daß sie Arbeitsfähige der Zahl nach aussuchten, nicht an einem in Gang befindlichen Verbrechen, sondern sie verkleinerten es um die als arbeitsfähig Ausgewählten. Ja, es läßt sich sogar sagen, daß sie dem einen oder anderen zum Lebensretter geworden sind.“¹⁴⁹

i) Das letzte Wort

Bevor sich das Gericht zu seiner Beratung zurückzieht, erhalten die Angeklagten das letzte Wort. Senatspräsident *Hofmeyer* wendet sich vorab an sie und sagt: „Das Schlußwort ist ein Recht, keine Pflicht. Aber jeder mag sich genau überlegen, ob er nicht buchstäblich in letzter Minute das Eis brechen

will. Wir wären der Wahrheit ein gutes Stück näher gekommen, wenn Sie nicht so hartnäckig eine Mauer des Schweigens um sich errichtet hätten. Vielleicht ist es dem einen oder anderen von Ihnen während des Verfahrens deutlich geworden, daß es hier nicht um Rache geht, sondern um Sühne“.¹⁵⁰

Und so sprechen die Angeklagten ihre Schlußworte. Es beginnt Robert *Mulka*, ehemaliger Adjutant des Lagerkommandanten, der sich den Ausführungen seiner Verteidiger anschließt und dann sagt: „Mein persönliches Schicksal und das meiner unglücklichen Familie lege ich vertrauensvoll in die Hände des Gerichts, in der tiefen Überzeugung, daß es sämtliche Umstände, die mich damals in meine Konfliktlage geführt haben, erwägt und berücksichtigt. Insoweit bleibt mir nur die Erwartung und die Bitte auf eine gerechte Entscheidung.“

Wilhelm *Boger*, ehemals Mitglied der Politischen Abteilung, der Lager-Gestapo: „Während der nationalsozialistischen Herrschaft gab es für mich nur den Gesichtspunkt, die gegebenen Befehle der Vorgesetzten ohne Einschränkung auszuführen. Ich bin ohne mein Zutun nach Auschwitz gekommen. Heute sehe ich ein, daß die Idee, der ich anhing, Verderben gebracht hat und falsch war. Verschärfte Vernehmungen sind, wie befohlen, von mir ausgeführt worden. Aber nicht das Auschwitz als grausame Vernichtungsstätte des europäischen Judentums stand im Mittelpunkt meiner Betrachtungen, sondern die Bekämpfung der polnischen Widerstandskämpfer und des Bolschewismus.“

Oswald *Kaduk*, ehemaliger Rapport-Führer: „Hohes Gericht, meine Damen und Herren Geschworenen! Für den Komplex Auschwitz wurde ich vom sowjetischen Militägericht verurteilt. Ich stehe das zweite Mal vor einem deutschen Gericht. Zweitens möchte ich mich anschließen an die Ausführungen meiner Verteidiger. Sonst hätte ich nichts zu sagen.“

Dr. Victor *Capesius*, ehemals Leiter der Lager-Apotheke: „Hohes Gericht! Im August 1943 – also gegen Kriegsende – war ich als Apotheker noch rumänischer Hauptmann und hatte die rumänische Staatsangehörigkeit. Ich habe damals nicht gewußt, was überhaupt Auschwitz bedeutet. Dann kam das

zwischenstaatliche Abkommen zwischen Rumänien und Deutschland. Wir Volksdeutschen wurden gemustert [. . .], ich wurde zur Waffen-SS eingezogen. Es bedurfte des weiteren Zufalls, daß 1944 ausgerechnet der Lagerapotheke in Auschwitz erkrankt war, den ich nur vorübergehend vertreten sollte. [. . .] Man hatte mich also dorthin befohlen, ohne daß ich das geringste dazu getan habe.

In Auschwitz habe ich keinem Menschen etwas zuleide getan. Ich war zu allen höflich, freundlich und hilfsbereit, wo ich dies nur konnte. Auf der Rampe war ich verschiedene Male, um dort das Ärztegepäck für die Häftlingsapotheke zu holen. Selektiert habe ich nie, was ich mit allem Nachdruck betonen muß. Meine Aufgaben als Apotheker habe ich so gut erfüllt, wie es mir die Verhältnisse gestattet haben. [. . .] Daß ich mich an dem Häftlingsgut nicht bereichert habe – das gegenteilige ist eine böswillige Erfindung –, kann ich dem Gericht mit gutem Gewissen versichern. [. . .] Ich bin nicht schuldig geworden in Auschwitz. Ich bitte Sie, mich freizusprechen!“

Josef Klehr, ehemaliger Sanitäter und Desinfektor: „Ich kann nicht anders, aber ich muß es nochmals sagen: Ich habe immer nur die Tatsache ausgesagt und die Wahrheit. Niemals war ich im Vergasungskommando, nie habe ich selbständig Selektionen ausgeführt. Als kleiner Mann in Auschwitz bin ich nicht Herr über Leben und Tod gewesen. Nur die Befehle der Ärzte, und nur mit tiefem inneren Widerstreben, habe ich ausgeführt. [. . .] Dazu kamen die Schulungsstunden. Ich habe tiefes Mitleid mit den unschuldigen Opfern gehabt, aber ich war ein befehlsunterworfer Soldat. Ich bitte das Schwurgericht, meine damalige Lage nicht zu erkennen und ein gerechtes Urteil zu fällen.“

Emil Bednarek, ehemaliger Häftling: „Ich habe keinen Menschen getötet und keinen totgeprügelt. Wenn ich jemand bestrafe, beziehungsweise geschlagen habe, so mußte ich es tun, um ihn vor schwereren Maßnahmen zu bewahren. Ich konnte nicht anders. Ich fühle mich vor Gott und den Menschen nicht schuldig.“

Wo ist ihr Gewissen?

Diese Worte sprechen Menschen, bei denen man sich schwer vorstellen kann, daß ihr Schlaf durch die Erinnerungen an Auschwitz gestört wird, daß ihnen die Schatten ihrer Opfer den Blick verdunkeln oder daß ihnen die letzten Schritte und erstickten Schreie nicht aus den Ohren gehen wollen, wie der Gerichtsreporter *Naumann* zu diesen Stellungnahmen bemerkt hat.¹⁵¹ Die Angeklagten fühlen sich offenbar unschuldig, nicht schuldiger als ihre Opfer, nur durch einen historischen Zufall in das schreckliche Geschehen verstrickt. „Was hat dieser von Hitler verschuldete Krieg und die während seiner Dauer begangenen Verbrechen an Opfern – an unnötigen Opfern – gekostet“, hat der Verteidiger *Laternser* in seinem Schlußplädoyer in theatralischer Pose ausgerufen. „Selbstverständlich sind dabei auch Deutschland und seine Opfer einzuschließen, denn der weit überwiegende Teil des deutschen Volkes wollte diesen Krieg nicht, der so viel Unglück, Leid und Verbrechen im Gefolge hatte.“ In den Ausführungen der Staatsanwaltschaft habe er die notwendige Bescheidenheit derer vermißt, die durch eine Fügung des Schicksals nicht in die Verlegenheit gekommen seien, sich zu verstricken. Ja, man könne sogar sagen, „daß auch diese Angeklagten zu Opfern Hitlers geworden sind.“¹⁵² Die Täter als Opfer – *Naumann* kommentiert diese Geisteshaltung so: „Ihr Gewissen, das hatten sie bei ihren Vorgesetzten abgegeben, und es scheint, als hätten sie es nimmermehr gebraucht, nie zurückverlangt. Bis auf den heutigen Tag nicht.“¹⁵³

Ein Irrweg

Ganz stimmt das allerdings nicht, denn wenigstens einer der Angeklagten läßt am Ende doch Zweifel erkennen. Hans *Stark*, ehemals Mitglied der Politischen Abteilung, der mit 19 Jahren nach Auschwitz kam und über dessen Schreibtisch der Spruch „Mitleid ist Schwäche“ hing, sagt in seinem Schlußwort: „Ich habe an der Tötung vieler Menschen mitgewirkt. Ich habe mich nach dem Krieg oft gefragt, ob ich zum Verbrecher geworden bin, weil ich als gläubiger Nationalsozialist Menschen umgebracht habe. Ich habe keine für mich gültige

Antwort gefunden. An den Führer habe ich geglaubt, ich wollte meinem Volke dienen. Heute weiß ich, daß diese Ideen falsch waren. Ich bedaure meinen damaligen Irrweg sehr, aber ich kann ihn nicht mehr ungeschehen machen.“

Am Ende des 181. Verhandlungstags zieht sich das Gericht zur Beratung zurück.

5. Das Urteil

Als Senatspräsident *Hofmeyer* am 19. August 1965 mit der Urteilsverkündung beginnt, die zwei Tage dauern wird, ist der Saal im ‚Haus Gallus‘ wieder bis auf den letzten Platz gefüllt. Journalisten aus aller Welt warten darauf, zu erfahren, wie der Auschwitz-Prozeß ausgeht. Von den anfangs 22 Angeklagten sind mittlerweile zwei ausgeschieden – einer ist gestorben, der andere durch Krankheit verhandlungsunfähig.

a) Der Strafausspruch

Siebzehn Angeklagte werden verurteilt, drei freigesprochen. In sechs Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus, die anderen werden zu Freiheitsstrafen zwischen 14 Jahren und drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Eine Verurteilung wird der Bundesgerichtshof später im Revisionsverfahren aufheben,¹⁵⁴ die erneute Verhandlung wird dann zum Freispruch führen.¹⁵⁵ Der Angeklagte Hans *Stark* wird zu zehn Jahren Jugendstrafe verurteilt. Für die, die im Mittelpunkt dieses Buches stehen, lautet die Bilanz ihrer Strafen:

Robert <i>Mulka</i>	14 Jahre Freiheitsstrafe
	1968 wegen Haftunfähigkeit entlassen
	1969 gestorben

Wilhelm <i>Boger</i>	Lebenslange Freiheitsstrafe und eine
	Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren
	1977 in der Haft gestorben

Oswald <i>Kaduk</i>	Lebenslange Freiheitsstrafe 1988 entlassen, lebt heute in einem Pflegeheim
Dr. Victor <i>Capesius</i>	Neun Jahre Gesamtfreiheitsstrafe Vollständig verbüßt 1985 gestorben
Josef <i>Klehr</i>	Lebenslange Freiheitsstrafe und eine Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren 1988 entlassen, kurz darauf gestorben
Emil <i>Bednarek</i>	Lebenslange Freiheitsstrafe Nach zehnjähriger Haftverbüßung 1975 Umwandlung der lebenslangen Freiheitsstrafe in eine zeitige von 20 Jahren Anfang 1976 Haftentlassung auf Bewährung Frühjahr 1981 Erlaß des unverbüßten Strafrests

b) Die mündlichen Urteilsgründe

Senatspräsident *Hofmeyers* Vortrag, mit dem er die Strafaussprüche im einzelnen begründet, steht noch unter dem unmittelbaren Eindruck des Prozeßgeschehens. Im schriftlichen Urteil, das erst später erstellt wird, wird dann manches glatter formuliert sein. *Hofmeyers* Urteilsbegründung beginnt mit den Worten:¹⁵⁶

„Mit diesem Urteil geht nach 20 Monaten ein Prozeß zu Ende, dessen äußerer Rahmen und ungeheuerlicher Inhalt ihm den Charakter des Außergewöhnlichen gegeben haben. Über 360 Zeugen wurden gehört, aus vielen Staaten der Welt, unter ihnen waren über 100 deutsche Zeugen. Gutachter äußerten sich zu den Geschehnissen dieser Zeit, zahlreiche Dokumente wurden verlesen und breiteten vor der Öffentlichkeit das In-

ferno aus, das mit dem Namen Auschwitz für immer verbunden sein wird.“

Die Aufgabe des Gerichts

Der Senatspräsident erläutert zunächst noch einmal den Zweck des Verfahrens und die Aufgaben des Gerichts. Das Gericht habe Verständnis dafür, daß viele gehofft hätten, es werde eine umfassende Aufklärung der zeitgeschichtlichen Umstände leisten, die zu dieser Katastrophe geführt haben. Dies sei jedoch dem Gericht, das sich streng an seinen gesetzlichen Auftrag halten müsse, nicht möglich gewesen:

„Das heißt, es war für die Entscheidung des Schwurgerichts nur die Schuld der Angeklagten maßgeblich. Das Schwurgericht war nicht berufen, die Vergangenheit zu bewältigen, es hatte auch nicht zu prüfen, ob dieser Prozeß zweckmäßig war oder nicht, das Schwurgericht konnte nicht einen politischen Prozeß führen, schon gar nicht einen Schauprozeß. Ich muß in diesem Zusammenhang mein Bedauern aussprechen darüber, daß dieses Wort überhaupt gefallen ist. Denn derjenige, der diesen Prozeß verfolgt hat, weiß, daß dieser Prozeß alles andere war als ein Schauprozeß, bei dem die Entscheidung von vornherein feststeht und das Verfahren selbst nichts anderes ist als eine Farce, um der Öffentlichkeit eine Schau zu geben. Das Gericht hat sich bemüht, die Wahrheit zu erforschen. Die Länge des Prozesses und die zahlreichen Beweiserhebungen, die durchgeführt wurden, sprechen dafür, daß allein die Erforschung der Wahrheit im Mittelpunkt dieses Verfahrens gestanden hat.“

Die Schwierigkeiten der Beweisführung

In seiner Urteilsbegründung faßt Hofmeyer die Beweisschwierigkeiten zusammen, die sich für das Gericht ergaben. Die Angeklagten selbst hätten „im wesentlichen ... geschwiegen, in großen Teilen die Tat geleugnet und die Unwahrheit gesagt“. So sei der Satz „Im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ häufig zur Anwendung gekommen:

„Infolge der Beweisschwierigkeiten, in denen sich das Gericht befand, konnten alle strafbaren Handlungen, derer sich die Angeklagten sicherlich schuldig gemacht haben, nicht nachgewiesen werden. Das Gericht mußte vielmehr ausgehen nur von den Taten, für die ein konkreter Beweis erbracht war, da das Strafgesetzbuch Massenverbrechen nicht kennt. Das bedeutet, daß das Gericht auch insoweit sich bescheiden mußte und nur die Fälle als festgestellt erachten konnte, die [als] sicher auch hinsichtlich der Zahlen gelten konnten. Wenn daher das Gericht wiederholt von einer unbestimmten Anzahl von Fällen sprechen mußte, so konnte eine Verurteilung nur wegen der Fälle ausgesprochen werden, die präzise nachgewiesen waren.“

Die Rechtsgrundlagen der Verurteilung

Die rechtlichen Ausgangspunkte für die juristische Bewertung der Beteiligung am Völkermord, die im I. Kapitel dargestellt sind, werden von *Hofmeyer* in seiner mündlichen Urteilsbegründung plastisch zusammengefaßt. Mit Nachdruck betont *Hofmeyer*, auch nach dem Recht des Dritten Reiches seien die Taten der Angeklagten strafbar gewesen. Der Mordparagraph habe unverändert gegolten. Die Befehle der Machthaber, insbesondere der Geheimbefehl *Hitlers* zum Völkermord, hätten am positiven Recht der damaligen Zeit nichts geändert, und dies sei allen Beteiligten bewußt gewesen. Interessanterweise wird in der Urteilsbegründung auch das Bild von der „gefesselten Justiz“ mit kräftigen Farben gezeichnet. Die von der Verteidigung gestellte Frage, warum man denn die Taten der Angeklagten im Dritten Reich nicht verfolgt habe, beantwortet der Vorsitzende mit dem Hinweis, die Staatsführung habe die Justiz ausgeschaltet. Der Großdeutsche Reichstag habe dies mit seinem Beschuß vom 26. April 1942 bestätigt, indem er die ungeteilte Macht des Führers und auch dessen Stellung als oberster Gerichtsherr anerkannt habe. Die deutschen Gerichte seien nämlich „in ihrem Gros nicht gewillt“ gewesen, „das Recht zu einem Ausfluß der Machtssphäre zu machen“. Und so habe man ihnen einfach keinen einzigen Fall vorgelegt, „der sich

mit den Delikten befaßte, die hier [den] Gegenstand der Anklage bildeten“. Deshalb ergebe sich folgendes rechtliches Resümee: „[Die] Tötungen waren, soweit sie sich im Einklang befanden mit den gegebenen Befehlen, rechtswidrig, aber nicht verfolgbar.“

Die Hölle von Auschwitz

Am Tag der Urteilsverkündung bleiben im Bewußtsein der Menschen ganz andere Worte zurück als die Passagen zu den Beweisschwierigkeiten und den Rechtsgrundlagen. Ins Gedächtnis der Zuschauer eingebrannt werden die Geschehnisse von Auschwitz. Eine Revue der Schrecknisse zieht noch einmal vor dem geistigen Auge vorbei und rückt das Schicksal der Gepeinigten und Getöteten in den Vordergrund. Und so ist anzunehmen, daß die Zuschauer mit nach Hause nehmen, was *Hofmeyer* in seinen Schlußworten zur Lagerrealität sagt:

„Wie aber sah es tatsächlich in Auschwitz aus? Über dem Lagertor waren die Worte zu lesen: ‚Arbeit macht frei‘. Unsichtbar aber stand geschrieben: ‚Ihr, die Ihr hier eingeht, laßt alle Hoffnung fahren.‘ Denn hinter diesem Tor begann eine Hölle, die für das normale menschliche Gehirn nicht auszudenken ist und die zu schildern die Worte fehlen. Den armen Menschen, die man hier hineingetrieben hat, nahm man nicht nur Hab und Gut ab, man schnitt ihnen [die] Haare, Männern, Frauen und Kindern, man gab ihnen ein paar Lumpen als Kleidung oder man ließ sie – wie im sogenannten Lager Mexiko – völlig nackt herumlaufen. Tag und Nacht gepeinigt von Ungeziefer, mit Schwären bedeckt, ausgeliefert den zynischen Kapos, den Blockältesten, den Blockführern, den Rapport- und Lagerführern, in grauenvoller Angst vor dem nächsten Tag, der ihnen neue Qualen bringen würde. Mit schweren Holzschuhen an den zerschundenen Füßen trieb man sie schlimmer als das Vieh zu ungewohnter schwerer Arbeit und machte sich eine Freude daraus, mit den völlig erschöpften und halbverhungerten Menschen sogenannten ‚Sport‘ zu machen, bis die gequälte Kreatur ohnmächtig zusammenbrach. Aber das war

dann Grund genug, sie halb oder ganz totzuschlagen. Das alles war angeblich dem Angeklagten *Mulka* nicht bekannt.

Physisch und psychisch gebrochen, der Menschenwürde entkleidet, hauchten dann diese Opfer unter den Händen des [Sanitätsdienstgrades] *Klehr* oder in den Gaskammern in Birkenau ihr jämmerliches Leben aus – Juden und Christen, Polen und Deutsche, russische Kriegsgefangene und Zigeuner, Menschen aus ganz Europa, die auch von einer Mutter geboren waren und Menschenantlitz trugen.“

„Lesen Sie dieses fürchterliche und aufklärende, in seiner Art großartige Dokument eines Juristen, der, indem er ganz und gar die Tatsachen suchender, die Taten abwägender Richter geblieben ist, uns und der Zeitgeschichte einen gewaltigen Dienst geleistet hat.“

Eugen Kogon¹⁵⁷

III. Das Auschwitz-Urteil

Es ist nicht ganz leicht, der Aufforderung Eugen Kogons zur Lektüre des Auschwitz-Urteils zu folgen. Das liegt zunächst einmal am Umfang des Urteils. Die schriftlichen Urteilsgründe des Gerichts nehmen im Original mehr als 900 Schreibmaschinenseiten ein.¹⁵⁸ Das ist ein Umfang, der von der Lektüre abschreckt. Hinzu kommt, daß sich trotz des ernsten und bedrückenden Gegenstandes langatmige Passagen finden, die für viele Leser uninteressant sind. Das gilt beispielsweise für Seitenlange Rechtsausführungen oder Erwägungen zur Beweiswürdigung. Für solch scheinbare „Langatmigkeit“ und „Umständlichkeit“ gibt es gute, ja zwingende Gründe. Auch in zeitgeschichtlich bedeutsamen Prozessen dürfen die Angeklagten nicht zu Objekten des Verfahrens degradiert werden. Die Angeklagten und ihre Verteidiger müssen wissen, warum eine Verurteilung erfolgte und ob Rechtsmittel aussichtsreich sind. Für den weniger juristisch als zeitgeschichtlich interessierten Leser sind die entsprechenden Ausführungen freilich eher langweilig.

1. Die Textauswahl

Das Auschwitz-Urteil enthält jedoch auch eine Fülle von tatsächlichen Feststellungen, die von allgemeinem Interesse sind, weil sie unmißverständlich Zeugnis über einen Teil des in Auschwitz Geschehenen ablegen. Und es gibt auch Rechtsausführungen, die sich auf ganz konkrete Tatvorwürfe beziehen und die individuellen Anteile am Massenverbrechen sichtbar machen. Solche Urteilsabschnitte wurden für die Publikation ausgewählt. Angesichts des Umfangs des Originalurteils war die Textauswahl nicht ganz einfach. Von vorneherein war klar, daß jedenfalls die allgemeinen Feststellungen des Urteils über Auschwitz und den Weg zum Völkermord wiedergegeben werden mußten. Was die Angeklagten angeht, so haben wir uns entschieden, die Textauswahl auf sechs von ihnen zu konzentrieren. Leitend war einmal der Gedanke, es sei besser, eine dichte Textauswahl hinsichtlich einiger Angeklagter zu präsentieren, als eine allzu ausgedünnte, die alle Angeklagten einschließt. Bei allzu starker Kürzung hätte der Vorwurf einer verfälschenden oder nicht repräsentativen Auswahl nahegelegen. Wissenschaftlich Interessierte können die ausgewählten Textteile leicht zuordnen, weil jeweils am Textanfang in eckigen Klammern die Seitenzahl des Originalurteils angegeben ist. Eine weitere Vorgabe folgte bei der Textauswahl schon unmittelbar aus dem Urteil: Unerlässlich war die Berücksichtigung solcher Angeklagter, zu deren Strafbarkeit das Gericht Ausführungen macht, die auch für die übrigen Angeklagten gelten. Dies trifft insbesondere auf den Angeklagten *Mulka* zu. Ferner sollten auf jeden Fall solche Angeklagten berücksichtigt werden, deren Name im Verlaufe des Prozesses traurige Berühmtheit erlangte. Zugleich wollten wir einen Einblick in die verschiedenen Funktionsebenen des Lagers Auschwitz geben. Deshalb werden aus dem „Besonderen Teil“ des Urteils die Ausführungen des Gerichts hinsichtlich der sechs ausgewählten Angeklagten dokumentiert. Diesen Urteilsabschnitten haben wir jeweils einen Lebenslauf vorangestellt, der inhaltlich auf den ent-

sprechenden Urteilsfeststellungen beruht, aber zwecks flüssiger Lesbarkeit neu geschrieben wurde.¹⁵⁹ Die Angeklagten sind: Robert *Mulka*, Adjutant des Lagerkommandanten, Wilhelm *Boger*, Mitglied der Lager-Gestapo, Oswald *Kaduk*, Rapportführer, Dr. Victor *Capesius*, Lagerapotheke, Josef *Klehr*, Sanitätsdienstgrad und Emil *Bednarek*, Blockältester.

2. Die nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager

Das Urteil beginnt mit einem allgemeinen Überblick über die Verhältnisse in Deutschland nach *Hitlers* Machtergreifung. Das Gericht beschreibt insbesondere die Entstehung der Konzentrationslager, wobei es sich vor allem auf die Gutachten der historischen Sachverständigen Martin *Broszat*, Hans *Buchheim*, Hans-Adolf *Jakobsen* und Helmut *Krausnick* stützen kann.

a) Die Entstehung der Konzentrationslager

Das Gericht stellt zunächst fest, die Lager hätten in der Anfangszeit zur Bekämpfung politischer Gegner gedient. Die Einweisung der Häftlinge sei aufgrund eines schriftlichen „Schutzhaftbefehls“ erfolgt, der von den Polizeibehörden ohne richterliche Nachprüfung erlassen worden sei. Bei der Schutzhaft handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine vorbeugende polizeiliche Maßnahme zur Ausschaltung von „Staatsfeinden“. Zu Beginn ihrer Entstehung wird die Schutzhaft in Untersuchungshaftanstalten und Gefängnissen der Justiz vollzogen. Bereits am 20. März 1933 lässt der spätere Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei *Himmler*, zu diesem Zeitpunkt kommissarischer Polizeipräsident in München, in Dachau das erste Konzentrationslager einrichten. Äußerer Anlaß ist die infolge der Massenverhaftungen eingetretene Überfüllung der Justizgefängnisse. Im Sommer und Herbst 1933 werden in verstärktem Maße Kommunisten, Sozialdemo-

kraten, Zentrumsangehörige, Deutsch-Nationale, jüdische Journalisten und Schriftsteller sowie andere Mißliebige verhaftet und nach Dachau oder in spontan eingerichtete und von der SS und der SA bewachte „wilde“ Konzentrationslager eingewiesen. Die in diesen Lagern herrschenden Zustände sorgen aber für öffentliche Unruhe, so daß *Göring*, zu dieser Zeit Preußischer Innenminister, am 14. Oktober 1933 durch Runderlaß anordnet, die „wilden“ Konzentrationslager aufzulösen und die Inhaftierten in geordnete staatliche Gefängnisse oder Lager zu überführen. Für die Bewachungsmannschaften der Lager gibt es keine genauen Dienstvorschriften. Sie behandeln die Gefangenen deshalb, wie es ihnen gefällt. *Himmler* macht immer wieder deutlich, daß er das Recht der Polizei, ohne Einschaltung der Justiz „Staatsfeinde“ zu bekämpfen, nicht eingeschränkt sehen will.

Bezirke eigenen Rechts

[13] Die Konzentrationslager sollten nach [*Himmlers*] Willen zu einer festen und dauerhaften Einrichtung des NS-Staates werden. Hierbei fand er die ausdrückliche Billigung *Hitlers*, der der Justiz mißtraute und die zur Ausschaltung politischer Gegner geschaffenen Sondergerichte nicht für ausreichend ansah. Nach *Himmlers* Vorstellungen sollten die Konzentrationslager Bezirke „eigenen Rechtes“ bleiben. Sie sollten nicht den staatlichen Strafgesetzen unterstehen und dem Einfluß der ordentlichen Strafjustiz entzogen werden. In ihnen wollte er mit der ihm unterstellten SS nach eigenem Ermessen, das jeder Kontrolle entzogen war, und nach eigenen „Rechtsvorstellungen“ schalten und walten.

Die SS übernimmt das Kommando

Am 30. Juni 1934 entmachtet die SS in der Röhm-Aktion die SA durch Ermordung ihrer Führer. Die offizielle Rechtfertigung hierfür liefert die Behauptung, SA-Stabschef *Röhm* habe einen Putsch geplant. Dadurch erlangt die SS die alleinige Verfügungsgewalt über die Konzentrationslager. Für die Einrichtung weiterer Lager dient Dachau als Modell. Der Kommandant dieses Lagers, *Eicke*, wird von *Himmler* im Mai 1934 mit der Neuorganisation der Konzentrationslager beauftragt. Im Juli wird er zum „Inspekteur der Konzentrationslager“ er-

nannt. Ihm unterstehen auch die SS-Wachverbände, die später nach dem Symbol auf ihren Kragenspiegeln „SS-Totenkopfverbände“ genannt werden. Die Organisation der Lager erfolgt fortan nach einheitlichen Grundsätzen. Im Jahre 1935 unterstehen *Eicke* bereits sieben Konzentrationslager im Reichsgebiet.

Politische Gefangene und „Volksschädlinge“

Zwischen 1934 und 1937 werden zusätzlich weitere „mißliebige“ Personenkreise in die Einweisungspraxis einbezogen. Asoziale, Homosexuelle, Gewohnheitsverbrecher, Bettler, Landstreicher, Bibelforscher (Zeugen Jehovas), Zigeuner und Arbeitsscheue lauten die zeitgenössischen Etikettierungen dieser Gruppen. Durch eine allmähliche Verschärfung der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ werden nicht nur ohne vorausgehendes Gerichtsverfahren „Volksschädlinge“ inhaftiert, vielmehr korrigieren die NS-Machthaber durch ihre Einweisungspraxis auch immer häufiger Gerichtsurteile, die ihnen „zu mild“ erscheinen. Dies wird dadurch bewerkstelligt, daß die von der SS beherrschte Polizei Verurteilte nach Verbüßung ihrer Strafhaft auf unbestimmte Zeit in ein Konzentrationslager einsperrt. 1938 entwickeln sich die Konzentrationslager insofern weiter, als man auf die Idee kommt, ihr Arbeitskräftepotential auszunutzen. In der Nähe der Lager werden zu diesem Zweck Produktionsstätten errichtet, die anfangs unter alleiniger Regie der SS betrieben werden. In diesem Jahr steigen auch die Häftlingszahlen stark an. Zum einen ist dies auf Verhaftungswellen in dem inzwischen „eingegliederten“ Österreich und dem Sudetenland zurückzuführen, wo die Sicherheitspolizei systematisch nach politischen Gegnern fahndet. Zum anderen richtet sich das Augenmerk des NS-Regimes nun verstärkt auf die Juden:

[17] Nach der sogenannten Reichskristallnacht (9. November 1938) wurden ca. 30000 Juden zusammengetrieben und auf Befehl *Hitlers* in die Konzentrationslager eingewiesen. Hierdurch wollte man auf die jüdisch-deutschen Bürger einen Druck ausüben, das Reichsgebiet zu verlassen. Die meisten Juden blieben allerdings nur einige Wochen in den Lagern und wurden entlassen, wenn sie sich verpflichtet hatten, aus Deutschland auszuwandern.

Der Kriegsbeginn

Mit dem Kriegsbeginn am 1. September 1939 kommt es zu einem Anstieg der Häftlingszahlen „ins Riesenhafte“. Im März 1942 sind etwa 100 000 Schutzhaftgefangene zu verzeichnen. Kurz nach Kriegsbeginn wird *Eicke von Glücks* abgelöst, der die Dienstbezeichnung „Der Reichsführer-SS – Inspekteur der Konzentrationslager“ trägt. Unter den Verhältnissen des Kriegszustandes wird die Inhaftierungspraxis massiv verschärft. Jetzt muß jeder, der am „Endsieg“ zweifelt oder sich sonst kritisch zur nationalsozialistischen Politik äußert, damit rechnen, „ins Konzentrationslager zu kommen“. Wer dann noch als besonders hartnäckiger Gegner eingeschätzt wird, dessen Leben ist in höchster Gefahr, denn nun bekommen die Lager eine weitere Funktion.

Stätten physischer Vernichtung

[19] Sie dienten als Stätte physischer Vernichtung, der „Liquidierung“ von sogenannten Staatsfeinden, auch wenn kein justizielles Verfahren vorangegangen war und kein Urteil eines Straf- oder Sondergerichtes vorlag. Nach Kriegsbeginn erfolgte eine ganze Reihe von verfahrenslosen Erschießungen in den Konzentrationslagern, die *Hitler* befohlen oder genehmigt hatte.

Zum 1. Oktober 1939 errichtet *Himmler* durch Erlaß das Reichssicherheitshauptamt (RSHA). In diesem sind nunmehr die Sicherheitspolizei und der SD unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt. Chef des Reichssicherheitshauptamtes wird zunächst *Heydrich*, später *Kaltenbrunner*. Die Schutzhaft wird jetzt vorwiegend von örtlichen Gestapo-Stellen verhängt und durch das Reichssicherheitshauptamt nur noch fernschriftlich bestätigt.

[21] Während des Krieges benutzte man ferner die Konzentrationslager dazu, um – wie es in der nationalsozialistischen Terminologie hieß – „den Volkskörper von schädlichen Elementen zu reinigen“. So wurden Geisteskranke, Invalide und andere unerwünschte Personengruppen (z.B. die Juden) in der Verschwiegenheit der Konzentrationslager getötet. Unter dem Geheimzeichen ‚14 f 13‘ wurden in den Konzentrationslagern Kranke und Arbeitsunfähige von Ärzten ausgesondert und anschließend getötet.

Durch den Krieg und die hierfür notwendigen Rüstungsanstrengungen wird es zunehmend wichtiger, das Arbeitskräfte-

potential der Lager zu nutzen. Die SS-eigenen Betriebe unterstehen dem Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA). Da dieses Amt an einer Vermehrung der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte interessiert ist, versucht es, die Praxis der Konzentrationslagereinweisung zu beeinflussen. Es sollen vor allem Arbeitsfähige eingewiesen werden. So kommt es zu einem Interessenkonflikt zwischen RSHA und WVHA. Während für ersteres die Bekämpfung und Vernichtung politischer Gegner im Vordergrund steht, will letzteres vorrangig deren Arbeitskraft ausbeuten. Die Arbeitskräfte werden vor allem aus den besetzten Gebieten des Ostens rekrutiert. Wer verdächtig ist, in Gegnerschaft zum NS-Regime zu stehen oder gar Widerstands- oder Untergrundorganisationen anzugehören, muß mit seiner Inhaftierung rechnen. Dies gilt insbesondere für Juden. Da die bestehenden Konzentrationslager bald nicht mehr ausreichen, alle Verhafteten aufzunehmen, werden vor allem im Osten neue Lager eingerichtet. So wird auch Auschwitz gegründet. Zu den genannten Funktionen der Lager kommt jetzt aber immer mehr eine neue hinzu, die die Bezeichnung „Vernichtungslager“ rechtfertigt.

Der Völkermord

[22] Sie dienten im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“ als Stätten für die massenweise Tötung jüdischer Menschen. Einige Lager – insbesondere in Polen – hatten ausschließlich diesen Zweck. Sie waren reine Vernichtungslager. Bei anderen Lagern kam zu den bisherigen Funktionen, die beibehalten wurden, die Massenvernichtung jüdischer Menschen hinzu. Hierfür wurden sogar besondere Einrichtungen geschaffen. Das Konzentrationslager Auschwitz, das allen bisher genannten Zwecken bis Kriegsende diente, wurde eines der größten Vernichtungslager im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“.

b) Auschwitz wird gebaut

Im Winter 1939/40 beauftragt *Himmler* den Inspekteur der Konzentrationslager *Glücks*, einen geeigneten Standort für ein neues Lager in den besetzten Ostgebieten zu suchen. Dieser macht ein ehemaliges Kasernengelände in der Nähe der Stadt

Auschwitz ausfindig. Eine Kommission unter Leitung des späteren Kommandanten Höß findet, daß das Gelände mit seinen Holz- und Steingebäuden nach einigen Umbaumaßnahmen für das Vorhaben geeignet sei. Als günstig wird die Nähe zur Bahnlinie Kattowitz-Krakau angesehen. Daraufhin ernennt *Himmler* am 4. Mai 1940 Höß zum Kommandanten und trägt ihm auf, in kürzester Zeit ein Durchgangslager für 10 000 Personen zu schaffen.

[23] Höß begann sofort mit einigen SS-Angehörigen und 200 aus der Stadt Auschwitz zwangsweise rekrutierten Juden mit der Errichtung des Lagers. Die Zivilbevölkerung in der Umgebung der ehemaligen Kaserne wurde zwangsweise evakuiert. Noch im Mai 1940 suchte der erste Rapportführer des Lagers, SS-Oberscharführer *Palitzsch*, 30 Berufsverbrecher in dem Konzentrationslager Sachsenhausen aus und brachte sie nach Auschwitz. Sie bildeten als erste Insassen die Stammmannschaft des Lagers. Nach Eintreffen der ersten Häftlingstransporte wurden sie als [24] Vorgesetzte der Häftlinge (sogenannte Funktionshäftlinge) eingesetzt.

Nach Eintreffen des ersten polnischen Häftlingstransports im Juni 1940 macht der Ausbau des Lagers rasche Fortschritte. Seinem ursprünglichen Zweck als Durchgangslager dient Auschwitz freilich nur teilweise und nur in der ersten Zeit. *Himmler* hat bald weitreichende Pläne für die Erweiterung von Auschwitz. So sollen in großem Umfang SS-eigene Produktionsstätten, ein landwirtschaftlicher Betrieb sowie Versuchsanstalten in und um das Lager angesiedelt werden. Außerdem soll in drei Kilometern Entfernung in der Nähe des Dorfes Brzinka (Birkenau) ein zusätzliches Lager mit einer Kapazität für zunächst 100 000 Häftlinge errichtet werden. Später wird eine Kapazitätsverdoppelung angestrebt. Dieser im Oktober 1941 begonnene Ausbau wird aber bis Kriegsende nicht mehr beendet.

In sieben Kilometern Entfernung vom Stammlager wird ab Frühjahr 1941 ein Buna-Werk der IG-Farbenindustrie unter Einsatz von Häftlingen errichtet. Diese legen anfangs den Weg zwischen Lager und Werk zu Fuß zurück. 1942 errichtet die IG-Farbenindustrie in unmittelbarer Nähe zum Buna-Werk das Häftlingsarbeitslager Monowitz. Es folgen weitere kleinere Außenlager in der Nähe anderer Industriebetriebe. Schließ-

lich besteht das Lager Auschwitz aus dem Stammlager, Birkenau, Monowitz sowie 38 kleineren Außenlagern.

Das Stammlager¹⁶⁰

[25] Das auf dem ehemaligen Kasernengelände errichtete Lager wurde Stammlager genannt. Es bestand aus dem Schutzhaftlager, einem räumlich begrenzten und überschaubaren Rechteck, in dem die Häftlinge untergebracht waren, und den außerhalb des Lagers befindlichen Gebäuden, die zum Kommandanturbereich gehörten. Das Schutzhaftlager war mit einem vier Meter hohen Stacheldrahtzaun umgeben, der abends nach dem Einrücken der Häftlinge von der Arbeit bis zum Ausrücken am nächsten Morgen mit Starkstrom [26] geladen wurde. Auf den Pfosten der Umzäunung befanden sich Scheinwerfer, die nachts das Lager beleuchteten. Am Zaun entlang waren Wachtürme aufgebaut, auf denen SS-Posten während der Nacht, teilweise auch tagsüber, wenn die Häftlinge nicht ausrückten oder bei besonderen Anlässen, Wache hielten. Später wurde noch ein zweiter Stacheldrahtzaun errichtet. Das Eingangstor zum Schutzhaftlager, über dem sich die Überschrift „Arbeit macht frei“ befand, lag an der Nordseite des Lagers.

Im Lager gibt es insgesamt 28 in mehreren Reihen errichtete Steingebäude (Blocks), eine Wäscherei und ein Küchengebäude mit Magazin. Ein Teil der Blöcke wird als Häftlingskrankenbau (HKB) genutzt. Im Block 10 sind die Frauen untergebracht, an denen *Dr. Clausberg* und andere Ärzte medizinische Versuche vornehmen. Der berüchtigste Block ist jedoch der mit der Nummer 11. Hier ist der sogenannte Bunker untergebracht. Der Zwischenraum zum Nachbarblock Nr. 10 wird durch jeweils eine Mauer an den Giebelseiten der Gebäude, die die Blocks miteinander verbindet, zu einem abgeschlossenen, von außen nicht einsehbaren Hof.

Die Schwarze Wand. [26] Unmittelbar vor der hinteren Verbindungsmauer zwischen Block 10 und 11 – von der Lagerstraße aus gesehen – hatte man aus schwarzen Isolierplatten eine Wand als Kugelfang errichtet. An dieser Wand, die in der Lagersprache den Namen „Schwarze [27] Wand“ erhielt, wurden unzählige Menschen erschossen.

In die vordere Verbindungsmauer sind ein Holztor und eine kleine Holztür eingefügt, durch die der Hof von der Lagerstraße her betreten werden kann. In den Hof kann man aber auch

vom Block 11 aus durch eine Tür gelangen. Block 11 wiederum ist ebenfalls durch eine Tür von der Lagerstraße her zugänglich.

Der Bunker. [27] Im Keller des Blocks 11 befanden sich 28 Arrestzellen für Lagerhäftlinge. In der Lagersprache wurde dieser Zellenbau „Bunker“ genannt.

Der Block 11 hat zwei Geschosse, das Erd- und das Obergeschoß, sowie einen Keller. Von kurzen Seitengängen aus gelangt man zu den einzelnen Zellen, die mit dicken Türen versehen sind, welche Stahlbeschläge und Gucklöcher haben.

Die Stehzellen. [27] Eine der Zellen (Nr. 22) war in vier Stehzellen umgewandelt worden. Die Größe [28] einer Stehzelle betrug noch nicht einen Quadratmeter. In ihr konnte sich ein Mensch weder setzen noch hinlegen. Der Einstieg zu einer Stehzelle bestand nur aus einem kleinen Loch in Kniehöhe, durch das der Häftling hindurchkriechen mußte. In die Stehzellen wurden Häftlinge zur Strafe für irgendwelche geringfügigen Lagervergehen eingesperrt. Die Strafe bestand meist darin, daß sie mehrere Nächte hintereinander – ohne Essen und Trinken – in der Stehzelle verbringen mußten. Am nächsten Morgen mußten sie dann wieder mit zur Arbeit ausrücken. Die Lagerführung sperrte mehrfach auch Häftlinge, die ihr aus irgendeinem Grunde mißliebig waren, in die Stehzellen für längere Zeit, also Tag und Nacht, ein, ohne ihnen etwas zu essen und zu trinken geben zu lassen, bis die Häftlinge verhungert waren. Auf diese Weise sind mehrere Häftlinge umgekommen.

Die Einweisung in die Arrestzellen erfolgt entweder durch die Lagerführung oder durch die Politische Abteilung. Erstere weist als Strafe für irgendwelche Lagervergehen ein, letztere aufgrund eines Verdachts, einer Untergrundorganisation anzugehören, Verbindungen nach außen zu unterhalten oder eine Flucht zu planen. Im Bunker wird ein „Bunkerbuch“ geführt, in das alle Eingewiesenen mit Datum eingetragen werden.

Reviergebäude und Krematorium. Vom Lager durch einen Stacheldrahtzaun getrennt liegen die SS-Reviergebäude, in denen unter anderem die Apotheke, das Dienstzimmer des Standortarztes und das SS-Revier untergebracht sind.

[29] Gegenüber diesem zuletzt genannten Gebäude . . . lag das Krematorium, das später, nach dem Ausbau neuer Krematorien in Birkenau, das „alte Krematorium“ genannt wurde. In ihm wurden die Leichen der ver-

storbenen Häftlinge verbrannt. Es diente aber auch, was später noch näher zu erörtern sein wird, als Exekutionsstätte und als Vergasungsraum zur Tötung von Menschen mit Zyklon B.

Birkenau¹⁶¹

Im Oktober 1941 wird mit dem Bau des Lagers Birkenau begonnen. Dieses umfaßt eine Fläche von 170 Hektar in Form eines Rechtecks. Es ist in mehrere Felder unterteilt. Im Abschnitt B II werden lediglich Holzbaracken nach dem Muster der Wehrmachts-Pferdestallbaracken errichtet. Diese haben keine Fenster, sondern lediglich Öffnungen an den Schmalseiten. Zwischen den Abschnitten B I und B II befindet sich an der Ostseite das Lagertor.

Die Rampe. [30] Durch dieses Tor wurde im Jahre 1943 ein Anschlußgleis vom Bahnhof der Stadt Auschwitz in das Lager geführt und zwischen den Abschnitten B I und B II eine Rampe mit drei Schienensträngen errichtet. Sie wurde Anfang oder Frühjahr 1944 fertig. Sie erlangte besondere Bedeutung bei der Massenvernichtung von jüdischen Menschen in den Gaskammern von Birkenau, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Die einzelnen Lagerabschnitte sind eingezäunt. An ihrem zur Lagerstraße gelegenen Eingang befindet sich jeweils eine Baracke mit der sogenannten Blockführerstube. Die Neuankommelinge kommen zunächst in einen Abschnitt, der als Quarantänelager dient, bevor sie auf die anderen Abschnitte verteilt werden.

[30] In dem Lagerabschnitt B II b befand sich das sogenannte tschechische Familienlager, auch Theresienstädter-Lager genannt. Es entstand im September 1943, als tschechische Juden familienweise aus Theresienstadt nach Auschwitz verbracht und auch familienweise in diesem Lagerabschnitt untergebracht wurden. Im Dezember 1943 wurde er mit weiteren tschechischen Juden aus Theresienstadt belegt. Der größte Teil der Juden wurde – wie noch zu erörtern sein wird – im März und Juli des Jahres 1944 in den Gaskammern von Birkenau getötet, während ein Teil der arbeitsfähigen Juden in andere Lager verschickt wurde.

Im Lagerabschnitt B II d sind die arbeitsfähigen Männer untergebracht. Hier liegt auch der Block 11, ein von den anderen Baracken abgetrennter und besonders gesicherter Bereich, der die Strafkompanie beherbergt.

Das Zigeunerlager. [31] B II e war das Zigeunerlager. In ihm waren Zigeuner familienweise bis zu ihrer Vernichtung im Jahre 1944 . . . untergebracht. [. . .] An der Westseite des Bauabschnittes B II befand sich noch ein weiteres Barackenlager, das Effektenlager, in der Lagersprache „Lager Kanada“ genannt, in dem die den Juden abgenommenen Gepäckstücke, Kleidung, Schmuck, Uhren usw. gelagert und sortiert wurden. Das gesamte Lagerrechteck B I und B II war, ähnlich wie das Stammlager, mit hohem doppelten Stacheldrahtzaun umgeben, der nachts ebenfalls elektrisch geladen wurde. Auch die zwischen den einzelnen Lagerabschnitten gezogenen Stacheldrahtzäune wurden nachts unter Strom gesetzt.

In dem gesamten Lager Birkenau waren zur Zeit der Höchstbelegstärke (1943) rund 100 000 Häftlinge untergebracht, während das Stammlager nach seiner Erweiterung und der Aufstockung der Steingebäude nur eine durchschnittliche Belegstärke von 18 000 Personen hatte.

Das Lager Mexiko. Der Bauabschnitt III, der in der Lagersprache „Lager Mexiko“ heißt, ist nie vollendet worden. Es befinden sich dort zwar einige Baracken, doch fehlen jegliche Sanitäreinrichtungen. Zur Zeit der großen Vernichtungsaktionen an ungarischen Juden werden hier unter primitivsten Verhältnissen jüdische Frauen untergebracht, die zum Teil nicht einmal Kleidung haben, so daß sie nackt herumlaufen müssen.

Die Gaskammern. [31] Zum Bereich des Lagers Birkenau gehörten auch zwei nordwestlich vom Lager im Gelände liegende Bauernhäuser, die im Jahre 1942 zu Vergasungsanstalten umgebaut worden sind. In ihnen wurden . . . [32] Tausende von Menschen durch Gas getötet. Ferner gehörten zum Lager Birkenau vier westlich vom Lager im Jahre 1943 errichtete Krematorien mit Gaskammern (die Krematorien I bis IV¹⁶²), die ebenfalls der Tötung unzähliger Menschen dienten.

Das Stammlager und das Lager Birkenau waren tagsüber von einer gemeinsamen großen Postenkette, bestehend aus bewaffneten SS-Angehörigen, umgeben, die die Lager in einer größeren Entfernung in einem geschlossenen Ring umgaben und die Flucht von Häftlingen während der Arbeit verhindern sollten. Die große Postenkette wurde morgens vor dem Ausrücken der Häftlinge aus dem Lager gebildet, und erst am Abend nach dem Abendappell, wenn festgestellt worden war, daß kein Häftling fehlte, eingezogen. Stellte sich beim Abendappell heraus, daß einer oder mehrere Häftlinge fehlten, blieben die Außenposten stehen, bis die fehlenden Häftlinge gefunden waren. Das Gebiet innerhalb der großen Postenkette war Sperrgebiet und durfte nur mit einem besonderen Passierschein betreten werden.

Die innere Organisation

Der Kommandant. [33] An der Spitze des Konzentrationslagers stand der Lagerkommandant. Er war für das Lager in jeder Hinsicht verantwortlich. Ihm zur Seite stand als erster Gehilfe der Lageradjutant. Seine Aufgabe war es, den Kommandanten über alle wichtigen Vorgänge im Lager zu unterrichten, die gesamte eingehende Post auf die einzelnen Abteilungen zu verteilen und den Schriftverkehr der Kommandantur mit außenstehenden Dienststellen und den Abteilungen des Lagers zu bearbeiten. Verschlußsachen hatte er ebenfalls zu bearbeiten und sicher aufzubewahren. Er führte auch das Geheimtagebuch. [...] Dem Adjutanten unterstand ferner das gesamte Nachrichtenwesen des Lagers sowie die Fahrbereitschaft. Die Angehörigen des Kommandanturstabes (SS-Unterführer und SS-Männer) waren zu der sogenannten Stabskompanie zusammengefaßt. Der Adjutant war Chef dieser Kompanie. [...] Der Adjutant war auch verantwortlich für die Waffen, die Munition und das Gerät des Kommandanturstabes.

Die Lager-Gestapo. Sachlich und weisungsmäßig von der Lagerverwaltung unabhängig ist die Politische Abteilung. Diese ist zuständig für die Führung der Häftlingsakten und die Überstellung von Häftlingen zu Polizeidienststellen und Gerichtsterminen. Außerdem ermittelt sie bei geplanten oder versuchten Fluchtaktionen.

[34] Für jeden Häftling wurde eine Karteikarte angelegt und ein Personalbogen ausgefüllt. Die Häftlingsakten, die entweder von der einweisenden Dienststelle übersandt oder bei der Aufnahme des Häftlings neu angelegt wurden, wurden in der zur Politischen Abteilung gehörenden Registratur aufbewahrt. Dort befand sich auch die Kartothek, in der sämtliche im Lager lebenden Häftlinge karteimäßig erfaßt waren. Starb ein Häftling, so wurde seine Karteikarte aus dieser – wie man im Sprachgebrauch des Lagers sagte – „Lebenden-Kartei“ herausgenommen und in die sogenannte „Toten-Kartei“ abgelegt. Die Aufnahmeabteilung gab an jeden neu in das Lager aufgenommenen Häftling eine Nummer aus. [...] [35] Personen, die sofort nach ihrer Einlieferung durch Erschießen oder durch Gas getötet werden sollten und auch getötet wurden, wurden nicht durch die Aufnahmeabteilung in die Lagerstärke aufgenommen.

Hauptaufgabe der Politischen Abteilung ist aber die Ermittlungstätigkeit bei Vergehen von Häftlingen, Untergrund- und Widerstandstätigkeit im Lager, Fluchtvorbereitungen und Verbindungen von Häftlingen zu außerhalb des Lagers lebenden Zivilpersonen. Als „Lager-Gestapo“ beobachtet sie auch alle

Aktivitäten der Häftlinge, die auf konspirative Tätigkeit hindeuten.

[35] Das Lager in Auschwitz hatte ein eigenes Standesamt, das zur [Politischen Abteilung] gehörte. Im Standesamt wurden Geburten, Heiraten und Todesfälle registriert. Geburten kamen selten vor. [...] [36] Die Hauptarbeit des Standesamtes bestand in der Registrierung von Todesfällen. Mehrere Häftlingschreiberinnen mußten täglich stundenlang, da meist Hunderte von Häftlingen an einem Tag starben oder zu Tode gebracht wurden, ... die Sterbeurkunden ausfüllen, die sie dann einem Standesbeamten (SS-Unterführer) zur Unterschrift vorlegten. Die unterschriebenen Sterbeurkunden wurden später zu Totenbüchern zusammengebunden.

Menschen aus Transporten, die nicht in die Lagerstärke aufgenommen, sondern sofort durch Gas oder auf andere Weise getötet wurden, wurden beim Standesamt nicht erfaßt. Für sie wurden keine Todesurkunden ausgestellt.

Die Politische Abteilung erfaßt ferner Neuzugänge erkennungsdienstlich und erledigt dienstlichen oder privaten Schriftverkehr in Bezug auf die Gefangenen.

Das Personal des Schutzhaftlagers. Die konkrete Gestaltung des Häftlingsalltags ist unmittelbar von den Anordnungen der drei Schutzhaftlagerführer (SS-Führer) abhängig. Anfangs halten sie sich im Stammlager in der Blockführerstube, später in einer für diesen Zweck in der Nähe des Lagereingangs errichteten Baracke auf. Ihre Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß es im Lager „hart aber gerecht“ zugeht. Der morgens und abends von den Rapport- und Blockführern abgenommene Zählappell wird von ihnen überwacht. Schließlich setzen sie die Funktionshäftlinge in ihre Ämter ein.

Die Rapportführer (SS-Unterführer) sorgen für die Ausführung aller von der Schutzhaftlagerführung erteilten Anordnungen. Sie kümmern sich ferner um die rechtzeitige Vorführung der Häftlinge zur Politischen Abteilung, deren stichprobenartige Überwachung beim Ein- und Ausrücken zur Arbeit sowie um „Sauberkeit und Ordnung“ im Lager. Hierzu bedienen sie sich der ihnen unterstellten Blockführer (SS-Mannschaftsdienstgrade), die wiederum die Funktionshäftlinge zu beaufsichtigen und entsprechend anzuleiten haben. Täglich werden

einige von ihnen als „Blockführer vom Dienst“ eingeteilt. Dann halten sie sich in der Blockführerstube am Lagereingang auf und sind für die Ein- und Ausgangskontrolle sowie das genaue Zählen der Häftlinge verantwortlich.

Der ärztliche Dienst. Neben der allgemeinen Verwaltung des Lagers ist insbesondere der ärztliche Dienst zu erwähnen. An seiner Spitze steht der SS-Standortarzt, der sein Dienstzimmer im SS-Reviergebäude hat. Ihm unterstehen die SS-Truppenärzte, die für die Behandlung der SS-Lagerbesatzung zuständig sind, sowie die SS-Lagerärzte, deren Aufgabe im ärztlichen Dienst für die Lagerinsassen besteht. Zur Unterstützung stehen ihnen die Sanitätsdienstgrade (SDGs) als Gehilfen zur Seite.

[40] Im Stammlager und auch in den Lagerabschnitten in Birkenau kümmerten sich die Lagerärzte – von geringen Ausnahmen abgesehen – kaum um ihre Aufgaben. Sie überließen die ärztliche Versorgung und Betreuung den Häftlingsärzten und Häftlingspflegern. In größerem Umfange ließen sie kranke Häftlinge von den SDGs oder Funktionshäftlingen durch Phenolinjektionen ... oder in den Gaskammern durch Gas töten, was noch in anderem Zusammenhang ... näher zu erörtern sein wird.

Für den Arbeitseinsatz der Häftlinge nach beruflichen Vorkenntnissen ist der Arbeitseinsatzführer zuständig. Zur Durchführung seiner Anordnungen bedient er sich vorwiegend der Funktionshäftlinge.

Die „Häftlings-Selbstverwaltung“. Der innere Aufbau des Lagers entspricht dem hierarchischen Aufbau der SS-Lagerorganisation. So ergibt sich eine Art „Häftlings-Selbstverwaltung“, an deren Spitze der Lagerälteste steht. Diesem unterstehen wiederum die Blockältesten. Der erste Lagerälteste ist ein Berufsverbrecher, der aus den ersten 30 aus Sachsenhausen überstellten Häftlingen ausgewählt wird. Jeder Block hat einen Blockältesten, der für alles, was in seinem Wirkungsbereich passiert, die volle Verantwortung trägt. Andererseits hat er aber auch nahezu uneingeschränkte Macht über die in „seinen“ Block eingewiesenen Häftlinge, die oft auf das schwerste missbraucht wird. Viele Arbeiten, insbesondere die ganzen Schreibarbeiten,

läßt die SS von Häftlingen erledigen. Diese müssen aber auch Schwerstarbeit in den Arbeitskommandos leisten.

[42] Die einzelnen Arbeitskommandos wurden von Häftlingsvorgesetzten, die „Kapos“ genannt wurden, befehligt und beaufsichtigt. Die Kapos brauchten selbst nicht zu arbeiten. Ihnen standen Vorarbeiter zur Unterstützung zur Seite. An sich sollte jedes Arbeitskommando durch einen SS-Kommandoführer beaufsichtigt werden, dem der Kapo verantwortlich war. Bei der Vielzahl der Arbeitskommandos war es jedoch nicht möglich, daß ständig ein SS-Kommandoführer von Beginn bis zur Beendigung der Arbeitszeit bei dem Kommando anwesend war. Die Kommandos wurden daher häufig ganz den Kapos und Vorarbeitern unter der Bewachung von SS-Posten überlassen.

Großen Kommandos wurden mehrere Kapos unter einem Oberkapo zugeordnet. [43] Die Lagerältesten, Blockältesten, Kapos und Vorarbeiter waren durch Armbinden gekennzeichnet. Bei der SS hatten sie eine gewisse Vorzugsstellung. Ihr Bestreben war es daher, ihre Posten zu behalten.

Die Bewachung des Lagers ist Aufgabe des SS-Wachsturmbanns. Die Angehörigen der Bewachungsmannschaften dürfen das Schutzhaftlager nicht betreten. Sie übernehmen die zur Arbeit ausrückenden Gefangenen am Lagertor.

Wirtschaft und Sicherheit

Die gesamte Hierarchie des Lagers mit dem Lagerkommandanten an der Spitze untersteht ihrerseits dem Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA). Dieses wiederum hat mit der Einweisung von Schutzhäftlingen unmittelbar nichts zu tun. Das ist Aufgabe des Reichssicherheitshauptamts (RSHA). Dessen verlängerter Arm im Lager ist die Politische Abteilung.

[46] Für den Lagerkommandanten in Auschwitz gab es in bezug auf die Unterstellungs- und Befehlsverhältnisse eine Ausnahme: Höß, der erste Lagerkommandant in Auschwitz, wurde – wie noch später näher auszuführen sein wird – nach dem Entschluß Hitlers, die in seinem Macht- und Herrschaftsbereich lebenden jüdischen Menschen zu „liquidieren“, von Himmler damit beauftragt, in Auschwitz die Voraussetzungen für eine solche massenweise Tötung zu schaffen. Insoweit wurde er unmittelbar dem RSHA unterstellt und empfing von dieser Dienststelle unmittelbar seine Befehle für die Tötung der zur Vernichtung nach Auschwitz deportierten jüdischen Menschen. Auch seine späteren Nachfolger trugen als Lagerkommandanten die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung dieser Aktionen gegenüber dem RSHA [...].

Die Lebensverhältnisse

Im Stammlager wohnt in den – später aufgestockten – Steingebäuden im Parterre und im ersten Stock je eine zu einem „Block“ zusammengefaßte Gemeinschaft von Häftlingen, die einem Blockältesten untersteht.

Die Unterkünfte. [47] Die Unterkünfte der Gefangenen waren fast immer überbelegt. Im Stammlager waren die Blocks für etwa 400 Personen berechnet. Tatsächlich mußten aber häufig 700 bis 1.000 und mehr Häftlinge darin unterkommen. Die vorhandenen dreistöckigen Betten reichten für diese Belegstärke nicht aus. Daher mußten meist zwei oder drei Häftlinge in einem Bett schlafen.

In Birkenau waren die Unterbringungsverhältnisse noch wesentlich schlechter. Im Lager B I, das zuletzt . . . nur noch Frauenkonzentrationslager war, mußten die Gefangenen in den unverputzten Steinbaracken in düsteren, aus Stein gemauerten Boxen an Stelle von Betten und Holzpritschen schlafen. Auch hier waren die Baracken meist überbelegt. Die Frauen schliefen zu zweit, zu dritt oder manchmal auch zu viert in einer Schlafbox. Als Schlafunterlagen dienten Papiersäcke, die mit Holzwolle gestopft waren. Die Holzwolle [knüllte] sich im Laufe der Zeit zusammen. Sie war völlig verstaubt und verschmutzt, meist auch mit Kot, weil viele Frauen an ständigem Durchfall litten. Bettlaken fehlten fast ganz. Soweit sich Frauen welche organisiert hatten, waren sie grau vor Schmutz. Für jede Schlafbox wurde nur eine Decke ausgegeben, so daß sich mehrere Häftlingsfrauen mit einer einzigen Decke zudecken mußten.

Die fensterlosen Wehrmachtspferdestallbaracken im Lager B II bestanden nur aus dünnen Holzwänden, durch deren Ritzen in der kalten Jahreszeit Kälte und Wind ungehinderten Zugang zum Innern der Baracken hatten. Die Dächer der Baracken waren nicht wasserdicht. An vielen Stellen regnete es bei schlechtem Wetter durch. Die dreistöckigen Holzpritschen waren nur mit Stroh belegt, das verschmutzt und verstaubt oder durchnäßt war. Manchmal fehlte das Stroh auch ganz. Dann schliefen die Gefangenen auf den blanken Brettern. Die Baracken in Birkenau hatten nur gestampfte Lehmfußböden. Bei trockenem Wetter wirbelte der Staub in Wolken von den Böden hoch. Bei Regenwetter bildeten sich auf ihm infolge der undichten Dächer Wasserlachen und Schlamm. In der Holzwolle und dem Stroh der Lagerstätten wimmelte es von Flöhen, Läusen und anderem Ungeziefer, das zu einer unerträglichen Plage der Gefangenen wurde. Ratten nagten an den Leichen, die täglich an den Baracken und in den Leichenkammern bis zur Verbrennung in den Krematorien hingelegt wurden. Nicht selten griffen sie auch kranke Häftlinge an.

Hygiene, Kleidung und Verpflegung. [48] Die sanitären und hygienischen Verhältnisse in Birkenau waren völlig unzureichend. In Birkenau

und Umgebung gab es überhaupt kein Trinkwasser. Alle Brunnen waren von Kolibazillen verseucht. Vorhandene Wassertümpel waren voller Stechmücken. Das ganze Gebiet war für ein Lager mit einer großen Anzahl von Menschen völlig ungeeignet. [. .] In den Baracken waren [außer in einem Block] keine Waschräume und Toiletten. Im Frauenlager . . . bestanden die Latrinen aus einem Graben mit einer Mauer. Am Ende des Grabens war ein Wasserrohr, aus dem nichttrinkbares Wasser floß. Es war die einzige Wasserquelle. Ein weiblicher Kapo mußte sie bewachen. In den einzelnen Abschnitten des Lagers B II waren die Latrinen in Holzbaracken. Sie bestanden aus sechs Reihen von Betonsockeln, die mit Löchern versehen waren. Die Latrinen reichten bei weitem nicht für die große Anzahl der in den einzelnen Lagerabschnitten untergebrachten Menschen aus, zumal viele infolge der schlechten und mangelhaften Ernährung an Durchfall litten. Nachts durften die Häftlinge die Baracken nicht verlassen. Sie konnten daher auch nicht die Latrinen aufsuchen. Ihre Notdurft mußten sie in einem in der Baracke bereitstehenden Kübel verrichten, der morgens geleert wurde.

Zum Waschen hatte jeder Lagerabschnitt in Birkenau zwei Waschbaracken. Durch sie liefen drei Eisenrohre mit kleinen Löchern hindurch, aus denen das Wasser in Holztröge floß. In den Trögen mußten sich die Häftlinge waschen. Oft floß das Wasser nur spärlich. Seife hatten nur die bevorzugten Häftlinge oder diejenigen, die sich auf irgendeine Weise Seife besorgen konnten. Auch fehlte es weitgehend an Handtüchern. Viele Häftlinge wuschen sich daher nur selten oder überhaupt nicht.

[49] Jedem, der in das KL-Auschwitz aufgenommen wurde, wurde seine persönliche Kleidung abgenommen. Er bekam dafür Häftlingskleidung (gestreifte Anzüge, Unterwäsche, Mütze und Holzschuhe). Oft paßte die Kleidung nicht und war völlig, insbesondere im Winter, unzureichend. So hatten z. B. im FKL [Frauenkonzentrationslager] die meisten Frauen keine Strümpfe. Die Holzschuhe, in denen zu gehen für viele Häftlinge ungewohnt war, verursachten Blasen und eitrige Geschwüre an den Füßen und riefen Infektionen hervor. Viele Häftlinge mußten daher barfuß zur Arbeit gehen. Krankheiten und Tod waren die häufige Folge.

Die Verpflegung im Konzentrationslager Auschwitz war schlecht und unzureichend. Die Häftlinge erhielten nicht die ihnen offiziell zustehenden Nahrungsmengen, die bei völliger Ruhe oder geringer Arbeit eventuell zum Überleben ausgereicht hätten. Denn die mit der Verteilung der Verpflegung befaßten SS-Angehörigen und Häftlinge zweigten von den geringen Häftlingsportionen noch gewisse Mengen für ihren eigenen Bedarf ab. Die Qualität der Lebensmittel, insbesondere des Fleisches, der Wurst und der von den Lagerküchen zubereiteten Suppen, war sehr schlecht. [. .]

Die „Muselmänner“. [49] Die Gefangenen litten infolge der unzureichenden Ernährung unter ständigem quälenden Hunger. Sie waren in kur-

zer Zeit nach der Aufnahme in das Lager völlig abgemagert. Diese körperlich heruntergekommenen Häftlinge, bei denen der Körper den Fettvorrat verbraucht und auch große Teile der Muskeln aufgezehrt hatte, so daß sich die Haut nur noch über das Knochenskelett spannte, wurden in der Lagersprache „Muselmänner“ genannt. Sie bewegten sich nur noch langsam, wie Eidechsen bei Kälte. Sie verloren jedes Interesse an ihrer Umgebung und wurden ihrem eigenen Schicksal gegenüber gleichgültig und apathisch. Sie starben alsbald an Entkräftung.

Wer nicht in der Lage ist, sich innerhalb des Lagers durch besonderes Geschick und gute Beziehungen etwas „zu organisieren“ oder sich von außen ein Lebensmittelpaket hereinschmuggeln zu lassen, ist schon nach vier bis sechs Wochen ein „Muselmann“. Im Jahre 1942 schreiben sieben Häftlinge Tag und Nacht Todesmeldungen. Diese hohe Sterblichkeit beunruhigt schließlich die höheren Dienststellen. Das Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA) weist mehrfach darauf hin, daß die Häftlinge zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft ordentlich ernährt werden müssen. Es ändert sich hierdurch freilich nur wenig, da das verbreitete Desinteresse unter den SS-Angehörigen Verbesserungen im Wege steht.

[51] Trotz dieser unzureichenden Ernährung mußten die Häftlinge während des ganzen Tages neun bis zehn Stunden, [seit Mitte 1942] sogar elf Stunden hart arbeiten. [...] Sonntags wurde in der Regel nicht gearbeitet. Allerdings bestanden erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Arbeitskommandos. Am schwersten waren die Arbeiten beim Bau der Lagerstraßen im Stammlager und in Birkenau, die mit einer Walze, die von Häftlingen gezogen wurde, befestigt wurden, ferner die Arbeiten in der Kiesgrube [und] beim Bau [von Gräben]. Bevorzugt waren Arbeiten bei den landwirtschaftlichen Kommandos, den Fischteichen, vor allem aber Arbeiten in der Küche (z.B. beim Kartoffelschälkommando), in der Nähstube (im [Frauenkonzentrationslager]) und in den Werkstätten. Bei den Arbeitskommandos wurden die Häftlinge von Kapos und Vorarbeitern ständig angetrieben. Viele starben bei der Arbeit. Die Leichen wurden abends zum Appell mit in das Lager gebracht und beim Zählappell vor die angetretenen Blocks gelegt. Nicht selten kam es auch vor, daß Häftlinge bei der Arbeit von Kapos, Vorarbeitern oder SS-Angehörigen totgeschlagen wurden.

Die mangelhafte Ernährung, die schlechten hygienischen und sanitären Verhältnisse, der Schmutz und das Ungeziefer, sowie die Überbelegung der Wohnblocks führte dazu, daß ständig eine große Anzahl von Häftlingen krank und der Häftlingskrankenbau überfüllt war. Alle denkbaren In-

fektionskrankheiten und Seuchen breiteten sich aus. Besonders verbreitet und gefürchtet waren Typhus, Ruhr und Cholera. Auch sie trugen zu dem Massensterben bei.

Ihr Leben war ständig bedroht. Offiziell ist die Mißhandlung oder gar Tötung von Häftlingen durch die SS-Angehörigen streng verboten. Die Häftlinge sollen hart, aber mit der nötigen Distanz behandelt werden. Gefangene, die gegen die Lagerordnung verstossen oder sich sonst etwas zuschulden kommen lassen, sollen dem Lagerkommandanten auf dem Dienstweg gemeldet werden. Der Kommandant veranlaßt dann die Verhängung einer Strafe.

[53] Die SS-Führer, SS-Unterführer und SS-Mannschaften im KL-Auschwitz mißachteten ständig – von Ausnahmen abgesehen – die Richtlinien für die Häftlingsbehandlung. Die Häftlinge wurden erniedrigt, schikaniert und mißhandelt. Bei den geringsten „Vergehen“ schlügen die SS-Männer auf die Häftlinge mit der Hand oder mit der Faust oder mit einem Stock ein oder traten sie ins Gesäß, in den Leib oder andere Körperteile. Das Menschenleben galt in Auschwitz nichts. Nicht selten wurden Häftlinge so lange mißhandelt, bis sie starben. Viele Blockälteste und Kapos ... standen den SS-Angehörigen in dieser Beziehung nicht nach. Sie übertrafen sie häufig noch an Grausamkeit und Brutalität. Von der SS aufgestachelt und angetrieben, waren sie bestrebt, sich auf diese Weise bei [dieser] in ein gutes Licht zu setzen, um ihre bevorzugten Posten zu behalten. Besonders gefährdet waren jüdische Häftlinge. Sie bildeten die unterste Stufe der Konzentrationslagergefangenen. Man sah sie nicht als Menschen, sondern als Schädlinge, Ungeziefer oder Bazillenträger an, die es zu vernichten galt. In noch stärkerem Maße als andere Häftlinge waren sie ständig den Schikanen und Mißhandlungen ausgesetzt. Ihr Leben war ständig bedroht.

„*Krawatte-Legen*“. [53] Es kam auch vor, daß der Schutzhaftlagerführer SS-Hauptsturmführer *Aumeier* beim Ausrücken eines Arbeitskommandos den Kommandoführer oder Kapo zu sich rief und ihm befahl: „Am Samstag ist Dein Kommando judenrein!“ Während der Arbeit stürzten sich dann die Kapos auf ein Zeichen des Kommandoführers auf die jüdischen Häftlinge, trieben sie mit Stöcken zum Laufschritt beim [54] Arbeiten an, wobei sie ständig auf sie einschlugen, bis sie erschöpft zusammenbrachen. Wer dann noch lebte, wurde totgeschlagen oder erwürgt. Hierfür hatte man eine besondere Methode entwickelt, die in der Lagersprache „*Krawatte-Legen*“ genannt wurde. Dem auf dem Boden liegenden Häftling wurde ein Schaufelstiel oder ein Stock auf den Hals gelegt. Dann stellte sich der Kapo oder ein hierzu befohlener Häftling auf die beiden

Enden des Stieles oder Stockes und wippte so lange hin und her, bis der Häftling tot war.

„*Mützenwerfen*“. [54] Eine andere Methode, die Häftlinge zu töten, bestand darin, daß SS-Wachposten einem Häftling die Mütze abnahmen und über die Postenkette, eine Linie, die an sich kein Häftling überschreiten durfte, warf. Lief dann der Häftling auf den Befehl des SS-Mannes oder des Kommandoführers hin, um seine Mütze zu holen, wurde er wegen Überschreitens der Postenkette „auf der Flucht“ erschossen. Diese Methode des sogenannten Mützenwerfens wendeten die SS-Posten besonders gern bei Neulingen an, die die Lagerverhältnisse und die Gebräuche und Methoden der SS noch nicht kannten. Ältere Häftlinge, die die Folgen . . . kannten, kamen dem Befehl, die Mütze wiederzuholen, nicht mehr nach. Zwar durfte kein Häftling in Auschwitz ohne Mütze sein. Da im Lager aber täglich viele Menschen starben, war es nicht schwer . . . sich von einem Toten eine Mütze zu besorgen.

„*Sportmachen*“. [54] Eine beliebte Methode, Häftlinge zu quälen und zu schikanieren, war das sogenannte „*Sportmachen*“. Die „*Sportübungen*“ wurden von SS-Angehörigen oder Blockältesten (häufig auf Befehl der SS, aber auch eigenmächtig) den Häftlingen befohlen. Sie dienten dazu, ganze Gruppen von Häftlingen und einzelne Häftlinge für irgendwelche kleinen „*Vergehen*“ zu bestrafen. Bei den „*Sportübungen*“ mußten die Häftlinge nicht nur jedes vernünftige Maß überschreitende gymnastische Übungen machen, sondern sie mußten sich auf Befehl des Leiters des „*Sports*“ in schnellem Tempo hinwerfen, wieder aufstehen, im Kreise herumrennen, auf dem Bauche kriechen, hüpfen usw., bis sie vor Erschöpfung die befohlenen Übungen nicht mehr mitmachen konnten. [. . .] [55] Häufig brachen erschöpfte und ausgehungerte Häftlinge infolge der übermäßigen körperlichen Anstrengungen bewußtlos zusammen. Dann wurden sie noch von den SS-Männern und Blockältesten getreten. Schließlich wurden sie von ihren Kameraden weggetragen.

Die „Disziplin“ der SS

Sowenig sich die SS-Angehörigen um die Richtlinien zur Häftlingsbehandlung kümmern, sowenig beachten sie andere Vorschriften, insbesondere das Verbot, sich an Häftlingsgut zu bereichern. Mit Bargeld, Wertgegenständen, Schmuck und Kleidung, die man den Inhaftierten abnimmt und die im Effektenlager „Kanada“ gelagert werden, wird ein schwungvoller Handel getrieben. Wer dort selbst keinen Dienst tut, läßt sich von Untergebenen, Kapos oder Funktionshäftlingen etwas besorgen. Diese erkaufen sich damit Vergünstigungen. Im Lager Au-

schwitz ist alles käuflich, alles hat seinen Preis. Alkoholexzesse unter den SS-Leuten sind häufig. Auch halten sie sich nicht an Vorschriften bezüglich der Disziplin, insbesondere, was den Intimkontakt zu Häftlingsfrauen angeht. Obgleich die SS-Gerichtsbarkeit in mehreren Fällen solche Verstöße mit harten Strafen ahndet, ändert sich an den Zuständen in Auschwitz nichts.

c) Die Massentötungen

Nationalsozialistische Polenpolitik

[56] Das KL-Auschwitz diente nicht nur der Ausschaltung und Verwahrung von sogenannten Staatsfeinden und von massenweise in Polen verhafteter vermeintlicher oder wirklicher Widerstandskämpfer und Angehöriger von Untergrundorganisationen, sondern auch als Exekutionsstätte für Polen, die zum Zwecke der „Liquidierung“ in das Lager eingeliefert wurden.

Die Gewinnung neuen Lebensraums im Osten ist untrennbarer Bestandteil der nationalsozialistischen Politik. *Hitler* entschließt sich daher, West- und Mittelpolen mit einem überraschenden militärischen Überfall in seine Hand zu bekommen. Im Rahmen dieses kriegerischen Unternehmens soll auch die polnische Intelligenz- und Führungsschicht ausgeschaltet werden.

[58] Hauptträger des von *Hitler* bewußt gewollten Kampfes gegen das polnische Volk war nach dem Einmarsch der deutschen Truppen und der Ausschaltung der polnischen Streitkräfte der Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei und die ihm unterstellten SS- und Polizeikräfte (Sicherheitspolizei, SD und Ordnungspolizei) sowie die NS-Gauleiter und sonstigen Partefunktionäre.

Aus SD-Führern, Abordnungen der Gestapo, der Kriminal- und Ordnungspolizei wurden schon vor Beginn des Polenfeldzuges fünf Einsatzgruppen unter der Tarnbezeichnung „Unternehmen Tannenberg“ gebildet. Sie rückten mit den deutschen Armeen, denen sie unterstellt wurden, nach Polen ein.

Offiziell formuliert *Heydrich* den Auftrag dieser Einsatzgruppen im September 1939 nur recht zurückhaltend und allgemein: Sie hätten im besetzten Gebiet die Aufgabe, rückwärts

der kämpfenden Truppe reichs- und deutschfeindliche Elemente zu bekämpfen.

[59] Tatsächlich erhielten aber die Führer der mit den Truppen nach Polen einmarschierenden Einsatzgruppen in geheimen Befehlen den Auftrag, bestimmte Gruppen der polnischen Führungsschicht festzunehmen und zu „liquidieren“.

Diese Aktionen weiten sich bald in einer Weise aus, die der Bevölkerung im besetzten Polen nicht verborgen bleiben kann und Unruhe auslöst. Massenerschießungen nach Räumung ganzer Wohnblocks und die wahllos erscheinende Auswahl der Opfer lösen aber auch bei der Wehrmachtsführung Widerstand aus. Sie befürchtet einen bedenklichen Einfluß auf die Moral der Truppe und darüber hinaus eine fatale Wirkung für das Ansehen der Deutschen, wenn auf offener Straße Gewalt- und Willkürmaßnahmen an der Tagesordnung sind. Deshalb ist man bestrebt, die Tötungsaktionen nicht mehr im Lichte der Öffentlichkeit durchzuführen.

[62] Sie wurden . . . von der SS und Polizei in die neu im Osten eingerichteten Konzentrationslager verlegt, wo sie abgeschirmt von der Öffentlichkeit im Geheimen stattfinden konnten. Auch Auschwitz diente zur „Liquidierung“ von Polen. Es wurde Exekutionsstätte für Polen, die von Polizeiorganen festgenommen und ohne Verfahren nur aufgrund eines Exekutionsbefehls des [Reichssicherheitshauptamts] (RSHA) oder aufgrund eines [Standgerichtsverfahrens] zur Tötung nach Auschwitz eingeliefert worden waren.

[63] In der ersten Zeit fanden solche Erschießungen in der sog. Kiesgrube in der Nähe des Stammlagers Auschwitz außerhalb des Stacheldrahtes statt. Sie wurden noch mit einer gewissen Feierlichkeit durchgeführt. Ein Peloton,¹⁶³ meist aus Freiwilligen des Wachsturmbannes gebildet, marschierte auf. Die Delinquenten wurden in Gruppen zum Erschießen in der Kiesgrube vor einem Kugelfang aufgestellt. Vor der Erschießung wurden ihnen Exekutionsbefehle oder Standgerichtsurteile vorgelesen. Dann gab der Führer des Erschießungskommandos, in der Regel ein SS-Führer, den Feuerbefehl.

Später wurden diese Exekutionen in den Hof zwischen Block 10 und 11 verlegt. Auch hier wurden zunächst die Exekutionen noch durch ein Peloton unter Führung eines SS-Führers durchgeführt. Den Delinquenten wurden die Exekutionsbefehle oder Standgerichtsurteile vor der Erschießung vorgelesen. Sie wurden vor der bereits erwähnten „Schwarzen Wand“ mit dem Gesicht zu dem Erschießungskommando aufgestellt und dann auf Befehl des SS-Führers erschossen.

Schon bald aber erschien dieses Verfahren zu umständlich. Von einem bestimmten Zeitpunkt ab, der sich nicht mehr genau feststellen ließ, wurden die Erschießungen nur noch durch Genickschüsse an der Schwarzen Wand ohne Verlesung der Exekutionsbefehle oder Standgerichtsurteile durch den Rapportführer oder andere SS-Angehörige durchgeführt. [. . .]

„Geisel“-Erschießungen

[65] Als es nach Abschluß der militärischen Kämpfe im September 1939 zur Bildung vereinzelter polnischer Widerstands- und Partisanengruppen kam, ordneten die Militärbefehlshaber Ende September 1939 an, daß in jedem Ort, in dem deutsche Soldaten stationiert waren, eine bestimmte Anzahl von Geiseln aus der polnischen Bevölkerung festzusetzen und täglich auszuwechseln sei. Bei Angriffen auf deutsche Soldaten und auf Volksdeutsche sollten diese Geiseln in einem bestimmten Verhältnis erschossen werden. [. . .] [66] Auch in das KL-Auschwitz wurden solche Geiseln eingeliefert. Sie saßen oft längere Zeit im Lager und gingen, wie die anderen Häftlinge, auf Arbeitskommandos. Oft wußten sie selbst nicht, daß sie Geiseln waren. Auch der Lagerführung war dies nicht immer bekannt. Eines Tages kam plötzlich der Befehl des RSHA oder des Befehlshabers der Sipo, daß bestimmte Häftlinge als Geiseln zu erschießen seien. Die Betreffenden wurden dann von ihren Arbeitskommandos geholt und in den Arrest eingeliefert. Von dort wurden sie dann zur Exekution geführt. In der ersten Zeit erfolgte [die Erschießung] in der Kiesgrube durch ein Exekutionskommando. Später wurden die Geiseln an der Schwarzen Wand durch Genickschüsse getötet.

Auch polnische Insassen des Lagers werden manchmal vom Reichssicherheitshauptamt (RSHA) überraschend als Geiseln oder aus anderen Gründen zur Liquidierung angefordert. Sie werden dann von ihrem Arbeitskommando weggeholt und durch Genickschuß an der Schwarzen Wand getötet. So ergeht es auch den Lagerinsassen, die wegen Vergehen – von der SS als solche definiert – mit dem Tode bestraft werden sollen. Hierfür ist eine Erlaubnis des Reichssicherheitshauptamts erforderlich. Sobald diese fernschriftlich eingeht, wird die Exekution durchgeführt.

[67] Darüber hinaus wurden viele Schutzhaftgefangene auch ohne Exekutionsbefehle des RSHA und ohne Standgerichtsurteile eigenmächtig von der Politischen Abteilung und der Schutzhaftlagerführung getötet. Dies geschah vor allem dann, wenn der Arrestbunker im Block 11 überfüllt war. Die Einzelheiten über solche eigenmächtigen Tötungen nach sogenannten

Bunkerentleerungen werden noch im Zusammenhang mit den Straftaten des Angeklagten *Boger* im einzelnen zu schildern sein.

Der Kommissarbefehl

Als *Hitler* im Sommer 1940 erkennen muß, daß er England nicht zu einer Anerkennung seiner politischen und militärischen Ziele zwingen kann, entschließt er sich zum Angriff auf die Sowjetunion. Er erhofft sich davon die Erschließung neuer Rohstoffquellen und eine Stabilisierung im Osten, um so den Rücken für einen aussichtsreichen Krieg gegen England frei zu haben. Für ihn geht es beim Angriff auf die Sowjetunion nicht nur um einen Krieg der Waffen, sondern auch um einen der Weltanschauungen. Daher sei, so äußert sich der Führer, der Einsatz aller Mittel – ohne Rücksicht auf die Regeln soldatischen Kameradentums – gerechtfertigt. Vor allem müßten die bolschewistischen Kommissare und die kommunistische Intelligenz als Träger der bolschewistischen Weltanschauung vernichtet werden. Der Kampf gegen die „jüdisch-bolschewistische“ Intelligenz müsse rücksichtslos geführt werden, wie *Hitler* in einer Ansprache an die Generale aller Wehrmachtsteile am 30. März 1941 betont. Die Urheber „barbarisch-asiatischer“ Kampfmethoden seien die politischen Kommissare. Sie seien deshalb, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich mit der Waffe zu erledigen. Diese Einstellung schlägt sich in dem berüchtigten „Kommissarbefehl“ des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) vom 6. Juni 1941 nieder. Dort heißt es, die Truppe müsse sich bewußt sein, daß gegenüber „diesen Elementen“ Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme fehl am Platze sei.

[71] Auch im Konzentrationslager Auschwitz wurden aufgrund dieses Befehls die durch die Einsatzkommandos der Sipo und des [Sicherheitsdienstes] (SD) aus Kriegsgefangenenlagern ausgesonderten politischen Kommissare und andere als verdächtig angesehene Kriegsgefangene „liquidiert“. Die Gefangenen wurden, wenn sie in das Lager eingeliefert worden waren, nicht von der Aufnahmearbeitung der Politischen Abteilung erfaßt und auch nicht in die Lagerstärke aufgenommen. Sie brachten ihre Erkennungsmarken und Karteikarten mit. Nach den Exekutionen wurden die Er-

kennungsmarken in der Mitte durchgebrochen. Auf den Karteikarten wurde lediglich vermerkt: „liquidiert gemäß OKW-Befehl“. Die Erschießungen der Kriegsgefangenen erfolgten entweder im Vorraum des kleinen alten Krematoriums oder an der Schwarzen Wand ... durch Genickschüsse. Ein Teil der Kriegsgefangenen wurde auch im [72] Block 11 und im kleinen Krematorium durch Gas getötet. Vereinzelt wurden politische Kommissare auch durch Phenolinjektionen umgebracht.

Sowjetische Kriegsgefangene

Zeitweise werden auch sowjetische Kriegsgefangene geschlossen nach Auschwitz gebracht, ohne daß man vorher eine Aussonderung der Kommissare vorgenommen hat. Im Herbst 1941 werden etwa zehn- bis zwölftausend Kriegsgefangene in das Lager eingeliefert. Diese werden im Lager auf ihre politische Zuverlässigkeit überprüft. Ist diese zweifelhaft, so werden die Betroffenen von den übrigen Gefangenen getrennt in einem besonderen Block untergebracht.

[72] Die als endgültig verdächtig und politisch untragbar angesehenen Kriegsgefangenen wurden meist nachts exekutiert. SS-Angehörige kamen nachts überraschend in den isolierten Block und riefen die Nummern verschiedener Kriegsgefangener auf. Sie nahmen sie mit und erschossen sie später an der Schwarzen Wand. Wieviel[e] russische Kriegsgefangene aufgrund des OKW-Befehls und der auf ihm beruhenden Weisungen und Richtlinien des Chefs der Sipo und des SD im Konzentrationslager Auschwitz erschossen worden sind, bzw. durch Gas oder anderweitig getötet wurden, konnte nicht geklärt werden.

Lagerselektionen

Im Lager werden auch in großer Zahl Häftlinge, insbesondere Juden, die man als nicht mehr arbeitsfähig ansieht, getötet. Vor allem im Häftlingskrankenbau (HKB) werden unter den Häftlingen, die sich krank melden, jene ausgesucht, die nicht mehr arbeitsfähig sind. Sie werden durch Phenolinjektionen getötet. Das gleiche widerfährt den Kranken im HKB, wenn dieser überfüllt ist. Dann geht der Lagerarzt in Begleitung eines Sanitätsdienstgrades durch die Reihen und sondert insbesondere die zur Tötung aus, die schon am längsten im HKB liegen.

[74] Schließlich fanden von Zeit zu Zeit sogenannte Lagerselektionen statt. Hierbei wurden die Lagerinsassen – mit Ausnahme der Funktionshäftlinge und anderer Häftlinge, die für besondere Tätigkeiten gebraucht wurden – auf ihre Arbeitstauglichkeit gemustert. Solche . . . Lagerselektionen fanden sowohl im Stammlager als auch in den verschiedenen Lagerabschnitten des Lagers in Birkenau statt. Die Häftlinge mußten bei diesen Selektionen nackt antreten. Ihre Arbeitstauglichkeit wurde von den SS-Lagerärzten mit einem Blick geprüft. Wer nicht mehr arbeitsfähig erschien – dazu gehörten vor allem die sogenannten Muselmänner –, wurde von den anderen Häftlingen abgesondert und in einem bestimmten Block . . . isoliert untergebracht. Nach wenigen Tagen wurden dann die ausgesonderten Menschen mit LKWs zu den Gaskammern gebracht und dort durch Gas getötet. Als Todesursache wurde auf den Todesurkunden aller auf diese Weise getöteten Häftlinge natürliche Todesursachen angegeben (z.B. Herzschwäche).

d) Die „Endlösung der Judenfrage“

[75] Das KL-Auschwitz diente schließlich im Rahmen der sogenannten „Endlösung der Judenfrage“ als Instrument zur Vernichtung von unzähligen jüdischen Menschen, die nur zum Zweck der Tötung nach Auschwitz verbracht wurden. Den Hintergrund für diese Massentötungen bildete die radikale antisemitische Politik des NS-Staates, die ebenfalls ein untrennbarer Bestandteil nationalsozialistischer Programmatik war und schließlich, sich von Stufe zu Stufe steigernd, in der physischen Vernichtung der Juden endete.

Diskriminierung und Pogrome

„Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist ohne Rücksicht auf die Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.“ So fasst das Wahlprogramm der NSDAP bereits im Februar 1920 kurz und bündig zusammen, was in den „Nürnberger Gesetzen“ (Blutschutzgesetz und Reichsbürgergesetz) 1935 dann auch seinen rechtsförmigen Niederschlag findet. Die Juden werden durch zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen aus dem staatlichen Leben ausgestoßen, von allen Ehrenämtern ausgeschlossen, aus den freien Berufen verdrängt und insgesamt entwürdigt, entreichtet und diskriminiert. Nachdem der Jude Herschel Grünspan in Paris den deutschen Legationsrat *vom Rath* erschossen hat, kommt es in der Nacht vom 8.

auf den 9. November 1938 zu einem Pogrom mit Brandanschlägen auf Synagogen und massiven Übergriffen auf jüdische Geschäfte und Wohnungen. 7.000 jüdische Geschäfte werden verwüstet und zahllose jüdische Menschen werden verletzt oder getötet. Obwohl von den Nationalsozialisten planvoll inszeniert, wird die ganze Aktion als „verständlicher Ausbruch des Volkszorns“ dargestellt und mit dem schönfärberischen Titel „Reichskristallnacht“ versehen.

Anfangs ist Ziel dieser Maßnahmen noch die Verbreitung allgemeinen Terrors, der die Juden zur Auswanderung aus dem Reichsgebiet veranlassen soll. Doch bald denkt man auch über radikalere Lösungen nach. Aus Anlaß der Feierlichkeiten zur „Machtübernahme“ erklärt *Hitler* am 30. Januar 1939 vor dem Reichstag:

[78] „Und eines möchte ich an diesem vielleicht nicht nur für uns Deutsche denkwürdigen Tag nun aussprechen: Ich bin in meinem Leben sehr oft Prophet gewesen und wurde meistens ausgelacht. In der Zeit meines Kampfes um die Macht war es in erster Linie das jüdische Volk, das nur mit Gelächter meine Prophezeiungen hinnahm, ich würde einmal in Deutschland die Führung des Staates und damit des ganzen Volkes übernehmen und dann unter vielen anderen auch das jüdische Problem zur Lösung bringen. Ich glaube, daß dieses damalige schallende Gelächter dem Judentum in Deutschland unterdes[sen] wohl schon in der Kehle erstickt ist. Ich will heute wieder ein Prophet sein: Wenn es dem internationalen Finanzjudentum innerhalb und außerhalb Europas gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa.“

Spätestens im Jahre 1941 schreitet *Hitler* zur Verwirklichung dieser Prophezeiung, indem er seinen getreuen Gefolgsmann *Himmler* mit der Realisierung beauftragt. Dieser bietet mit der ihm unterstellten Polizei und SS die Gewähr für die Herbeiführung der „Endlösung der Judenfrage“.

Die Einsatzgruppen

[79] Den Führern der Einsatzgruppen, die in Einsatzkommandos und Sonderkommandos gegliedert waren, wurde im Mai 1941 unter strengster Geheimhaltung mündlich befohlen, die Juden zu erschießen. Nach Einmarsch der deutschen Truppen in das Gebiet der Sowjetunion begannen

auch bald im rückwärtigen Heeresgebiet in großem Umfang Massenerschießungen von Juden durch die Einsatzkommandos. Schließlich stellte man diesen Kommandos auch Gaswagen zur Verfügung, in denen die Juden durch Gas getötet wurden. Alle Juden konnten jedoch in dieser ersten Phase der Massentötung nicht beseitigt werden. Die Überlebenden wurden in große Ghettos konzentriert und durch einen gelben Judenstern auf Brust und Rücken gekennzeichnet. Bald folgte eine zweite Phase von Massentötungen und eine allmähliche Räumung der Ghettos.

In einem an *Heydrich* gerichteten Erlaß vom 31. Juli 1941 fordert *Göring* diesen dazu auf, zusätzlich zu den Massenerschießungen in den umkämpften Ostgebieten und zu Evakuierungs- und Aussiedelungsmaßnahmen alle Vorbereitungen zu treffen, um eine „Gesamtlösung“ der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa zu erreichen.

Die Wannsee-Konferenz

[80] *Heydrich* berief unter Bezugnahme auf diesen Erlaß eine Konferenz am 20. Januar 1942 im Gebäude der Interpol am großen Wannsee ein, zu der die zuständigen Behörden zu einer „Staatssekretärbesprechung“ geladen wurden. Die Konferenz (Wannsee-Konferenz genannt) wird allgemein als die organisatorische Grundlage für die sogenannte „Endlösung der Judenfrage“ bezeichnet.

Der Leiter des Reichssicherheitshauptamts *Heydrich* führt aus, man müsse die Judenfrage, deren Lösung zentral in die Hand des Reichsführers-SS *Himmler* gelegt worden sei, dadurch angehen, daß die Juden zunächst nach dem Osten überführt und dort einem harten Arbeitseinsatz unterworfen würden. Die hierzu nicht geeigneten Juden seien „entsprechend zu behandeln“. Was er damit meint, wissen die Konferenzteilnehmer. Auch in Zukunft wird nie direkt von „Tötung“, sondern immer nur von „Sonderbehandlung“, „Evakuierung“, „Judenumsiedlung“ und ähnlichen Begriffen die Rede sein, wenn es um die bürokratische Kennzeichnung und Steuerung des planmäßigen Völkermordes geht.

[81] Das Ergebnis der Konferenz zeigte sich bald: Die bereits begonnenen Deportationen wurden in verstärktem Umfang fortgesetzt. In allen vom deutschen Reich besetzten Ländern Europas wurden Juden zusammengetrieben, in Eisenbahnzüge gepfercht, [meist] in Güterwaggons, und in La-

ger nach dem Osten deportiert, wo sie zum größten Teil getötet wurden. Die in den Ghettos im Osten konzentrierten Juden wurden nach und nach ebenfalls in Vernichtungslager abtransportiert und zum größten Teil getötet.

Auch das Konzentrationslager Auschwitz wird als Vernichtungslager im Rahmen der Endlösung der Judenfrage ausersehen. In einer Besprechung zwischen dem Leiter des Judenreferats beim Reichssicherheitshauptamt *Eichmann* und dem Lagerkommandanten *Höß* kommen beide überein, daß für die Tötung solcher Menschenmassen nur Gas in Frage komme. Bei einer Besichtigung des Lagerumfeldes stoßen sie auf ein abgelegenes Gehöft, das durch Wald und Hecken gegen Einsicht geschützt ist. Die nötigen Umbauten für eine Verwendung als Vergasungsstätte werden alsbald in Angriff genommen. Die bald regelmäßig ankommenden Judentransporte werden „RSHA-Transporte“ genannt, weil sie unter der Regie des Reichssicherheitshauptamtes stehen.

Die Rampe von Auschwitz

[82] Größere Transporte, die mit Ausnahme der Anfangszeit die Regel wurden, kamen in Eisenbahnzügen an. Die Züge wurden auf ein Anschlußgleis, das man von der Hauptstrecke Kattowitz-Auschwitz-Krakau auf das freie Feld in die Nähe des Stammlagers geführt hatte, geleitet. Dort ließ man die Menschen auf eine eigens für diesen Zweck gebaute 500m lange Holzrampe, die im Jahre 1943 durch eine Betonrampe ersetzt wurde, [83] aussteigen.

Die „Rampe“ wird zum Symbol für die Judenvernichtung. Anfangs werden die RSHA-Transporte geschlossen ins Gas geschickt. Bald aber ergeht der Befehl, zuvor die Arbeitsfähigen auszusondern. In der Folgezeit werden daher auf der Rampe etwa 10–15 %, jedoch nie mehr als 25 %, der Männer und Frauen aus einem Transport ausgewählt und in das Lager aufgenommen. Alle anderen werden durch Gas getötet – zunächst im alten Krematorium, nach der Beendigung der Umbauarbeiten am Bauerngehöft (Sommer 1942) dort. Da das zur Gaskammer umgebaute Bauerngehöft bald nicht mehr ausreicht, wird noch ein weiteres, in der Nähe gelegenes Bauernhaus ebenfalls entsprechend ausgestattet. Diese beiden ersten

eigens errichteten Vergasungsstätten in Auschwitz werden später „Bunker I“ und „Bunker II“ genannt. Die Leichen werden zunächst in Massengräbern bestattet, später in langen Gruben verbrannt.

Bald ist abzusehen, daß die beiden Gaskammern für die noch zu erwartende Zahl der zu tötenden Juden nicht ausreichen werden. Es werden daher vier weitere Krematorien, zwei größere und zwei kleinere, mit dazugehörigen Gaskammern geplant. Im Jahre 1943 können die Bauarbeiten abgeschlossen werden. Diese Krematorien erhalten die Bezeichnung „Krematorium I – IV“,¹⁶⁴ während der Bunker I abgerissen wird. Der Bunker II, in dem später noch Vergasungen stattfinden, heißt nun „Bunker V“. Ab Frühjahr 1944 werden die Transporte auf die Rampe geleitet und nach der Aussonderung der Arbeitsfähigen von dort aus direkt in eines der neu erbauten Krematorien zur Tötung durch Gas geführt.

[84] Die Anzahl der getöteten jüdischen Menschen, die mit sogenannten RSHA-Transporten nach Auschwitz deportiert worden sind, konnte auch nicht annähernd festgestellt werden, da sichere Beweisunterlagen fehlen. Allein im Jahre 1944, als in großem Umfang ungarische Juden nach Auschwitz deportiert und mit Ausnahme der als arbeitsfähig Ausgemusterten getötet worden sind, wurden in den Monaten zwischen Mai und Oktober mehr als eine halbe Million jüdischer Menschen getötet.

3. Die Grundlagen der Beweisführung

Mit diesen Worten sind die Ausführungen zu den tatsächlichen Feststellungen des Gerichts, die sich auf die historischen Rahmenbedingungen der abzuurteilenden Taten beziehen, beendet. Das Gericht wendet sich nun der dazu gehörenden Beweiswürdigung zu. Es begründet dabei, warum es davon überzeugt ist, daß die nationalsozialistische Konzentrations- und Vernichtungslagerpolitik so war, wie im Urteil geschildert:

[85] Die Feststellungen über die Einrichtung und Entwicklung von Konzentrationslagern im NS-Staat beruhen auf den ausführlichen und sachkundigen Gutachten der Sachverständigen ... und den einschlägigen Gesetzen

und Verordnungen aus der damaligen Zeit, die in Gesetz- und Verordnungsblättern veröffentlicht worden sind. Das Gericht hat sich den ... überzeugenden und fundierten Sachverständigengutachten angeschlossen.

Was die Organisation des Lagers Auschwitz und die Lagerrealität angeht, stützt sich das Gericht sowohl auf Zeugenaussagen als auch auf die Einlassungen der Angeklagten. Diese sind in diesem Zusammenhang deshalb eine geeignete Beweisgrundlage, weil die Angeklagten die *allgemeinen* Feststellungen über Auschwitz nie bestritten haben. Sie haben lediglich geleugnet, *selbst* etwas mit dem unbestreitbaren Geschehen zu tun gehabt zu haben. Des weiteren stützt sich das Gericht auf den autobiographischen Bericht des ehemaligen Lagerkommandanten Höß, der ihm in beglaubigter Abschrift als Buch vorliegt.

[86] In der Hauptverhandlung sind die in dem Buch abgedruckten autobiographischen Aufzeichnungen zum Teil und die Aufzeichnung über „Die Endlösung der Judenfrage“ [vollständig] verlesen worden. Das Schwurgericht ist der Überzeugung, daß die aus dem Buch verlesenen Teile mit dem Original der handschriftlichen Aufzeichnungen des früheren Lagerkommandanten Höß wörtlich übereinstimmen. [...] Die Schilderung der allgemeinen Verhältnisse und die Darstellung über die Abwicklung eines RSHA-Transportes ist auch in vielen Punkten durch die Angeklagten und die ... Zeugen bestätigt worden. Von den Angeklagten und ihren Verteidigern ist die Übereinstimmung der verlesenen Schriften mit den handschriftlichen Originalen des früheren Lagerkommandanten Höß auch ernstlich nicht bestritten worden. [...]

[87] Schließlich beruhen die ... getroffenen Feststellungen auch auf einem Bericht, den der Angeklagte Broad im Jahre 1945 für eine kleine englische Einheit, deren Aufgabe die Vernehmung von deutschen Kriegsgefangenen war, aus freien Stücken allein handschriftlich niedergeschrieben hat (sog. Broad-Bericht¹⁶⁵).

Dieser Bericht sei, so führt das Gericht aus, ersichtlich von einem Menschen geschrieben, der diesen aus eigenem Erleben heraus klar, verständlich und übersichtlich abgefaßt habe. Es zeige sich, daß er bestrebt gewesen sei, alles, was nicht seine eigene Person betrefte, ehrlich zu beschreiben ohne etwas zu verschweigen oder zu beschönigen. Im übrigen seien die Angaben in diesem Bericht auch von den anderen Angeklagten und von zahlreichen Zeugen inhaltlich voll bestätigt worden.

4. Alltag in Auschwitz

Damit sind die historischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der angeklagten Taten dargestellt. Das Gericht taucht jetzt ein in den alltäglichen Terror des Lagers Auschwitz und wendet sich den konkreten Tatvorwürfen zu, die den einzelnen Angeklagten zur Last gelegt werden.

a) Der Adjutant – Mulka

Sein Lebenslauf

Robert Mulka wird am 12. April 1895 in Hamburg als Sohn eines Postassistenten geboren. Nach dem Besuch von Volks- und Real- schule, die er 1911 mit der Obersekundareife verläßt, macht er eine kaufmännische Lehre. Im August 1914 meldet er sich als Kriegsfreiwilliger. Als Pionier steht er in Frankreich, in Russland und in der Türkei an der Front, bei Kriegsende hat er es zum Leutnant gebracht. Er schließt sich aufgrund eines Aufrufs des damaligen Generalfeldmarschalls von Hindenburg der Baltischen Landwehr an, um „das Vordringen des Bolschewismus in den Westen zu verhindern“. 1920 kehrt er nach Hamburg zurück und arbeitet bei einer Agenturfirma. Weil er bei seinen Kriegseinsätzen im Baltikum erbeutete Rubel nicht abgeführt haben soll, verurteilt ihn das Landgericht Hamburg noch im gleichen Jahr wegen Hehlerei zu acht Monaten Gefängnis. Gegen Zahlung einer Geldbuße wird die Strafe später zur Bewährung ausgesetzt und schließlich erlassen. 1931 gründet er eine selbständige Import- und Exportagentur. Von 1928 bis 1934 gehört er dem „Stahlhelm“ an. Dann tritt er aus, weil – so sagt er vor Gericht – dessen Mitglieder zwangsläufig in die SA-Reserve überführt worden seien. Mulka, der sich in Frankfurt als „überzeugt national denkender Deutscher“ einordnet, stellt sich der neuen deutschen Wehrmacht zur Verfügung und nimmt als Reserveoffizier an einigen Übungen teil. Schließlich wird er zum Oberleutnant befördert. Als seine Vorstrafe, die er verschwiegen hat, bekannt wird, stößt ihn das Reserveoffizierskorps aus.

Bei der Vernehmung zur Person verschweigt Mulka, daß er ein Aufnahmegericht an die NSDAP gerichtet hat. Dafür gibt er dem Gericht zu verstehen, unter dem Gefühl gelitten zu haben, nichts zur Kriegsführung beitragen zu können. In die Wehrmacht habe man ihn nicht als Offizier übernehmen wollen. Man habe ihm, was er abgelehnt habe, lediglich angeboten, sich als einfacher Soldat „hochzudienen“. Deshalb sei er auch der Waffen-SS beigetreten. Dort dient er zunächst in einem SS-Pionierbataillon in Dresden. Da er unter Magenbeschwerden leidet, wird er nach einem längeren LazarettAufenthalt nur noch „garnisonsverwendungsfähig Heimat“ geschrieben. Man habe ihn, so sagt er dem Gericht, Anfang 1942 nach Auschwitz abkommandiert. Er habe sich darunter ein Gefangenlager mit großer Landwirtschaft vorgestellt. Daß es ein Konzentrationslager gewesen sei, habe er erst erfahren, als er sich beim damaligen Kommandanten Höß zum Dienstantritt gemeldet habe.

Im Mai übernimmt er, zunächst vertretungsweise, die Geschäfte des Adjutanten des Lagerkommandanten. Er wird ab Juli 1942 auch offiziell mit dieser Aufgabe betraut und zum SS-Hauptsturmführer befördert. Wegen einer kritischen Äußerung über eine Goebbels-Rede wird er im März 1943 verhaftet, jedoch wenig später wieder freigelassen. Das Verfahren wird Anfang 1944 eingestellt, Mulka nach Hamburg beurlaubt. Bei Beginn der Bombenangriffe meldet er sich zu einer Freiwilligenkompanie, mit der er nach seinen eigenen Worten „vielen Hunderten Menschen“ das Leben rettet. Anfang 1944 wird er zu einer SS-Pionierschule bei Prag versetzt. Wegen Krankheit wird er Anfang 1945 abermals nach Hamburg beurlaubt, wo er das Kriegsende erlebt. Am 8. Juni 1945 wird er interniert und bis zum 28. März 1948 in den Lagern Iserbrook, Neumünster, Eselheide bei Paderborn sowie in den Kriegsverbrecherlagern Fischbek und Neuengamme in Haft gehalten. Von der Spruchkammer in Hamburg-Bergedorf wird er wegen Kenntnis krimineller Tatbestände zunächst zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt, später jedoch als Entlasteter in die Kategorie V eingestuft. Er legt vor Gericht Wert auf die Feststel-

lung, nie der SS oder einer Parteiorganisation angehört zu haben, sondern nur der Waffen-SS. Das Gericht findet allerdings im Laufe des Verfahrens heraus, daß er am 1. Februar 1940 unter der Mitgliedsnummer 7848085 und Zuteilung zur Ortsgruppe Hamburg in die NSDAP aufgenommen worden ist.

Mulka ist verheiratet und hat eine Tochter und einen Sohn. Ein weiterer Sohn ist im Zweiten Weltkrieg gefallen. Seit 1948 betätigt er sich wieder als selbständiger Kaufmann.

Seine Taten

Im April 1942 übt *Mulka* in Auschwitz zum ersten Mal vertretungsweise die Tätigkeit aus, die ihm dann bis März 1943 dauerhaft übertragen werden wird: Er wird Adjutant des Lagerkommandanten. Zuvor ist er Kompanieführer einer Wacheinheit gewesen. Im neuen Amt ist er der „zweite Mann“ hinter dem Kommandanten und bei der Ausführung konkreter Anordnungen dessen „rechte Hand“. Er ist weiterhin für alle betrieblichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, Personalfragen, die Truppenbetreuung sowie Schulung und Ausbildung zuständig. Zu seinem Anteil an den Verbrechen in Auschwitz sagt das Urteil nüchtern und prägnant:

[95] Der Angeklagte *Mulka* hat als Adjutant des Lagerkommandanten *Höß* bei der massenweisen Tötung der sog. RSHA-Juden ... mitgewirkt.

Ankunft an der Rampe. Die Eisenbahnzüge, in denen die vom Reichssicherheitshauptamt deportierten Juden zusammengepfercht sind, kommen in der Zeit, in der *Mulka* Adjutant ist, auf der alten Rampe in Auschwitz an. Ihre Ankunft ist zuvor stets durch Funkspruch, Fern- oder gewöhnliches Schreiben angekündigt worden. Aufgabe des Adjutanten ist es, nach Eintreffen einer solchen Nachricht alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die für einen reibungslosen Ablauf der Massentötungsaktion erforderlich sind.

[95] Die „Abwicklung“ eines für die Vernichtung bestimmten RSHA-Transportes war bis ins einzelne organisiert. Bei den verschiedenen Abteilungen des Lagers und beim Wachsturmbann war hierfür ständig ein sog. „Rampendienst“ eingeteilt. Die Schutzhaftlagerführung stellte den

„Diensthabenden Führer“, dessen Aufgabe es war, die Empfangnahme, Einteilung und Vernichtung der in einem Transport angekommenen Menschen zu leiten und zu beaufsichtigen. Vom Wachsturmbann wurde eine bewaffnete Kompanie zum Rampendienst geführt. Sie hatte vor dem Einlaufen des Zuges oder, falls dieser bereits an der Rampe stand, vor dem Aussteigen der in den geschlossenen Wagen wartenden Menschen, in einer gewissen Entfernung von der Rampe um diese einen dichten geschlossenen Ring bewaffneter Wachposten zu bilden, um Fluchtversuche der angekommenen Menschen nach dem Aussteigen zu verhindern und um Unbefugten den Zutritt zur Rampe zu verwehren. Wenn die Postenkette stand, gab der diensthabende SS-Führer das Zeichen zum Öffnen der Waggons. [96] Daraufhin öffneten die eingeteilten Blockführer die Waggons und ließen die eingepferchten Menschen aus den Wagen auf die Rampe aussteigen. Das Gepäck blieb auf Befehl der SS-Männer in den Wagen zurück. Es wurde von einem Häftlingskommando unter Führung eines SS-Unterführers oder SS-Mannes ausgeladen, auf die LKWs gebracht und dann in das ... Lager „Kanada“ gefahren. Das Häftlingskommando holte auch die Leichen der unterwegs verstorbenen Menschen aus den Waggons heraus und trug sie zu anderen LKWs, die sie zu den Krematorien fuhren.

Die Selektion auf der Rampe. [96] Die ausgestiegenen Menschen mußten auf Befehl des Rapportführers und der Blockführer in Fünferreihen antreten. Dabei trennten die SS-Unterführer und SS-Männer Frauen mit Kindern, alte Menschen, Krüppel, Kranke und Kinder unter 16 Jahren als arbeitsunfähig von den anderen und ließen sie gesondert Aufstellung nehmen. Die übrigen Männer und Frauen traten in getrennten Kolonnen in Fünferreihen an. Der Transportführer des Zuges übergab die Transportpapiere mit der Anzahl der deportierten Menschen einem Vertreter der Aufnahmabteilung der Politischen Abteilung. Dieser ließ die angetretenen Menschen zählen und verglich die festgestellte Anzahl mit der in den Transportpapieren angegebenen Zahl. Hiernach rückten die Männer und Frauen, die nicht von vornherein als arbeitsunfähig ausgesondert worden waren, auf Befehl der SS-Männer vor und defilierten an den an der Spitze der beiden Kolonnen stehenden SS-Ärzten und SS-Führern vorbei. Aufgabe der Ärzte war es, die Arbeitsfähigen aus den vorbeimarschierenden Menschen auszuwählen. Dies geschah nach oberflächlicher Betrachtung (gelegentlich unter Befragung nach Alter und Beruf) in der Weise, daß der Arzt mit einer kurzen Handbewegung die Menschen entweder nach rechts oder nach links schickte. Die einen, die der Arzt als arbeitsfähig beurteilt hatte, mußten auf der einen Seite – etwas abgesondert von der Masse der übrigen Menschen – Aufstellung nehmen, während die als arbeitsunfähig beurteilten Menschen nach der anderen Seite in der größeren Kolonne weitergingen, die dann schließlich in die Gaskammern geführt wurde. Als arbeitsfähig wurden jeweils zwischen 10 und 15 %, selten mehr, jedoch nicht über 25 % des betreffenden Transportes ausgesondert.

Ärzte, Apotheker und sonstiges Sanitätspersonal können damit rechnen, als arbeitsfähig ausgewählt zu werden, weil an diesen Berufen im Lager ein ständiger Bedarf besteht. Die Arbeitsfähigen werden in das Lager geleitet, dort gebadet, geschoren und in Häftlingskluft eingekleidet und dann in der Aufnahmeabteilung, die der Politischen Abteilung untersteht, karteimäßig erfaßt und in die Lagerstärke aufgenommen. Ab und zu kommt es aber auch vor, daß ein Transport ohne Auswahl der Arbeitsfähigen geschlossen ins Gas geführt wird. Wenden wir uns jetzt wieder den Vorgängen auf der Rampe zu:

[97] Während dieser Aktion, die sich längere Zeit hinzog, achteten SS-Unterführer und Blockführer darauf, daß die Angehörigen des Häftlingskommandos, die das Gepäck auszuladen hatten, nicht mit den angekommenen Menschen sprachen. Dies war streng verboten. Das Sprechverbot sollte verhindern, daß die Deportierten vorzeitig von ihrem bevorstehenden Schicksal erführen. Von ihrem bevorstehenden Tod ahnten sie nichts. Die angekommenen Menschen durften sich auch nicht untereinander unterhalten. Dies wurde ihnen nach dem Aussteigen sofort bekanntgegeben. Die SS-Angehörigen hatten auf die Einhaltung des Verbotes zu achten. [...] Nach der getroffenen Auswahl hatten die SS-Männer ferner zu verhindern, daß sich die für den Gastod bestimmten Menschen wieder zu den arbeitsfähigen stellten – etwa, um mit einem Verwandten oder Bekannten zusammenbleiben zu können. Blockführer und Angehörige der Politischen Abteilung durchsuchten auch die Waggons nach zurückgebliebenen Menschen.

[98] Den als arbeitsunfähig beurteilten Menschen erklärte man, daß sie gebadet würden und dann zu arbeiten hätten.

Häufig wollen Familien zusammenbleiben. Es kommt zu erschütternden Szenen, wenn diese getrennt werden sollen. Meist gelingt eine Beruhigung aber dadurch, daß den Menschen erzählt wird, nach getrenntem Baden würden sie gleich wieder zusammenkommen.

Tod in der Gaskammer. Ab Herbst 1942 werden kranke oder nicht gehfähige Menschen mit eigens zu diesem Zweck ange schafften Lastkraftwagen zu den Gaskammern gefahren. Die ersten RSHA-Transporte werden noch im kleinen Krematorium durch Gas getötet. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten müssen sich die Menschen im Vorhof entkleiden.

[98] Sie wurden dann nackt und ahnungslos in den Vergasungsraum hineingetrieben. Wenn alle . . . im Vergasungsraum waren, wurde dieser von außen verriegelt. Zwei SS-Männer, die dem sog. Vergasungskommando angehörten und im Umgang mit Zyklon B ausgebildet worden waren, schütteten dann Zyklon B durch zwei Öffnungen von oben in den Vergasungsraum hinein. Das Zyklon B befand sich in körnigem Zustand in verschlossenen Blechdosen. Die SS-Männer öffneten die Dosen unter dem Schutz von Gasmasken erst unmittelbar vor dem Einschütten. Sobald die Körner des Zyklon B durch die Öffnungen in den Vergasungsraum hineinrieselten und mit Luft in Berührung kamen, entwickelten sich Blausäuredämpfe, an denen die in der Gaskammer befindlichen Menschen in einigen Minuten qualvoll erstickten. Dabei spielten sich fürchterliche Szenen ab. Die Menschen, die nun merkten, daß sie eines qualvollen Todes sterben sollten, schrien und tobten und schlugen mit den Fäusten gegen die verschlossenen Türen und gegen die Wände. Da sich das Gas vom Boden des Vergasungsraumes aus nach oben ausbreitete, starben die kleinen und schwächlichen Menschen zuerst. Die anderen stiegen dann in ihrer Todesangst auf die am Boden liegenden Leichen, um noch etwas Luft zu erhalten, bis sie schließlich selbst qualvoll erstickt waren.

Um die Todesschreie der im Vergasungsraum befindlichen Menschen zu übertönen, ließ man beim kleinen Krematorium häufig Lastkraftwagenmotoren laufen oder SS-Männer mit Motorrädern um das kleine Krematorium herumfahren. Gleichwohl war das Geschrei meist noch in den [99] benachbarten Gebäuden zu hören.

Später werden die Vergasungen in den beiden umgebauten Bauernhäusern durchgeführt. Dort hat man Baracken errichtet, in denen sich die Todgeweihten auszukleiden haben. Es sind Schilder mit Aufschriften wie „Baderaum“ und „Desinfektion“ angebracht, um den Menschen vorzuspiegeln, es handle sich hier um sanitäre Einrichtungen ohne jede Gefahr für ihr Leben. Auch dort wird das Zyklon B durch Angehörige des Vergasungskommandos von oben in die Gaskammern eingeworfen. Beim Bau der neuen Krematorien I bis IV in Birkenau fließt dann die ganze „Erfahrung“ aus diesen Vernichtungsaktionen in die Planung ein. In einem Gebäude zusammengefaßt befinden sich unterirdisch die Entkleidungs- und Vergasungsräume. Zu ebener Erde sind die Verbrennungsöfen eingebaut, zu denen die Leichen mit einem Aufzug heraufgeschafft werden. Hieraus ergibt sich ein nunmehr bis ins Detail verfeinertes Verfahren der Abwicklung der Transporte:

[99] [Zunächst] wurde ein SS-Sonderkommando unter Führung eines SS-Unterführers gebildet. Die Krematorien selbst wurden durch eine Postenkette aus SS-Männern gesichert. Das Betreten des durch die Posten gesicherten Gebietes war allen Häftlingen und SS-Angehörigen, die nicht unmittelbar mit den Vergasungen zu tun hatten, streng untersagt. Angehörige des SS-Sonderkommandos nahmen die zum Tode bestimmten Menschen, wenn sie von den begleitenden SS-Männern herangeführt worden waren, in Empfang. Sie führten sie dann in die Entkleidungsräume, die unmittelbar vor den Gaskammern lagen. Unruhige und mißtrauische Personen wurden – wie es auch schon bei den umgebauten Bauernhäusern geschehen war – unauffällig beiseite genommen und abseits unbemerkt von den anderen durch Genickschüsse getötet. In den Entkleidungsräumen waren Haken zum Aufhängen der Kleider angebracht.

Die SS-Männer schärften den Menschen, die sich völlig entkleiden mußten, ein, sie sollten ihre Kleider und Schuhe sorgfältig aufbewahren und sich die Haken merken, an denen sie [diese] aufgehängt hätten, damit sie ihre Sachen nach dem Duschen wiederfänden. Um die dem Tode Geweihten bis zuletzt über ihr bevorstehendes Schicksal zu täuschen, gingen SS-Männer mit ihnen [100] in die Gaskammern hinein. Erst, wenn alle in den Gaskammern waren, sprangen die SS-Männer heraus und verriegelten die Türen überraschend von außen. Darüber hinaus hatte man, um auch das letzte Mißtrauen zu zerstreuen, in den Gaskammern der Krematorien I und II Attrappen von Brausen angebracht, die einen Duschraum vortäuschen sollten. Zur Tarnung der in der Decke befindlichen Öffnungen, durch die das Zyklon B von außen hineingeschüttet wurde, hatte man aus durchlöchertem Blech bestehende hohle Säulen installiert, die vom Boden bis zur Decke reichten und die Öffnungen verdeckten. In den Säulen befanden sich Spiralen, die das gekörnte Zyklon B nach dem Einschütten verteilten.

In den Krematorien III und IV gibt es diese Tarneinrichtungen nicht. Dort wird das Gas durch Seitenfenster eingeworfen. In den neu erbauten Krematorien I bis IV sterben die Menschen in der gleichen Weise wie zuvor im kleinen Krematorium und den umgebauten Bauernhäusern. Stets ist ein SS-Arzt vor Ort, was folgenden Zweck hat:

[100] Er gab den SS-Männern des Vergasungskommandos das Zeichen zum Einschütten des Zyklon B. Während des Einschüttens des Zyklon B überwachte er die damit beschäftigten Desinfektoren, um im Falle einer Vergiftung sofort eingreifen und ärztliche Hilfe [leisten] zu können. Danach beobachtete er durch ein Guckloch den Todeskampf der eingeschlossenen Menschen. Waren nach seiner Meinung alle tot, gab er dem SS-Kommandoführer den Befehl zum Öffnen der Gaskammer. Dann stellte er den Tod der Opfer fest und gab die Leichen zur Verbrennung frei.

Das Sonderkommando. [100] Die Leichen wurden nun von einem jüdischen Sonderkommando . . . herausgezerrt. In den Krematorien I bis IV wurden [die Leichen] anschließend, nachdem ihnen durch Häftlinge die Goldzähne entfernt und den weiblichen Leichen die Haare abgeschnitten worden waren, in den Verbrennungsöfen verbrannt.

Vor dem Bau der vier Birkenauer Krematorien müssen die Häftlinge der Sonderkommandos die Leichen in Gruben vergraben oder später in langgezogenen Gräben verbrennen. Das Leichenverbrennen unter freiem Himmel geschieht auch später, wenn bei gesteigertem Bedarf der Bunker V – das noch vorhandene der beiden umgebauten Bauernhäuser – für Vergasungen benutzt wird. Wer das Rot-Kreuz-Zeichen mit Lebensrettung verbindet, sieht sich in Auschwitz getäuscht:

[101] Die Büchsen mit dem Zyklon B wurden mit einem Rot-Kreuz-Wagen, mit dem meist auch der Arzt und die Angehörigen des Vergasungskommandos fuhren, zu den Gaskammern nach Birkenau gebracht.

Häufig führt sogar der Lagerkommandant die Oberaufsicht bei den Vergasungsaktionen. Er will damit zum einen die getreue Ausführung seiner Anordnungen sicherstellen, zum anderen aber auch die SS-Leute in ihrem Dienst psychisch stärken. Alle SS-Angehörigen, die bei den Massentötungen mitwirken, erhalten außerdem Sonderzuteilungen an Schnaps, Zigaretten und Lebensmitteln. Nach Beendigung jeder Aktion wird die Ausführung per Fernschreiben dem Reichssicherheitshauptamt gemeldet. Dabei werden Tarnausdrücke wie „gesondert untergebracht“ verwendet.

Mulkas Rolle. [101] Der Angeklagte *Mulka* hat als Adjutant des Lagerkommandanten *Höß* an mindestens drei verschiedenen Tagen nach Ankündigung je eines RSHA-Transportes persönlich die verschiedenen [102] Abteilungen des Lagers von der Ankunft der Transporte telefonisch benachrichtigt und die Einsatzbefehle für den Rampendienst gegeben. Er war auch selbst in einer unbestimmten Anzahl von Fällen bei der Abwicklung von RSHA-Transporten auf der Rampe. In mindestens einem Fall war er bei einer solchen Aktion der ranghöchste Offizier auf der Rampe. In diesem Fall hat er die Oberaufsicht geführt. Dabei ereignete sich folgendes: Zwei SS-Unterführer brachten einen Häftling des Häftlingskommandos zu dem Angeklagten *Mulka*. Sie meldeten ihm, der Häftling – die SS-Männer sagten „das Schwein“ – habe mit den Zugängen gesprochen. *Mulka* gab

daraufhin den Befehl, wobei er auf seine Uhr schaute: „Macht ihn fertig, es ist spät!“ Die beiden SS-Unterführer schlugen daraufhin auf den Häftling mit Knüppeln ein, bis er tot war.

Ob *Mulka* auch selbst bei der Auswahl der Arbeitsfähigen – der sogenannten Selektion – mitgewirkt hat, kann das Gericht nicht mit Sicherheit feststellen. Es gewinnt aber die Überzeugung, seine Anwesenheit habe zumindest dazu gedient, die SS-Leute in ihrem Tun zu bestärken.

Mulka, dem auch die Fahrbereitschaft untersteht, gibt in mehreren Fällen Einsatzbefehle für die LKWs, die zum Transport kranker oder nicht gehfähiger Menschen in die Gaskammern benutzt werden. Er fordert ferner, nach den Feststellungen des Gerichts mindestens in einem sicher zu beweisenden Fall, „Materialien für die Judenumsiedlung“ – eine Tarnbezeichnung, die verdecken soll, daß Zyklon B bestellt wird – per Funkspruch an. Die Kopie des Funkspruchs wird dann dem Fahrer ausgehändigt, der sich mit einem LKW auf den Weg macht.

[104] Der Fahrer . . . holte dann das Zyklon B in Dessau ab und brachte es zu dem Konzentrationslager Auschwitz, wo es für die Vergasung von Menschen, insbesondere von RSHA-Juden, in den Gaskammern verwendet wurde. Der Angeklagte wußte, daß der Ausdruck „Materialien für Judenumsiedlung“ nur eine Tarnbezeichnung war und daß in Wirklichkeit Zyklon B für die Vergasung von jüdischen Menschen abgeholt werden sollte.

Mulka kümmert sich auch sonst um die Organisation des Massenmords. Er bemüht sich besonders um die rasche Beschaffung gasdichter Türen während der Bauzeit der neuen Krematorien II und III in Birkenau. Nach ihrer Fertigstellung werden die Türen in die Gaskammern eingebaut. Deshalb kommt das Gericht schließlich zu folgender Feststellung:

[104] Durch die geschilderten Handlungen hat der Angeklagte *Mulka* bei der Tötung von mindestens je 750 Menschen aus vier verschiedenen RSHA-Transporten, die zu verschiedenen Zeiten in Auschwitz angekommen sind, mitgewirkt. Dem Angeklagten *Mulka* war bekannt, daß die jüdischen Menschen . . . in den Gaskammern getötet wurden, soweit sie nicht als arbeitsfähig ausgesondert und in das Lager aufgenommen wurden. Er wußte auch, daß sie nur deshalb getötet wurden, weil sie Juden waren. Er war auch darüber informiert, daß die Deportationen der Juden nach Auschwitz unter strengster Geheimhaltung und unter [105] Verwendung von Tarnbezeich-

nungen erfolgten und daß die Juden . . . über ihr bevorstehendes Schicksal bis zuletzt getäuscht wurden und daher ahnungslos in die Gaskammern hineingingen. Er kannte auch die Ängste, den Schrecken und die Todesqual, die die Opfer jeweils ergriffen, wenn das Gas eingeschüttet worden war und [sie] merkten, daß sie eines qualvollen Todes sterben sollten.

Die Beweisführung

Das Gericht führt weiter aus, wie es zu diesen Feststellungen gekommen ist. Zunächst aber befaßt es sich allgemein mit den Schwierigkeiten der Beweisführung in einem solchen Prozeß:

[107] Bei der Feststellung der individuellen Beteiligung der Angeklagten an den in dem Konzentrationslager Auschwitz begangenen Mordtaten . . . sah sich das Schwurgericht vor außerordentlich schwierige Aufgaben gestellt. Die Angeklagten selbst trugen zur Aufklärung nur sehr wenig bei. Soweit sie eine Beteiligung zugaben, schwächten sie diese ab, stellten sie verzerrt dar oder hatten stets eine Reihe von Ausreden zur Hand. [. . .]

Die Zeugenaussagen. [107] Das Gericht war somit bei der Aufklärung der von den Angeklagten begangenen Verbrechen fast ausschließlich auf Zeugenaussagen angewiesen. Ist ein Zeuge schon nach allgemeiner Erfahrung nicht immer ein sicheres Beweismittel, so galt dies in diesem Prozeß um so mehr, weil die Zeugen über Dinge aussagen mußten, die bereits 20 Jahre zurückliegen. Hinzu kommt, daß kaum Zeugen vorhanden waren, die als neutrale Beobachter die Vorfälle im KZ Auschwitz miterlebt haben. Die Zeugen, die als ehemalige Angehörige der Waffen-SS im KL-Auschwitz tätig waren, waren fast ausnahmslos in das damalige Geschehen irgendwie verstrickt. Das führte dazu, daß sie in ihren Aussagen eine auffällige Zurückhaltung zeigten, Erinnerungslücken vorschützten und sich scheuteten, die Angeklagten zu belasten, offensichtlich aus der Erwagung heraus, daß sie nach belastenden Aussagen selbst von den Angeklagten belastet werden könnten. Die Aussagen dieser Zeugen waren . . . meist wenig ergiebig. [. . .]

[108] Das Gericht war daher bei der Erforschung der Wahrheit im wesentlichen auf die Aussagen der ehemaligen Häftlinge angewiesen. Wenn auch ein großer Teil dieser Zeugen ernstlich bemüht war, [sein] Gedächtnis zu erforschen und die reine Wahrheit zu sagen, so mußte das Gericht jedoch berücksichtigen, daß viele mögliche Fehlerquellen den Wert und den Wahrheitsgehalt dieser Zeugenaussagen in Frage stellen konnten. Fast alle Zeugen haben ihre Beobachtungen in unsäglichem Leid, von Hunger gepeinigt und unter ständiger Angst um ihr eigenes Leben gemacht. Die Namen der SS-Angehörigen waren ihnen vielfach nicht bekannt. Im Lager

wurde damals über die allgemeinen Geschehnisse und über die an Einzelfällen beteiligten SS-Angehörigen viel gesprochen. Gerüchte breiteten sich in Windeseile unter den Häftlingen aus. [...]

Für die Zeugen war es nun außerordentlich schwer, zu unterscheiden zwischen dem, was sie selbst persönlich erlebt hatten und dem, was ihnen von anderen berichtet worden war [...]. Es [bestand die Gefahr], daß Zeugen guten Glaubens Dinge als eigene Erlebnisse darstellten, die ihnen in Wirklichkeit von anderen berichtet worden waren oder die sie nach der Befreiung in Büchern und Zeitschriften, die sich mit den Geschehnissen in Auschwitz beschäftigten und in großer Zahl vorhanden sind, gelesen hatten. Weiter mußte berücksichtigt werden, daß nach 20 Jahren Erinnerungslücken auftreten konnten, die die Zeugen unbewußt ausfüllten. Vor allem bestand hierbei die Gefahr, daß Zeugen Vorfälle, die sie im KL-Auschwitz selbst erlebt hatten, guten Glaubens auf andere Personen, insbesondere die [Angeklagten] projizierten.

Diese Gefahren – so führt das Gericht aus – hätten ihm stets vor Augen gestanden, und es sei sorgfältig geprüft worden, ob die Aussagen davon beeinflußt sein könnten. Daß man die Zeugen immer wieder nach konkreten Zeiten und Orten gefragt habe, sei zwar – dies sehe das Gericht wohl – vielfach eine Überforderung oder gar Zumutung für die Auschwitz-Überlebenden gewesen. Dies sei aber wegen der Schwere der Vorwürfe, um die es in diesem Verfahren gegangen sei, nicht zu vermeiden gewesen. Mit einer weiteren Schwierigkeit hat das Gericht zu kämpfen:

[109] Dem Gericht fehlten fast alle in einem normalen Mordprozeß zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten, um sich ein getreues Bild des tatsächlichen Geschehens im Zeitpunkt des Mordes zu verschaffen. Es fehlten die Leichen der Opfer, Obduktionsprotokolle, Gutachten von Sachverständigen über die Ursache des Todes und die Todesstunde, es fehlten Spuren der Täter, Mordwaffen usw. [...] Die Glaubwürdigkeit der Zeugen mußte daher besonders sorgfältig geprüft werden. Wo geringste Zweifel bestanden oder die Möglichkeit von Verwechslungen nicht mit Sicherheit auszuschließen war, hat das Gericht Aussagen von Zeugen nicht verwertet.

Die im Urteil getroffenen Feststellungen zu den allgemeinen Verhältnissen in Auschwitz und der Abwicklung der Transporte, so heißt es weiter, beruhten auf den Einlassungen der Angeklagten, den zahlreichen Zeugenaussagen sowie dem autobi-

graphischen Bericht des Lagerkommandanten *Höß* (‘Kommandant in Auschwitz’) und dem Broad-Bericht.

„*Es ist passiert, aber ich war nicht dabei*“. Bezuglich des Verteidigungsverhaltens der Angeklagten bleibe insbesondere festzuhalten:

[110] [Sie] bestreiten nicht, daß unzählige jüdische Menschen mit RSHA-Transporten in den Jahren 1941 [bis] 1944 nach Auschwitz zur Vernichtung gebracht, dort auf der Rampe dem geschilderten Ausmusterungsverfahren unterworfen und anschließend soweit sie nicht als arbeitsfähig ausgesondert und in das Lager aufgenommen worden sind, in den Gaskammern auf die geschilderte Art und [111] Weise getötet worden sind. Sie bestreiten auch nicht, daß hierbei SS-Angehörige der verschiedenen Abteilungen mitgewirkt haben. Die Angeklagten, denen eine Mitwirkung an der Vernichtung dieser RSHA-Transporte zur Last gelegt wird, stellen nur in Abrede, ... entweder überhaupt etwas mit der Tötung dieser jüdischen Menschen zu tun gehabt zu haben ... oder speziell an der Ausmusterung der Arbeitsfähigen auf der Rampe beteiligt gewesen zu sein.

Was den Angeklagten *Mulka* angeht, glaubt ihm das Gericht seine Einlassung nicht, er habe von all dem nichts gewußt und sei an den Tötungsaktionen nicht beteiligt gewesen. Dies sei schon aufgrund seiner Funktion als Adjutant des Lagerkommandanten unglaublich. Diesbezüglich habe die Beweisaufnahme eindeutig ergeben, daß die Lagerkommandantur – und nicht etwa die Politische Abteilung – für die Organisation und Durchführung der Vernichtungsaktionen zuständig gewesen sei. Von dieser seien auch alle Abteilungen des Lagers von der Ankunft eines Transportes informiert worden. Deshalb stellt das Gericht zusammenfassend fest:

[114] Das Schwurgericht ist ... nach der gesamten Sachlage ... überzeugt, daß der Angeklagte *Mulka* mindestens in ... drei Fällen die verschiedenen Abteilungen des Lagers über die Ankunft der RSHA-Transporte benachrichtigt und die entsprechenden Einsatzbefehle gegeben hat. Erwiesen ist ferner, daß *Mulka* – entgegen seiner Einlassung – bei der Abwicklung von RSHA-Transporten wiederholt auf der Rampe gewesen ist. Mindestens in einem Fall war er der ranghöchste SS-Führer auf der Rampe.

Das Gericht nimmt auch Stellung zu der Tatsache, daß die Angeklagten es offenbar vermieden haben, sich durch ihr Verteidigungsvorbringen gegenseitig zu belasten:

[116] Das Verhalten der Angeklagten in der Hauptverhandlung hat [117] gezeigt, daß sie von einem falsch verstandenen Gefühl der Kameradschaft und Solidarität durchdrungen sind. Jeder hat es ängstlich vermieden, andre Mitangeklagte in irgendeiner Weise zu belasten.

Auch, so heißt es in dem Urteil, habe *Mulka* die Einsatzbefehle für die Kraftfahrzeuge gegeben. Als Adjutant habe ihm nämlich die Fahrbereitschaft unterstanden und die Beweisaufnahme habe ergeben, daß etwa sieben bis acht spezielle Fahrzeuge für den Transport der Menschen zu den Gaskammern bereitgehalten worden seien. In dieser Funktion habe er auch in mindestens einem weiteren Fall bei der Beschaffung von Zyklon B mitgewirkt, indem er den Fahrer des LKWs angewiesen habe, das Gasgranulat in Dessau abzuholen. Daß er gewußt habe, wozu das Gas verwendet werden sollte, daran hat das Gericht keinen Zweifel:

[124] Daß *Mulka* als Adjutant über die Einzelheiten der massenweisen Vernichtung der RSHA-Juden in den Gaskammern genau Bescheid gewußt haben muß, kann nach der ganzen Sachlage nicht zweifelhaft sein. Dies ergibt sich schon aus seiner Funktion als Adjutant. Als nächster Mitarbeiter und Vertrauter des Lagerkommandanten, dem der Auftrag für diese Aktion erteilt worden war, muß er davon zwangsläufig erfahren haben. Darüber hinaus hat er . . . bei der Abwicklung der RSHA-Transporte auch selbst mitgewirkt. Auf der Rampe mußte er das ganze Geschehen aus eigener Anschauung miterleben.

Es war nicht möglich, die Anzahl der Transporte, an deren Abwicklung der Angeklagte *Mulka* mitgewirkt hat, und die Zahl der Opfer, an deren Tötung der [125] Angeklagte *Mulka* beteiligt gewesen ist, exakt zu ermitteln. Das Schwurgericht hat sich daher, da es unsichere Schätzungen dem Urteil nicht zugrunde legen durfte, auf die Feststellung von Mindestzahlen, die mit jeden Zweifel ausschließender Sicherheit getroffen werden konnten, beschränkt. [. . .] [126] Im Jahre 1942 und in der ersten Zeit des Jahres 1943 schwankte die Stärke der RSHA-Transporte zwischen 1.000 und 2.000 Personen. [. . .] Mit den kleinsten Transporten wurden somit mindestens 1.000 Menschen nach Auschwitz deportiert. Diese Mindeststärke hat das Schwurgericht der Feststellung der unter der Mitwirkung des [Angeklagten] *Mulka* getöteten Opfer zugrunde gelegt. Von ihr war die Zahl derjenigen jüdischen Menschen abzuziehen, die als arbeitsfähig ausgesondert und in das Lager aufgenommen worden sind. Es waren zwischen 10 und 15 %, in seltenen Fällen mehr, jedoch nie über 25 %. Das ergibt sich ebenfalls aus den Einlassungen der Angeklagten, dem Broad

[-B]ericht, der von 10 bis 15 % spricht und den Aussagen einer Vielzahl von Zeugen.

Das Schwurgericht ist, um ganz sicher zu gehen, zu Gunsten des Angeklagten *Mulka* davon ausgegangen, daß bei den vier RSHA-Transporten, an deren Vernichtung er beteiligt war, je 25 %, also 250 Menschen, als arbeitsfähig ausgesondert und in das Lager aufgenommen worden sind. So mit ergibt sich die Feststellung, daß er an der Tötung von je 750 Menschen [pro] Transport, somit an der Tötung von insgesamt 3.000 Menschen beteiligt war.

Die rechtliche Würdigung

Diese Feststellungen dienen als Tatsachenbasis für die rechtliche Bewertung der Taten des Angeklagten *Mulka*:

[126] Haupttäter der . . . geschilderten Vernichtungsaktionen waren *Hitler* als Urheber des Befehls über „die Endlösung der Judenfrage“ und *Himmler*, der diesen Befehl zu seinem eigenen Anliegen gemacht und mit fanatischem Eifer seine Ausführung betrieben hat, sowie weitere Personen des engsten Führungskreises wie *Göring*, *Heydrich* und andere, deren Feststellung im einzelnen nicht Aufgabe des [127] Schwurgerichts war. Die Haupttäter haben die Tötungen der jüdischen Menschen im Rahmen der sog. „Endlösung der Judenfrage“ geplant, die organisatorischen Voraussetzungen hierfür geschaffen und ihre Durchführung angeordnet.

Die Verwirklichung ihres Vernichtungsprogramms haben sie durch das Reichssicherheitshauptamt [RSHA], . . . die dem RSHA nachgeordneten Gestapostellen unter Mitwirkung sonstiger Dienststellen der Polizei und SS und einiger Dienststellen des Reiches und der Reichsbahn, deren Hilfe notwendig war, sowie vieler SS-Angehöriger, die in den Vernichtungslagern an den Tötungsaktionen teilzunehmen hatten, ausführen lassen.

Die Handlungsweise der Haupttäter, so das Gericht, erfülle den Tatbestand des Mordes (§ 211 StGB), da sie die absichtliche Tötung unzähliger Menschen unter Erfüllung von Mordmerkmalen geplant hätten. Die Haupttäter hätten zunächst aus niedrigen Beweggründen gehandelt:

[127] Die Tötungen der unschuldigen jüdischen Menschen haben die Haupttäter aus Rassenhaß angeordnet und durchführen lassen. In ihrer Verblendung und ihrem Rassenwahn haben sie den jüdischen Menschen, nur weil sie ihnen wegen ihrer Abstammung . . . mißliebig waren, jeden Menschenwert abgesprochen und ihnen kein Lebensrecht zuerkannt. Sie haben ihnen deswegen erbarmungslos . . . [128] das Leben genommen. Das Handeln aus einer solchen Gesinnung heraus steht auf tiefster sittlicher Stufe und ist als gemein und verächtlich zu bezeichnen.

Die Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer bei der Durchführung der Mordaktionen lasse die Taten darüber hinaus als heimtückisch – ebenfalls ein Mordmerkmal – erscheinen:

[128] Die im KL-Auschwitz getöteten Opfer aus den sog. RSHA-Transporten waren arglos, weil sie über ihr bevorstehendes Schicksal . . . getäuscht worden sind und ohne etwas von dem bevorstehenden Angriff auf ihr Leben zu ahnen, in die Gaskammern hineingingen. Sie waren, da sie unbewaffnet im geschlossenen Wagen unter strenger Bewachung nach Auschwitz deportiert wurden und unter ebenso strenger Bewachung aussteigen mußten, gegenüber dem Aufgebot an bewaffneten SS-Posten in Auschwitz auch wehrlos [. . .]. Diese Arg- und Wehrlosigkeit hat man bei den Tötungsaktionen bewußt ausgenutzt, um die Aktionen schnell und planmäßig durchführen zu können.

Die Tötungen seien schließlich auch grausam gewesen: [128] Die Opfer, die in den Gaskammern zusammengepfercht waren, überfiel nach dem für sie überraschenden Einschütten des [129] Zyklon B eine verzweifelte Todesangst. Dies zeigte sich an dem fürchterlichen Geschrei, das jedesmal entstand, wenn das Zyklon B eingeschüttet worden war und an dem verzweifelten Klopfen und Pochen der Opfer an den Türen und Wänden der Gaskammern. In dieser Angst schwebten sie während mehrerer Minuten in einer ausweglosen Situation. Dabei mußten sie noch den Todeskampf ihrer nächsten Angehörigen und Bekannten miterleben. Hinzukommt, daß sie erkennen mußten, daß sie in einer jeglicher Menschenwürde hohnsprechenden Weise umgebracht wurden. All dies hat ihnen schwerste seelische Qualen während mehrerer Minuten bereitet. [. . .] Eine solche Tötungsart kann nur anordnen, wer gefühllos, roh und unbarmherzig ist. Aus dieser Gesinnung heraus hat man die Tötung der Opfer in den Gaskammern angeordnet.

Es liege auf der Hand, daß die Massentötungen unschuldiger Menschen, insbesondere auch von Kindern, unter Versagen der geringsten rechtlichen Sicherungen offenbares Unrecht seien. Deshalb seien die Taten auch rechtswidrig.

[130] Die Rechtswidrigkeit dieser Tötungen ist nicht dadurch ausgeschlossen worden, daß sie auf einen Befehl *Hitlers*, dem alleinigen und höchsten Machthaber und Inhaber des höchsten Staats- und Regierungsamtes des damaligen Deutschen Reiches, beruhten. Als Gesetz kann dieser Befehl schon deswegen nicht angesehen werden, weil er nur streng geheim erteilt und nie veröffentlicht worden ist. Aber auch wenn dieser Befehl in Gesetzesform oder in Form einer Verordnung veröffentlicht worden wäre, hätte er aus Unrecht niemals Recht schaffen können. [. . .] Im Bewußtsein der zivilisier-

ten Völker besteht bei allen Unterschieden, die die . . . nationalen Rechtsordnungen im einzelnen aufweisen, ein gewisser Kernbereich des Rechts, der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und keiner obrigkeitlichen Maßnahme verletzt werden darf. [. . .] Der unter Mißbrauch staatlicher Machtfülle gegebene Geheimbefehl *Hitlers* konnte daher die Rechtswidrigkeit der Massentötungen unschuldiger Menschen nicht aufheben.

Die Geltung des Mordparagraphen habe *Hitler* daher nicht – auch nicht teilweise – außer Kraft setzen können. Er habe lediglich durch seine faktische Macht verhindert, daß diese Taten von der Justiz verfolgt wurden.

[131] *Hitler* und seine genannten Hauptkomplizen haben die Tötungen allerdings nicht eigenhändig durchgeführt. Sie haben sich bei der Durchführung der Vernichtungsaktionen willfähriger Personen, die auf Grund eines militärähnlichen Gehorsamsverhältnisses tätig wurden, bedient und die Tötungen [132] durch sie durchführen lassen. Somit haben sie als mittelbare Täter in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken gehandelt. Daß sie auch vorsätzlich gehandelt haben, bedarf kaum einer näheren Begründung. Sie wollten den Tod der jüdischen Menschen und haben deren Tötung in klarer Kenntnis der gesamten Tatumstände befohlen und ausführen lassen.

Daraus zieht das Gericht bezüglich des Angeklagten *Mulka* folgenden Schluß: [136] Der Angeklagte *Mulka* hat gewußt, daß der Befehl, die unschuldigen jüdischen Menschen zu töten, verbrecherisch war und daß die Tötungen . . . trotz des Befehls Hitlers ein allgemeines Verbrechen darstellten. Er selbst beruft sich nicht darauf, daß er an die Rechtmäßigkeit der Tötungen geglaubt habe. In seiner Einlassung hat er die Tötungen als „himmelschreiendes Unrecht“ und „Verbrechen“ bezeichnet. [. . .] [137] Im übrigen ist die Tötung schuldloser Personen, insbesondere von kleinen Kindern, nur wegen ihrer Abstammung, ein so krasser Verstoß gegen die auch dem primitivsten Menschen bewußten Grundsätze über das Recht eines jeden Menschen auf sein Leben und ein so krasser Verstoß gegen die auch dem Staat nur in Ausnahmefällen zustehende Befugnis, den Tod eines Menschen zu fordern, wenn er in schwerwiegender Weise gegen die Rechtsordnung verstossen hat, daß sämtliche Angeklagten keine Zweifel an der Rechtswidrigkeit der befohlenen Judenvernichtung haben konnten und nach der Überzeugung des Schwurgerichts auch nicht gehabt haben.

Der Gehilfe – Ein Rad in der Vernichtungsmaschinerie. Dann wird gesagt, *Mulka* habe seine Tatbeiträge zu den Vernich-

tungsaktionen als Gehilfe geleistet. Das Gericht muß, um zu diesem – für den Angeklagten günstigeren – Ergebnis zu kommen, zuvor die Möglichkeit einer Mittäterschaft ausschließen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt es darauf an, mit welcher inneren Willensrichtung er bei der Ausführung der Taten mitgewirkt hat. Dazu stellt das Gericht folgende Überlegungen an:

[138] Die Besonderheit in diesem Verfahren, die es gleichzeitig schwer macht, den tatsächlichen Willen und die wahre innere Einstellung des Angeklagten *Mulka* und auch der anderen Angeklagten vor 20 Jahren zu erforschen, liegt darin, daß es sich um staatlich befohlene Massenmorde handelt, bei denen die Verbrechensantriebe von dem Träger der höchsten Staatsgewalt ausgingen, auf dessen Befehl eine riesige Organisation zur Tötung von Millionen Menschen aufgebaut worden war. Der Angeklagte *Mulka* war in diese[n] Apparat hineinbefohlen worden. In Auschwitz war er ein Rad in der gesamten „Vernichtungsmaschinerie“, die durch das Zusammenwirken einer Vielzahl von Menschen „funktionierte“. [.] [139] Wenn die RSHA-Transporte in Auschwitz ankamen, war das Schicksal der deportierten Menschen bereits ... besiegt. Für die Ausmusterung der Arbeitsfähigen blieb nur ein geringer Ermess[en]sspielraum. Die einzelnen SS-Angehörigen, die bei den Vernichtungsaktionen mitwirkten, beherrschten das Tatgeschehen kaum noch. Nur der Lagerkommandant, dem der Auftrag für die Massenvernichtung der Juden in Auschwitz erteilt worden war und [der] für ihre genaue Durchführung verantwortlich war, hatte in Auschwitz noch eine gewisse Tatherrschaft über das Geschehen. Die anderen hatten bei der militärisch gegliederten inneren Organisation des Lagers und der ebenso auf militärischem Gehorsam aufgebauten Organisation der Vernichtungsaktionen seine Befehle auszuführen. [.] Bei einer solchen Situation wird man im Zweifel davon ausgehen müssen, daß die mitwirkenden Befehlsempfänger nur die von der staatlichen Macht befohlenen Taten fördern und unterstützen wollten, wenn sie als Glied des gesamten Vernichtungsapparates nur das taten, was ihnen aufgetragen ... worden war. Nur wenn sie über ihre befohlene Tätigkeit hinaus besondere Eifer zeigten, sich bei den Vernichtungsaktionen besonders rückhaltlos einzusetzen, ihre Untergebenen anfeierten oder sonst zu erkennen gaben, daß sie die Massentötungen für richtig und notwendig hielten, wird man auf Täterwillen schließen müssen.

Die Tatsache, daß *Mulka* der SS angehörte, so das Gericht, könne freilich ein Anhaltspunkt dafür sein, daß er die Zielrichtung der Taten innerlich bejahte. Denn was diese Organisation angehe, so gelte folgendes:

[140] Niemand konnte daran zweifeln, daß die SS ein Machtinstrument in der Hand der NS-Führung war, die sich rücksichtslos für deren Ziele einsetzte. Jeder, der Mitglied der SS wurde, mußte damit rechnen, unter völliger Aufgabe seiner Persönlichkeit sich ebenso rückhaltlos für die Ziele der NS-Machthaber, auch solche verbrecherischer Art, einsetzen zu müssen.

Dieser Umstand und die Aufgabe, die *Mulka* im Lager Auschwitz anvertraut worden war, deute zwar auf eine Identifikation mit den Zielen der NS-Machthaber, also der Haupttäter, hin, es könne aber trotzdem sein, daß *Mulka* nur aus „falsch verstandener Pflichtauffassung und Befehlsergebenheit“ seinen Dienst versehen habe.

[143] Anhaltspunkte dafür, daß er mit fanatischem Eifer die Vernichtung der Juden gefördert hätte, liegen nicht vor. So konnte nicht festgestellt werden, daß er aus eigenem Antrieb – ohne Befehl oder eine allgemeine Anweisung des Lagerkommandanten – zur Rampe oder zu der Gaskammer nach der Ankunft von RSHA-Transporten gegangen wäre. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß er sich für eine besonders kritische Aussonderung von Arbeitsfähigen eingesetzt hätte, um die Anzahl der Opfer zu erhöhen. Auch sonstige Äußerungen oder Handlungen, die auf Haß gegen die Juden oder auf seine Überzeugung von der Notwendigkeit ihrer Ausrottung schließen ließen, konnten nicht festgestellt werden. [. . .]

[144] Bei Abwägung [aller] Gesichtspunkte bleibt zwar ein erheblicher Verdacht, daß der Angeklagte *Mulka* als Adjutant die Massentötung der Juden innerlich [145] bejaht und sie bereitwillig unterstützt, somit mit Täterwillen gehandelt hat; letzte Zweifel lassen sich jedoch nicht ausräumen, daß er mehr aus einer Befehlsergebenheit und falsch verstandenen „Pflichtauffassung“ heraus [um] die reibungslose Durchführung der Vernichtungsaktionen besorgt war, somit nur die Taten der Haupttäter fördern und unterstützen wollte.

Schließlich nimmt das Gericht auch noch zur Frage der Rechtswidrigkeit der Taten Stellung. Eine Rechtfertigung sei unter keinem denkbaren Gesichtspunkt möglich. *Mulka* könne keinesfalls irrig angenommen haben, die verbrecherischen Befehle rechtfertigten sein Handeln, da diese den „Stempel des Unrechts klar auf der Stirn“ getragen hätten. Er habe sich auch nicht selbst in einer Situation befunden, bei der ihm Gefahr für Leib oder Leben gedroht hätte, hätte er sich geweigert, die ihm übertragenen Aufgaben zu erledigen.

[147] Der Angeklagte *Mulka* hat als williger Befehlsempfänger getreu seinem SS-Eid die befohlenen Handlungen geleistet, ohne daß ihm überhaupt der Gedanke gekommen wäre, seine Mitwirkung zu verweigern oder sich auf irgendeine andere Weise der Mitwirkung zu entziehen.

Deshalb kommt das Gericht zu dem Ergebnis: [149] Wie sich aus dem gesamten . . . Sachverhalt ergibt, hat der Angeklagte *Mulka* seine Tatbeiträge in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit anderen Angeklagten und sonstigen mit den Vernichtungsaktionen befaßten Personen geleistet [. . .]. Er war daher wegen gemeinschaftlicher Beihilfe . . . zu gemeinschaftlichem Mord . . . in vier Fällen [. . .] an 750 Menschen zu bestrafen.

Die Strafe. Welche Strafe erhält *Mulka* für diese am Ende als bewiesen anzusehenden Taten? Im Urteil werden hierzu zunächst allgemeine Erwägungen zur Strafzumessung angestellt:

[150] Bei Bemessung der jedem einzelnen Angeklagten, soweit er nur wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden ist, zuzuerkennenden Strafe konnte es dem Schwurgericht nicht darum gehen, die Gesamtheit der im KL-Auschwitz begangenen Verbrechen zu sühnen. Angesichts der unzähligen Opfer eines verbrecherischen Regimes und dem unsäglichen Leid, das die in der Geschichte beispiellose, planmäßig betriebene, auf teuflische Weise ersonnene Ausrottung von Hunderttausenden von Familien nicht nur über die Opfer selbst, sondern über unzählige Menschen, vor allem über das gesamte jüdische Volk gebracht und das deutsche Volk mit einem Makel belastet hat, erscheint es kaum möglich, durch irdische Strafen eine dem Umfang und der Schwere der im KL-Auschwitz begangenen Verbrechen angemessene Sühne zu finden.

Deshalb dürfe, da es um die persönliche Schuld eines jeden Angeklagten gehe, jedem nur das angelastet werden, was er tatsächlich selbst zu verantworten habe. Keinesfalls dürfe in einer Gesamtschau jeder Beteiligte für das ganze Ausmaß der Verbrechen strafrechtlich belangt werden. Nur so könne eine gerechte Strafe gefunden werden.

[152] Allgemein ist für alle der Beihilfe zum Mord schuldigen Angeklagten zu sagen, daß nicht unberücksichtigt bleiben konnte, daß die Tatentriebe zu den Verbrechen von der höchsten Staatsführung ausgingen und in einer Zeit geschahen, in der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus eine beispiellose geistige Verwirrung herrschte. Durch jahrelange Propaganda und geschickte psychologische Beeinflussung hatten es die NS-Machthaber verstanden, die überkommenen Wertvorstellungen in Frage zu stellen und die Grenzen zwischen Recht und Unrecht zu verwischen. [. . .] [Die

Angeklagten] hatten ihr Leben, bevor sie in das KL-Auschwitz kamen, straffrei verbracht oder mußten zumindest als straffrei angesehen werden. Unter normalen Verhältnissen, wie sie in einem geordneten Staatswesen herrschen, hätten sie wohl trotz ihrer teilweise schwachen charakterlichen Eigenschaften kaum jemals [einen] Mord oder Beihilfe zum Mord begangen. [. . .] [153] Damit kann zwar ihre Beteiligung an den Verbrechen nicht entschuldigt werden. Ihre Schuld erscheint jedoch im Hinblick auf die damaligen Zeitverhältnisse und die im KL-Auschwitz herrschende Atmosphäre gegenüber der Schuld der Haupt- und Mittäter in einem mildernden Licht.

Nach diesen Grundsätzen wird nun die Strafe für *Mulka* zugesessen, wobei das Gericht vorausschickt, es habe ernsthaft erwogen, ihn zu lebenslanger Freiheitsstrafe zu verurteilen, sei im Ergebnis aber davon abgekommen. *Mulka* habe jedenfalls einen gewichtigen Anteil an den Geschehnissen in Auschwitz, was sich aus folgenden Überlegungen ergebe:

[153] Als Adjutant hat er [a]n einer wichtigen und verantwortlichen Stelle an der Verwirklichung des Vernichtungsprogrammes der NS-Machthaber mitgewirkt. Als er Adjutant wurde, waren zwar bereits jüdische Menschen im Rahmen der sog. „Endlösung der Judenfrage“ umgebracht worden, das Vernichtungsprogramm lief aber zu seiner Zeit erst richtig an. Die organisatorischen Voraussetzungen für eine Massenvernichtung im großen Stil wurden gerade während seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen (Umbau der Bauernhäuser zu Gaskammern, Einrichtung der vier neuen Krematorien mit unterirdischen Gaskammern). An ihrer Verwirklichung hat er als Adjutant zumindest indirekt aber auch dadurch direkt mitgewirkt, daß er sich um die Fertigstellung der gasdichten Türen bemüht und eine Fahrgenehmigung für das Abholen von Zyklon B aus Dessau, das für die Tötung der jüdischen Menschen bestimmt war, eingeholt hat. Ihn trifft daher eine besonders hohe Verantwortung.

Daß eine zeitige, also zeitlich beschränkte, Freiheitsstrafe trotzdem als ausreichend angesehen wird, begründet das Gericht im wesentlichen mit dem Alter und dem Gesundheitszustand des Angeklagten, den auch diese Strafe schon auf das härteste treffe. Und so kommt das Urteil dann zu folgendem Endergebnis:

[155] Nach Abwägung all dieser Gesichtspunkte hielt das Schwurgericht für jeden Fall der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord (mindestens vier Fälle) eine Einzelstrafe von je zehn Jahren Zucht-

haus für eine angemessene Sühne. Aus diesen Einzelstrafen war . . . eine Gesamtstrafe zu bilden. Im Hinblick auf die wichtige Stellung, die der Angeklagte *Mulka* im KL-Auschwitz innehatte, den hohen [156] Unrechtsgehalt seiner Tatbeiträge und die große Zahl der Opfer, an deren Tötung er mitgewirkt hat und die Persönlichkeit des Angeklagten erschien eine Gesamtstrafe in Höhe von 14 Jahren als angemessene Sühne.

Freispruch mangels Beweises

Übrig bleibt eine Reihe von Tatvorwürfen, die letztlich nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden können. Auch diese werden im Urteil dargestellt, weil insoweit eine ausdrückliche Freisprechung zu erfolgen hat. Beispielhaft seien folgende Geschehnisse wiedergegeben:

[768] Dem Angeklagten *Mulka* wird durch den Eröffnungsbeschuß ferner zur Last gelegt, in der Zeit vom Februar bis März 1943 nicht nur als Adjutant, sondern auch in seiner Eigenschaft als Kompanieführer einer Wacheinheit an der Vernichtung jüdischer Menschen, die zum Zwecke der „Liquidierung“ aus verschiedenen Ländern Europas nach Auschwitz gebracht worden waren, mitgewirkt zu haben. [. . .] [771] Es war . . . nicht mit Sicherheit festzustellen, daß der Angeklagte *Mulka* in seiner Eigenschaft als Kompanieführer der ersten Kompanie an Vernichtungsaktionen im Rahmen der sog. „Endlösung der Judenfrage“ beteiligt gewesen ist. Er war daher von diesem Schuldvorwurf mangels Beweises freizusprechen.

Dem Angeklagten *Mulka* wird ferner zur Last gelegt, nicht nur an der Massenvernichtung jüdischer Menschen, die mit sog. RSHA-Transporten nach Auschwitz deportiert worden sind, sondern auch an der Tötung einer unbestimmten Vielzahl von Häftlingen aus dem Gesamtbereich des Konzentrationslagers Auschwitz, also von Menschen, die bereits in das Lager aufgenommen worden waren, mitgewirkt zu haben. [. . .]

Zunächst war nicht mit Sicherheit festzustellen, daß er an Erschießungen von Häftlingen auf dem Hof zwischen Block 10 und 11 nach sog. Bunkerentleerungen in irgend einer Weise mitgewirkt hat. Der Angeklagte *Mulka* bestreitet, jemals das Schutzhaftlager und den Block 11 betreten zu haben. Von dem Arrestbunker im Block 11 will er nichts gewußt haben. Ebenso wenig will er Kenntnis von den Stehzellen gehabt haben. [. . .] [772] Diese Einlassung erscheint wenig glaubhaft, zumal der Angeklagte *Mulka* auch in anderer Hinsicht die Unwahrheit gesagt hat. Der Angeklagte *Mulka* hatte sein Büro im Kommandanturgebäude, das unmittelbar am Lagerzaun lag. Von seinem Dienstzimmer aus konnte er das Schutzhaftlager überblicken. Vom Kommandanturgebäude war nur ein kurzer Weg bis zum Tor, das in das Lager hineinführte. Als Adjutant mußte sich der Angeklagte

Mulka um alles kümmern. Er war verpflichtet, den Lagerkommandanten über alle wichtigen Vorgänge im Schutzhaftlager zu informieren. Es erscheint daher ausgeschlossen, daß der Angeklagte *Mulka* nie das Schutzhaftlager betreten haben soll.

Andererseits erfolgten die Erschießungen nach sog. Bunkerentleerungen im Hof zwischen Block 10 und 11 im Schutz der vor dem Hof befindlichen hohen Mauer in aller Heimlichkeit. Durch Schalldämpfer auf den Gewehren wurde verhindert, daß der Knall der Schüsse außerhalb des Lagers gehört werden konnte. Nach außen wurden die Erschießungen dadurch verschleiert, daß man die Opfer als normal verstorben vom HKB absetzte, indem man fingierte Todesursachen auf den Todesurkunden einsetzen ließ. [. . .]

Unter diesen Umständen kann nach Auffassung des Schwurgerichts allein aus der Tatsache, daß der Angeklagte *Mulka* Adjutant des Lagerkommandanten war, nicht schon der Schluß gezogen werden, daß er an diesen eigenmächtigen Erschießungen irgendwie mitgewirkt haben müsse und dafür strafrechtlich verantwortlich sei. Hierfür mag zwar ein erheblicher Verdacht bestehen. Dieser reicht jedoch [als] Grundlage für unanfechtbare Feststellungen und eine Verurteilung nicht aus.

b) Der Erfinder der Sprechmaschine – Boger

Sein Lebenslauf

Wilhelm Boger wird als ältester Sohn eines Kaufmanns am 19. Dezember 1906 in Stuttgart-Zuffenhausen geboren. Er hat noch zwei Geschwister. Er besucht neun Jahre lang die Schule und erlangt 1922 die Mittlere Reife. Eine dreijährige Lehre beendet er mit der Kaufmannsgehilfenprüfung. Im Sommer 1925 wird er als Angestellter beim Deutschnationalen Handlungsgesellenverband in Stuttgart tätig. Boger ist zu diesem Zeitpunkt schon drei Jahre Mitglied der nationalsozialistischen Jugendbewegung, der späteren Hitlerjugend. 1929 tritt er in die NSDAP und in die SA ein. Bis Ende 1929 ist er Mitglied im Artamanen-Bund, der sich zum Ziel gesetzt hat, anstelle der nicht bestehenden allgemeinen Wehrpflicht einen freiwilligen Arbeitsdienst auf dem Lande zu etablieren. Er ist in der Folge bei verschiedenen Firmen in Stuttgart, Dresden und Friedrichshafen als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Bereits 1930 schließt er sich in Dresden der SS an. Zuletzt hat er bei der allgemeinen SS den Rang eines SS-Hauptsturmführers. Im Frühjahr 1932 wird er arbeitslos.

Ein Jahr später, am 5. März 1933 erhält er als Angehöriger der SS eine Einberufung zur Hilfspolizei nach Friedrichshafen. Im Juli wird er zur Politischen Bereitschaftspolizei nach Stuttgart versetzt. Nach sechswöchigem Dienst tritt er eine Stelle bei der württembergischen Politischen Polizei, ebenfalls in Stuttgart, an, und im Oktober 1933 wird er zur Außenstelle der Politischen Polizei nach Friedrichshafen versetzt. Nachdem er von Herbst 1936 bis zum Frühjahr 1937 in Stuttgart die Polizeifachschule besucht und die Kriminalanwärterprüfung abgelegt hat, wird er im März 1937 zum Kriminalkommissar im Landesdienst befördert. Bei Kriegsausbruch wird er zur Staatspolizeistelle Zichenau kommandiert, drei Wochen später mit dem Aufbau und der Leitung des Grenzpolizeikommisariats in Ostrolenka beauftragt.

In Ostrolenka habe er – so behauptet Boger in Frankfurt – auf Anordnung eines Vorgesetzten im Mai 1940 einen Verbindungsoffizier der Wehrmacht im Wald hinter rücks erschießen und einen Jagdunfall vortäuschen sollen. Da er dies abgelehnt habe, sei er in der Berliner Prinz-Albrecht-Straße, dem berüchtigten Gefängnis der Gestapo, inhaftiert worden. Aber diese Geschichte ist ungewiß – bewiesen ist nur, daß er im gleichen Jahr wegen des Vorwurfs der versuchten Abtreibung verhaftet und in das Gestapogefängnis eingeliefert worden ist. Boger wird in Ehrenhaft genommen, am 19. Dezember 1940 nach Hause geschickt, ein Jahr später zur 2. SS- und Polizeipionierersatzkompanie in Dresden einberufen. Er kommt nach kurzer Ausbildung an die Front, wird dort im März 1942 verwundet. Nach seiner Genesung wird er im Juli 1942 aus dem Lazarett entlassen und kommt als Pionier zum SS- und Polizeipionierersatzbataillon in Dresden zurück.

Im Dezember 1942 wird er von dort aus ins Konzentrationslager Auschwitz versetzt. Dort wird er zunächst als Zugführer einer Wachkompanie eingesetzt. Sein Kompaniechef habe ihm – so erzählt er in Frankfurt – geraten, sich bei der Politischen Abteilung zu bewerben. Das Gesuch ist erfolgreich, Boger wird zu dieser Abteilung versetzt. Er hat dort das „Fluchtreferat“ und den Nachrichtendienst unter sich. Vor Gericht berich-

tet er nicht ohne Stolz, daß Auschwitz unter allen Konzentrationslagern die „geringsten Fluchtzahlen“ gehabt habe. Aber Boger hat persönliche Probleme mit seinem Vorgesetzten Grabner, dem er sich fachlich überlegen fühlt. Deshalb habe er sich auch, so sagt er, immer wieder darum bemüht, von Auschwitz wegzukommen. Diese angeblichen Bemühungen haben jedenfalls keinen Erfolg: Boger tut in der Politischen Abteilung bis zur Auflösung des Lagers Dienst. Er schafft in den letzten Januartagen des Jahres 1945 zusammen mit anderen SS-Angehörigen Akten nach Buchenwald und begleitet einen Tag später einen Häftlingstransport ins Reich. Nach einem Tag- und Nachtmarsch erreicht er mit den Häftlingen in Vienenburg noch den letzten Güterzug nach Ravensbrück. In den letzten Kampftagen Ende April 1945 soll er von Ravensbrück aus zum Fronteinsatz kommen, aber die Kampfgruppe löst sich auf, und er kann sich zu seinen Eltern nach Ludwigsburg absetzen. Am 19. Juni 1945 wird er von der amerikanischen Militärpolizei verhaftet, am 22. November 1946 soll er an Polen ausgeliefert werden. Kaltblütig, wie Boger ist, flieht er aber bei Furth im Walde aus dem Transport, was ihn möglicherweise vor einem Todesurteil in Polen bewahrt hat. Für drei Jahre taucht er in der Nähe von Crailsheim unter, wo er bei Bauern arbeitet. Von September 1950 an arbeitet er bei einer Flugzeugfirma in Zuffenhausen erst als Hilfsarbeiter, dann als Maschinenführer und zuletzt als kaufmännischer Angestellter. Am 8. Oktober 1958 wird er unter dem Vorwurf verhaftet, an Verbrechen in Auschwitz beteiligt gewesen zu sein.

Er ist in zweiter Ehe verheiratet und Vater von fünf Kindern, drei Töchtern aus der zweiten Ehe und zwei Söhnen aus der ersten, von denen einer gestorben ist.

Seine Taten

Auf der Rampe. [181] Der Angeklagte Boger wurde als Angehöriger der Politischen Abteilung (Ermittlungsabteilung) zum sog. „Rampendienst“ eingeteilt. Er war in einer unbestimmten Anzahl von Fällen bei der Abwicklung von sog. RSHA-Transporten auf der Rampe anwesend. Seine Aufgabe hierbei war es insbesondere . . ., die Angehörigen des Häftlings-

kommandos und die SS-Angehörigen beim Rampendienst zu überwachen. Der Angeklagte *Boger* hat diese Aufgaben auch erfüllt. Er hat aufgepaßt, daß die Häftlinge des Häftlingskommandos nicht mit den Zugängen sprachen. Er hat ferner beim Aufstellen und bei der Einteilung der angekommenen Menschen geholfen. Dabei hat er verhindert, daß die bereits als arbeitsunfähig beurteilten Menschen sich wieder zu der Gruppe der Arbeitsfähigen stellten.

Wie oft *Boger* diese Tätigkeit ausgeübt hat, kann nicht mehr eindeutig festgestellt werden. Das Gericht ist aber überzeugt, er habe zumindest einmal Rampendienst versehen, und in diesem Fall seien 1.000 Menschen durch Gas getötet worden.

[182] Der Angeklagte *Boger* wußte, daß die mit den RSHA-Transporten angekommenen Juden nur wegen ihrer Abstammung als Angehörige einer sog. „minderwertigen Rasse“ unschuldig getötet wurden. Ihm war auch bekannt, daß die gesamten Vernichtungsaktionen unter strengster Geheimhaltung ausgeführt und die Opfer in der bereits geschilderten Weise über ihr bevorstehendes Schicksal getäuscht wurden. Schließlich konnte er auch die näheren Umstände, unter denen die jüdischen Menschen in den Gaskammern getötet wurden. Ihm war klar, daß er als notwendiges Glied in den Vernichtungsapparat eingespannt war und durch den von ihm geleisteten Rampendienst die Vernichtungsaktionen förderte.

Tötung der Arbeitsunfähigen. Im Stammlager und im Lager Birkenau finden, wie bereits geschildert, von Zeit zu Zeit sogenannte Lagerselektionen statt, bei denen Arbeitsunfähige ausgemustert und anschließend durch Gas getötet werden. Auch hierbei sei *Boger* beteiligt gewesen:

[182] Der Angeklagte *Boger* hat sich als Angehöriger der Politischen Abteilung an mindestens einer Lagerselektion im Lager Birkenau beteiligt. Die Ausmusterung der Arbeitsunfähigen wurde in diesem Fall durch einen Arzt vorgenommen. Zuvor ließen der Angeklagte *Boger* und die Blockführer die Häftlinge des betreffenden Lagerabschnittes nackt antreten. Dann kam ein SS-Arzt, der bestimmte, wer von den angetretenen Häftlingen als arbeitsunfähig auszusondern sei. Der Angeklagte *Boger* und die Blockführer machten den Arzt bei dieser Ausmusterung auf verschiedene schwache Häftlinge, die nach ihrer Meinung nicht mehr lebenswert erschienen, aufmerksam, wobei sie mit den Fingern auf sie zeigten.

Die vom Arzt als arbeitsunfähig bezeichneten Häftlinge wurden dann von dem Angeklagten *Boger* und den Blockführern zur Seite [183] geschickt und dort gesondert aufgestellt. Während der gesamten Musterung achteten sie darauf, daß keiner der als arbeitsunfähig ausgesonderten Häft-

linge wieder zu der anderen Gruppe zurückschlich und so dem Tode entging. Bei dieser Selektion wurde eine unbestimmte Anzahl von Häftlingen, mindestens jedoch zehn, als arbeitsunfähig ausgesondert und kurz danach durch Gas in einer der vorhandenen Gaskammern getötet.

Der Angeklagte *Boger* wußte, daß die ausgemusterten Häftlinge . . . getötet werden sollten. Ihm war auch bekannt, daß ihre Tötung nur deswegen erfolgte, weil sie nicht mehr arbeitsfähig erschienen und damit – nach Auffassung der SS – nur eine unnötige Belastung für das Lager und insbesondere die damalige Verpflegungslage bedeuteten. [. . .]

„*Bunkerentleerung*“. Die Arrestzellen des Blockes 11, des Bunkers, sind fast ständig überbelegt. Wenn sich acht bis zehn, manchmal auch mehr Häftlinge in einer Zelle befinden und der Platz nicht einmal mehr zum Sitzen reicht, wird es aus Sicht der SS Zeit für Abhilfemaßnahmen:

[183] Da fast ständig Häftlinge im Lager durch Angehörige der Politischen Abteilung, insbesondere durch den Angeklagten *Boger*, festgenommen wurden, reichten die 28 Arrestzellen trotz ihrer engen Belegung häufig nicht zur Unterbringung der Arrestanten aus. Um immer wieder Platz für Neuzugänge zu schaffen, „räumte“ man daher den Bunker von Zeit zu Zeit „aus“, indem man einen Teil der in den Zellen einsitzenden Häftlinge an der Schwarzen Wand erschoß. [. . .]

[184] Im einzelnen spielten sich solche Bunkerentleerungen in der Regel wie folgt ab: Der erste Schutzhaftlagerführer *Aumeier* und der Leiter der Politischen Abteilung, *Grabner*, begaben sich mit weiteren Angehörigen der Politischen Abteilung und den anderen . . . Personen in den Bunker. Der diensthabende Arrestaufseher von dem Block 11 ging mit in den Keller und schloß in Gegenwart dieser Gruppe die einzelnen Zellen nacheinander auf. [. . .] Der Blockschreiber des Blockes 11 hielt sich am Eingang des Bunkers am Fuß der Treppe auf. Wenn der Arrestaufseher eine Zelle aufgeschlossen hatte, meldete der älteste Häftling die Belegstärke der Zelle. Dann wurden die einzelnen Häftlinge, die sich in den betreffenden Zellen befanden, mit ihrer Nummer aufgerufen.

Dies geschah entweder durch den Lagerführer, der eine Liste dabei hatte, oder den Blockschreiber. In der Regel referierte dann der Sachbearbeiter der Politischen Abteilung, der den Fall des aufgerufenen Häftlings bearbeitet hatte, kurz über den Fall. Er erklärte . . ., was gegen den Häftling vorlag und welches Ergebnis seine Ermittlungen – von seinem Standpunkt aus – gehabt hatten. Unmittelbar danach wurde dann über das Schicksal des betreffenden Häftlings entschieden. Es gab für jeden Häftling drei Möglichkeiten. Entweder wurde er in den Waschraum befohlen, das bedeutete, daß er unmittelbar danach an der Schwarzen Wand auf dem Hof zwischen Block 10 und 11 erschossen werden sollte oder er wurde angewiesen, in

der Zelle zu bleiben. Das bedeutete, daß noch weitere Untersuchungen gegen ihn geführt werden sollten. Eine weitere Möglichkeit war, daß die Häftlinge zur Schreibstube befohlen wurden. Von dort wurden sie dann entweder in das Lager entlassen oder in die Strafkompanie für längere Zeit eingewiesen.

Die größte Gruppe ist meist die, die zum Erschießen bestimmt wird. Entscheidenden Einfluß auf das Schicksal eines Häftlings hat der jeweils zuständige Sachbearbeiter der Politischen Abteilung, da er es in der Hand hat, den Fall so vorzutragen, daß sich das gewünschte Ergebnis mit ziemlicher Sicherheit ergibt.

[185] Die Entscheidung erfolgte stets in ganz kurzer Zeit. Häufig wurden nur wenige Worte zwischen den SS-Männern gewechselt oder über das Schicksal eines Häftlings wurde nur durch Zeichen, oder ein Anschauen oder ein Kopfnicken entschieden. [. . .]

Die Häftlinge, die zum Erschießen bestimmt worden waren, wurden nach Beendigung der sog. Bunkerentleerung von den SS-Männern in den Waschraum geführt. Vorher hatten diese schon darauf geachtet, daß sie sich nicht zu der Gruppe, die in das Lager entlassen werden sollte, stellten. Die Anwesenheit mehrerer SS-Angehöriger von der Politischen Abteilung in dem Arrestbunker sollte auch einen möglichen verzweifelten Aufstand der dem Tode geweihten Häftlinge von vornherein verhindern. Im Waschraum mußten sich die Häftlinge völlig entkleiden. Dann wurden ihnen von dem Blockschreiber die Häftlingsnummern auf die nackte Brust geschrieben.

Die Schwarze Wand. Währenddessen begaben sich die meisten [186] SS-Angehörigen in die Blockführerstube, um dort die Vorbereitungen für die Erschießungen abzuwarten und . . . das Kleinkalibergewehr mit Schalldämpfer zu holen. Sie waren stets guter Dinge, sie lachten und scherzten. Wenn die Vorbereitungen für die Erschießungen beendet waren, kamen sie laut schwatzend aus der Blockführerstube heraus und gingen lachend [a]n den im Flur vor dem Waschraum stehenden nackten Häftlingen vorbei zum Hof. Dann begannen die Erschießungen an der Schwarzen Wand. Es wurden jeweils zwei nackte Männer von einem Funktionshäftling . . . zum Erschießen an die Schwarze Wand im Laufschritt geführt. Vor diese Wand stellte der [Funktionshäftling] die beiden Delinquenten mit dem Gesicht zur Wand auf. Dann näherte sich von hinten ein SS-Mann mit dem Kleinkalibergewehr, drückte dessen Mündung in den Nacken des einen Häftlings und erschoß ihn durch einen Schuß in den Hinterkopf. Der Häftling fiel daraufhin nach hinten um. Danach erschoß der SS-Mann den zweiten Häftling auf die gleiche Weise. Leichenträger – Häftlinge –, die im Hinter-

grund auf dem Hof warteten, liefen nun mit einer Tragbahre zu den Erschossenen hin, legten die Leichen auf die Bahre und trugen sie dann an die Wand des Blockes 10 gegenüber dem Eingang zu Block 11, aus dem die zu erschießenden Häftlinge herausgeführt wurden. An der Wand des Blockes 10 entlang befand sich eine Blutrinne, durch die das Blut der Erschossenen abfloss. Unmittelbar nach der Erschießung der beiden ersten Häftlinge führte dann der [Funktionshäftling] zwei weitere nackte Häftlinge zum Erschießen an die Schwarze Wand, die von einem SS-Mann auf die gleiche Weise getötet wurden. So ging es weiter, bis alle zum Tod bestimmten Häftlinge getötet waren. [. . .]

[187] Wenn alle Häftlinge nach einer solchen Bunkerentleerung erschossen waren, wurden die Leichen mit einem Leichenrollwagen, der von Häftlingen gezogen wurde, zum Krematorium gefahren.

Mit der Liste der Erschossenen geht dann ein Angehöriger der Politischen Abteilung auf die Schreibstube im Häftlingskrankenbau (HKB). Die Namen werden dort von der Stärke des Blocks 11 auf die des HKB „umgebucht“ und dann von dieser unter Hinzufügung fingierter Todesursachen (z.B. Herzschwäche) als verstorben „abgesetzt“. Die Erschießungen werden – ohne daß ein formales Todesurteil vorläge – von den SS-Angehörigen eigenmächtig angeordnet.

„*Ich bin der Teifi!*“. [188] Bei den Bunkerentleerungen war *Boger* einer der eifrigsten SS-Männer. Er haßte die Polen, die das Hauptkontingent der Arrestanten stellten. Mit fanatischem Eifer suchte er im Lager nach geheimen Widerstands- und Untergrundorganisationen der Polen. Hierbei schreckte er vor keinem Mittel zurück. Er verbreitete unter den Häftlingen des Lagers Furcht und Schrecken. Er war deshalb einer der gefürchtetsten SS-Männer. Bei den Häftlingen war er unter dem Namen „Bestie von Auschwitz“, „Schwarzer Tod“, „Schrecken von Auschwitz“, „Schreitender Tod“, „Teufel von Auschwitz“ bekannt. Wenn Häftlinge ihn von weitem in das Lager kommen sahen, gingen sie ihm angstvoll aus dem Wege. *Boger* war stolz auf die genannten Beinamen. Es erfüllte ihn auch mit tiefer Befriedigung, daß er den Häftlingen Furcht und Schrecken einflößte. Gegenüber Häftlingen bekannte er wiederholt voll Stolz: „Ich bin der ‚Teifi‘.“

Hatte *Boger* ihm verdächtig erscheinende Polen erwischt, so nahm er sie fest und lieferte sie in den Arrestbunker ein. Durch sogenannte verschärfte Vernehmungen, bei denen er die Häftlinge bis zur Bewußtlosigkeit schlug oder schlagen ließ, suchte er Geständnisse aus den Verdächtigen zu erpressen. Nicht selten wurden Häftlinge bei diesen Vernehmungen totgeschlagen.

Boger übt bei der Auswahl jener, die zu erschießen sind, stets einen maßgebenden Einfluß aus. Er ist völlig damit einverstanden, daß die unter seiner Mitwirkung Ausgewählten anschließend getötet werden. Das Gericht stellt im Urteil auch mehrere konkrete Fälle in allen Einzelheiten fest und schließt diesen Komplex mit folgenden Worten ab:

[194] Der Angeklagte *Boger* wußte, daß die „Bunkerentleerungen“ ohne Befehl höherer Dienststellen deswegen durchgeführt wurden, um Platz für weitere Arrestanten zu schaffen. Ihm war auch bekannt, daß die Erschießungen ohne Gerichtsurteile und ohne Befehle höherer Dienststellen erfolgten. Ihm war auch klar, daß die an den „Bunkerentleerungen“ und nachfolgenden Erschießungen beteiligten SS-Angehörigen, insbesondere er selbst, nicht befugt waren, über Leben und Tod eines Häftlings zu entscheiden.

Die Boger-Schaukel. Dann wendet sich das Gericht der Tätigkeit *Bogers* im Rahmen seiner „Ermittlungen“ für die Politische Abteilung zu:

[194] Der Angeklagte *Boger* führte als Angehöriger der Ermittlungsabteilung der Politischen Abteilung laufend Vernehmungen von Häftlingen durch. Er begann die Vernehmungen in der Regel in seinem Dienstzimmer in Gegenwart einer Protokollführerin. Dabei ging er äußerst brutal gegen die zu vernehmenden Personen vor. Wenn sie ihm nicht die erwarteten Antworten gaben oder – nach *Bogers* Meinung – nicht die Wahrheit sagten, gab er ihnen Ohrfeigen, schlug sie mit den Fäusten ins Gesicht oder trat sie mit den Stiefeln in den Leib. Häufig stellte er sich auch unmittelbar vor die Häftlinge und „durchbohrte sie mit seinen Blicken“, um sie einzuschüchtern. Wenn er mit [195] diesen Methoden sein Ziel nicht erreichen konnte, führte er die Häftlinge in die sog. Vernehmungsbaracke, wo eine sog. Sprechmaschine, die in der Lagersprache auch „*Boger[-S]chaukel*“ genannt wurde, aufgebaut war. Sie bestand aus zwei aufrecht stehenden Holmen, in die eine Eisenstange quer hineingelegt wurde. *Boger* ließ die Opfer in die Kniebeuge gehen, zog die Eisenstange durch die Kniekehlen hindurch und fesselte dann die Hände der Opfer daran. Dann befestigte er die Eisenstangen in den Holmen, so daß die Opfer mit dem Kopf nach unten und mit dem Gesäß nach oben zu hängen kamen. Hierauf schlug er die Opfer mit einem Ochsenziemer oder einem Stock selbst oder ließ sie durch andere SS-Männer . . . schlagen. Zwischendurch stellte er immer wieder Fragen an die Opfer. Gaben sie keine befriedigenden Antworten, so schlug er sie weiter oder ließ sie weiter schlagen, bis sie blutüberströmt und unter unsäglichen Schmerzen bewußtlos wurden. Die Schläge, die nicht nur auf das Gesäß, sondern auch auf andere Körperteile, insbesondere die Ge-

schlechtsteile, den Rücken und die Nieren, geführt wurden, versetzten die hängenden Opfer in eine schwingende Bewegung, was die Wirkung der Schläge noch erhöhte. Nach dieser Behandlung waren die Opfer oft bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet und machten häufig auf die Schreiberinnen der Politischen Abteilung ... den Eindruck, daß sie fast tot seien und nicht mehr lange leben könnten. Die mißhandelten Opfer wurden dann in den HKB oder den Bunker des Blockes 11 eingeliefert. Meist mußten sie weggetragen werden. Von einer Vielzahl der Opfer gingen nach wenigen Tagen die Todesmeldungen bei den Schreiberinnen der Politischen Abteilung ... ein.

Das Gericht kann insgesamt fünf Einzelfälle aufklären, in denen *Boger* bei solchen Verhören die Opfer getötet hat, einer davon liest sich folgendermaßen:

[196] An einem Tag im Sommer 1943 ... vernahm *Boger* allein einen Mann in der Vernehmungsbaracke. Er spannte ihn auf die Schaukel und schlug ihn, bis der Häftling blutüberströmt [war] und sein Gesäß nur noch aus Fetzen bestand. Dann unterbrach *Boger* die „Vernehmung“, weil ein Vorarbeiter ... in die Baracke hereinkam. [Dieser] hatte *Boger* einen Teppich besorgt und wollte diesen nun ... in die Wohnung *Bogers* bringen. *Boger* ließ den mißhandelten Häftling auf der Schaukel hängen und ging mit [...]. Nach kurzer Zeit kehrte er wieder ... zurück. [...] Der Mann, der an der Schaukel hing, war inzwischen gestorben. Es floß kein Blut mehr. Blutspuren zeigten, daß dem Opfer Blut aus der Nase geflossen war. Auf Befehl *Bogers* trugen später Leichenträger die Leiche weg.

Über *Bogers* innere Einstellung heißt es: [198] Während *Boger* in [diesen] Fällen auf die Häftlinge einschlug, um sie zum Reden zu bringen, rechnete er damit, daß die Häftlinge infolge der Schläge sterben könnten. Das nahm er aber bewußt in Kauf und billigte es. Dem Angeklagten *Boger* war bekannt, daß Mißhandlungen und eigenmächtige Tötungen von Häftlingen verboten waren. Er hatte – wie alle anderen SS-Angehörigen in Auschwitz – eine Verpflichtung unterschrieben, in der es hieß: „Über Leben und Tod eines Staatsfeindes entscheidet der Führer allein. Kein Nationalsozialist ist daher berechtigt, Hand an einen Staatsfeind zu legen oder ihn körperlich zu mißhandeln.“

Das Gericht führt weiter aus, „verschärfte Vernehmungen“ wären zwar nicht allgemein verboten gewesen, doch hätten diese – wie *Boger* gewußt habe – nicht zur Herbeiführung von Geständnissen bezüglich eigener Straftaten eingesetzt werden dürfen.

Der Häftlingsaufstand. In der Folge ist von einem weiteren Geschehen die Rede, an dem *Boger* maßgeblich beteiligt war:

[198] Im Jahre 1944 bereitete das bereits erwähnte jüdische Sonderkommando, das bei den Krematorien die Leichen aus den Gaskammern zu schleppen und in den Öfen zu verbrennen hatte, einen Aufstand vor. Die Angehörigen des Sonderkommandos waren zu dieser Zeit bereits in den Krematorien untergebracht. Sie hatten sich durch Häftlingsfrauen, die in dem Kommando „Union“ beschäftigt waren, Pulver und Sprengstoffe besorgen lassen und sich damit primitive Handgranaten [199] gefertigt. Ihr Plan war es, daß die in dem Krematorium III untergebrachten Häftlinge an einem bestimmten Nachmittag, wenn die Häftlinge von ihren Arbeitskommandos in die Lager einrückten, ebenfalls nach Überwältigung ihres SS-Kommandoführers und von zwei SS-Posten in das Lager einrücken sollten.

Der Plan sieht weiter vor, anschließend die SS-Uniformen anzuziehen und so getarnt das Kommando in das Lager zu führen. Die Blockführerstuben in den einzelnen Lagerabschnitten sollen besetzt und die Telefonleitungen durchschnitten werden. In gleicher Weise sollen auf ein vereinbartes Zeichen hin die Sonderkommandos der Krematorien I und II das Frauenkonzentrationslager besetzen.

[199] Einige Häftlinge sollten in den Krematorien zurückbleiben und diese in Brand stecken. Der Aufstand kam jedoch nicht so, wie er geplant war, zur Ausführung. Er wurde vielmehr durch ein besonderes Ereignis überraschend ausgelöst und lief dementsprechend [un]organisiert und planlos ab. An einem Nachmittag im Herbst 1944 führte der SS-Kommandoführer der Krematorien III und IV, *Buch*, im Hof des Krematoriums III unter den 300 zu seinem Kommando gehörenden Häftlingen eine Selektion durch. Er wählte 270 von den 300 Häftlingen aus. Wie er ihnen sagte, sollten sie zu einer anderen guten Arbeit kommen. Die Häftlinge glaubten es ihm jedoch nicht. Sie nahmen an, daß sie – wie schon vorher andere Mitglieder des Sonderkommandos – durch Gas getötet werden sollten. Tatsächlich waren die 270 Häftlinge auch für den Tod bestimmt. Man wollte sie vom Krematorium III mit LKWs um das gesamte Lager in Birkenau herumfahren, um den Häftlingen im Lager eine Abfahrt vorzutäuschen, und [sie] dann in einer Gaskammer eines anderen Krematoriums durch Gas töten. Die Aufgerufenen weigerten sich daher, beim Aufruf [200] ihrer Nummern hervorzutreten. Einige liefen zum Krematorium, stiegen auf dessen Boden und legten dort Feuer. Andere gingen auf den SS-Kommandoführer und die SS-Posten los, um sie zu überwältigen. Diesen gelang es aber zu entkommen und Alarm zu schlagen. Irgend jemand betätig-

te die Alarmsirene. Dann kamen SS-Männer angelaufen und schossen. Viele Häftlinge, die nicht sofort durch die SS-Männer erschossen wurden, flohen. Einige versteckten sich. Auch aus den Krematorien I und II flohen viele Häftlinge. Einigen gelang es, bis zu den sog. Zerlegerbetrieben zu kommen und sich dort mit Waffen zu versorgen. Sie versteckten sich in der Umgebung des Lagers innerhalb des Bereiches der großen Postenkette. Bewaffnete SS-Männer, die inzwischen alarmiert worden waren, durchsuchten die Gegend und fingen viele der geflüchteten Häftlinge ein. Die Gefangenen wurden in das Krematorium eingesperrt. Kurz danach wurden sie auf den Hof geführt. Dort mußten sie sich mit dem Gesicht auf den Boden legen. Der Angeklagte *Boger*, der auf Grund des Alarms ebenfalls zum Krematorium III gekommen war, erschoß zusammen mit dem SS-Mann *Houstek* ... mindestens 100 der am Boden liegenden Häftlinge durch Genickschuß.

Boger und [*Houstek*] erschossen die wehrlos am Boden liegenden Menschen aus Rache, weil diese es gewagt hatten, sich gegen ihre beschlossene Tötung zu wehren und sich gegen die SS zu erheben. Ein Befehl einer höheren Dienststelle für diese Erschießungen lag nicht vor.

Die Beweisführung

Das Gericht führt nun aus, unter Heranziehung welcher Beweismittel es zu den vorstehenden Feststellungen gelangen konnte. Zunächst werden die Tatsachen genannt, die *Boger* selbst im Laufe der Verhandlung eingeräumt hat:

[201] Im Anschluß an die Vernehmung [einer] Zeugin ... hat der Angeklagte *Boger* eingeräumt, daß er zum Rampendienst eingeteilt worden sei und auch Rampendienst versehen habe. Er hat zugegeben, daß er bei der Abwicklung von RSHA-Transporten die Häftlinge des Häftlingskommandos und die an der Abwicklung der RSHA-Transporte beteiligten SS-Angehörigen überwacht habe. [Er] hat [auch] eingeräumt, daß er an den sog. Bunkerentleerungen teilgenommen habe. Er hat jedoch behauptet, daß die Erschießungen in der Regel durch das RSHA oder das WVHA angeordnet worden seien. [...]

[202] Der Angeklagte *Boger* hat auch zugegeben, daß er verschärfte Vernehmungen – auch gegen Beschuldigte – durchgeführt hat. Er hat jedoch entschieden in Abrede gestellt, daß er Häftlinge totgeschlagen habe.

Über das hinaus was er selbst zugegeben hat, sieht das Gericht aufgrund glaubhafter Zeugenaussagen auch als erwiesen an, daß *Boger* auf der Rampe sowohl Überwachungsfunktionen wahrgenommen, als auch bei der Einteilung der Menschen mitgeholfen hat.

[203] Wie oft der Angeklagte *Boger* den Rampendienst versehen hat, konnte nicht festgestellt werden. Das Gericht hat sich daher, da es das Urteil nicht auf Schätzungen stützen konnte, darauf beschränkt, eine Mitwirkung *Bogers* in der geschilderten Weise bei mindestens einem RSHA-Transport festzustellen. [...] Das Gericht ist auch davon überzeugt, daß *Boger* – ebenso wie alle anderen SS-Angehörigen – wußte, daß die Juden nur wegen ihrer Abstammung als Angehörige einer „minderwertigen Rasse“ getötet wurden. Das war allen in Auschwitz befindlichen SS-Angehörigen klar. Dies ergab sich allein schon aus der Tatsache, daß nur Juden in der geschilderten Weise massenweise in den Gaskammern getötet wurden. [...] Durch seine Anwesenheit auf der Rampe mußte er auch zwangsläufig miterleben, wie die [204] Opfer getäuscht und zu den Gaskammern geführt wurden. Es kann daher auch nicht zweifelhaft sein, daß er die näheren Umstände, wie die Opfer getötet wurden, kannte. Er bestreitet dies auch nicht.

Bei der Lagerselektion, an der der Angeklagte *Boger* teilgenommen hat, ist eine Vielzahl von Menschen für den Tod bestimmt worden. Da es jedoch nicht möglich war, die genaue Anzahl festzustellen, hat sich das Gericht darauf beschränkt, eine Mindestzahl festzustellen. Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, daß bei dieser Selektion mindestens zehn Menschen für den Tod bestimmt worden sind, weil Tötungen durch Gas nur bei einer größeren Anzahl von Menschen durchgeführt worden sind. [...]

[209] Das Gericht ist auch überzeugt, daß der Angeklagte *Boger* nicht nur widerstrebend bei den Bunkerentleerungen und anschließenden Erschießungen mitgewirkt hat, sondern daß er selbst einen maßgebenden Einfluß auf die Entscheidung über Leben und Tod der Arrestanten ausgeübt und die Erschießungen zu seiner eigenen Sache gemacht und innerlich bejaht hat. [...] [211] Da nicht mehr festzustellen war, wie oft *Boger* an den Bunkerentleerungen und anschließenden Erschießungen teilgenommen hat, ferner, wie oft er eigenhändig geschossen hat, hat sich das Gericht darauf beschränkt, dem Urteil nur die Fälle zugrunde zu legen, die mit jeden Zweifel ausschließender Sicherheit festzustellen waren. [...] [212] Somit sind insgesamt mindestens neun Fälle von Erschießungen festzustellen, an denen *Boger* mitgewirkt und die er innerlich bejaht hat.

[Eine Zeugin] hat bei den verschärften Vernehmungen auf der sog. *Bogerschaukel* wiederholt als Dolmetscherin dabei sein müssen. Sie konnte als Augenzeugin miterleben, wenn Häftlinge bei diesen Vernehmungen gestorben sind. Allerdings konnte die Zeugin keine sicheren Angaben mehr darüber machen, wieviele Häftlinge bei solchen Vernehmungen des [Angeklagten] *Boger* auf der Stelle gestorben sind. Die Zeugin hat bei ihrer Vernehmung zunächst erklärt, daß es für sie schwer sei, eine Zahl zu nennen. Sie habe nicht gerechnet. Dann meinte sie, es seien mindestens zwanzig gewesen. Da das Gericht der Auffassung ist, daß diese Zahlenangabe auf einer Schätzung der Zeugin beruht, für die keine sicheren, jeden Zweifel ausschließenden Anhaltspunkte gegeben sind, hat sich das Gericht darauf be-

schränkt, nur festzustellen, daß von *Boger* bei verschärften Vernehmungen im Beisein der Zeugin [...] eine unbestimmte Anzahl von Häftlingen, jedoch mindestens einer, auf der Stelle getötet worden ist, und hat nur diesen einen Fall dem Urteil zugrunde gelegt. [...]

Ausführlich begründet das Gericht auch, wie es zu der Feststellung gekommen ist, *Boger* habe bei den „verschärften Vernehmungen“ Tötungsvorsatz gehabt:

[217] Das Gericht ist ferner überzeugt, daß *Boger* in [diesen] Fällen damit gerechnet hat, daß die Häftlinge infolge der Schläge und Mißhandlungen sterben könnten und das billigend in Kauf genommen hat. Diese Überzeugung des Gerichts stützt sich zunächst darauf, daß die Schläge mit dem Ochsenziemer oder mit den Stöcken nicht nur auf das Gesäß, sondern auch auf andere Körperteile, insbesondere die Geschlechtsteile und die Nieren geführt worden sind. *Boger* selbst hat auf Befragen eingeräumt, daß ihm bekannt gewesen sei, daß bei einem Menschen der Tod eintreten kann, wenn er auf Hoden und Nieren geschlagen wird.

Das Gericht hat seine Überzeugung ferner aus der Tatsache gewonnen, daß *Boger* nicht nur einen Menschen bei solchen verschärften Vernehmungen getötet hat, sondern daß die Mißhandlungen in mehreren Fällen zum Tode von Häftlingen geführt ha[ben], was *Boger* hätte davon abhalten müssen, [218] in Zukunft die Häftlinge einer solchen lebensgefährlichen Behandlung zu unterziehen. Wenn er trotz dieser erkennbaren Folgen seine Methoden in der gleichen Weise fortgesetzt hat, ist der Schluß gerechtfertigt, daß er den Tod der Häftlinge in Kauf nahm.

Die rechtliche Würdigung

Diese Tatsachenfeststellungen ordnet das Gericht nun in den weiteren Urteilsausführungen rechtlich ein. *Boger* habe, so sei zunächst festzuhalten, bei der Vernichtung des RSHA-Transportes einen kausalen Tatbeitrag geleistet, indem er die SS-Leute beaufsichtigt, die ankommenden Menschen eingeteilt und das Sprechverbot überwacht habe. Zwar sei auch er auf Befehl tätig geworden, dies ändere aber – wie schon im Falle des Angeklagten *Mulka* ausgeführt – an seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit nichts, da die Befehle offensichtlich verbrecherisch gewesen seien.

„*Ich habe nichts gegen die Juden...*“. Es stelle sich die Frage, ob sein Tatbeitrag der eines Gehilfen oder vielmehr der eines Mittäters sei; dies beantworte sich nach seiner inneren Einstel-

lung zu den Taten. Diese beurteilt das Gericht folgendermaßen:

[220] Bei ihm besteht ein erheblicher Verdacht, daß er die Massenvernichtung jüdischer Menschen aus innerer Überzeugung bejaht und die Ausrottung der Juden als notwendig angesehen und zu seiner eigenen Sache gemacht hat. Hierfür spricht nicht nur, daß er bereits 1930 in die allgemeine SS eingetreten ist, bei der er bis zum SS-Hauptsturmführer aufgestiegen ist, daß er jahrelang in der Gestapo tätig war und nach Ausbruch des Krieges zur Stapoleitstelle nach Zichenau abgeordnet worden ist, sondern vor allem sein Verhalten im KL-Auschwitz, wie es sich aus den Feststellungen ... ergibt. Gleichwohl blieben letzte Zweifel, ob er die Massenvernichtung der Juden tatsächlich als eigene Taten gewollt, somit mit Täterwillen gehandelt hat.

Nach glaubhaften Zeugenbekundungen habe *Boger* wiederholt geäußert: „Ich habe nichts gegen die Juden, ich hasse nur die Polacken, die verfluchten Polacken.“ Daraus lasse sich der Schluß ziehen, ihm sei es vorwiegend um die Aufdeckung polnischer Widerstands- und Untergrundbewegungen gegangen, was er mit fanatischem Eifer betrieben habe. Was die Vernichtung der Juden angehe, habe er zwar bereitwillig seinen Beitrag geleistet, es könne aber nicht ausgeschlossen werden, daß er darüber hinaus kein eigenes Interesse an der Tat gehabt habe, sondern nur die Taten der Haupttäter habe fördern und unterstützen wollen. Damit sei er wegen der Rampentätigkeit nur als Gehilfe zu bestrafen. Es seien keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich, so daß das Gericht für die Mitwirkung auf der Rampe folgendes rechtliches Resümee zieht:

[222] Der Angeklagte *Boger* war daher in diesem Falle wegen gemeinschaftlicher Beihilfe ... zum gemeinschaftlichen Mord ... begangen ... an mindestens 1.000 Menschen zu verurteilen.

Weiter sei *Boger* wegen der Mitwirkung bei der Lagerselektion zu bestrafen. Hierzu sei zu sagen: [222] [Diese] ist rechtlich genau so zu beurteilen wie seine Mitwirkung bei der Abwicklung des RSHA-Transportes. Die Tötung der unschuldigen Häftlinge war Mord. Sie erfolgte aus niedrigen Beweggründen. Denn ihre Tötung erfolgte nur, weil man sich der schwachen und für den Arbeitseinsatz nicht mehr verwendungsfähigen Häftlinge entledigen wollte. Sie sollten als überflüssige Esser beseitigt

werden. Daß solche Motive auf tiefster sittlicher Stufe stehen und als verachtenswert anzusehen sind, kann nicht zweifelhaft sein. Da die ausgemusterten arbeitsunfähigen Häftlinge durch Gas in Gaskammern getötet wurden, war ihre Tötung grausam.

Die weiteren Würdigungen seien daher ganz parallel zu dem bereits Ausgeführten vorzunehmen. Auch hier habe sich das Gericht nicht mit letzter Sicherheit die Überzeugung bilden können, *Boger* habe mit seiner Mithilfe mehr als nur eine Förderung fremder Taten bezweckt. Dies aber habe er vorsätzlich getan, da er alle Tatumstände gekannt und in seinen Willen aufgenommen habe. Da er auch rechtswidrig und schulhaft gehandelt habe, kommt das Gericht zu folgendem Schlußsatz:

[224] Der Angeklagte *Boger* war daher wegen seiner Mitwirkung an mindestens dieser einen Lagerselektion wegen gemeinschaftlicher Beihilfe ... zu gemeinschaftlichem Mord ... begangen ... an mindestens zehn Menschen zu verurteilen.

Das Gericht wendet sich nun den Erschießungen nach den sogenannten Bunkerentleerungen zu. Diese seien rechtlich so einzuordnen:

[224] Die Erschießungen nach den sog. Bunkerentleerungen erfüllen den Tatbestand des Mordes [...]. Sie erfolgten aus niedrigen Beweggründen. Hauptmotiv für diese Tötung war, daß man im Bunker Platz für weitere Arrestanten schaffen wollte. [...] [225] Das kommt deutlich in dem von *Grabner* gebrauchten Ausdruck „Bunker ausstauben“ zum Ausdruck. Der Raummangel in dem Arrestbunker war der Hauptgrund für die Erschießungen. Man wollte keine neuen Arrestzellen in anderen Blocks einrichten, daher erschoß man einfach einen Teil der Arrestanten.

Tötungen aus diesen Motiven sind sittlich verachtenswert und stehen auf tiefster sittlicher Stufe. Solche Beweggründe müssen als niedrig bezeichnet werden. Bei *Boger* kam noch der Haß auf die Polen hinzu. Wie oben schon ausgeführt, hat *Boger* wiederholt ... geäußert, er hasse ... „die verfluchten Polacken“. Soweit *Boger* an Erschießungen von Polen mitgewirkt hat ..., war nach der Überzeugung des Gerichts sein Handeln auch von Haß, also ebenfalls einem niedrigen Beweggrund, bestimmt.

Sie lachten und scherzten. [225] Die Tötungen waren auch grausam. Zwar hat die Tötungsart selbst, nämlich das Erschießen durch Genickschüsse, den Opfern keine besonderen körperlichen Schmerzen zugefügt. Die Schmerzen und Leiden, die der Täter seinem Opfer aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung zufügt, können aber auch seelischer

Art sein. [. . .] Hier mußten die Arrestanten während der Bunkerentleerung schon in ihrer Zelle seelische Qualen ausstehen, bis ihre Zellen geöffnet und die Entscheidungen über ihr Schicksal getroffen wurden. Alle in den Zellen einsitzenden Häftlinge wußten, daß solche Bunkerentleerungen den Tod einer Vielzahl von Arrestanten bedeuteten. Jeder mußte damit rechnen, selbst zum Tode bestimmt zu werden. War die Entscheidung gefallen und waren die Opfer zu den Todeskandidaten gestellt worden, so wußten sie, daß sie dem Tode kaum noch entrinnen konnten. Den nahen Tod vor Augen, mußten sie warten, bis die Bunkerentleerung beendet war. Das hat jeweils längere Zeit gedauert. [. . .] [226] Auch im Waschraum mußten die Opfer . . ., den nahen Tod vor Augen, warten. Es dauerte stets längere Zeit, bis allen Opfern die Nummern auf die nackte Brust geschrieben worden waren. Welche Todesangst sie dabei ausgestanden haben, ergibt sich daraus, daß sie ihre Notdurft nicht mehr beherrschen konnten. Daneben mußten sie erleben, daß sich die SS-Angehörigen offensichtlich über ihr schweres Schicksal belustigten. Denn sie sahen und bemerkten, daß die SS-Angehörigen, wenn sie aus der Blockführerstube herauskamen und an ihnen vorbei zur Richtstätte gingen, lachten und scherzten [. . .]. Ferner muß es für die Opfer auch außerordentlich schmerzlich gewesen sein . . ., daß sie auf Befehl der SS-Männer von dem [Funktionshäftling] nackt im Laufschritt wie ein Stück Vieh zur Exekutionsstätte – der Schwarzen Wand – geschleppt wurden. [. . .]

[227] Bei der Auswahl der zu erschießenden Häftlinge und bei den anschließenden Erschießungen selbst wirkte *Boger* . . . auf Grund eigener freier Entschließung in innerer Übereinstimmung mit dem SS-Untersturmführer *Grabner* mit. Er übte maßgebenden Einfluß auf die Entscheidung . . . aus, daß die von ihm eingelieferten Häftlinge in vielen Fällen erschossen wurden. [. . .] Die eigenhändigen Erschießungen führte er aus eigenem Antrieb, nicht auf Befehl aus.

In bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit anderen SS-Angehörigen habe *Boger* daher vorsätzlich den Tod der Häftlinge herbeigeführt. Die Taten seien auch offensichtlich rechtswidrig gewesen, da nur *Boger* selbst, ohne daß es einen Exekutionsbefehl gegeben habe, Herr über Leben und Tod gewesen sei. Er sei ganz bewußt und mit besonderem Eifer vorgegangen, so daß ein Rechtfertigungsgrund nicht in Frage komme. Bezuglich dieses Tatkomplexes kommt das Gericht zu folgendem Schluß:

[229] Der Angeklagte *Boger* war daher wegen gemeinschaftlichen Mordes in mindestens neun Fällen . . . zu neunmal lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen.

Tod auf der Boger-Schaukel. Das Gericht wendet sich dem Einsatz der „Boger-Schaukel“ zu:

[230] Die festgestellten Tötungen bei verschärften Vernehmungen durch *Boger* erfüllen ebenfalls den Tatbestand des Mordes. Sie waren grausam. [...] Aus der Art und Weise, wie der Angeklagte *Boger* die sog. verschärften Vernehmungen durchführte, ergibt sich klar, daß er nur aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung heraus den Opfern solche Qualen und Leiden zufügen konnte. [...]

[231] *Boger* war daher wegen der festgestellten Tötungen bei verschärften Vernehmungen wegen Mordes in mindestens fünf Fällen ... zu fünfmal lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen.

Niederschlagung des Aufstands. Die Erschießung der Häftlinge des Sonderkommandos nach dem Krematoriumsaufstand sei ebenfalls Mord, da *Boger* aus Rache – einem niedrigen Beweggrund – gehandelt habe. Er habe keinerlei Rechtfertigungsgründe für sein Handeln gehabt, weil zum Zeitpunkt der Erschießung für die SS-Angehörigen keine Gefahr von dem bereits beendeten Aufstand mehr ausgegangen sei. Er habe dies alles auch vorsätzlich getan.

[232] Allerdings hat *Boger* nicht alle hundert Häftlinge eigenhändig erschossen. Eine nicht mehr festzustellende Anzahl der mindestens hundert Häftlinge hat *Houstek* getötet. Beide haben aber gleichzeitig und ... in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken gehandelt und haben jeweils die Tötungen durch den anderen ebenfalls in ihren Willen aufgenommen. Beide haben somit als Mittäter ... gehandelt und sind für sämtliche mindestens hundert Tötungen in vollem Umfang strafrechtlich verantwortlich.

Der Angeklagte *Boger* war daher wegen gemeinschaftlichen Mordes in mindestens hundert Fällen ... zu hundertmal lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen.

Die Strafe. In den Fällen, in denen das Gericht *Boger* als Täter verurteilt, steht die Strafe für Mord bereits gesetzlich fest: Lebenslänglich. Für die als Beihilfehandlung eingeordnete Mitwirkung auf der Rampe und bei der Lagerselektion kommt das Gericht folgendermaßen zur Verhängung einer zusätzlichen Strafe:

[233] Zu Gunsten des Angeklagten konnte berücksichtigt werden, daß seine Mitwirkung ... bei [diesen Aktionen] auf Befehl beruhte, er also nicht von sich aus tätig geworden ist, daß er sich mit seinem sonst gezeigten Ei-

fer und seiner Brutalität zurückhielt, und daß er insgesamt keinen besonders erheblichen Tatbeitrag leistete. [234] Demgegenüber erhöhte, insbesondere bei der auf der Rampe geleisteten Beihilfe, die Zahl der unter seiner Mitwirkung gemordeten Menschen den Unrechtsgehalt der Straftaten, was sich strafsschärfend auswirkte.

Unter Berücksichtigung der angeführten Strafzumessungsgründe ist die Gesamtstrafe . . . auf fünf Jahre Zuchthaus festgesetzt worden.

Freispruch mangels Beweises

Übrig bleiben die gegen *Boger* gerichteten Tatvorwürfe, die letztlich nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden können. Auch diese werden im Urteil dargestellt, weil insoweit eine ausdrückliche Freisprechung zu erfolgen hat. Von diesen Fällen sei zunächst die Beteiligung an einer Selektion im Zigeunerlager herausgegriffen:

[793] Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß der Angeklagte *Boger* an einer . . . Selektion im Zigeunerlager, durch die Häftlinge zum Tode ausgewählt worden sind, beteiligt gewesen ist. Es konnte überhaupt nicht festgestellt werden, daß in dem Zigeunerlager vor der „Liquidierung“ aller in dem Lager befindlichen Zigeuner [am 31. Juli / 1. August 1944] eine Selektion zum Tode stattgefunden hat. Soweit vor [diesem Termin] Zigeuner im Zigeunerlager ausgewählt und nach dem Stammlager gebracht worden sind, hat es sich nicht um eine Selektion . . . gehandelt. Die ausgewählten Zigeuner sollten vielmehr zum Arbeitseinsatz kommen. Sie sind, soweit [das] festgestellt werden konnte, auch nicht getötet worden. [794] An der Auswahl hat der Angeklagte *Boger* . . . teilgenommen. Da die ausgewählten Zigeuner jedoch nicht getötet werden sollten und auch nach den getroffenen Feststellungen nicht getötet worden sind, hat sich der Angeklagte *Boger* insoweit nicht eines Mordes oder einer Beihilfe zum Mord schuldig gemacht. [. . .]

Boger soll weiterhin zwei sowjetische Offiziere an der Schwarzen Wand erschossen haben. Auch hier kommt das Gericht in Anwendung des Grundsatzes „Im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ zu einem Freispruch:

[799] Nach [den Feststellungen] kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte *Boger* die beiden sowjetischen Offiziere erschossen hat oder durch einen im Block 11 beschäftigten SS-Mann hat erschießen lassen. Wahrscheinlich hat er die beiden Offiziere eigenhändig getötet. [. . .]

Gleichwohl konnte der Angeklagte *Boger* in diesem Fall nicht wegen Mordes oder Totschlags verurteilt werden. Denn es war nicht [zu] [800]

klären, welches die Hintergründe dieser Erschießung gewesen sind. [...] Es ist zu vermuten, daß sie auf Grund des OKW-Befehls vom 6. Juni 1941 getötet worden sind, weil sie in der Roten Armee die Funktion eines politischen Kommissars ausgeübt haben. [...] Mit Sicherheit steht dies jedoch nicht fest. [...] Es bestehen zwar keine Anhaltspunkte dafür, daß gegen die beiden Offiziere durch irgendein Gericht Todesurteile verhängt worden waren. Es erscheint auch unwahrscheinlich. Die Möglichkeit, daß man gegen die Offiziere wegen irgendwelcher „Vergehen“ ein gerichtliches Verfahren durchgeführt und sie zum Tode durch Erschießen verurteilt hat, war jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen. Die Erschießung der beiden Offiziere kann die Vollstreckung eines solchen Todesurteils gewesen sein [...]. Schon aus diesem Grund war eine Verurteilung des Angeklagten *Boger* nicht möglich. [...]

Das Schicksal Lilli Toflers. In den Zeugenaussagen im Auschwitz-Prozeß hat immer wieder die Geschichte der Lilli *Tofler* eine Rolle gespielt. Das Gericht kann die Beteiligung *Bogers* an diesem Geschehen aber nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Gewißheit aufklären:

[815] [D]ie Häftlingsfrau Lilli *Tofler*, die in den Gärten von Reisko beschäftigt war, [wurde] wegen eines Briefes, den sie an [einen Lagerinsassen] geschrieben hatte und durch zwei Häftlinge in einem Totenkranz ... überbringen lassen wollte, im September 1943 in den Arrestbunker eingeliefert. Lilli *Tofler* ist damals auch getötet worden. [...] Der Angeklagte *Boger* hat eingeräumt, daß die Lilli *Tofler* im Waschraum des Blokes 11 erschossen worden sei. [...]

[Ein] Zeuge [...] hat nun behauptet, daß der Angeklagte *Boger* die Lilli *Tofler* eigenhändig erschossen habe. Er hat die Erschießung wie folgt geschildert: Als er – der Zeuge – im Arrestbunker inhaftiert gewesen sei, habe ihn eines Morgens [ein Funktionshäftling] ... allein in den Waschraum hinaufgehen lassen. Als er kurze Zeit im Waschraum gewesen [816] sei, habe er polnische Rufe gehört. [...] Daraufhin sei er ... aus dem Waschraum hinausgegangen und habe sich in einem anderen Raum versteckt. Die Tür dieses Raumes habe er nicht ganz zumachen können. Durch den Türspalt habe er den Gang im Block 11 überblicken können. Er habe dann gesehen und gehört, wie *Boger* gekommen sei [...]. *Boger* habe dann die Lilli *Tofler* selbst in den Waschraum geführt und mit zwei Schüssen getötet. [...] *Boger* sei der einzige SS-Mann gewesen, der in den Waschraum hineingegangen sei. Er müsse daher die Lilli *Tofler* ... erschossen haben.

Der Angeklagte *Boger* hat demgegenüber behauptet, er habe die Lilli *Tofler* nicht erschossen. Der Vorgang habe sich ganz anders abgespielt. Der Oberscharführer *Kirschner* sei eines Tages mit einer Exekutionsanordnung für die Lilli *Tofler* gekommen. Der Hauptscharführer *Gebring* habe

dann die Lilli *Tofler* auf Grund dieser Exekutionsanordnung . . . erschossen. Die Erschießung sei an einem Abend im Waschraum durch ein Kleinkalibergewehr erfolgt. [. . .]

[817] Bei dieser Sachlage konnte das Gericht nicht die sichere Überzeugung gewinnen, daß der Angeklagte *Boger* die Lilli *Tofler* erschossen hat. Es konnte . . . auch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, daß er zu dem Tode der Lilli *Tofler* bewußt und gewollt irgendeinen kausalen Tatbeitrag geleistet hat. Der Angeklagte *Boger* mußte daher von dem Schuldvorwurf . . . mangels Beweises freigesprochen werden.

Die „Liquidierung“ des Zigeunerlagers. Unter anderem geht es auch um die Tötung nahezu aller Insassen des Zigeunerlagers bei dessen Auflösung im Sommer 1944. Hierzu führt das Gericht aus:

[829] Im Juli 1944 wurde die Tötung der im sog. Zigeunerlager in Birkenau . . . befindlichen Zigeuner, die dort familienweise untergebracht waren und keine Häftlingskleidung trugen, angeordnet. Zuvor sollten noch kräftige arbeitsfähige Zigeuner und solche, die in der Wehrmacht gedient hatten, ausgesondert werden. Das geschah auch. Die Ausgewählten kamen einige Tage vor dem 31. Juli 1944 in das Stammlager, von wo sie später in andere Konzentrationslager verlegt wurden. Am Abend des 31. Juli 1944 kamen zwischen 20.00 und 21.00 Uhr LKWs in das Zigeunerlager gefahren. Die Sonne war längst [830] untergegangen. Es war dämmerig bis fast dunkel. Die Lagerstraße im Zigeunerlager war zunächst beleuchtet. Mit den LKWs kamen SS-Führer, SS-Unterführer und SS-Männer in das Zigeunerlager herein. Die LKWs fuhren zunächst zu dem sog. Kinderblock, der auch Waisenblock genannt wurde, weil in ihm elternlose Kinder untergebracht waren. Die Waisen wurden als erste von den SS-Männern, die angeheitert und angetrunken waren, auf die LKWs gebracht. Nachdem der Kinderblock leer war, mußte der . . . [Häftlingsarzt] auf Befehl eines SS-Mannes das Licht, das die Lagerstraße beleuchtete, ausmachen. Die Lagerstraße lag nun im Dunkeln. Danach wurden alle Blocks nacheinander von den SS-Angehörigen „geräumt“. Die Zigeuner wurden auf die Lastwagen getrieben. Dabei spielten sich furchtbare Szenen ab. Die Zigeuner, die ahnten, daß sie getötet werden sollten, wehrten sich, schrien und flehten um ihr Leben. Ihre Verladung auf die LKWs dauerte mehrere Stunden, da die LKWs nicht alle Menschen auf einmal fassen konnten, sondern zwischen dem Lager [und] den Gaskammern hin- und herpendelten, um die Zigeuner nach und nach [dorthin] zu bringen. Gegen Morgen war das Zigeunerlager geräumt. Alle Zigeuner, die noch in dem Zigeunerlager gewesen waren, wurden in den Gaskammern in Birkenau durch Zyklon B getötet.

Der Angeklagte *Boger* . . . bestreitet, an der Aktion teilgenommen zu haben. Es besteht zwar ein erheblicher Verdacht, daß er als Angehöriger der

Politischen Abteilung maßgeblich an der „Liquidierung“ des Zigeunerlagers mitgewirkt hat. Sichere Feststellungen konnten jedoch insoweit nicht getroffen werden. [...] [835] Es konnte daher . . . nicht mit jeden Zweifel ausschließender Sicherheit festgestellt werden, daß der Angeklagte *Boger* zu der Tötung der Zigeuner einen kausalen Tatbeitrag geleistet hat. Er war daher auch von [diesem] Schuldvorwurf . . . mangels Beweises freizusprechen.

c) Der Rapportführer – Kaduk

Sein Lebenslauf

Oswald Kaduk wird am 26. August 1906 in Königshütte (Oberschlesien) als Sohn eines Hufschmiedes geboren. Er hat fünf Brüder, die alle im Zweiten Weltkrieg fallen. Kaduk besucht die Volksschule in Königshütte, erlernt das Fleischerhandwerk und arbeitet eineinhalb Jahre als Metzger im Städtischen Schlachthof Königshütte. Kurze Zeit ist er arbeitslos, dann wird er, 1927, in die Städtische Berufsfeuerwehr Königshütte übernommen. Nach fünf bis sechs Dienstjahren nimmt er an einem Sonderlehrgang teil und wird der Betriebsfeuerwehr der Stickstoffwerke in Königshütte überstellt. Dort arbeitet er bis zu seiner Einberufung – nachdem er sich freiwillig gemeldet hat – zur Waffen-SS im Frühjahr 1940. Er erhält eine militärische Grundausbildung und absolviert einen Unterführerlehrgang in Lublinitz (Oberschlesien). Im Frühjahr 1941 wird er zum SS-Sturmmann befördert. Nach Erkrankung und einem längeren LazarettAufenthalt wird er nach Debica zu einem SS-Regiment versetzt. Von dort kommt er 1941 nach Auschwitz und wird zunächst beim Wachsturmbann eingesetzt. In Frankfurt sagt er dem Gericht, er habe den Wunsch gehabt, den Ost einsatz mitzumachen. Sein Chef habe ihm dies jedoch abgeschlagen und ihm gesagt, er habe dorthin zu gehen, wohin er versetzt werde. Von Auschwitz habe er zu diesem Zeitpunkt nichts gewußt, er habe nicht einmal gewußt, wo es liege. Nach einiger Zeit wird er zum Kommandanturstab abkommandiert. Er wird zunächst als Blockführer, später als Rapportführer eingesetzt. Nach seinen Worten hat er nur für „Ruhe, Ordnung und Disziplin“ gesorgt. Im Februar 1943 wird er zum Unter-

scharführer befördert. Er bleibt im Lager bis zu dessen Räumung im Januar 1945.

Nach Kriegsende taucht er unter, arbeitet in Löbau in einer Zuckerfabrik. Im Dezember 1946 nimmt ihn eine sowjetische Militärstreife fest. Ein ehemaliger Häftling hatte ihn wiedererkannt. Am 24. März wird er wegen seiner Zugehörigkeit zur SS und wegen einiger Einzeltaten in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in Auschwitz von einem sowjetischen Militärtribunal erst zum Tode, dann zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Er verbüßt einen Teil seiner Strafe in der Strafanstalt Bautzen, am 26. April 1956 wird er aus der Haft entlassen. Er geht nach West-Berlin, wo er zuletzt als Krankenpfleger tätig ist.

Er ist verheiratet und hat einen Sohn. Die Familie kommt 1957 im Wege der Familienzusammenführung ebenfalls nach West-Berlin.

Seine Taten

„Kaduk kommt!“. [390] Der Angeklagte *Kaduk* war einer der grausamsten, brutalsten und ordinärsten SS-Männer im KL-Auschwitz. Fast alle Häftlinge hatten Angst vor ihm. Wo er im Lager oder bei Arbeitskommandos auftauchte, verbreitete er Furcht und Schrecken. Wer ihn von weitem ins Lager kommen sah, flüchtete mit dem Ruf: „*Kaduk kommt!*“ Dieser Ruf verbreitete sich jeweils in Windeseile. Alle Häftlinge, die ihn hörten, flüchteten in ihre Blocks und versteckten sich, um von *Kaduk* nicht gesehen zu werden. Für die Häftlinge war es gefährlich, dem Angeklagten *Kaduk* zu begegnen. Jeder mußte damit rechnen, von ihm geschlagen, mißhandelt oder aus nichtigem Anlaß getötet zu werden. Oft erschien *Kaduk* angetrunken oder betrunken im Lager. Dann war er völlig unberechenbar. Er schrie Häftlinge, die ihm begegneten, an, fuchtelte wild mit den Armen umher und schoß mit einer Pistole in der Gegend herum.

Kaduk mißhandelt Häftlinge aus den geringsten Anlässen. Es reicht schon, daß einer vergessen hat, den obersten Knopf der Häftlingsjacke zu schließen. Er schlägt und tritt Häftlinge bis zur Bewußtlosigkeit.

[391] Besondere Freude bereitete es dem Angeklagten *Kaduk*, die Häftlinge beim Einrücken in das Lager nach der Arbeit zu kontrollieren. Er durch-

suchte die Häftlinge nach Lebens- und Genussmitteln. Fand er etwas bei einem Häftling, so schlug er diesen häufig bis zur Bewußtlosigkeit.

Kaduk durchsucht nach dem Ausrücken der Arbeitskommandos gerne die Blocks nach Zurückgebliebenen. Findet er welche, so schlägt er wie wild auf sie ein. Einen jungen Häftling, der ihn nach einer Selektion um sein Leben anfleht, tritt er ins Gesicht und in den Leib, bis er zusammenbricht und weggetragen werden muß. Ob die Opfer solcher Gewaltausbrüche später gestorben sind, kann nicht geklärt werden.

Die Lagerselektionen. Die Rolle, die *Kaduk* bei Lagerselektionen spielt, schildert das Urteil ausführlich:

[392] Der Angeklagte *Kaduk* nahm in einer unbestimmten Anzahl von Fällen als Block- und Rapportführer an ... Lagerselektionen teil. Darüber hinaus führte er solche Ausmusterungen auch ohne Anwesenheit eines Lagerarztes durch:

Eines Abends ... wurde nach Einbruch der Dunkelheit der Befehl im Stammlager durchgegeben: „Alle Juden antreten! Alle Juden raus!“ Die jüdischen Häftlinge traten daraufhin auf der Lagerstraße an. Sie mußten sich völlig entkleiden und dann hintereinander durch das Badehaus zwischen Block 1 und 2 hindurchgehen. Im Badehaus saß der Angeklagte *Kaduk* auf einem Schemel. Bei ihm war noch ein anderer SS-Angehöriger, dessen Name nicht bekannt ist. Neben *Kaduk* stand ferner ein Häftlingsschreiber. *Kaduk* musterte die an ihm vorbeigehenden Häftlinge. Die nach seiner Meinung schwachen und arbeitsunfähigen Häftlinge nahm er beiseite. Dann ließ er ihre Nummern von dem Häftlingsschreiber notieren. Nach der Musterung durften die Häftlinge wieder in ihre Blocks zurückgehen. Noch in der gleichen Nacht wurden die Häftlinge, deren Nummern notiert worden waren, aufgerufen. Sie wurden aus ihren Blocks herausgeholt. Am nächsten Morgen kamen LKWs, mit denen die ausgesuchten Häftlinge zu einer der Gaskammern gebracht wurden. Dort wurden sie mit Zyklon B getötet. [. . .]

Der Angeklagte *Kaduk* wußte, daß er im Badehaus die Häftlinge für den Gastod aussonderte, und daß die Tötung der schwachen und arbeitsunfähigen Häftlinge in der Gaskammer nur deswegen erfolgte, weil sie als überflüssige Esser und unnötige Belastung des Lagers angesehen wurden. Die Art und Weise, wie die Opfer in der Gaskammer den Tod erlitten, war ihm ebenfalls bekannt.

„*Die Muselmänner müssen weg*“. [393] Im Spätherbst 1944 war die Anzahl der sog. „Muselmänner“ im Stammlager sehr hoch. Von Berlin kam daher der Befehl, daß die Arbeitsunfähigen auszusondern und zu töten seien, da ihr Bestand zu hoch sei. Der [damalige] Lagerführer *Hößler*

gab den Befehl weiter mit der Devise: „Die Muselmänner müssen weg!“ Die Häftlinge des Lagers mußten daher eines Tages vor der alten Wäscherei antreten. Dort wurden sie von den drei Rapportführern auf ihre Arbeitstauglichkeit gemustert. Einer der drei Rapportführer war der Angeklagte *Kaduk*. Er sonderte zusammen mit den anderen beiden Rapportführern mindestens 1.000 Häftlinge aus, die nach ihrer Meinung nicht mehr arbeitstauglich waren. *Kaduk* war dabei sehr eifrig. Anschließend wurden die ausgesonderten Häftlinge mit LKWs zu einer der vier Gaskammern nach Birkenau gefahren. Dort wurden sie durch Zyklon B getötet. Auch in diesem Falle wußte der Angeklagte *Kaduk*, daß die Häftlinge als „unnütze Esser“ zur Tötung ausgesucht und anschließend in der Gaskammer vergast worden sind.

Im Spätsommer 1944 fehlte bei einem Abendappell ein Häftling. Die angetretenen Häftlinge mußten daher stehen bleiben. Die Blockführer durchsuchten die Blocks nach dem fehlenden Mann. Sie fanden ihn im Block 15 und schleppten ihn zum Appellplatz. Dort schlugen der Angeklagte *Kaduk* und der Rapportführer *Claussen* auf den Häftling ein. Der Häftling fiel mehrfach zu Boden. *Kaduk* schüttete immer wieder Wasser über den Häftling. Jedesmal, wenn sich der Häftling erhob, schlugen beide erneut auf ihn ein. Schließlich blieb der Häftling auf dem Rüken liegen. Er lebte noch. *Kaduk* und *Claussen* stellten sich rechts und links von dem liegenden Mann hin und traten mit voller Kraft mit ihren Stiefelabsätzen auf den Brustkorb des Häftlings ein, so daß die Rippen desselben krachten. Sie hörten mit dem Treten erst auf, als der Häftling kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Der Häftling starb infolge dieser Mißhandlung auf der Stelle.

„*Sportmachen*“. [394] Ende September oder in der ersten Hälfte des Oktober 1943 kontrollierte der Angeklagte *Kaduk* ein Häftlingskommando, das Steine von der Eisenbahnstation zum Lager auf einem Weg von etwa zwei Kilometern Länge schleppen mußte. Die Häftlinge des Kommandos hatten zum größten Teil kein Schuhwerk. Sie mußten barfuß gehen. Infolgedessen hatten viele Häftlinge erhebliche Fußbeschwerden und konnten sich nur noch mühsam fortbewegen. Als der Angeklagte *Kaduk* dies sah, schimpfte er mit ihnen und warf ihnen vor, daß sie zu langsam arbeiteten. Er verlangte, daß sie die Steine im Laufschritt tragen sollten. Als viele Häftlinge dieser Aufforderung aus Erschöpfung und wegen ihrer Fußbeschwerden nicht nachkommen konnten, machte der Angeklagte *Kaduk* „Sport“ mit ihnen. Die Häftlinge mußten auf *Kaduks* Befehl im Kreise im Laufschritt herumlaufen, springen, hüpfen, sich niederfallen lassen und wieder aufstehen, wie Frösche springen usw., bis schließlich drei Häftlinge aus Erschöpfung den „Sport“ nicht mehr mitmachen konnten. *Kaduk* schlug nun auf die erschöpften drei Häftlinge längere Zeit ein und trat sie mit seinen Stiefeln wahllos in den Körper. Einer der drei Häftlinge ... starb kurz danach an den Folgen der von *Kaduk* erhaltenen Schläge und Fußtritte. Der Angeklagte *Kaduk* rechnete während der Mißhandlungen

dieses schwachen und kranken Häftlings damit, daß dieser durch die Mißhandlung oder an deren Folgen sterben könnte. Er nahm dies jedoch bewußt in Kauf und billigte es.

Kaduk erschießt „Geiseln“. [394] Um die gleiche Zeit fehlte bei einem Mittagsappell im Quarantänelager . . . in Birkenau ein Häftling aus Block 4. Die Blockführer durchsuchten deswegen das Quarantänelager, ohne den Häftling zu finden. Daraufhin wurden weitere SS-Angehörige von außerhalb des Quarantänelagers zu der Suchaktion hinzugezogen. Auch der Angeklagte *Kaduk* war unter ihnen. Aus jedem Block – es waren insgesamt sechs Blocks – wurden nun je drei Häftlinge als sog. [395] „Geiseln“ ausgesondert und neben ihren Blocks gesondert aufgestellt. Man sagte ihnen, daß sie erschossen würden, wenn der fehlende Häftling nicht gefunden würde. Nach einer Suchaktion von etwa zwei bis drei Stunden fand man den fehlenden Häftling tot in einem Holzhaufen. Er hatte sich in den Holzhaufen verkrochen und war in seinem Versteck gestorben. Obwohl der Häftling gefunden worden war, ging der Angeklagte *Kaduk* zu den drei aus dem Block 4 ausgewählten „Geiseln“ hin, zog seine Pistole und erschoß sie nacheinander. Zu einem Blockältesten sagte er sinngemäß: „Verrecken kann man im Lager nur bei der Arbeit und nicht wie ein Schwein in der Ecke.“

„Mützenwerfen“. [395] Im Spätsommer oder Herbst 1943, der genaue Zeitpunkt war nicht mehr festzustellen, mußten die Häftlinge im Quarantänelager in Birkenau . . . einmal aus irgend einem Grunde einen ganzen Tag über Appell stehen. Niemand durfte die Reihe, in der er stand, verlassen. Ein Häftling, der seine Notdurft nicht mehr halten konnte, schlich sich trotzdem aus seiner Reihe und lief hinter eine Baracke. Dort wurde er, während er seine Notdurft verrichtete, von einem Blockältesten des Blockes 5 erwischt. Der Blockälteste führte ihn vor die angetretenen Häftlinge und schlug ihn. Während des Schlagens kamen zufällig der Angeklagte *Kaduk* und der SS-Mann *Kurpanek* am Lager vorbei. Sie kamen in das Lager herein und fragten den Blockältesten, was los sei. Der Blockälteste erklärte ihnen irgend etwas. Daraufhin gab *Kurpanek* dem Häftling eine Ohrfeige. Der Häftling schwankte etwas und berührte dabei wahrscheinlich den Angeklagten *Kaduk*. Nun fing dieser an, den Häftling zu schlagen und mit seinen Stiefeln zu treten. Er schlug und trat ihn eine ganze Zeit. Dann riß er plötzlich dem Häftling die Mütze vom Kopf und warf sie in Richtung des Stacheldrahtes und zwar über die Linie hinaus, die kein Häftling überschreiten durfte. Der Häftling lief, um sich die Mütze wiederzuholen. Dabei geriet er in die Zone, deren Betreten für die Häftlinge verboten [396] war. Ein Wachposten, der in der Nähe in der kleinen Postenkette Wachdienst verrichtete, erschoß den Häftling.

Der Angeklagte *Kaduk* hatte die Mütze des Häftlings nur deswegen in die [Verbots]zone geworfen, damit der Häftling beim Holen der Mütze in

diese Zone geriete und von dem Wachposten erschossen würde. Er wußte, daß die Wachposten angewiesen waren, alle Häftlinge nach dem Überschreiten der Grenzlinie und dem Betreten der verbotenen Zone zu erschießen. Der Häftling, der erst kurz zuvor in das Lager gekommen war, und mit den Gepflogenheiten im Lager, insbesondere dem sog. „Mützenwerfen“ nicht vertraut war, ahnte nicht, daß er beim Holen der Mütze erschossen werden könnte.

Kaduk am Zigeunerblock. [396] Im Sommer 1944 wurden kurz vor der Vernichtung der Insassen des Zigeunerlagers . . . ein Teil der Zigeuner in das Stammlager verbracht. Sie wurden in einem Block untergebracht, der durch einen besonderen Drahtzaun gesichert und besonders bewacht wurde. An einem Sonntagnachmittag gingen die Häftlinge des Lagers auf der Lagerstraße auf und ab. Plötzlich gab es Unruhe. Es hieß, daß der Angeklagte *Kaduk* komme. Alle Häftlinge flüchteten in ihre Blocks, weil sie Angst vor dem unberechenbaren *Kaduk* hatten. *Kaduk* begab sich von dem Lagereingang zum Block, in dem die Zigeuner untergebracht waren, zog seine Pistole aus der Pistolentasche und gab beim Zigeunerblock mehrere Schüsse auf die dort befindlichen Zigeuner ab. Durch einen oder mehrere Schüsse wurde ein Zigeuner tödlich getroffen, was der Angeklagte *Kaduk* beabsichtigt hatte. Die Leiche wurde von anderen Häftlingen zum [Häftlingskrankenbau] geschleift und dort bei den Leichen der an diesem Tag verstorbenen Häftlinge abgelegt.

Der Evakuierungsmarsch. [396] Am 18. Januar 1945 wurde das KL-Auschwitz evakuiert. Die Häftlinge wurden unter strenger Bewachung durch SS-Angehörige des Lagers [397] zu Fuß tagelang vom Lager weggeführt. Viele waren infolge der schlechten Ernährung den Strapazen des Fußmarsches nicht gewachsen. Sie waren bald so erschöpft, daß sie nicht mehr weitermarschieren konnten. Wer zurückblieb, wurde von den begleitenden SS-Posten erschossen. Der Angeklagte *Kaduk* begleitete die Häftlinge auf dem Evakuierungsmarsch ebenfalls ein Stück. Er erschoß eigenhändig mehrere Häftlinge, die den Anschluß an die marschierende Kolonne nicht mehr hatten halten können und zurückgeblieben waren. Die Anzahl der von ihm getöteten Häftlinge konnte nicht mehr festgestellt werden. Mit Sicherheit hat er mindestens drei erschöpfte Häftlinge getötet. [. . .]

Die Beweisführung

Das Gericht stützt diese Feststellungen im wesentlichen auf Zeugenaussagen, die im Urteil detailliert dargestellt und bewertet werden. Auch habe *Kaduk* selbst eingeräumt, Häftlinge geschlagen und beispielsweise an der Lagerselektion teilgenommen zu haben. Allerdings habe *Kaduk* behauptet, bei dieser

Aktion keinen entscheidenden Einfluß gehabt zu haben. Die Entscheidung habe alleine bei den höheren SS-Rängen gelegen, die die Häftlinge in die Gaskammern geschickt hätten.

[398] Der Angeklagte *Kaduk* ist jedoch durch die glaubhafte Aussage [eines Zeugen] überführt worden, daß er in dem ... geschilderten Fall die schwachen und arbeitsunfähigen Häftlinge selbst ausgemustert hat. [...] [Der Zeuge] hat glaubhaft geschildert, daß *Kaduk* auf einem Schemel sitzend die schwachen Häftlinge ausgesondert habe und durch den Häftlings-schreiber habe notieren lassen. Die Zahl der ausgesonderten Häftlinge konnte der Zeuge nicht mehr angeben. [...] [399] Es bestehen auch keine Zweifel, daß *Kaduk* genau gewußt hat, daß die von ihm ausgemusterten Häftlinge getötet werden sollten, weil sie als unnütze Esser nicht mehr nützlich erschienen. Das ergibt sich schon daraus, daß ihm – wie er selbst eingeräumt hat – Lagerselektionen geläufig waren und daß er nach seiner eigenen Einlassung wußte, daß die SS-Ärzte bei Selektionen Häftlinge ins Gas schickten und daß er in diesem Fall zielstrebig nur kranke und schwache Häftlinge aussuchte.

Kaduk habe auch genau gewußt, was den Häftlingen gedroht habe, so das Gericht. Dies ergebe sich daraus, daß er wiederholt bei den Gaskammern gewesen sei, wenn dort jüdische Menschen aus den unter dem Oberbefehl des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) stehenden Transporten durch Zyklon B getötet worden seien.

[399] Daß der Angeklagte *Kaduk* bei der Abwicklung von RSHA-Transporten dabeigewesen ist, hat er selbst eingeräumt. Bei den Gaskammern ist er von [einem Zeugen] gesehen worden. Der Zeuge hat glaubhaft geschildert, daß *Kaduk* oft bei den Gaskammern in den umgebauten Bauernhäusern bei Vergasungen von jüdischen Menschen gewesen sei. Er habe dort die SS-Männer kommandiert. Alte und kranke Leute, die sich nicht mehr hätten selbst ausziehen können, habe er unauffällig erschossen. [...]

Auch die anderen Feststellungen werden nach Auffassung des Gerichts durch Zeugenaussagen belegt. Zu dem Vorfall des Mützenwerfens legt das Gericht ausführlich dar, warum es das geschilderte Verhalten *Kaduks* für erwiesen hält:

[406] Die Überzeugung des Gerichts, daß *Kaduk* ... die Mütze des Häftlings nur deswegen in die verbotene Zone geworfen hat, damit dieser erschossen werde, beruht auf der Tatsache, daß es im KL-Auschwitz ein „beliebtes Spiel“ war, Häftlinge durch das sog. Mütze[n]werfen zu Tode zu bringen. [...]

Da *Kaduk* seit Dezember 1941 in Auschwitz gewesen sei, habe er sehr genau gewußt, daß der Posten nach seinen Dienstanweisungen schießen müsse, wenn ein Häftling die Linie überschreite und habe dies ausgenutzt.

[406] Welchen anderen Grund das Werfen der Mütze in die Verbotszone sonst gehabt haben sollte, ist nicht ersichtlich. Daß der Häftling sich . . . die Mütze holen würde, damit konnte der Angeklagte *Kaduk* rechnen. Denn im KL-Auschwitz durfte kein Häftling ohne Kopfbedeckung herumlaufen. Nach der Überzeugung des Gerichts ist der Angeklagte *Kaduk* davon ausgegangen, daß der Häftling als Neuling im Quarantänelager das „Mütze[n]werfen“ nicht kannte und zum Holen der Mütze die verbotene Zone betreten würde. [. . .] [407] Denn ältere Häftlinge, die das „Mütze[n]werfen“ kannten, ließen ihre Mütze eher liegen, ehe sie ihr Leben riskierten. Sie besorgten sich lieber eine andere Mütze von einem Verstorbenen, was bei der Vielzahl der Todesfälle oft sehr schnell möglich war.

Und schließlich geht das Urteil auch auf die Tötungen im Rahmen des Evakuierungsmarsches genauer ein. Das Gericht stützt sich dabei im wesentlichen auf die Aussage eines ehemaligen Häftlings, der im Auschwitz-Prozeß als Zeuge ausgesagt hat und begründet dies folgendermaßen:

[408] Er hat nach seiner glaubhaften Bekundung mit eigenen Augen gesehen, daß *Kaduk* Häftlinge, die nicht mehr weiter marschieren konnten und zurückgeblieben waren, erschossen hat. Der Zeuge ist in der letzten Kolonne marschiert. Er war nach seinen [409] Angaben in guter körperlicher Verfassung. Das erscheint glaubhaft. Denn er war bis zur Evakuierung des Lagers im Installationskommando und bei verschiedenen Bauarbeiten eingesetzt. So hatte er die Möglichkeit, sich zusätzlich Lebensmittel zu besorgen, zumal er die Funktionen eines Unterkapos und Kommandoschreibers gehabt hat. Somit war der Zeuge in der Lage, die Vorgänge hinter der Marschkolonne gut zu beobachten. Der Zeuge hat mit Bestimmtheit ausgesagt, daß *Kaduk* mehr als zwei Häftlinge erschossen habe. Somit hat *Kaduk* mindestens drei Opfer getötet. Das Gericht hat keinen Zweifel, daß die Angaben des glaubwürdigen Zeugen der Wahrheit entsprechen.

Die rechtliche Würdigung

Lagerselektion. Im weiteren werden die Taten rechtlich gewürdigt, wobei das Gericht mit den Lagerselektionen der jüdischen Häftlinge und der „Muselmänner“ beginnt:

[409] Die Tötung der arbeitsunfähigen und schwachen Häftlinge, die der Angeklagte *Kaduk* für den Gastod ausgesucht hatte, war Mord [. . .]. Denn sie erfolgte aus niedrigen Beweggründen. Die Häftlinge, die der besonderen Pflege und Fürsorge bedurft hätten, wurden beseitigt, weil sie als Arbeitskräfte ausfielen und daher nicht mehr nützlich erschienen. Sie galten als unnütze Esser und wurden als Belastung für das Lager angesehen. Irgendein anderer Grund für ihre Tötung bestand nicht. Sie wurden somit aus reinen Zweckmäßigkeitssgründen und Nützlichkeitserwägungen getötet. Ein solches Motiv ist sittlich verachtenswert und steht auf tiefster Stufe. Außerdem sind die Häftlinge auch grausam getötet worden. Die Opfer wußten auf Grund der Selektion, daß ihnen der [410] Gastod bevorstand. Das hat ihnen während der Nacht und in den Stunden vor dem Tod, vor allem auch in der Gaskammer selbst, erhebliche seelische Qualen bereitet.

Kaduk habe durch die Auswahl der Opfer einen entscheidenden Tatbeitrag geleistet. Auch bei ihm müsse man davon ausgehen, daß es unerheblich sei, ob er dies auf Befehl getan habe. Denn ein solcher hätte ohnehin als verbrecherisch und damit unverbindlich angesehen werden müssen. Er sei als Mittäter zu bestrafen, weil er den Tod der Menschen innerlich bejaht und zu seiner eigenen Sache gemacht habe. Ein Indiz hierfür sei unter anderem sein auffallender Eifer bei der Ausführung der jeweiligen Aufgaben.

[411] Vor allem aber sprechen sein sonstiges Verhalten im KL-Auschwitz gegenüber den Häftlingen . . . ferner die Tatsache, daß er den Häftlingen im Lager Furcht und Schrecken einflößte und bei diesen zu den gefürchtetsten SS-Männern zählte und schließlich die [sonstigen] Taten, die zeigen, daß der Angeklagte *Kaduk* bedenken- und hemmungslos Häftlinge aus nichtigen Anlässen tötete, was ihm . . . offensichtlich Freude bereitete, eindeutig dafür, daß er . . . aus Haß gegen die Häftlinge und aus innerer Freude an der Vernichtung von Menschenleben die Opfer ausgesucht und zum Tode bestimmt hat und [daher] die Tötung dieser Opfer als eigene Taten gewollt hat.

Daß der Angeklagte *Kaduk* auch vorsätzlich gehandelt hat, bedarf kaum einer näheren Begründung. Er hat den Tod der ausgesonderten Opfer bewußt gewollt und kannte nach den getroffenen Feststellungen die gesamten Umstände, die den Beweggrund für diese Tötungen als niedrig und die Art ihrer Tötung als grausam kennzeichnen. [. . .] Irgendwelche Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

Aus all dem zieht das Gericht bezüglich der beiden Lagerselektionen, bei denen *Kaduk* mitgewirkt hat, folgenden Schluß:

[412] Der Angeklagte *Kaduk* war daher wegen gemeinschaftlichen Mordes in zwei Fällen . . . einmal an mindestens zwei und im zweiten Fall an mindestens tausend Menschen zu zweimal lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen.

Die geschilderten weiteren Einzeltaten werden im Urteil jeweils als Mord eingeordnet, soweit *Kaduk* hierbei mit einem anderen zusammengewirkt hat, als gemeinschaftlicher Mord. So wird *Kaduk* wegen des gemeinsam mit *Clausen* vorgenommenen Tottretens, des „Mützenwerfens“ und des „Sportmachens“ jeweils zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

Die Schüsse am Zigeunerblock. [416] Die Tötung des Zigeuners erfüllt ebenfalls den Tatbestand des Mordes. Der Angeklagte *Kaduk* hat [ihn] nicht nur zufällig getroffen. Aus der Tatsache, daß er Schüsse auf die Zigeuner abgegeben hat, ergibt sich, daß er einen Zigeuner tödlich treffen wollte. Er hat aus Mordlust gehandelt. Denn irgendein Anlaß für die Tötung . . . bestand nicht. Ihm hat es unnatürliche Freude bereitet, aus irgendeiner Laune heraus das Leben des Zigeuners zu vernichten. [. . .]

Da der Angeklagte *Kaduk* bewußt und gewollt den Zigeuner getötet . . . [hat] war er in diesem Fall wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus . . . zu verurteilen.

Auf dem Evakuierungsmarsch. [416] Die Tötung jedes der drei Häftlinge auf dem Evakuierungsmarsch erfüllt ebenfalls den Tatbestand des Mordes. Der Angeklagte *Kaduk* hat die drei Häftlinge bewußt und gewollt getötet. Der Beweggrund für diese Erschießungen war niedrig [. . .]. Denn die drei . . . erschöpften Häftlinge, die mit der Marschkolonne der anderen nicht mehr Schritt halten konnten, wurden von *Kaduk* – ebenso wie andere erschöpfte Häftlinge von anderen SS-Männern – nur deswegen getötet, weil die SS-Begleitmannschaft die Willkür- und Machtherrschaft über die auf dem Evakuierungsmarsch befindlichen Häftlinge aufrecht erhalten wollte. [. . .]

[417] Der Angeklagte *Kaduk* war daher . . . wegen Mordes in drei Fällen . . . zu dreimal lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen.

Freispruch mangels Beweises

Es bleiben die gegen *Kaduk* gerichteten Tatvorwürfe, die letztlich nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden können, weshalb insoweit eine Freisprechung erfolgt:

[866] Dem Angeklagten *Kaduk* wird . . . zur Last gelegt, im Sommer 1943 einen jüdischen Häftling aus Holland, bei dem er Lebensmittel gefunden haben soll, so schwer mißhandelt zu haben, daß der Häftling [867] bewußtlos in den HKB habe eingeliefert werden müssen, wo er kurze Zeit später . . . an den Folgen dieser Mißhandlung gestorben sein soll. Der Angeklagte *Kaduk* konnte dieser Tat, die er leugnet, nicht mit jedem Zweifel ausschließender Sicherheit überführt werden. [. . .] Wenn dem Angeklagten *Kaduk* nach seinem sonstigen Verhalten im KL-Auschwitz auch ohne weiteres zuzutrauen ist, daß er den holländischen Häftling mißhandelt hat, konnte [dies] das Gericht jedoch nicht nachprüfen [. . .]. Es gab im KL-Auschwitz noch andere SS-Männer und SS-Unterführer, die die Häftlinge geschlagen und mißhandelt haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß . . . [der Zeuge] sich in der Person des Täters geirrt [hat]. [. . .]

[869] Eine sichere Überführung des Angeklagten *Kaduk* war daher in diesem Fall nicht möglich. Er mußte daher mangels Beweises freigesprochen werden.

Dem Angeklagten *Kaduk* wird ferner . . . zur Last gelegt, im Mai 1943 und im August 1944 an etwa acht bis zehn Erschießungen von Häftlingen an der „Schwarzen Wand“ mitgewirkt zu haben. Auch in diesem Anklagepunkt konnte der Angeklagte *Kaduk* einer strafbaren Handlung nicht mit Sicherheit überführt werden.

Zwar hätten Zeugen bekundet, *Kaduk* mehrmals gesehen zu haben, wie er mit einem Kleinkalibergewehr und mit Gummistiefeln bekleidet auf den Block 11 gegangen sei, dies reiche aber nicht aus, um ihn zu verurteilen:

[869] Das spricht zwar dafür, daß der Angeklagte *Kaduk* . . . in den Block 11 gegangen ist und dort an den Erschießungen in irgend einer Weise teilgenommen hat, wobei es allerdings offen bleiben muß, ob er auch eigenhändig geschossen hat. Aus den Aussagen der Zeugen ergibt sich . . . nicht, welche Personengruppen an der Schwarzen Wand getötet worden sind und welches der Grund für ihre Erschießung war. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß es sich um Zivilisten gehandelt hat, die auf Grund von Stand- oder Sondergerichtsurteilen zur Erschießung in das Lager Auschwitz eingeliefert worden waren. Da nähere Umstände nicht bekannt sind, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, daß die Erschießungen rechtswidrig waren. Das kann allenfalls vermutet werden. Für eine Verurteilung reichen solche Vermutungen jedoch nicht aus. [. . .]

[873] Der Angeklagte *Kaduk* war daher von . . . [diesen] Schuldvorwürfen mangels Beweises freizusprechen. [. . .]

d) Der Apotheker auf der Rampe – Dr. Capesius

Sein Lebenslauf

Dr. Victor Capesius wird am 7. Februar 1907 in Reussmarkt (Kreis Herrmannstadt/Rumänien) als Sohn eines Kreis- und Amtsarztes, der außerdem eine Apotheke betreibt, geboren. 1925 legt er in seiner Geburtsstadt das Abitur ab. Er studiert in Klausenburg Pharmazie. 1931 leistet er einen einjährigen Militärdienst im rumänischen Heer, von dem er allerdings elf Monate zur Fortsetzung seines Studiums nach Wien beurlaubt wird. Im Oktober 1933 erwirbt er dort den Doktortitel im Fach Pharmazie. Im Februar 1934 beginnt er eine dreimonatige wissenschaftliche Weiterbildung bei dem deutschen Werk Bayer-Leverkusen (IG-Farbenindustrie). Bis zum August 1943 ist er als Ärztebesucher (Propagandist) für eine Tochtergesellschaft der IG-Farbenindustrie in Rumänien tätig, führt zeitweilig auch die Spitalsapotheke des rumänischen Heeres in Cernavode und wird deshalb zum Hauptmann und, wie er behauptet, einige Zeit später zum Major der Reserve befördert.

Auf Grund eines Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien erhält er im August 1943 seine Einberufung zur deutschen Wehrmacht nach Wien, kurze Zeit später aber wird er als SS-Apotheker in das Zentral-Sanitätslager, Außenstelle Warschau, versetzt. Über Dienststellungen in Berlin, Dachau und Oranienburg gelangt er nach Auschwitz, wo er am 12. Februar 1944, wie er selbst sagt, eintrifft und die Leitung der SS-Lagerapotheke übernimmt. Nach seiner Übernahme in die SS wird er entsprechend seinem früheren Heeresdienstgrad als SS-Hauptsturmführer eingestuft und im November 1944 zum SS-Sturmbannführer befördert. Bei der Evakuierung des Lagers kann er sich nach Berlin absetzen, gerät nach Ostern 1945 in Schleswig-Holstein in britische Gefangenschaft, aus der er im Juni 1946 entlassen wird.

In Stuttgart wohnt er unter seinem richtigen Namen und beginnt an der dortigen Technischen Hochschule Elektrotechnik zu studieren, weil er wegen seiner früheren SS-Zugehörigkeit

keine Stellung finden kann. Im Juli 1946 wird er bei einem Besuch in München von einem ehemaligen Häftling erkannt und von der amerikanischen Militärpolizei verhaftet. Aber die Untersuchungen verlaufen offensichtlich im Sande, denn im August 1947 ist er wieder frei. Er arbeitet als angestellter Apotheker in Stuttgart. Am 5. Oktober eröffnet er als Inhaber die Markt-Apotheke in Göppingen, später einen Kosmetiksalon in Reutlingen und erzielt in den letzten Jahren vor seiner Verhaftung mit insgesamt zwölf Angestellten einen durchschnittlichen Umsatz von 400 000 DM im Jahr. Auf die Frage, wo er die notwendigen Mittel zur Eröffnung der beiden Geschäfte her habe, antwortet Capesius, er habe sich nichts vorzuwerfen.

Er ist verheiratet – überraschend lässt er das Gericht wissen, seine Frau sei Halbjüdin – und hat drei Kinder.

Seine Taten

Auf der Rampe. [519] Der Angeklagte Dr. Capesius hat ebenfalls bei der Massentötung der mit RSHA-Transporten angekommenen jüdischen Menschen mitgewirkt. Er wurde nach der bereits erwähnten Ärztebesprechung im Frühjahr 1944 bei Dr. Wirths wie die anderen SS-Ärzte wiederholt zum Rampendienst eingeteilt. Er war ... in einer unbestimmten Anzahl von Fällen nach der Ankunft von RSHA- Transporten auf der Rampe in Birkenau. Dort hat er auch den Rampendienst, zu dem er eingeteilt war, verrichtet.

Dies tut er auch am 29. Mai 1944. An diesem Tag kommt ein Transport von Juden unter der Regie des Reichssicherheits-hauptamts (RSHA) in Güterwaggons in Auschwitz an. Die Menschen stammen aus Siebenbürgen, das damals zu Ungarn gehört. Sie müssen nach der Ankunft auf der Rampe in Birkenau aussteigen. Dort stehen unter anderem die SS-Ärzte Dr. Mengele, Dr. Klein und der Angeklagte Dr. Capesius. Den Schwachen wird gesagt, es sei ein weiter Fußmarsch von über zehn Kilometern bis ins Lager – sie könnten auf LKWs fahren. Die Transportierten werden aber – was sie nicht ahnen können – nicht in das Lager aufgenommen, sondern direkt zu den Gaskammern gefahren. Die Menschen werden wie üblich in Fünferreihen aufgestellt.

Zwillinge. [520] [Dann] rückten die in Reihen aufgestellten jüdischen Menschen auf Befehl der SS-Unterführer und SS-Männer zu *Dr. Mengele* vor. Dieser bestimmte, wer von ihnen in das Lager aufgenommen und wer durch Gas getötet werden sollte, indem er sie entweder nach rechts oder nach links schickte. Diejenigen, die auf die linke Seite geschickt wurden, waren für den Tod bestimmt. Die Ehefrau [eines] Zeugen [...] ging mit den beiden Kindern des Zeugen, zwei Zwillingsskindern, ebenfalls auf Weisung des *Dr. Mengele* auf die linke Seite. Der Zeuge bat daraufhin *Dr. Capesius*, ihn bei seiner Familie zu lassen mit dem Hinweis, daß die beiden Kinder Zwillingsskinder seien und der Schonung bedürften. Er selbst sei bereit, jede Arbeit anzunehmen. *Dr. Capesius* sagte daraufhin zu dem Zeugen, er solle die beiden Kinder zurückrufen. Nachdem der Zeuge seine Frau und die beiden Kinder zurückgeholt hatte, nahm *Dr. Capesius* die Kinder an der Hand und führte sie zu *Dr. Mengele*. Der Zeuge [...] wiederholte diesem gegenüber, daß er Zwillingsskinder habe, konnte jedoch nicht weiter sprechen, da *Dr. Mengele* abwinkte mit der Bemerkung, daß er keine Zeit habe.¹⁶⁶ Er vertröstete den Zeugen auf später. *Dr. Capesius* erklärte daraufhin dem Zeugen, er müsse nun die Kinder wieder zurückbringen. Der Zeuge, dem die Tränen kamen, brachte daraufhin seine Frau und die beiden Kinder wieder in die Reihe der Menschen zurück, die auf die linke Seite geschickt worden waren. Der Angeklagte *Dr. Capesius* sagte zu dem Zeugen, als er dessen Tränen sah, er solle nicht weinen, seine Frau und die beiden Kinder würden nur gebadet, in einer Stunde sei er wieder mit ihnen zusammen. Der Zeuge [...] glaubte dieser Versicherung [521] des Angeklagten. Er sah jedoch seine Frau und seine beiden Kinder nie wieder. Sie wurden mit den anderen für den Tod bestimmten Juden in einer der Gaskammern durch Zyklon B getötet. [...]

Ein Wiedersehen. [521] In der Nacht vom 3. zum 4. Juni 1944 kam [wiederum] ein RSHA-Transport mit jüdischen Menschen aus Siebenbürgen (Ungarn) auf der Rampe in Birkenau an. In dieser Nacht hatte der Angeklagte *Dr. Capesius* Rampendienst. Nachdem die jüdischen Menschen ausgestiegen waren und von niederen SS-Dienstgraden – wie üblich – getrennt aufgestellt worden waren, bestimmte der Angeklagte *Dr. Capesius*, wer von den jüdischen Männern und Frauen ... in das Lager aufzunehmen und wer in die Gaskammer zu bringen sei, indem er sie nach rechts oder links schickte. Unter den jüdischen Menschen, die an dem Angeklagten *Dr. Capesius* zur Musterung ihrer Arbeitstauglichkeit vorbeizugehen hatten, befand sich auch die Zeugin [...]. Mit ihr zusammen war ihr Vater, eine Schwester und drei Brüder. Die Zeugin kannte den Angeklagten *Dr. Capesius* von früher. Als sie zu ihm kam, erkannte sie ihn sofort wieder. Der Angeklagte fragte sie auf deutsch, wie alt sie sei. Dann schickte er sie zu der Gruppe, die in das Lager aufgenommen werden sollte. [...] Sie fragte einen SS-Mann, der ein Gewehr trug: „Sagen Sie bitte, ist das nicht *Dr. Capesius*?“ Der SS-Mann war erstaunt und erwiederte: „Doch,

das ist Dr. Capesius, woher kennen Sie ihn?“ Die Zeugin antwortete: „Aus Rumänien.“ [...] Der SS-Mann führte sie zusammen mit anderen für das Lager ausgewählten Häftlingen in das Bad zum Duschen und Einkleiden. Der Vater der Zeugin, zwei Brüder und eine Schwester mit ihren Kindern ... kamen mit den anderen jüdischen Menschen, die ... [522] als nicht arbeitstauglich beurteilt worden waren, in eine der Gaskammern und wurden dort durch Zyklon B getötet.

Tödliche Handbewegung. [522] In der nächsten Nacht, der Nacht vom 4. zum 5. Juni 1944 kam gegen 24.00 Uhr ein RSHA-Transport mit jüdischen Menschen aus einem Ghetto in Ungarn auf der Rampe in Birkenau an. Auch in dieser Nacht hatte der Angeklagte *Dr. Capesius* Rampendienst. Nachdem die jüdischen Menschen aus den Waggons gestiegen und von den niederen SS-Dienstgraden aufgestellt worden waren, musterte der Angeklagte *Dr. Capesius* die jüdischen Männer und Frauen, die an ihm vorbeigeschickt wurden, auf ihre Arbeitstauglichkeit. Er bestimmte, wer von ihnen in das Lager aufgenommen und wer zur Tötung in die Gaskammern zu bringen sei, indem er die einen mit einer Handbewegung nach rechts und die anderen nach links schickte. Wer nach rechts geschickt wurde, kam später in das Lager, während die anderen, die nach links gewiesen worden waren, später in eine der Gaskammern verbracht und dort durch Zyklon B getötet wurden. [...]

„*Es wird alles gut*“. In der Nacht ... vom 11. auf den 12. Juni 1944 hatte der Angeklagte *Dr. Capesius* erneut Rampendienst.

[523] Gegen 3.00 Uhr oder 4.00 Uhr ... kam ein RSHA-Transport aus Clausenburg in Siebenbürgen auf der Rampe in Birkenau an. Der Zug blieb zunächst einige Zeit verschlossen auf der Rampe stehen. Gegen 4.00 Uhr oder 5.00 Uhr wurden die Waggons geöffnet. Die jüdischen Menschen mußten aussteigen. Unter ihnen befanden sich zwölf Ärzte aus dem Ghetto-Spital in Clausenburg und etwa 250 bis 300 Schwerkranke aus dem gleichen Spital. Die Kranken wurden zunächst auf die Erde hingelegt. Es entstand ein großes Durcheinander. Die Männer schrien und die Frauen und Kinder weinten. [Ein] Zeuge [...], der zu den zwölf Ärzten aus dem Spital gehörte, sah sich hilfesuchend um. Dabei bemerkte er den Angeklagten *Dr. Capesius*, den er von früher her kannte, etwas abseits auf der Rampe stehen. Er lief voll Freude zu ihm hin, grüßte ihn und fragte, wo man sich befindet. Der Angeklagte antwortete, sie seien in Mitteldeutschland, was der Zeuge jedoch nicht glaubte, weil er unterwegs Bahnstationen mit slawischen Namen gesehen hatte. Der Zeuge fragte dann den Angeklagten weiter, was mit ihnen geschehen werde. Der Angeklagte antwortete, es werde alles gut. Der Zeuge erklärte dann dem Angeklagten *Dr. Capesius*, daß seine Frau nicht ganz gesund sei. Daraufhin bedeutete der Angeklagte dem Zeugen, daß sie sich zu einer bereits gesondert aufge-

stellten Gruppe von Kranken stellen solle, indem er sagte, sie solle sich dorthin stellen und mit der Hand auf diese Gruppe zeigte. Der Zeuge lief daraufhin zu seiner Frau und seiner bei ihr befindlichen 17jährigen Nichte, die inzwischen mit den anderen jüdischen Männern und Frauen in Reihen aufgestellt worden waren, zurück und sagte ihnen, daß sie sich zur Gruppe der Kranken stellen müßten. Seine Ehefrau ging daraufhin zu der Gruppe der Kranken hin. Ihre 17jährige Nichte nahm sie mit.

Nach diesem Vorfall läßt *Dr. Capesius* die Reihen vorrücken und sucht die Arbeitsfähigen aus, die er mit einer Handbewegung nach links, also ins Lager, schickt. Die nach rechts Gewiesenen werden später zusammen mit den Kranken in die Gaskammern gebracht. Ein Mann, der seiner Armbinde nach Arzt ist, spricht *Dr. Capesius* darauf an, daß seine Frau und seine Mutter auf der anderen, der rechten, Seite stünden. *Dr. Capesius* erwidert: „Dann schicke ich Sie auch dorthin, das ist ein guter Ort.“ So wird auch dieser Mann mit den anderen zusammen in einer der Gaskammern mit Zyklon B getötet.

Tod in der Gaskammer. [524] Von allen vier Transporten sind mindestens je 2.000 Menschen durch Zyklon B in einer der Gaskammern in Birkenau getötet worden. Der Angeklagte *Dr. Capesius* war sich in allen geschilderten Fällen darüber im klaren, welchen Sinn der Selektionsdienst hatte. Er wußte, daß er . . . die Arbeitstauglichkeit der jüdischen Männer und Frauen zu beurteilen hatte und daß nur die, die er als arbeitsfähig zur Aufnahme in das Lager bestimmte, am Leben blieben, während alle anderen, die er nach der anderen Seite stellte, anschließend durch Zyklon B in einer der Gaskammern getötet wurden. Im [ersten Fall] war ihm bekannt, daß *Dr. Mengele* die jüdischen Menschen entweder für die Aufnahme in das Lager oder für den Gastod bestimmte und daß die größere als arbeitsunfähig beurteilte [525] Gruppe anschließend in einer der Gaskammern getötet wurde. Er wußte auch, daß die Erklärung . . ., es sei noch ein Fußmarsch von mindestens zehn Kilometern zurückzulegen, nicht den Tatsachen entsprach, sondern die Opfer nur bestimmen sollte, freiwillig die LKWs zu besteigen, mit denen sie zur Tötung zu einer der Gaskammern gebracht wurden. Schließlich war dem Angeklagten *Dr. Capesius* auch bekannt, daß die jüdischen Menschen nur wegen ihrer Abstammung als Angehörige einer sog. „minderwertigen“ Rasse unschuldig getötet wurden.

Der Angeklagte *Dr. Capesius* hat auch mindestens zweimal den ärztlichen Dienst an der Gaskammer verrichtet. Er hat in diesen beiden Fällen den Desinfektoren das Zeichen zum Einwerfen des Zyklon B gegeben und sich dafür bereit gehalten, ihnen im Falle einer Vergiftung ärztliche Hilfe mit dem Sauerstoffgerät zu leisten. Nach dem Einschütten des Zyklon B

hat er den Todeskampf der in der Gaskammer eingeschlossenen Menschen beobachtet und das Zeichen für die Öffnung der Gaskammer gegeben, nachdem die Opfer nach seiner Meinung tot waren. Nach der Öffnung der Gaskammer hat er den Tod der Opfer festgestellt und die Leichen für die Verbrennung freigegeben.

Die Beweisführung

Das Gericht sagt in allen Einzelheiten, worauf diese Feststellungen beruhen. Zunächst hält es fest, *Dr. Capesius* habe selbst zugegeben, zum Rampendienst eingeteilt gewesen zu sein. Er habe aber behauptet, lediglich das Ärztegepäck auf der Rampe herausgesucht und seinen Abtransport zur Apotheke veranlaßt zu haben. Zwar sei dies für sich betrachtet, so das Gericht, zutreffend und glaubhaft, doch habe sich seine Tätigkeit nicht in der Sicherstellung von Ärztegepäck erschöpft. Vielmehr habe er darüber hinaus in der geschilderten Weise selektiert. Über mehrere Seiten ist im Urteil zu lesen, welche Erwägungen das Gericht dazu bewegt haben, den Zeugenaussagen, die das bestätigen, Glauben zu schenken. Beispielhaft hierfür ist die Auseinandersetzung mit dem Zeugnis des Mannes, dessen Frau und dessen 17jährige Nichte auf Geheiß des *Dr. Capesius* zu den Kranken geschickt und anschließend getötet wurden:

[537] Der Zeuge hat glaubhaft geschildert, daß er große Freude empfunden habe, als er den Angeklagten *Dr. Capesius* als einen Bekannten aus Siebenbürgen gesehen habe. Er ist . . . dann zu ihm hingelaufen und hat ihn gefragt, wo sie seien und was mit ihnen werde. Der Angeklagte hat darauf geantwortet, daß sie in Mitteldeutschland seien und daß alles gut werde. [. . .]

Seine Aussage ist glaubhaft. Hier scheidet ein Irrtum des Zeugen aus. Denn bei dem Geschehen auf der Rampe handelte es sich um für den Zeugen tief empfundene und erschütternde Erlebnisse, die man erfahrungsgemäß nicht wieder vergißt. Nach einem tagelangen qualvollen Transport in Viehwaggons sah er plötzlich in einer für ihm unbekannten und fürchterlichen Situation, von feindlichen SS-Männern umgeben und in Ungewißheit über sein eigenes und das Schicksal seiner Familie einen früheren Bekannten. Es ist selbstverständlich, daß er hierbei große Freude empfunden haben muß und daß er dieses Empfinden sein ganzes Leben nicht vergessen wird. Dann hat er sich mit diesem Bekannten noch unterhalten. Spätestens in diesem Augenblick hätte es der Zeuge bemerken müssen, wenn er sich in der Person des Angeklagten *Dr. Capesius* geirrt hätte. Der Zeuge war [sich] aber ganz sicher, daß er mit dem Angeklagten *Dr. Capesius* gesprochen hat.

Auch die Feststellung, *Dr. Capesius* habe mindestens zweimal Dienst an der Gaskammer gemacht, beruht auf Zeugenaussagen. Eine davon wird vom Gericht im Urteil wie folgt gewürdigt:

[541] [Ein] Zeuge hat einen Vorfall geschildert, der sehr aufschlußreich ist und den der Zeuge kaum erfunden haben kann. Der Zeuge hat gesehen, wie der Angeklagte *Dr. Capesius*, den er damals dem Namen nach nicht kannte, mit dem Wagen, der ein rotes Kreuz trug (Sanka) angefahren kam und aus dem Wagen ausgestiegen ist. Wie der Zeuge weiter bemerkt hat, hat der Angeklagte dann festgestellt, daß eine Büchse Zyklon B gefehlt hat. Er hat nämlich – wie der Zeuge gehört hat – gefragt, wo die zweite Büchse Zyklon B sei. Er hat dann den Fahrer des Wagens zum Holen dieser Büchse zurückgeschickt. Auf Grund dieses Vorfalles hat sich dem Zeugen das Erscheinungsbild des Angeklagten *Dr. Capesius* eingeprägt. Das Gericht hat daher keinen Zweifel, daß der Zeuge den Angeklagten zutreffend wiedererkannt hat.

Beim geringsten Zweifel verwertet das Gericht die Aussage eines Zeugen nicht. Eine Begründung hierfür liest sich beispielsweise so: [543] Den Angeklagten *Dr. Capesius* haben noch weiter die Zeugen [. . . , . . .] und die Zeugin [. . .] belastet. Alle wollen den Angeklagten *Dr. Capesius* nach ihrer Ankunft auf der Rampe von Birkenau gesehen haben. Wenn auch sehr viel dafür spricht, daß der Angeklagte *Dr. Capesius* auch die Transporte, mit denen die Zeugen angekommen sind, selektiert hat, so hat das Gericht auf Grund der Aussagen [544] dieser Zeugen keine Feststellungen getroffen, weil die Zeugen nicht zuverlässig genug schienen.

Die Beweiswürdigung bezüglich der Taten des Angeklagten *Dr. Capesius* beschließt das Gericht mit folgenden Ausführungen: [549] Die Feststellung, daß der Angeklagte *Dr. Capesius* über den Sinn des Selektionsdienstes unterrichtet war und gewußt hat, daß nur ein kleiner Teil der jüdischen Menschen in das Lager aufgenommen und die Mehrzahl in einer der Gaskammern durch Zyklon B getötet wurde, beruht auf seiner eigenen Einlassung. Er hat eingeräumt, daß ihn *Dr. Klein* bereits vor seiner Einteilung zum Rampendienst über den Selektionsdienst und die gesamten Vorgänge auf der Rampe und in der Gaskammer aufgeklärt habe. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte *Dr. Capesius* gewußt hat, daß die jüdischen Menschen nur wegen ihrer Abstammung getötet wurden. Denn das war allen SS-Angehörigen bekannt. Der Angeklagte bestreitet es auch nicht.

Die rechtliche Würdigung

Täter oder Gehilfe? Bei der rechtlichen Würdigung geht es auch hier wieder entscheidend um die Frage, mit welcher inneren Zielrichtung der Angeklagte die festgestellten Tatbeiträge geleistet hat. Danach entscheidet sich bekanntlich, ob er lediglich als Gehilfe oder aber als Mittäter bestraft wird. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, er habe nur eine fremde Tat fördern und unterstützen wollen, sei also Gehilfe. Dies wird folgendermaßen begründet:

[550] [D]er Angeklagte *Dr. Capesius* [hat] als SS-Apotheker und SS-Hauptsturmführer die niederen SS-Dienstgrade durch seine Anwesenheit auf der Rampe und durch seine allen erkennbare Mithilfe bei der Selektion psychisch gestärkt und dazu beigetragen, daß sie ihre Hemmungen leichter überwinden und ihr Gewissen zum Schweigen bringen konnten. [...]

Der Angeklagte – Ein Lebensretter? Das Gericht geht auch auf ein Hauptargument der Verteidigung ein. Diese hatte geltend gemacht, die Selektion sei bei richtiger Betrachtung gar keine Unterstützungshandlung für die Mordaktion, sondern führe im Gegenteil dazu, daß die als arbeitsfähig Beurteilten gerettet würden. Was die Getöteten angehe, sei deren Los ohnehin schon vorbestimmt gewesen, wenn der Transport an der Rampe angekommen sei. Das Gericht meint dazu, der Angeklagte habe sehr wohl die Opfer durch eigene Erklärungen getäuscht und in ihrer Hoffnung gestärkt, es geschehe ihnen nichts. Als Beleg dient unter anderem der Fall, in dem der jüdische Arzt, der schon auf der „guten“ Seite stand, von *Dr. Capesius* mit den Worten: „Dann schicke ich Sie auch dorthin, das ist ein guter Ort“, zu seiner Frau und seiner Mutter geschickt wird, die auf der für die Gaskammern bestimmten Seite stehen.

[550] In diesem Fall ist es besonders augenfällig, daß die Selektionen durch die Ärzte, Zahnärzte und Apotheker nicht nur die Bewahrung eines Teiles der an sich für den Tod bestimmten Menschen vor dem Tode gewesen [sind]. Denn als Arzt hätte der [Mann] an sich in das Lager aufgenommen werden müssen. Zumindest [551] hätte der Angeklagte ihn ohne weiteres für die Aufnahme in das Lager auswählen können. [...]

Daß *Dr. Capesius*, der Rumäniendeutscher ist, die Rechtswidrigkeit der ganzen Aktion erkannte, ist für das Gericht nicht

zweifelhaft: [552] Die strenge Geheimhaltung der Aktionen, die Täuschung der Opfer, an der er sich . . . aktiv beteiligte, die grausame Art, wie die jüdischen Menschen umgebracht wurden und schließlich die Tatsache, daß auch kleine Kinder und alte gebrechliche Menschen, die dem Deutschen Reich auf keinen Fall mehr gefährlich werden konnten, getötet wurden, mußten ihm den Gedanken aufdrängen, daß es sich hier nicht um „gesetzliche“ Maßnahmen oder um „harte Gesetze“ der Deutschen handeln konnte. [. . .] [553] Bei dem Ausmaß und der Ungeheuerlichkeit der Verbrechen hält es das Gericht auch für ausgeschlossen, daß er irrig angenommen hat, er müsse die als rechtswidrig erkannten Befehle trotz ihres verbrecherischen Charakters als bindend befolgen.

Hinter verschlossenen Türen. Nur die Tat eines anderen fördern wollen, ohne sich diese selbst zu eigen zu machen – das ist die Voraussetzung für die strafrechtliche Einordnung als Gehilfe. Zu dieser gelangt das Gericht im Ergebnis zwar – es ist aber aus dem Urteil herauszulesen, daß *Dr. Capesius* gerade noch einmal an einer Verurteilung wegen täterschaftlicher Begehung vorbeigeschlittert ist:

[553] Es ist [zwar] nicht ersichtlich, daß er ein eigenes persönliches Interesse an der Vernichtung der Juden gehabt hätte. [554] Allerdings hat sich der Angeklagte *Dr. Capesius* an Wertsachen und sonstigen Gegenständen, die den jüdischen Menschen nach ihrer Ankunft in Auschwitz abgenommen worden waren, bereichert.

Nach Zeugenaussagen hat *Dr. Capesius* sich neben Medikamenten und ärztlichem Gerät auch immer wieder Zahnpflatten durch Funktionshäftlinge in die Apotheke schaffen lassen. Das in den Platten enthaltene Zahngold habe er einschmelzen lassen. Ein Zeuge hat einmal aus dem Sanka einige Lederkoffer in das Magazin der Apotheke tragen müssen. Was dann weiter geschehen ist, schildert er folgendermaßen:

[555] Der Angeklagte *Dr. Capesius* habe dann den Raum von innen abgeschlossen und mit ihm zusammen die in den Koffern befindlichen Sachen sortiert. Der Angeklagte habe die besten Stücke in einen besonderen Koffer hineingelegt und gesagt, das bleibe zu seiner Verfügung. Das Geld in fremder Währung habe er gleich in seine Tasche gesteckt, während er das deutsche Geld in den Koffern gelassen habe. Wertgegenstände und Uhren habe er ebenfalls an sich genommen, indem er sie teils in seine Tasche gesteckt, teils in die besonderen Koffer, die zu seiner Verfügung bleiben sollten, gelegt habe. Auch hieraus ergibt sich, daß der Angeklagte

Dr. Capesius einen Teil des Häftlingsgutes an sich gebracht und für sich behalten hat. Denn wenn er alle Gegenstände hätte abliefern wollen – wie es vorgeschrieben war – hätte er sie nicht erst in die besonderen Koffer pакken oder in seine Taschen stecken brauchen. Die Tatsache, daß er die Tür abgeschlossen hat, spricht dafür, daß er nicht hat überrascht werden wollen [...].

Dies reicht aber, so das Gericht, nicht aus, ihm ein eigenes Interesse an den Mordtaten und damit Täterwillen nachzuweisen: [556] Nach Auffassung des Gerichts hat der Angeklagte *Dr. Capesius* – wie viele andere SS-Angehörige – nur die Gelegenheit, die sich ihm bot, ausgenutzt, um sich Sachen anzueignen. [...] Die Tatsache, daß er sich an dieser Habe bereichert hat, die – aus seiner Sicht gesehen – bereits dem Deutschen Reich verfallen war, zwingt daher nicht zu dem Schluß, daß er die Tötung der jüdischen Menschen aus eigenem persönlichen Interesse, nämlich, um in den Besitz dieser Habe zu kommen, gewollt hat.

[557] Andererseits hat der Angeklagte *Dr. Capesius* nicht nur widerstreitend den Rampendienst verrichtet. [...] Die Tatsache, daß er die Opfer in schamloser Weise getäuscht hat, indem er ihnen vorspiegeln, sie würden es gut haben, sie kämen an einen guten Ort, und daß er [einen Arzt] zu den dem Tode geweihten Menschen geschickt hat, obwohl er ihn ohne weiteres hätte vor dem Tode bewahren können, zeigt, daß er die gegebenen Befehle bereitwillig ausgeführt hat und die Vernichtungsaktionen ohne sittliche und moralische Hemmungen unterstützen wollte. [...]

Das Gericht hat ... bei dem Angeklagten *Dr. Capesius* nur feststellen können, daß er durch seine geschilderten Handlungen auf der Rampe und an der Gaskammer die Mordtaten der Haupttäter als Gehilfe hat fördern und unterstützen wollen. [...] [558] Irgendwelche Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Der Angeklagte *Dr. Capesius* ist nicht durch Drohung mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben zum Rampendienst gezwungen worden. [...]

[560] Der Angeklagte *Dr. Capesius* war daher wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zu gemeinschaftlichem Mord in mindestens vier Fällen ..., begangen ... an je mindestens zweitausend Menschen, zu verurteilen.

Die Strafe. Zur Strafzumessung hat das Gericht folgendes überlegt: [579] Der Angeklagte *Dr. Capesius* gehörte als Apotheker ... dem ärztlichen Dienst im weiteren Sinne an. [...] Sein Beruf verpflichtete ihn ..., menschliches Leben zu erhalten und kranken Menschen zu helfen. [...] Gleichwohl ließ er sich zur Mithilfe bei den Vernichtungsaktionen mißbrauchen. Er übte dabei die den Ärzten vorbehalteten Funktionen, die ... in diametralem Gegensatz zu den eigentlichen ärztlichen Aufgaben standen, aus. [...] Die Tatbeiträge des Angeklagten *Dr. Capesius* wiegen je-

doch erheblich schwerer, als die der [anderen Ärzte]. Denn die jüdischen Menschen, die ihm auf der Rampe begegneten, stammten aus seiner Heimat und waren zum Teil persönlich mit ihm bekannt. Er selektierte nicht nur eine anonyme Masse, sondern schickte seine ihm zum Teil persönlich bekannten Landsleute ins Gas. Er scheute sich nicht, Bekannte aus seiner Heimat, die sich vertrauensvoll an ihn wandten, in zynischer Weise zu täuschen. [. . .]

[580] Strafschärfend fiel bei dem Angeklagten *Dr. Capesius* ferner noch ins Gewicht, daß er sich nicht gescheut hat, sich in schamloser Weise an der Habe der Opfer zu bereichern. Auch das zeugt von erheblichen charakterlichen Mängeln.

Andererseits hat das Schwurgericht zu seinen Gunsten strafmildernd berücksichtigt, daß er als Auslandsdeutscher gegen seinen Willen zur Waffen-SS eingezogen und schließlich in das KL-Auschwitz versetzt worden ist. [. . .] Wenn er sich . . . bedenkenlos zu der Mitwirkung bei den Vernichtungsaktionen mißbrauchen ließ, so mag hierzu vor allem auch das negative Beispiel der deutschen Ärzte und SS-Führer beigetragen haben.

Nach Abwägung all dieser Gesichtspunkte verhängt das Gericht für jeden der Fälle der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren. Daraus wird eine Gesamtstrafe gebildet. Hierzu liest man im Urteil:

[581] Im Hinblick auf die große Zahl der Opfer (mindestens 8.000), die unter der Mitwirkung des Angeklagten *Dr. Capesius* zu Tode gebracht wurden, erschien eine Gesamtstrafe von neun Jahren Zuchthaus als eine angemessene Sühne.

Freispruch mangels Beweises

Gegen *Dr. Capesius* werden ebenfalls weitere Schuldvorwürfe erhoben, von denen das Gericht ihn aber freispricht:

[882] Dem Angeklagten *Dr. Capesius* wird . . . zur Last gelegt, in mindestens fünf Fällen bei . . . Selektionen im Lager Birkenau mitgewirkt zu haben, wobei zahlreiche Häftlinge zur Vergasung bestimmt und anschließend getötet worden sein sollen. Der Angeklagte *Dr. Capesius* konnte jedoch insoweit einer strafbaren Handlung nicht überführt werden. [. . .]

[889] Dem Angeklagten *Dr. Capesius* wird schließlich . . . noch zur Last gelegt, die „Liquidierung“ des Zigeunerlagers (31. Juli 1944) überwacht zu haben. Auch in diesem Anklagepunkt konnte der Angeklagte *Dr. Capesius* nicht überführt werden. [. . .] [890] Der Angeklagte *Dr. Capesius* mußte daher von [diesen] Schuldvorwürfen mangels Beweises freigesprochen werden.

Ein letzter Komplex ist die Verwaltung des Phenols – eines Giftes, dessen Verwendung in Auschwitz bei der Erörterung der Taten des nächsten Angeklagten, des Sanitäters *Klehr*, noch ausführlich zur Sprache kommt. Hierzu heißt es in dem Urteil:

[894] Dem Angeklagten *Dr. Capesius* wird schließlich ... zur Last gelegt, daß er das Phenol, das mit seinem Wissen zur Tötung von Häftlingen verwendet [895] worden sei, angefordert, verwaltet und an die [Sanitätsdienstgrade], die die tödlichen Injektionen verabreicht hätten, herausgegeben habe oder habe herausgeben lassen. Auch in diesem Anklagepunkt konnte der Angeklagte *Dr. Capesius* nicht mit Sicherheit überführt werden. [...]

[896] Eine Bestrafung des Angeklagten *Dr. Capesius* wegen Teilnahme an Tötungshandlungen durch Phenolinjektionen setzt voraus, daß mit dem Phenol, das der Angeklagte *Dr. Capesius* angefordert hat, tatsächlich ... Menschen getötet worden sind oder daß zumindest versucht worden ist, damit Menschen zu töten. Das konnte jedoch ... nicht festgestellt werden. Die Anforderung des Phenols allein ist daher noch kein strafbarer kausaler Beitrag zu einer Tötungshandlung oder versuchten Tötung. [897] Der Angeklagte *Dr. Capesius* mußte daher auch von [diesem] Schuldvorwurf ... mangels Beweises freigesprochen werden.

e) Der Sanitäter und Desinfektor – Klehr

Sein Lebenslauf

Josef Klehr wird am 17. Oktober 1904 in Langenau (Kreis Leobschütz/Oberschlesien) als Sohn eines an einer Erziehungsanstalt tätigen Erziehers geboren. Nach dem Besuch der katholischen Volksschule erlernt Klehr das Tischlerhandwerk. Er schließt die Lehre 1921 mit der Gesellenprüfung ab und arbeitet anschließend bei mehreren Tischlern als Geselle. Im Herbst 1932 tritt er der NSDAP und der Allgemeinen SS bei, wie er sagt „aus wirtschaftlicher Not“. 1934 bewirbt er sich als Erzieher an der gleichen Anstalt, an der auch sein Vater tätig war. Eine solche Stelle ist nicht frei, aber er kann an der Pforte Nachtdienst machen. Ende 1934 wird er Pfleger in der Heil- und Pflegeanstalt im oberschlesischen Leubus, Mitte 1938 Hilfswachtmeister im Zuchthaus Wohlau. Vor dem Krieg nimmt Klehr an zwei Wehrmachtsübungen teil, er wird zum Sanitäter ausgebildet.

Im August 1939 erhält Klehr seinen Gestellungsbefehl, rückt zur Waffen-SS ein, kommt über die Konzentrationslager Buchenwald und Dachau, wo er im Januar 1941 zum SS-Unterscharführer befördert wird, nach Auschwitz. Er wird als Sanitätsdienstgrad eingesetzt, später überträgt man ihm die Leitung der Desinfektionsabteilung. Im Februar 1943 wird er zum SS-Oberscharführer befördert. Bei der Evakuierung des Lagers begleitet er einen Häftlingstransport nach Groß-Rosen, will dabei aber nur Sanitätsdienst gemacht haben.

Danach kommt er in der Tschechoslowakei kurz an die Front, am 2. Mai 1945 gerät er in Österreich in amerikanische Gefangenschaft. Über mehrere Kriegsgefangenenlager kommt er schließlich in das Gefangenlager Böblingen. Dort wird er durch die Lagerspruchkammer wegen seiner Zugehörigkeit zur SS zu dreieinhalb Jahren Arbeitslager verurteilt, nach der Berufungsverhandlung wird die Strafe auf drei Jahre ermäßigt. Er wird im Jahre 1948 nach Braunschweig entlassen. Dort arbeitet er in den letzten Jahren wieder als Tischler. Am 17. September 1960 wird er verhaftet.

Er ist verheiratet und hat zwei Söhne.

Seine Taten

[583] Der Angeklagte Klehr wurde im Oktober 1941 sofort nach seiner Ankunft im KL-Auschwitz als Sanitätsdienstgrad (SDG) im [Häftlingskrankenbau] (HKB) des Stammlagers eingesetzt. [...]

Tödliche Krankmeldung. [523] Als der Angeklagte Klehr SDG im HKB war, fanden . . . fast täglich Selektionen durch den Lagerarzt bei den sog. „Arztvorstellern“ oder „Arztvormeldern“ statt. Häftlinge, die sich krank fühlten, mußten sich entweder beim Abendappell oder beim Morgenappell beim Blockältesten krank melden. Dieser führte die Kranken zu dem Rapportführer, der sie nach dem Appell von Häftlingspflegern auf den Block 28 bringen ließ. Dort wurden die Krankmelder von einem Häftlingsarzt untersucht. Der Häftlingsarzt teilte sie in zwei Gruppen ein: Die eine Gruppe durfte zunächst im HKB bleiben und sollte dem Lagerarzt vorgestellt werden. Bei der anderen Gruppe reichte nach der Auffassung des Häftlingsarztes eine [584] ambulante Behandlung aus. Die Häftlinge dieser Gruppe wurden nach Verabreichung von Medikamenten, sofern welche vorhanden waren, oder nach einer sonstigen Behandlung (z. B. Anlegen von Verbänden) wieder auf ihre Blöcke zurückgeschickt. [...]

Im Laufe des Vormittags zwischen 8.00 und 9.00 Uhr, erschien der SS-Lagerarzt im Lager. Er begab sich zunächst in das Arztzimmer im Block 21, wo der Angeklagte *Klehr* auf ihn wartete. Nach der Erledigung von Korrespondenz begab sich der Lagerarzt dann zusammen mit dem Angeklagten *Klehr* zum Ambulanzzimmer im Block 28. Dort ließ er sich die im gegenüberliegenden Zimmer 7 wartenden Neukranken vorstellen. Der Häftlingsarzt gab bei jedem einzelnen Neukranken seine Diagnose an, die er meist seiner Eintragung auf den für die Häftlinge angelegten Karteikarten entnahm. Der SS-Lagerarzt sah sich die Kranken nur flüchtig an. Durch einen Blick auf die Karteikarten, die ihm der Häftlingsarzt oder der Häftlingspfleger überreichte, stellte er fest, ob der Neukranke Jude war oder nicht. Dann entschied er sofort, was mit dem Häftling weiter geschehen solle. Seine Entscheidung lautete entweder auf Aufnahme des Häftlings in den HKB oder auf Rückverschickung des Häftlings in das Lager ... oder auf „Sonderbehandlung“, d.h. auf Tötung des Neukranken durch Phenol. Nur jüdische Häftlinge wurden vom Lagerarzt zur Sonderbehandlung bestimmt und zwar vor allem solche, die schwach aussahen (Muselmänner) oder eine Krankheit hatten, die eine baldige Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Häftlings nach Auffassung des Lagerarztes nicht erwarten ließ. Der Grund für die Tötung der schwachen und kranken jüdischen [585] Häftlinge war, daß man sie als unnütze Esser loswerden wollte, da sie ... nicht mehr nützlich erschienen.

Karteikarten und Totenscheine. [585] Die Entscheidung, daß bestimmte jüdische Neukranke durch Phenol zu töten seien, brachte der Lagerarzt dadurch zum Ausdruck, daß er stillschweigend die Karteikarten der betreffenden Häftlinge dem SDG *Klehr* übergab. Dieser wußte ebenso wie der Häftlingsarzt und der Häftlingspfleger, was das zu bedeuten hatte. [...] Der Angeklagte *Klehr* achtete stets darauf, daß keiner der für die Tötung bestimmten Häftlinge, deren Karteikarten er in der Hand hielt, anschließend von einem Funktionshäftling gerettet würde. Manchmal legte der Lagerarzt *Dr. Entress* die Karteikarten der vorgestellten Neukranken nach ihrer „Untersuchung“ auf verschiedene Häufchen. Jeder Eingeweihte, auch der Angeklagte *Klehr*, wußte, welches Häufchen die Karteikarten der für die Sonderbehandlung bestimmten Häftlinge enthielt.

Nach Abschluß der „Untersuchungen“ ..., bei denen stets eine größere Anzahl von jüdischen Häftlingen für die Sonderbehandlung bestimmt wurde, brachte der Angeklagte *Klehr* die Karteikarten der für die Tötung ausgewählten Häftlinge zur Häftlingsschreibstube des Häftlingskrankenbaus auf Block 21. Dort gab er den Häftlingsschreibern den Befehl, die auf den Karteikarten aufgeführten Häftlinge „vom HKB abzusetzen“. Die Schreiber wußten dann, daß sie für diese Häftlinge die Todespapiere auszufertigen und die Todesbescheinigungen für das Standesamt auszuschreiben hatten. Als Todesursache mußten sie beliebige Krankheiten einsetzen, die sie

nach freiem Ermessen einer Liste mit einer Anzahl möglicher Krankheiten entnahmen (z.B. Lungenentzündung, Herzschwäche).

Die für die Tötung durch Phenol ausgewählten Häftlinge mußten in der Zwischenzeit auf einem Zimmer im Block 28 warten. Gegen Mittag wurden sie von einem Funktionshäftling vom Block 28 über den Hof zwischen Block 20 und 21 durch den Mitteleingang in den Block 20 geführt. [...] Die Häftlinge mußten dann entweder in einem im Parterre befindlichen großen Waschraum oder auf dem Korridor warten. Viele ahnten von ihrem bevorstehenden Tode nichts. Sie glaubten, sie sollten behandelt werden. [...]

Die Phenolspritze. [586] Im Zimmer Nr. 1 fanden sich auch zwei Funktionshäftlinge ein, die dem Angeklagten *Klehr* bei den Tötungsaktionen assistieren mußten. In das Zimmer Nr. 1 wurden dann nacheinander die im Waschraum oder auf dem Korridor wartenden Häftlinge einzeln oder zu zweit hineingeführt. Dort mußten sie sich auf einen Schemel setzen. Der eine der beiden Funktionshäftlinge hob dem Kranken den Arm und zwar so, daß er damit dessen Augen verdeckte, während der andere Funktionshäftling den Kranken im Rücken hielt. Der Angeklagte *Klehr* füllte eine Rekordspritze mit Phenol und stach dem sitzenden Häftling die Nadel der Spritze unmittelbar in das Herz. Danach spritzte er sofort den Inhalt der Spritze in das Herz des Häftlings. Der kranke Häftling fiel sogleich um. Er starb meist unmittelbar nach [587] der Injektion. Manche Opfer lebten auch noch einige Sekunden oder Minuten. Die Opfer wurden dann von den assistierenden Funktionshäftlingen in den dem Zimmer Nr. 1 gegenüberliegenden zweiten Waschraum gebracht, wo die Leichen der Opfer aufgestapelt und später von Leichenträgern weggebracht wurden. [...]

Der Angeklagte *Klehr* hat in der Zeit von Frühjahr 1942 bis Frühjahr 1943 dem SS-Lagerarzt *Dr. Entrefß* in einer unbestimmten Anzahl von Fällen auf die geschilderte Weise bei der „Untersuchung“ der sog. „Arztvorsteller“ assistiert und anschließend die vom Lagerarzt *Dr. Entrefß* zur Tötung ausgewählten Häftlinge eigenhändig durch Phenolinjektionen getötet. [...]

Visite im HKB. *Klehr* begleitet den Lagerarzt auch bei „Visiten“ durch die Krankensäle des Häftlingskrankenhauses (HKB). Dabei werden jüdische Häftlinge, die krank oder schwach sind, ebenfalls zur Tötung ausgewählt. Auch von diesen läßt er sich die Karteikarten geben und achtet darauf, daß sie nicht nachträglich von Funktionshäftlingen heimlich herausgenommen und die zur Tötung Ausgewählten dadurch gerettet werden. Er tötet auch diese Menschen auf Block 20 des HKB; ihre Zahl kann vom Gericht nicht bestimmt werden.

[588] Insgesamt hat der Angeklagte *Klehr* in der Zeit vom Frühjahr 1942 bis Juli 1942 mindestens 250 Häftlinge, die teils bei den sog. Arztvorstellern, teils im HKB bei kleinen Selektionen vom SS-Lagerarzt für die Tötung ausgewählt worden sind, durch Phenolinjektionen getötet. In der Zeit vom 1. August 1942 bis Frühjahr 1943 hat der Angeklagte *Klehr* mindestens weitere sechs Häftlinge, die vom SS-Lagerarzt entweder bei den Arztvorstellern oder im HKB zur Tötung ausgesucht worden waren, eigenhändig durch Phenolinjektionen umgebracht. Der Angeklagte *Klehr* wußte, daß die jüdischen Häftlinge nur deswegen getötet wurden, weil sie wegen ihrer Krankheit und körperlichen Schwäche nicht mehr als Arbeitskräfte eingesetzt werden konnten und daher nicht mehr nützlich erschienen. Er hat ihre Beseitigung für richtig gehalten und innerlich bejaht. Ihm bereitete es darüber hinaus unnatürliche Freude, die Häftlinge durch Phenolinjektionen töten zu können. Er war stolz darauf, daß er eine gewisse Fertigkeit im Geben der Phenolinjektionen erlangt hatte. Damit brüstete er sich gelegentlich gegenüber den Häftlingsärzten.

„*Heute bin ich der Lagerarzt*“. Aber *Klehr* ist nicht nur ein willfähriger Assistent des Lagerarztes – er entwickelt auch Eigeninitiative:

[588] Der Angeklagte *Klehr* hat sich nicht darauf beschränkt, nur dem SS-Lagerarzt bei den Selektionen zu assistieren und nur die vom SS-Lagerarzt zur Tötung ausgewählten Häftlinge durch Phenolinjektionen zu töten. Er hat auch eigenmächtig Häftlinge für den Tod ausgesucht und sie anschließend . . . durch Phenolinjektionen getötet. [. . .]

An manchen Tagen kann, aus welchen Gründen auch immer, *Dr. Entreß* nicht kommen. Er ruft dann beim Häftlingsschreiber auf Block 21, wo das Telefon steht, an und sagt ihm Bescheid. Dieser wiederum geht zu *Klehr*, um ihm zu sagen, der Lagerarzt komme heute nicht. *Klehr* weiß sich in dieser Situation zu helfen:

[589] *Klehr* erklärte dann, er sei heute Lagerarzt, er mache heute die Arztvormelder. Er zog sich einen weißen Arztkittel an und begab sich in das Ambulanzzimmer des Blockes 28. Dort ließ er sich von dem Häftlingsarzt und den Häftlingspflegern die Arztvormelder vorführen. Nach kurzer Musterung der Kranken bestimmte er dann genau wie der SS-Lagerarzt darüber, wer von den Neukranken in den HKB aufgenommen, wer in das Lager zurückgeschickt und wer durch Phenol getötet werden sollte. In mindestens zwei Fällen hat er solche eigenmächtigen Selektionen durchgeführt. In jedem der beiden Fälle hat er eine unbestimmte Anzahl von kranken und schwachen Häftlingen, jedoch mindestens je zwei Menschen für den Tod bestimmt und anschließend eigenhändig durch Phenolinjektionen auf Block 20 in Zimmer Nr. 1 getötet.

Klehr liebt „runde Zahlen“. [589] Der Angeklagte *Klehr* liebte es, nach der „Untersuchung“ der Arztvorsteller durch den Lagerarzt weitere Häftlinge in den Krankensälen des HKB eigenmächtig für die Tötung durch Phenol auszusuchen, nachdem der SS-Lagerarzt den Block 28 und das Lager wieder verlassen hatte. Er ging durch den Block 20 oder die anderen Krankenblocks und wählte willkürlich jüdische Häftlinge, die ihm schwach erschienen, aus und brachte sie zu den im Block 28 wartenden Opfern oder sofort auf den Korridor des Blocks 20, wenn dort bereits die Opfer warteten. Die von ihm ausgewählten Häftlinge wurden dann von ihm durch Phenolinjektionen getötet. In den meisten Fällen wollte der Angeklagte *Klehr* durch die eigenmächtige Auswahl von Opfern die Zahl der durch den Lagerarzt für die Tötung ausgewählten Häftlinge nach oben „aufrunden“ (z. B. von 19 auf 20, von 27 auf 30 oder 38 auf 40). Wie viele Häftlinge er auf diese Weise eigenmächtig für den Tod bestimmt und getötet hat, konnte nicht mehr festgestellt werden. Es [590] war eine unbestimmte Anzahl. Mit Sicherheit hat er mindestens drei kranke Häftlinge im HKB zusätzlich für die Tötung bestimmt, um die Zahl der vom SS-Arzt selektierten Häftlinge nach oben aufzurunden, und hat sie anschließend eigenmächtig durch Phenolinjektionen im Zimmer Nr. 1 des Blockes 20 getötet. [. . .]

24. Dezember. Am Heiligen Abend des Jahres 1942 kam der SS-Lagerarzt ebenfalls nicht – wie ursprünglich vorgesehen – zur „Untersuchung“ der . . . Arztvorsteller. Die Häftlingsärzte und [591] Häftlingspfleger warteten eine Zeitlang vergeblich auf ihn. Dann [kam die Nachricht], daß der Lagerarzt *Dr. Entreß* bereits in Urlaub gefahren sei und daher nicht mehr kommen könne. Als die Funktionshäftlinge im HKB dies . . . erfuhren, atmeten sie auf und hofften, ein ruhiges Weihnachtsfest feiern zu können. Jeder glaubte, daß nun kein Kranker mehr vor oder am Weihnachtsfest getötet würde. [. . .] [Als *Klehr* dies erfuhr, erklärte er,] daß er die Arztvormelder übernehme. Er begab sich zu Block 28 und ließ sich dort im Ambulanzzimmer die Neukranken vorführen, die sich am Abend zuvor oder am Morgen des Heiligen Abends krank gemeldet hatten. Dabei suchte er mindestens 30 Häftlinge für die Tötung mit Phenol aus, indem er ihre Karteikarten in der Hand behielt. [. . .] Anschließend ging der Angeklagte *Klehr* noch durch die Krankenblöcke Nr. 19, 20 und 21 und suchte dort aus den in den Krankenbetten liegenden Häftlingen mindestens weitere 170 Häftlinge aus [. . .]. Dann begab er sich durch den Haupteingang in das Zimmer Nr. 1 im Block 20 und ließ sich nacheinander die im Flur und Waschraum wartenden 200 Häftlinge in das Zimmer bringen, wo er sie durch Phenolinjektionen tötete. [. . .]

„Überstellung“ nach Birkenau. [592] Ende April/Anfang Mai 1943 führte der Angeklagte *Klehr* im Saal Nr. 8 im Block 20 eine eigenmächtige Selektion durch. In dieser Zeit wurde [dort] eines Tages . . . bekannt gege-

ben, daß die Häftlinge sich bereit halten sollten, da der SS-Lagerarzt zur Visite käme. Jedem Kranken wurde daraufhin seine Karteikarte in die Hand gegeben. Plötzlich erschien der Angeklagte *Klehr*. Er begab sich zu dem Stubenältesten . . ., der im Saal in einem von dem Krankensaal besonders abgetrennten Raum wohnte. Dort wartete der Angeklagte *Klehr* zusammen mit dem Stubenältesten auf den SS-Lagerarzt. Als dieser nach längerem vergebliche[n] Warten nicht erschien, wurde der Angeklagte *Klehr* ungeduldig. [. . .] *Klehr* begab sich nun zu den wartenden Häftlingen und sonderte 70 von den Kranken aus, wobei er anordnete, daß sie nach Birkenau zu „überstellen“ seien. Die 70 waren holländische Juden. [593] Die „Überstellung“ nach Birkenau bedeutete, was jeder Eingeweihte . . . wußte, Vergasung in einer der Gaskammern in Birkenau. Die 70 ausgesonderten Menschen wurden noch am gleichen Tag nach Birkenau gebracht. [. . .] [Dort] wurden die 70 jüdischen holländischen Häftlinge in einer der Gaskammern durch Zyklon B getötet. [. . .]

Fleckfieberbekämpfung. Auch bei der Bekämpfung des Fleckfiebers, einer im Lager grassierenden Krankheit mit hohem Ansteckungsrisiko, macht sich *Klehr* auf seine Weise nützlich:

[595] Im Juli/August 1942 herrschte im Stammlager eine schwere Fleckfieberepidemie. Der Block 20 reichte zur Aufnahme der Fleckfieberkranken nicht mehr aus. Es wurde daher eine besondere Holzbaracke zwischen Block 28 und der Bekleidungskammer (Block 27) errichtet, in der ausschließlich Fleckfieberkranke untergebracht wurden. Als die Epidemie auch auf die SS-Angehörigen übergriff, kam von Berlin die Anordnung, daß man [ihr] unter allen Umständen . . . Einhalt gebieten müsse. Zwischen dem SS-Standortarzt und dem WVHA in Berlin wurden mehrere Telefongespräche geführt, in denen darüber gesprochen wurde, was mit den Fleckfieberkranken zu geschehen habe. Schließlich befahl man in Berlin, daß alle Fleckfieberkranken zu „liquidieren“ seien. [. . .] Hierdurch wollte man erreichen, daß der Infektionsherd beseitigt und die Möglichkeit einer Ansteckung von SS-Angehörigen ausgeschaltet werde. [. . .]

[596] Am Morgen des 29. August 1942 wurde Lagersperre angeordnet. Bereits gegen 6.00 Uhr kamen SS-Männer und umzingelten den Block 20 und die Holzbaracke. Alle in [diesen Gebäuden] befindlichen Kranken mußten auf den Hof zwischen Block 20 und 21 antreten. [. . .] Der Angeklagte *Klehr* hatte die Karteikarten sämtlicher im Block 20 befindlichen Kranken dabei. Er kontrollierte, daß alle auf der Liste stehenden Häftlinge auch im Hof antraten. Der Lagerarzt *Dr. Entreß* entschied dann darüber, wer von den Rekonvaleszenten und den übrigen Kranken getötet werden sollte und wer am Leben bleiben konnte. Einige der Kranken nahm er von der Liquidierung aus. Die meisten wurden jedoch für die Tötung durch Zyklon B bestimmt. Die Angeklagten *Klehr* und [. . .] assistierten dem Lagerarzt *Dr. Entreß* bei dieser Selektion. Sie paßten auf, daß keiner

der für den Tod bestimmten Häftlinge sich zur Gruppe, die in das Lager entlassen werden sollte, schlich und so der Vergasung entzog. [...] [597] Insgesamt wurden mindestens 700 Menschen zu einer der Gaskammern in Birkenau gebracht und dort durch Zyklon B getötet. [...]

Das Desinfektionskommando. Auch bei der Massentötung der jüdischen Menschen aus den Deportierungstransporten beteiligt sich *Klehr*. Die Transporte erfolgen bekanntlich unter der Regie des Reichssicherheitshauptamts (RSHA). Daß *Klehr* auch hierbei tätig wird, ergibt sich auf folgende Weise:

[598] Er wurde zu einem nicht mehr näher festzustellenden Zeitpunkt Leiter des sog. Desinfektionskommandos. Aufgabe des Desinfektionskommandos, das aus mehreren SS-Angehörigen bestand, war es, die Baracken im Stammlager und im Lager Birkenau zu entwesen, d.h. das darin befindliche Ungeziefer, insbesondere Läuse, durch Zyklon B zu töten. Auch die vom Ungeziefer befallenen Kleider der Häftlinge wurden in besonderen Vorrichtungen durch dieses Kommando entwest. Zu dem Desinfektionskommando gehörten SS-Angehörige, die außerdem das Zyklon B in die Gaskammern hineinzuschüttten hatten, um die darin befindlichen Menschen zu töten. Leiter dieses sog. Vergasungskommandos war... der Angeklagte *Klehr*.

Er fertigt in dieser Eigenschaft die Dienstpläne, nach denen sich immer eine ausreichende Zahl von Desinfektoren bereitzuhalten hat, um bei Ankunft eines RSHA-Transportes rechtzeitig zur Stelle zu sein.

[598] Der Angeklagte *Klehr* hat in einer unbestimmten Anzahl von Fällen teils selbst das Zyklon B in die Gaskammer hineingeschüttet, teils das Einschütten des Zyklon B durch die ihm unterstellten SS-Männer überwacht. [...]

Auf der Rampe. [599] Der Angeklagte *Klehr* war auch in mindestens zwei Fällen im Jahre 1943 bei Selektionen von RSHA-Transporten auf der alten Rampe anwesend. Ärztlichen Rampendienst hatte an diesen beiden Tagen der SS-Lagerarzt *Dr. Entress*, dem der Angeklagte *Klehr* als SDG unmittelbar unterstand. *Dr. Entress* hatte dem Angeklagten *Klehr* befohlen, mit zur Rampe... zu kommen und ihm bei den Selektionen, die er durchzuführen hatte, behilflich zu sein. Der Angeklagte *Klehr* kam dieser Aufforderung nach. Er gab den an kommenden Menschen, nachdem sie ausgestiegen und getrennt nach Männern und Frauen aufgestellt worden waren, bekannt, daß sich alle, die krank seien, bei ihm melden sollten. Etwa 20 Personen kamen dieser Aufforderung nach [...]. Der Angeklagte *Klehr*

suchte außerdem alle, die ihm als krank erschienen, heraus und stellte sie zu den Kranken. Mit ihnen ... ging er zu *Dr. Entrefß*, der sie kurz ansah und bestimmte, daß sie in die Gaskammer zu bringen seien [...]. Sie wurden zusammen mit allen anderen, die nicht in das Lager aufgenommen wurden, anschließend in einer der Gaskammern in Birkenau durch Zyklon B getötet. [600] Insgesamt wurden von jedem der beiden Transporte mindestens 750 Menschen durch Zyklon B getötet.

Der Angeklagte *Klehr* wußte von vornherein, daß die Kranken, die er aus den beiden Transporten heraussuchte, anschließend getötet werden sollten. Ihm war auch bekannt, daß [die] jüdischen Menschen ... [nur] wegen ihrer Abstammung als Angehörige einer sog. minderwertigen Rasse ... in einer der Gaskammern in Birkenau ... durch Zyklon B getötet wurden. [...]

Tötung des Sonderkommandos. Von Zeit zu Zeit wird das Sonderkommando, das in den Krematorien für die Verbrennung der Leichen eingesetzt ist und aus jüdischen Häftlingen besteht, durch Gas umgebracht, um keine unerwünschten Mitwisser der Massenvernichtung am Leben zu lassen. Auch hierbei leistet *Klehr* seinen Beitrag:

[600] Einmal, der Zeitpunkt konnte nicht festgestellt werden, brachte man von SS-Posten bewachte 200 Häftlinge aus dem Lager Birkenau zum Stammlager. Es waren Angehörige des jüdischen Sonderkommandos, das in den Gaskammern von Birkenau die Leichen der getöteten Menschen aus den Gaskammern herauzzuziehen und in den Verbrennungsöfen zu verbrennen hatte. Die Häftlinge des Sonderkommandos wurden auf den Hof des kleinen Krematoriums geführt. Dort wurde ihnen befohlen, sich auszuziehen. Da sie ahnten, was ihnen bevorstand, weigerten sie sich, dem Befehl nachzukommen. Daraufhin [601] schlugen die SS-Männer auf die Häftlinge ein und zwangen sie, sich zu entkleiden. Danach führte man die 200 nackten Häftlinge in die Gaskammer des kleinen Krematoriums hinein und verriegelte diese von außen. Der Angeklagte *Klehr* war inzwischen mit zwei SS-Angehörigen des Vergasungskommandos am kleinen Krematorium eingetroffen. Nachdem die Gaskammer verriegelt worden war, gab er diesen den Befehl, das Zyklon B in die Gaskammer hineinzuschütten. Beide SS-Männer stiegen nun auf das Dach des kleinen Krematoriums, öffneten unter dem Schutz von Gasmasken mit einem zackigen Schlüssel die Dosen mit Zyklon B und warfen den Inhalt der Büchsen durch die Einfüllöcher in die Gaskammer hinein. Der Angeklagte *Klehr* stand währenddessen unten und beaufsichtigte die Tätigkeit der ihm unterstellten Männer. Zu gleicher Zeit fuhren mehrere SS-Männer auf Motorrädern um das kleine Krematorium herum, um das Geschrei der in der Gaskammer eingeschlossenen Menschen zu übertönen. Die 200 eingeschlosse-

nen Häftlinge wurden durch die sich entwickelnden Gase in wenigen Minuten getötet.

Der Angeklagte *Klehr* erhielt laufend Zusatzverpflegung in Form von Milch, Butter, Bonbons, Jamaika-Rum, Schnaps und Zigaretten für seine Mitwirkung beim Rampen- und Gaskammerdienst. [. . .]

Die Beweisführung

Das Gericht legt im Urteil im einzelnen dar, aufgrund welcher Beweise es die Feststellungen bezüglich des Angeklagten *Klehr* getroffen hat. Da gerade bei diesem Angeklagten zahlreiche Zeugenaussagen Grundlage für die Verurteilung sind und das Gericht diese Aussagen mit aller Sorgfalt würdigt, fällt dieser Teil des Urteil sehr umfangreich aus. Auszugsweise sei die Beweiswürdigung im folgenden wiedergegeben:

[606] Fest steht . . . auf Grund der eigenen Einlassung des Angeklagten *Klehr*, daß er auch eigenhändig Häftlinge durch Phenolinjektionen getötet hat. Seine Einlassung, er sei hierzu durch die . . . Drohung des Lagerarztes *Dr. Entress* gezwungen worden, hat ihm das Gericht nicht abgenommen. Sie ist nur eine Schutzbehauptung. [. . .] [607] Wäre er tatsächlich nur durch eine Drohung des Lagerarztes *Dr. Entress* zur eigenhändigen Tötung von Häftlingen gezwungen worden, wäre nicht verständlich, daß er noch eigenmächtig eine Vielzahl weiterer Häftlinge aus dem HKB ausgesucht und durch Phenolinjektionen getötet hat. Dann hätte er im Gegenteil alles versucht, noch möglichst viele Häftlinge, die bereits von *Dr. Entress* für die Tötung bestimmt waren, zu retten. Die Möglichkeit hierzu hätte er ohne weiteres gehabt, wenn der Lagerarzt nach den Selektionen den HKB und das Lager verlassen hatte. Denn der Lagerarzt hat die . . . selektierten Häftlinge nicht gezählt und sich später nicht davon überzeugt, daß auch tatsächlich alle getötet worden sind. Er wußte, daß er sich auf den Angeklagten *Klehr* „verlassen“ konnte. [. . .]

Die Zahl der Getöteten. [609] Die Anzahl der von dem Angeklagten *Klehr* durch Phenolinjektionen eigenhändig getöteten Häftlinge . . . konnte auch nicht annähernd festgestellt werden. [Ein Zeuge] schätzt die Zahl der durch Phenol getöteten Menschen auf ca. 30000. Er konnte jedoch aus verständlichen Gründen nicht angeben, wieviel Häftlinge durch Funktionshäftlinge und andere SDGs ohne Anwesenheit des Angeklagten *Klehr* getötet worden sind. Daher läßt sich schon aus diesem Grunde die Anzahl der von *Klehr* eigenhändig getöteten Häftlinge nicht ermitteln. [. . .] [610] Das Schwurgericht hat sich, da es unsichere Schätzungen nicht zur Grundlage des Urteils machen durfte, darauf beschränkt, Mindestzahlen festzustellen, wenn auch anzunehmen ist, daß *Klehr* während der langen Zeit

seiner Tätigkeit im HKB mehrere tausend Häftlinge, die vom Lagerarzt . . . für die Tötung bestimmt worden waren, . . . getötet hat, abgesehen von den . . . vom Angeklagten *Klehr* eigenmächtig ausgesonderten Häftlingen [. . .].

Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, daß der Angeklagte *Klehr* in der Zeit vom Frühjahr 1942 bis Juli 1942 mindestens 250 Häftlinge, die von dem Lagerarzt *Dr. Entreß* zur Tötung bestimmt worden waren, eigenhändig durch Phenolinjektionen getötet hat. Denn der Angeklagte *Klehr* hat selbst eingeräumt, daß er 250 bis 350 Häftlinge (also mindestens 250) eigenhändig getötet habe. [. . .]

Dann stellt das Gericht drei weitere Fälle fest, in denen es davon überzeugt ist, daß sich die Einzeltötungen mit Sicherheit so abgespielt haben, wie sie von glaubwürdigen Zeugen geschildert worden sind. Die schaurige Zwischenbilanz beläuft sich damit auf 253 Getötete. Aber damit ist das Gericht noch nicht am Ende:

[612] Zieht man zu Gunsten des Angeklagten *Klehr* in Betracht, daß der von dem Zeugen [A] geschilderte Fall mit einer der vier vom Zeugen [B] am 28. September 1942 beobachteten Tötungshandlungen identisch sein kann, so steht mit jeden Zweifel ausschließender Sicherheit fest, daß der Angeklagte *Klehr* über die bereits festgestellten 253 Fälle hinaus noch mindestens drei weitere Häftlinge getötet hat. [. . .] Nach der Überzeugung des Schwurgerichts steht daher mit [613] jeden Zweifel ausschließender Sicherheit fest, daß der Angeklagte *Klehr* mindestens 256 Häftlinge, die vom Lagerarzt *Dr. Entreß* zur Tötung bestimmt worden waren, durch Phenolinjektionen getötet hat. [. . .]

Freude am Töten. [613] Die Überzeugung und Feststellung des Gerichts, daß es dem Angeklagten *Klehr* unnatürliche Freude bereitet hat, die jüdischen Häftlinge durch Phenolinjektionen zu töten, beruht darauf, daß der Angeklagte *Klehr* . . . ohne Befehl eigenmächtig und selbständig Häftlinge im HKB ausgesucht und von sich aus durch Phenolinjektionen getötet hat und sich darüber hinaus damit gegenüber den Häftlingsärzten gebrüstet hat, eine gewisse Fertigkeit in dieser Tötungsart erlangt zu haben. [614] Auch die Tatsache, daß er sich in Abwesenheit des Lagerarztes ohne Notwendigkeit [selbst] als Lagerarzt aufgespielt hat und dessen Funktionen bei den Arztvorstellern übernommen hat, zeigt, daß es ihm unnatürliche Freude gemacht hat, in der Rolle des Lagerarztes seine Macht über Leben und Tod der Häftlinge zu demonstrieren und einen Teil durch Phenolinjektionen zu töten. [. . .]

An der Gaskammer. Schließlich begründet das Gericht noch seine Feststellungen zu der Häufigkeit der Mitwirkung *Klehrs* an den Gaskammertötungen:

[629] Wie oft der Angeklagte *Klehr* bei den Gaskammern in Birkenau gewesen ist, konnte nicht festgestellt werden. Da er jedoch laufend Zusatzverpflegung erhalten hat und nach [einer Zeugenaussage] wiederholt morgens mit seinen ihm unterstellten SS-Männern über den Dienst in der vergangenen Nacht gesprochen hat, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß der Angeklagte *Klehr* mehr als einmal, also mindestens zweimal, Dienst an einer der Gaskammern in Birkenau verrichtet hat. Es lag auch in der Natur seiner Funktion als Leiter des Vergasungskommandos, daß er sich mehr als einmal um den Einsatz seiner Männer an den Gaskammern persönlich kümmern mußte.

In diesen beiden Fällen sind mindestens jeweils 750 Menschen getötet worden. Diese Feststellung beruht darauf, daß RSHA-Transporte, die in den Gaskammern in Birkenau getötet wurden, jeweils mindestens 1.000 Personen stark waren. Zieht man hiervon 25 % ab, die höchstens in das Lager aufgenommen worden sein können, so ergibt sich die Anzahl von 750 Menschen, [630] die durch Zyklon B getötet worden sind. [. . .]

Die rechtliche Würdigung

Nun wendet sich das Gericht der rechtlichen Würdigung dessen zu, was es bis hierher festgestellt hat, wobei es die Reihenfolge einhält, in der die Taten dargestellt worden sind.

Assistent des Lagerarztes. [635] Die Tötung der kranken und schwachen Häftlinge durch Phenolinjektionen war Mord. Denn sie erfolgte aus niedrigen Beweggründen. Nach den getroffenen Feststellungen wurden die Häftlinge, die der besonderen Pflege und Fürsorge bedurft hätten, nur deswegen beseitigt, weil sie nicht mehr nützlich erschienen und man sie als unnütze Esser loswerden wollte. Für die Tötungen waren also reine Nützlichkeitserwägungen maßgebend. Ein solcher Beweggrund ist sittlich verachtenswert und steht auf tiefster sittlicher Stufe. [. . .] Es kann dahingestellt bleiben, ob die Tötungen auch heimtückisch erfolgt sind. Für einen Teil der Opfer ist dies ohne Zweifel zu bejahen. Denn nach den getroffenen Feststellungen ahnten viele der kranken und schwachen Häftlinge nicht, was ihnen bevorstand. [. . .] Wenn sie noch nicht durch die umlaufenden Gerüchte von den Phenoltötungen gehört hatten, mußten sie noch im Zimmer Nr. 1 nach den gesamten Umständen (Arztzimmer, ärztliche Instrumente, ärztliche Kleidung) annehmen, daß sie behandelt werden sollten. Sie waren daher auch wehrlos, ganz abgesehen davon, daß sie meist so krank und schwach waren, daß sie sich gar nicht mehr hätten wehren

können. Diese Arg- und Wehrlosigkeit hat der Angeklagte *Klehr* bewußt ausgenutzt. [. . .]

[636] Der Angeklagte *Klehr* ist als Mittäter zu bestrafen. Nach den getroffenen Feststellungen hat er die Tötung der schwachen und kranken jüdischen Häftlinge innerlich bejaht. Darüber hinaus hat es ihm unnatürliche Freude bereitet, die Opfer durch Phenolinjektionen zu töten. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß er mit Täterwillen gehandelt hat. Da er nach den [637] getroffenen Feststellungen die Umstände gekannt hat, die den Beweggrund für die Tötungen als niedrig kennzeichnen und die Häftlinge in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit dem Lagerarzt getötet hat, hat er auch vorsätzlich gehandelt. Er persönlich hat darüber hinaus auch aus Mordlust getötet, da es ihm unnatürliche Freude bereitet hat, die Häftlinge auf diese Weise umzubringen. Seines persönlichen Motivs war er sich nach der Überzeugung des Gerichts auch bewußt. Irgendwelche Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. [. . .]

Der Angeklagte *Klehr* war daher wegen der Tötung der mindestens 256 Häftlinge wegen gemeinschaftlichen Mordes in mindestens 256 Fällen . . . zu 256mal lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen.

Auf eigene Initiative. Das Gericht befaßt sich dann mit der rechtlichen Bewertung der eigenmächtigen Selektionen und Tötungen, also mit den Fällen, in denen *Klehr* ohne Anwesenheit des Lagerarztes auf eigene Initiative tätig geworden ist. Es handelt sich um die spontane „Vertretung“ des Lagerarztes, als dieser nicht kommen konnte, die „Aufrundung“ der Zahlen, die sich durch die ärztliche Selektion ergeben hatten, das Heraussuchen jüdischer Häftlinge auf eigene Initiative und die Selektion am Weihnachtsabend.

[637] Die Tötungen der Häftlinge in [diesen] Fällen . . . erfüllen ebenfalls den Tatbestand des Mordes. Sie erfolgten . . . aus niedrigen Beweggründen. Denn der Angeklagte *Klehr* hat diesen Häftlingen nur deswegen kein Lebensrecht mehr zuerkannt, weil sie Juden waren und als Kranke nicht mehr nützlich erschienen. Er hat außerdem aus Mordlust gehandelt. Er hat die im KL-Auschwitz herrschende allgemeine Mißachtung [638] jüdischer Menschen, die ihren Grund in der . . . nationalsozialistischen Politik gegenüber den Juden hatte, bewußt ausgenutzt, um seine niedrigen Instinkte zu befriedigen. Die Tötung der Häftlinge am Heiligen Abend zeigt besonders klar, daß es ihm unnatürliche, sadistische Freude bereitet hat, wehrlose Menschen durch Phenolinjektionen zu töten. Der Angeklagte *Klehr* war sich dieser Motive auch bewußt. Er hat somit vorsätzlich gehandelt. Irgendwelche Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen nicht vor. [. . .]

Ins Gas geschickt. Nun folgt die Bewertung der Geschehnisse, die sich im Block 20 abgespielt haben, als der Lagerarzt nicht kam und *Klehr* an dessen Stelle 70 holländische Juden für die Tötung in einer der Gaskammern in Birkenau ausgesucht hat:

[639] Die Tötung der 70 holländischen Juden durch Zyklon B in einer der Gaskammern in Birkenau war ebenfalls Mord. Auch sie erfolgte aus niedrigen Beweggründen. Die Juden wurden von dem Angeklagten *Klehr* nur wegen ihrer Abstammung und ihrer Erkrankung ausgesondert und anschließend getötet. Weil sie nicht mehr arbeiten konnten, erschien sie nicht mehr nützlich. Der Angeklagte *Klehr* hat durch die eigenmächtige Selektion eine entscheidende Ursache für ihren Tod gesetzt. Ohne seine Selektion wären sie überhaupt nicht getötet worden. Aus der Tatsache, daß er die Häftlinge ohne Befehl eigenmächtig ausgesondert hat, ergibt sich, daß er mit Täterwillen gehandelt hat. Er hat ihren Tod bewußt als eigene Tat gewollt. [. . .]

[640] Der Angeklagte *Klehr* war daher wegen der Tötung der 70 holländischen Juden wegen gemeinschaftlichen Mordes in einem Fall . . . begangen in gleichartiger Tateinheit . . . an mindestens 70 Menschen mit einmal lebenslangem Zuchthaus zu bestrafen.

Die Fleckfieberkranken. Das Gericht wendet sich der Tötung der Fleckfieberkranken zu: [642] Die Tötung der 700 Infektionskranken aus dem Block 20 war ebenfalls Mord. Sie erfolgte . . . aus niedrigen Beweggründen. Denn die Kranken, die der besonderen Pflege und ärztlichen Hilfe bedurft hätten, wurden nur deswegen getötet, um die Gefahr der Ansteckung für SS-Angehörige zu beseitigen. Daß ein solches Motiv sittlich verachtenswert ist und auf tiefster sittlicher Stufe steht, liegt auf der Hand. Der Angeklagte *Klehr* hat zum Tode der 700 Menschen . . . einen kausalen Tatbeitrag geleistet, [indem] er darauf achtete, daß die Opfer nicht durch Funktionshäftlinge gerettet würden [. . .].

Ihn trifft . . . die Strafe des Teilnehmers. [I]n diesem Falle konnte das Gericht . . . [644] nicht die sichere Überzeugung gewinnen, daß er mit Täterwillen gehandelt hat, wenn auch ein erheblicher Verdacht hierfür besteht. [. . .] Es kann daher nur festgestellt werden, daß der Angeklagte *Klehr* die Vernichtungsaktion und damit den Mord der Hauptäter als Gehilfe fördern und unterstützen wollte. Allerdings hat er bereitwillig geholfen. Das ergibt sich daraus, daß er keinem Opfer die Chance lassen wollte, durch Funktionshäftlinge gerettet zu werden. [. . .]

Der Angeklagte *Klehr* war daher wegen seiner Mitwirkung an dieser Vernichtungsaktion wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zu gemeinschaftlichem Mord . . . an 700 Menschen zu verurteilen.

Die „Desinfektoren“tätigkeit. Nächstes Thema der rechtlichen Bewertung ist die Mitwirkung *Klehtrs* bei der Massentötung

der RSHA-Juden. Hier sind der Dienst an den Gaskammern als Leiter des Desinfektionskommandos sowie die Hilfsstätigkeit auf der Rampe rechtlich zu würdigen. Nach den Ausgangsfeststellungen des Gerichts hat *Klehr* mindestens einmal selbst das Gas in die Einfüllöffnungen am kleinen Krematorium geschüttet (Fall 1) und zwei weitere Male an der Rampe mitgeholfen und die Vergasungen in Birkenau überwacht (Fall 2). Das Gericht kommt zu folgendem Ergebnis:

[645] Die Massentötung jüdischer Menschen im kleinen Krematorium und in den Gaskammern in Birkenau war Mord, wie . . . bereits näher ausgeführt worden ist. Der Angeklagte *Klehr* hat zu diesen Mordtaten der Haupttäter kausale Tatbeiträge geleistet. [.] [646] Auch in diesen Fällen konnte das Schwurgericht . . . nicht mit letzter Sicherheit feststellen, daß der Angeklagte *Klehr* mit Täterwillen gehandelt hat. Er hat zwar bereitwillig mitgewirkt, auch hat er sonst den jüdischen Menschen kein Lebensrecht zuerkannt, was sich daraus ergibt, daß er im HKB eigenmächtig jüdische Häftlinge herausgesucht und getötet hat. In diesen Fällen kam aber sein Interesse und seine unnatürliche Freude an der Tötung von Menschen durch Phenolinjektionen hinzu, während in den Fällen, in denen die Menschen durch Gas getötet worden sind, dieses Motiv wegfiel. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß er in diesen drei Fällen aus einer bereitwilligen Befehlsergebenheit heraus nur als Gehilfe die Mordtaten der Haupttäter fördern und unterstützen wollte. [.]

[647] Der Angeklagte *Klehr* war daher wegen seiner Mitwirkung an den geschilderten Vergasungen wie folgt zu verurteilen: [1.] wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord . . . begangen . . . an mindestens 50 Menschen und [2.] wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zu gemeinschaftlichem Mord in zwei Fällen . . . begangen . . . an je mindestens 750 Menschen.

Es folgt die Bewertung der Tötung der Angehörigen des jüdischen Sonderkommandos: [647] Die Tötung [dieser Menschen] war ebenfalls Mord. Sie erfolgte . . . aus niedrigen Beweggründen. Man wollte auf diese Weise die Zeugen vieler Verbrechen beseitigen. Weil die Angehörigen des jüdischen Sonderkommandos Massenverbrechen mit angesehen hatten und weil es „nur“ jüdische Menschen waren, sprach man ihnen jedes Lebensrecht ab [. . .]. Es liegt auf der Hand, daß ein solches Motiv sittlich verachtenswert ist und auf tiefster sittlicher [648] Stufe steht. Außerdem war die Tötung der Angehörigen des Sonderkommandos auch grausam. Die jüdischen Männer hatten selbst in unzähligen Fällen die Ermordung ihrer Leidensgefährten und deren Todeskampf in den Gaskammern erlebt. Als sie im Hof des alten Krematoriums mit Gewalt gezwungen wur-

den, sich zu entkleiden, mußte ihnen klar werden, daß sie auf die gleiche menschenunwürdige und qualvolle Weise wie ihre Glaubensgenossen umgebracht werden sollten. Das hat ihnen ohne Zweifel über die normale Todesangst hinaus weitere seelische Qualen bereitet. [...] Eine solche Tötungsart kann nur anordnen, wer gefühllos, roh und unbarmherzig ist. Aus dieser Gesinnung heraus hat man die Tötung der Angehörigen des jüdischen Sonderkommandos in der Gaskammer im kleinen Krematorium angeordnet. [...]

[649] Der Angeklagte *Klehr* war daher in diesem Fall wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zu gemeinschaftlichem Mord . . . begangen . . . an mindestens 200 Menschen zu verurteilen.

Die Strafe. Da in fast allen Fällen von Gesetzes wegen die lebenslange Zuchthausstrafe feststeht und nur noch für die Fälle der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord auf (zeitige) Freiheitsstrafe erkannt werden muß, fällt die Strafzumessung für *Klehr* recht kurz aus:

[655] Der Angeklagte hat sich jeweils mit Eifer, unnachsichtig und ohne eine menschliche Regung an die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gemacht. Er achtete immer darauf, daß kein Häftling die Chance wahrnehmen konnte, sich mit Hilfe anderer aus dem Kreise der zum Tode bestimmten wegzuschleichen. Ihm war es wichtiger, daß die festgestellten Zahlen stimmten, als daß ein Mensch vor dem Tode gerettet wurde. Ohne jeden Skrupel ließ sich der Angeklagte bereitwillig als Mitvollstrecker teuflischer Mordpläne einspannen und verschuldete zu seinem Teil den Tod von vielen unschuldigen Menschen. Sein Tatbeitrag war jedesmal erheblich, das Maß seiner Schuld von besonders hohem Gewicht.

Zu Gunsten des Angeklagten konnte berücksichtigt werden, daß er sich nach seiner Versetzung in das Nebenlager Gleiwitz anständig verhalten und sich die Jahre nach Kriegsende unauffällig geführt hat.

Mag der Angeklagte auch seine Funktionen im Rahmen eines bereits in Gang befindlichen generellen Vernichtungsplanes ausgeübt haben, so erschien es nach den angeführten Strafzumessungserwägungen doch erforderlich, auf nachdrückliche Strafen zu erkennen, um dem erheblichen Unrechtsgehalt der Taten gerecht zu werden. Deshalb wurde in jedem Falle auf acht Jahre Zuchthaus und . . . auf eine Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus erkannt. Das Höchstmaß der zeitigen Zuchthausstrafe konnte als gerechte Strafe und Sühne der Taten des Angeklagten angesehen werden.

Freispruch mangels Beweises

Auch bei diesem Angeklagten verbleiben noch einige angeklagte Taten, bei denen die Beweisgrundlagen nicht für eine Verurteilung ausreichen. Zwei Fälle seien auszugsweise wiedergegeben:

[899] [D]er Angeklagte *Klehr* [soll] in den Jahren 1942 und 1943 zahlreiche Häftlinge, die an ihnen durchgeführte Fleckfieberexperimente überlebt gehabt hätten, durch Phenolinjektionen getötet haben. [...] [900] Dies kann zwar vermutet werden, sichere Feststellungen lassen sich insoweit jedoch nicht treffen. Eine Verurteilung konnte daher insoweit nicht erfolgen, vielmehr mußte der Angeklagte *Klehr* von dem Schuldvorwurf . . . mangels Beweises freigesprochen werden. [...]

[903] [Im Eröffnungsbeschuß] wird dem Angeklagten *Klehr* [weiter] zur Last gelegt, in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 mehrere Häftlingspfleger auf dem Dachboden eines Blockes des HKB im Stammlager durch sog. „Sportmachen“ so lange gequält zu haben, daß der Häftling *Rudek* an Herzschwäche gestorben sei. Hierzu hat [ein Zeuge] glaubhaft bekundet, . . . [904] [d]ie Übungen hätten eine „Ewigkeit“ gedauert, *Klehr* habe die Häftlinge dabei auch getreten. Ein Häftling namens *Rudek* sei bei den Sportübungen auf den Boden gefallen. In der folgenden Nacht sei er gestorben. Das Gericht hat zwar keinen Zweifel, daß die Aussage des Zeugen [...] der Wahrheit entspricht. Es fehlt jedoch an Anhaltspunkten dafür, daß der Angeklagte *Klehr* bei diesen Sportübungen den . . . Vorsatz gehabt habe, den Häftling *Rudek* zu töten. Es besteht die Möglichkeit, daß er die Häftlinge nur quälen und schikanieren wollte, ohne daß er den Tod des Häftlings *Rudek* in Rechnung gestellt und billigend in Kauf genommen hat. Eine Verurteilung des Angeklagten *Klehr* wegen Mordes oder Totschlags in diesem Fall war daher nicht möglich. Er war daher von dem Schuldvorwurf . . . mangels Beweises freizusprechen.

f) Der Blockälteste – Bednarek

Sein Lebenslauf

Emil Bednarek wird am 20. Juli 1907 in Königshütte (Oberschlesien) als Sohn eines Seilwärters, der in einer Kohlengrube tätig ist, geboren. Er hat vier Geschwister, von denen heute drei in Polen leben. Schon als Volksschüler arbeitet er im Bergwerk, nach der Schule beginnt er eine kaufmännische Lehre und besucht eine kaufmännische Abendschule. Von 1920 an arbeitet er als Bergmann in einer Kohlengrube, 1927 wird er zur polnischen Armee eingezogen. Nach Ableistung des Wehrdien-

stes ist er zwei Jahre lang arbeitslos, ab 1931 ist er bei der Vereinigten Königs-Laura-Hütte beschäftigt.

Bei Kriegsausbruch wird er zur polnischen Armee eingezogen, läuft aber alsbald zu den deutschen Truppen über. Nach kurzer Gefangenschaft kann er als kaufmännischer Angestellter in einer Ziegelei arbeiten. Am 15. April 1940 verhaftet ihn die Gestapo. Man legt ihm zur Last, Angehöriger einer polnischen Widerstandsbewegung zu sein. Im Juli jenes Jahres wird er als politischer Schutzhäftling in das Konzentrationslager Auschwitz eingeliefert. Nach einem Jahr als Stubendienst im Stammlager und Blockschreiber rückt er im Sommer 1941 zum Blockältesten auf. Diese Vorzugsstellung bekleidet er in mehreren Häftlingsblocks. Als Auschwitz geräumt wird, begleitet Bednarek eine Gruppe von 30 bis 40 Kindern, die nach seinen Worten „alle wohlbehalten“ ankommen, nach Mauthausen.

Er bleibt dort bis zur Befreiung des Konzentrationslagers durch die Amerikaner im Mai 1945. Ende 1945 lässt er sich in Schirnding an der tschechoslowakischen Grenze nach kurzer Hilfstätigkeit bei einem Bauern von den Amerikanern als Treuhänder einer Großhandelsfirma einsetzen. Zwei Jahre später scheidet er aus dieser Firma aus, um sich selbstständig zu machen. Er eröffnet um die Weihnachtszeit 1947 die Bahnhofsgaststätte in Schirnding. Einen daneben liegenden Kiosk, den er ebenfalls betreibt, baut er im Laufe der Zeit zu einem Lebensmittelgeschäft aus. Aus einem Lotteriegewinn kauft er sich im Juli 1959 in Riederau am Ammersee ein Grundstück mit Pension und Lebensmittelgeschäft, seinen Betrieb in Schirnding verpachtet er an seine Lebensgefährtin. Wegen Personalmangels, wie er sagt, veräußert er das Grundstück aber bald wieder und kehrt nach Schirnding zurück. Dort arbeitet er offiziell als Buchhalter in seinem früheren Lebensmittelgeschäft und hilft der jetzigen Inhaberin gelegentlich aus. In der Bahnhofswirtschaft wird er im November 1960 beim Würstchenverkauf von einem polnischen Professor, der als Häftling in Auschwitz war, erkannt und noch in derselben Stunde verhaftet.

Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Seine Familie lebt in Polen.

Seine Taten

Im Sommer 1941 wird *Bednarek* Blockältester im Block 8A, also der Häftlings-Organisationseinheit, die im ersten Stock von Block 8, einem Steingebäude, untergebracht ist. Er ist damit – wie alle Blockältesten im Lager Auschwitz – zwar Gefangener, aber doch ein besonderer. Er ist nämlich der SS gegenüber für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in dem ihm unterstellten Block persönlich verantwortlich. Dies soll für *Bednarek* zum Ausgangspunkt seiner Verstrickung werden.

Schläge und Schikanen. [710] Die SS verlangte von den Blockältesten scharfes Durchgreifen gegen die ihnen unterstellten Häftlinge. Wer zu weich erschien, mußte damit rechnen, von seinem Posten abgelöst zu werden. Der Angeklagte *Bednarek* setzte sich gegen die ihm unterstellten Häftlinge rücksichtslos durch. Er galt unter den Häftlingen als ein sehr scharfer Vorgesetzter. Geringe „Vergehen“ von Häftlingen ahndete er durch Schläge mit den Fäusten oder einem Stock. Wenn Häftlinge ihre Schlafstätte nicht richtig gemacht hatten oder eine Schüssel mit Suppe aus Unachtsamkeit zur Erde fallen ließen und den Boden beschmutzten, schrie er sie an, verfluchte sie und schlug wild auf sie ein. Besonders brutal verhielt sich der Angeklagte *Bednarek* bei den Appellen. Wenn Häftlinge seines Blockes zu spät zum Appell kamen, schlug er [sie] so lange, bis sie zu Boden fielen. Dann trat er sie noch mit den Schuhen. Die Häftlinge waren häufig so zerschlagen, daß sie in den [Häftlingskrankenbau] gebracht werden mußten.

Im Block schikanierte der Angeklagte *Bednarek* die Häftlinge wegen irgendwelcher kleiner Vergehen häufig durch das sog. „Sportmachen“. Er ließ sie oft längere Zeit in Hockstellung hinhocken und in der Hand einen Hocker halten, bis sie vor Erschöpfung hinfielen. Dann schlug er noch auf sie ein. Im Block schlug der Angeklagte *Bednarek* die Häftlinge meist mit einem Stock oder einem Hocker. [. . .]

[711] Häftlinge, die ihm aus irgendwelchen Gründen unsympathisch oder mißliebig waren, vor allem schwache Häftlinge (Muselmänner), nahm er wegen kleiner „Vergehen“ mit in den Korridor des Blockes 8. Dort schlug er mit einem Stock oder einem Hocker solange auf sie ein, bis sie tot waren. In diesen Fällen wollte er von Anfang an die Häftlinge umbringen. Insgesamt hat der Angeklagte *Bednarek* auf dem Korridor des Blockes 8 im Jahre 1941, nachdem er im Sommer 1941 Blockältester geworden war, mindestens fünf Häftlinge durch Schläge mit einem Stock oder einem Hocker getötet. [. . .]

Brotdiebstahl. [711] An Weihnachten 1941 entwendete ein Häftling aus dem Block 8A einem Kameraden Brot. Er wurde dabei erwischt. Der An-

geklagte *Bednarek* berief daraufhin als Blockältester ein „Gericht“ ein, das den Dieb aburteilen sollte. Zu Mitgliedern des „Gerichts“ bestellte er zwei Häftlinge, die im Zivilberuf Richter waren. Als „Staatsanwalt“ bestimmte er einen Häftling, der ebenfalls von Beruf Jurist war. Schließlich gab er dem Dieb noch einen „Verteidiger“, der ebenfalls ein Berufsjurist war, zur Seite. Das „Gericht“ verhandelte dann gegen den Häftling, der das Brot entwendet hatte, in Anlehnung an die Regeln, die in einem ordentlichen Strafprozeß zu beachten [712] sind. Die beiden Richter „verurteilten“ den „Angeklagten“ schließlich wegen des Diebstahls zu 50 Stockschlägen, von denen der Häftling 25 sofort und den Rest nach 14 Tagen erhalten sollte. Der Angeklagte *Bednarek* war jedoch mit dem „Urteilspruch“ nicht einverstanden. Er war darüber empört. Er beschimpfte die „Mitglieder des Gerichts“ und trat und mißhandelte den „Staatsanwalt“. Dann erklärte er, er mache nun das „Gericht“ selbst. Der Häftling, der das Brot entwendet hatte, mußte sich auf einen Tisch legen. Dann ließ sich der Angeklagte *Bednarek* eine schwere Stange bringen. Zwei Häftlinge, der Stubenälteste und ein Unterkapo . . ., mußten den Delinquenten halten. *Bednarek* schlug dann mit voller Wucht auf den liegenden Häftling ein, um ihn zu töten. Er erklärte, daß er dem Häftling 50 Schläge geben wolle. Hierzu kam es jedoch nicht mehr. Denn der Häftling verstarb bereits infolge der heftigen Schläge vorher. Der Angeklagte *Bednarek* warf die Leiche des Opfers in den Waschraum, wo sie später von Leichenträgern abgeholt wurde.

Die Strafkompanie. Mitte 1943 wird *Bednarek* versetzt. Nunmehr ist er Blockältester in der sogenannten Strafkompanie, deren Block sich im Lagerabschnitt B II d in Birkenau befindet. In die Strafkompanie werden Häftlinge eingewiesen, die nach Lagervergehen oder einem Aufenthalt im Bunker zwar entlassen werden, sich aber doch eine zeitlang unter erschwerter Arbeitsbedingungen „bewähren“ sollen. *Bednarek* führt die Strafkompanie mit straffer Hand:

[712] Auch in dieser Funktion schlug und mißhandelte er die ihm unterstellten Häftlinge aus den geringsten Anlässen. Er schlug die Häftlinge in der Baracke, bei den Appellen, beim Essenausteil, beim sog. „Sportmachen“ und bei den sog. Läusekontrollen. In der Baracke, in der die Strafkompanie untergebracht war, war ein großer Raum, in dem die dreistöckigen Betten für die Häftlinge standen. Dort prügelte der Angeklagte *Bednarek* häufig die Häftlinge der ihm unterstellten Strafkompanie, wenn sie ihm aus irgendwelchen Gründen aufgefallen waren. Er schlug sie mit einem Stock oder dem Bein [713] eines Schemels, wohin er sie traf. Häufig brachen die Häftlinge zusammen und fielen zu Boden. Dann trat er sie noch mit den Stiefeln in den Bauch oder auf den Brustkorb. [. . .]

Essensausgabe. [713] Darüber hinaus machte es ihm Freude, Häftlinge, wo er nur konnte, zu schikanieren. Zum Austeilen der Suppe stellte er häufig einen Kapo, mit dem er befreundet war, hinzu, der die andrängenden Häftlinge mit der Suppenkelle über den Kopf schlagen mußte. Oft ließ der Angeklagte *Bednarek* die Häftlinge vor dem Empfang der Suppe in Kniebeuge gehen und befahl, daß sie in Hockstellung hüpfend die Suppe zu empfangen hätten. Wenn dann die Häftlinge mit den gefüllten Eßnäpfen weghüpften, konnten sie es nicht verhindern, daß ein Teil der Suppe überschwappte und auf die Erde verschüttet wurde. So ging ihnen, die ständig Hunger hatten, noch ein Teil der kärglichen Nahrung verloren. Wiederholt goß der Angeklagte den Häftlingen, die sich nach seiner Meinung beim Essenempfang nicht diszipliniert genug verhielten, auch selbst die Suppe aus, so daß sie überhaupt kein Essen bekamen.

Deckenkontrolle. [713] Der Angeklagte *Bednarek* liebte es ferner, sog. „Deckenkontrollen“ zu machen. Er ließ die Häftlinge seines Blockes zunächst die Decken im Hof des Blockes 11 ausklopfen und ausschütteln. Dann ließ er die Decken wieder zusammenfalten und in den Block zurücktragen. Er selbst stellte sich mit einem Stock bewaffnet an der Tür des Blockes auf. Wenn die Häftlinge mit ihren Decken an ihm vorbeikamen, um in den Block hineinzugehen, schlug er mit dem Stock kräftig auf die zusammengefalteten Decken. Wenn sich dann noch etwas Staub zeigte, was meist der Fall war, insbesondere bei Sonnenlicht, schlug er die betreffenden Häftlinge mit dem Stock voller Wucht auf den Kopf oder auf den Rücken. [...]

Läusekontrolle. [714] Bei den sog. „Läusekontrollen“ verabreichte der Angeklagte *Bednarek* den Häftlingen in der Regel für jede gefundene Laus einen Stockhieb. Manchmal ließ er den Häftlingen, bei denen Läuse gefunden worden waren, eine kalte Dusche geben. Die Häftlinge mußten sich in ihren Kleidern unter die kalte Dusche stellen und wurden dann mit kaltem Wasser solange abgeduscht, bis sie völlig durchnäßt waren. Anschließend durften sie nicht in den Block hinein, sondern mußten im Freien stehen bleiben. Viele erkrankten und kamen in den HKB. Ob Häftlinge an den Folgen dieser Behandlung gestorben sind, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. [...]

Totgeschlagen. Das Gericht kann insgesamt 14 Fälle feststellen, in denen *Bednarek* Häftlinge totgeschlagen hat. Folgende Beispiele seien geschildert:

[714] [1.] Einmal schlug der Angeklagte *Bednarek* im Block 11 aus einem nichtigen Anlaß mit einem Holzschemel wahllos auf einen Häftling ein. Er wollte ihn töten. Er schlug den Häftling solange, bis dieser am Boden lag und kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Dann ließ er den leblosen

Körper durch andere Häftlinge wegschleppen und auf den Hof legen. Am anderen Morgen stellte [ein Zeuge] fest, daß der Häftling tot war.

[2.] Bei einer anderen Gelegenheit wiederholte der Angeklagte *Bednarek* das gleiche bei einem anderen Häftling. Er schlug wiederum im Block 11 mit einem Holzschemel auf einen Häftling . . . ein, in der Absicht, ihn zu töten. Als der Häftling leblos am Boden lag, ließ er ihn durch andere Häftlinge auf den Hof legen. Auch in diesem Fall stellte [ein Zeuge] am anderen Morgen fest, daß der Häftling tot war.

[3.] Um die Weihnachtszeit 1943 trieb der Angeklagte *Bednarek* eines Abends einen polnischen Ingenieur, der gerade in die Strafkompanie gekommen war, mit einem dicken Stock, einem Schaufelstiel, durch den Block 11, indem er auf ihn einschlug. Dann jagte er den Mann auf den Hof. Dort schlug er weiter auf [715] ihn ein, um ihn zu töten. Schließlich brach der Häftling zusammen und blieb leblos liegen. Der Angeklagte *Bednarek* forderte den Stubenältesten auf polnisch auf, den Häftling wegzu bringen, indem er sagte: „Schaff' diese stinkende Scheiße fort, er hat unter sich gemacht, bringt ihn unter die kalte Dusche.“ Der Stubenälteste . . . schleppete daraufhin mit drei anderen Häftlingen . . . den leblosen Körper in den Waschraum. Dort zogen sie ihn aus. Dabei stellten sie fest, daß der polnische Ingenieur bereits tot war. [Zwei Häftlinge] wuschen dann die Leiche ab. [Ein Zeuge] erfuhr anschließend von dem Stubenältesten, daß der Angeklagte *Bednarek* noch eine „alte Rechnung“ mit dem polnischen Ingenieur zu begleichen gehabt habe.

[4.] Im Frühjahr 1944 erwischte der Angeklagte *Bednarek* nach dem Abendappell einen Häftling aus dem Lager, der einen Kameraden auf Block 11 . . . heimlich besuchen wollte, um ihm einige Lebensmittel zu bringen. Da die Strafkompanie von den anderen Lagerinsassen isoliert gehalten werden sollte, war es diesen verboten, den Block 11 zu betreten. Der Angeklagte *Bednarek* schrie den Häftling an und schob ihn auf den Korridor in den Block 11 hinein. Dort schlug er mit einem Stock wahllos auf ihn ein. Er traf ihn auf den Kopf und auf den Rücken. Der Häftling brach schließlich zusammen und fiel auf den Boden. Nun legte der Angeklagte *Bednarek* dem Häftling einen Stock auf den Hals und stellte sich mit beiden Füßen auf die beiden Enden des Stockes. Dann wippte er auf den beiden Enden des Stockes stehend einige Zeit hin und her, bis der Häftling tot war. [. . .]

Die Beweisführung

Nun legt das Gericht in allen Einzelheiten dar, auf welchen Beweisgrundlagen diese Feststellungen beruhen. Es handelt sich weitgehend um umfangreiche Zeugenaussagen, da der Angeklagte *Bednarek* lediglich einräumt, zur Aufrechterhaltung der Disziplin auch Schläge eingesetzt zu haben, eine Tötung von

Häftlingen aber entschieden abstreitet. Die Schlußfolgerungen des Gerichts seien im folgenden auszugsweise wiedergegeben, um einen Eindruck von der Argumentationsweise zu vermitteln. Unter anderem setzt sich das Gericht mit dem Tötungsvorsatz des Angeklagten *Bednarek* im Zusammenhang mit der geschilderten Tötung von Mithäftlingen auseinander:

[723] Daß der Angeklagte *Bednarek* . . . Tötungsvorsatz gehabt hat, hat das Schwurgericht daraus gefolgert, daß der Angeklagte *Bednarek* nicht eher mit dem Schlagen aufgehört hat, bis die Häftlinge tot waren. Hierfür spricht ferner, daß der Angeklagte die Häftlinge nicht im Block selbst geschlagen hat, sondern sie zunächst mit auf den Korridor herausnahm. Auch die Tatsache, daß in mehreren Fällen Häftlinge infolge der Mißhandlungen des Angeklagten *Bednarek* unmittelbar danach gestorben sind, spricht eindeutig dafür, daß er sie nicht nur mißhandeln, sondern töten wollte. Wenn der Angeklagte die Häftlinge nicht hätte töten, sondern nur schlagen wollen, hätte ihm der erste Fall, in dem ein Häftling infolge seiner Mißhandlung gestorben ist, eine Lehre sein müssen, in Zukunft vorsichtiger zu sein. Wenn er aber gleichwohl in den folgenden Fällen immer wieder auf die Häftlinge einschlug, bis sie tot waren, so kann nach der Überzeugung des Gerichts kein Zweifel bestehen, daß er in diesen . . . Fällen den Tod der Häftlinge gewollt hat. [. . .]

Die rechtliche Würdigung

[739] In all diesen Fällen ist der Tatbestand des Mordes erfüllt. Der Angeklagte *Bednarek* hat in jedem der . . . aufgeführten Fälle die Häftlinge vorsätzlich getötet. [. . .]

... die Methoden der SS zu eigen gemacht. [739] Die Tötung der Häftlinge erfolgte in jedem der genannten Fälle auf grausame Art und Weise. Denn der Angeklagte *Bednarek* hat seinen Opfern aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung heraus besondere Schmerzen und Qualen körperlicher und seelischer Art zugefügt. Nur ein gefühlloser, unbarmherziger Mensch konnte die Häftlinge, die schon genug unter dem Hunger, der Arbeitsfron und der jeder Menschenwürde hohnsprechenden Behandlung im KL-Auschwitz litten, noch zusätzlich, ohne daß triftige oder menschlich verständliche Gründe vorlagen, auf die in den einzelnen Fällen geschilderte Art und Weise umbringen. Der Angeklagte *Bednarek* kannte das schwere Los der Häftlinge aus eigener Anschauung. Denn er lebte selbst in der den Häftlingen feindlichen Atmosphäre des KL und hatte ihre menschenunwürdige Behandlung durch die SS und die ih[r] ergebenen Kapos und Blockältesten täglich vor Augen. Wenn er, anstatt ihr Los zu erleichtern, wozu er als Blockältester zumindest in gewissem Umfang

in der Lage gewesen wäre, sich ganz die Methoden der SS zu eigen gemacht und die Häftlinge in der geschilderten Weise mißhandelt, bis zur Bewußtlosigkeit geschlagen und in den angeführten Fällen sogar getötet hat, so zeugt das davon, daß er weder [740] Mitleid noch Erbarmen kannte, sondern durch die Atmosphäre des KL völlig verroht war. [. . .]

Es bedarf keiner Frage, daß Schläge mit dem Stock und Tritte mit den Stiefern, die gegen empfindliche Körperteile geführt werden und zwar so, daß sie den Tod . . . zur Folge haben, bei den Opfern erhebliche Schmerzen hervorrufen. Außerdem mußten die Opfer auch seelische Qualen erleiden. Daran kann kein Zweifel bestehen, wenn man bedenkt, daß sie aus der Art der Behandlung durch den Angeklagten erkennen mußten, daß sie ohne jede menschliche Hilfe und ohne tröstenden Zuspruch in einer feindseligen Atmosphäre unschuldig wie ein Stück Vieh auf eine menschenunwürdige Weise umgebracht werden sollten. Das mußte sie außer mit der normalen Todesangst noch zusätzlich mit Verzweiflung und Bitterkeit erfüllen.

Freude am Töten. [740] Der Angeklagte *Bednarek* hat die Häftlinge nach der Überzeugung des Gerichts aus Mordlust getötet. Die Art und Weise, wie er die ihm unterstellten Häftlinge behandelt, mißhandelt und umgebracht hat, zeigt, daß er im KL-Auschwitz völlig pervertiert war. [. . .] Mit Wut oder Erregung des Angeklagten über Disziplinlosigkeit oder sonstige „Vergehen“ von Häftlingen ist seine Handlungsweise keinesfalls zu erklären. [. . .] [741] Die Handlungsweise des Angeklagten *Bednarek* kann daher nur damit erklärt werden, daß es ihm unnatürliche Freude bereitet hat, Menschenleben zu vernichten. Ein anderes Motiv ist auch nicht in den Fällen ersichtlich, in denen die Häftlinge dem Angeklagten durch Disziplinwidrigkeiten und sonstige Vergehen . . . einen äußeren Anlaß für eine Bestrafung gegeben haben mögen. Hätte es dem Angeklagten *Bednarek* auch in diesen Fällen nicht unnatürliche Freude bereitet, die Häftlinge umzubringen, hätte er sich nach Auffassung des Gerichts mit einer Bestrafung durch Stockschläge auf das Gesäß begnügt. [. . .]

Daß die Tötung der Häftlinge rechtswidrig war, bedarf keiner näheren Begründung. Der Angeklagte *Bednarek* war – auch nach den Richtlinien der SS-Führung – nicht befugt, die Häftlinge eigenmächtig zu töten. Wenn seine [Taten] von den im KL-Auschwitz beschäftigten SS-Angehörigen stillschweigend geduldet wurde[n], kann das seine Handlungsweise nicht rechtfertigen. Denn ihnen stand – auch nach der Auffassung der SS-Führung – nicht das Recht zu, über Leben und Tod eines Häftlings zu bestimmen. Dem Angeklagten *Bednarek* war nach der Überzeugung des Gerichts auch bewußt, daß er Unrecht tat. Denn seine eigenmächtigen Tötungshandlungen verstießen in so krasser Weise gegen das – auch dem primitivsten Menschen bekannte – Recht eines jeden Menschen auf sein Leben, daß er nicht geglaubt [742] haben kann und nach der Überzeugung des Gerichts auch nicht geglaubt hat, er handele nicht unrechtmäßig, wenn er die Häftlinge umbringe. [. . .]

[743] Der Angeklagte *Bednarek* war daher wegen Mordes in 14 Fällen . . . zu 14mal lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen.

Freispruch mangels Beweises

Schließlich werden in dem Urteil auch bezüglich des Angeklagten *Bednarek* die angeklagten Tatkomplexe aufgeführt, die letztlich nicht nachgewiesen werden konnten. Folgende Beispiele seien erwähnt:

[905] Nach [dem Eröffnungsbeschuß] soll der Angeklagte Häftlinge der Strafkompanie gezwungen haben, sich so lange unter die kalte Dusche zu stellen, bis sie unterkühlt gewesen . . ., erstarrt und umgefallen seien. Danach sollen sie in den Hof des Strafblocks hinausgetragen worden sein, wo sie während der Nacht liegen geblieben sein sollen. Der größte Teil von ihnen soll danach verstorben sein. [Ein] Zeuge schildert, daß er gesehen habe, wie *Bednarek* im Winter 1944/45 Angehörige der Strafkompanie nackt auf die Straße gejagt und mit Wasser begossen habe. Diese Häftlinge hätten so lange draußen stehen müssen, bis sie umgefallen seien. Sie seien dann später als erfroren in den Häftlingskrankenbau gebracht worden und seien dort als Leichen geblieben. Dies sei mehrere Male geschehen. Es bestehen Bedenken, ob die Schilderung dieses Zeugen zutreffend ist. [. . .]

[906] Die Aussage . . . allein reicht . . . nicht aus, den Angeklagten *Bednarek* der ihm zur Last gelegten weiteren Straftaten zu überführen. [. . .]

[908] [Im Eröffnungsbeschuß] wird dem Angeklagten [schließlich] noch vorgeworfen, er habe im Sommer 1944 einen Häftling auf dem Appellplatz durch Schläge mit einem Schaufelstiel getötet. [Ein] Zeuge . . . hat glaubhaft geschildert, wie der Angeklagte *Bednarek* an einem Samstag des Sommers 1944 einen bereits am Boden liegenden Häftling sehr heftig mit dem Stock geschlagen und ihn auch getreten hat. Der Zeuge ist dann, weil er diese Mißhandlungen nicht mehr weiter mit ansehen konnte, weggegangen. Am nächsten Tag fragte er bei Angehörigen der Strafkompanie, was aus dem Häftling geworden sei und hörte, er sei verstorben. Es besteht hiernach ein erheblicher Verdacht, daß der Angeklagte auch diesen Mithäftling totgeschlagen hat. Da der Zeuge . . . aber nur die Mitteilung Dritter schildern und das Gericht die Zuverlässigkeit dieser Mitteilung nicht überprüfen konnte, bestehen Zweifel, ob der Mißhandelte tatsächlich an den Schlägen verstorben ist, so daß auch in diesem Punkte dem Angeklagten die Tat nicht mit letzter Sicherheit nachgewiesen werden konnte.

Mit diesen Urteilsauszügen, die den Angeklagten *Bednarek* betreffen, ist die Dokumentation der wichtigsten Passagen des Auschwitz-Urteils abgeschlossen. Das letzte Kapitel befaßt sich mit der Frage, was von dem Auschwitz-Urteil bleibt.

IV. Kapitel. Was bleibt?

1. Auschwitz-Leugnen

„Keine Behauptung ist anscheinend unsinnig genug, als daß sie nicht immer wieder aufs neue präsentiert würde“, schreibt der Berliner Historiker Wolfgang Benz.¹⁶⁷ Und so hat auch die „Auschwitz-Lüge“ derzeit wieder Konjunktur. Die Verfechter dieser Lüge behaupten, der Völkermord habe nicht oder jedenfalls nicht in der Dimension stattgefunden, wie ihn die zeithistorische Forschung und die deutschen Gerichte festgestellt haben. Mit dem Etikett „Auschwitz-Lüge“, „Auschwitz-Mythos“, „Gaskammer-Lüge“ oder ähnlichen Bezeichnungen will man den Eindruck erwecken, der Holocaust sei lediglich eine böswillige Erfindung, eine Art besonders hinterhältiger Propaganda. Geschürt sei diese – so raunen die Verfechter eines „neuen“ nationalistischen Bewußtseins – von den politischen Feinden Deutschlands. Diese Behauptung röhrt an tief sitzende Ängste: Das Schreckgespenst einer Weltverschwörung wird aus der Versenkung geholt. Um ihren Thesen einen seriösen Anstrich zu geben, scheuen die Vertreter der „Auschwitz-Lüge“ keinen Aufwand: Da werden Gutachten erstattet, statistische Rechenexempel über die Zahl der Opfer angestellt und „naturwissenschaftliche Beweise“ angeboten, die angeblich belegen sollen, daß aus physikalischen, chemischen oder technischen Gründen der Holocaust nicht oder nicht in der bekannten Dimension möglich gewesen sei.

Solche Versuche der Geschichtsfälschung hat man „revisionistisch“ genannt, weil sie historische Tatsachen leugnen und dadurch eine „Neubewertung“ der jüngeren deutschen Geschichte erreichen wollen. Eine eingehende und übersichtliche Darstellung dieser revisionistischen Bemühungen und eine gründliche Auseinandersetzung mit ihren Thesen hat Till

Bastian kürzlich vorgelegt.¹⁶⁸ „Gibt es überhaupt eine nennenswerte Zahl von Menschen, die die Greuel von Auschwitz verharmlosen oder gar leugnen?“ fragt *Bastian* in seinem Buch und antwortet: „Ja, es gibt sie – und es gibt sie nicht nur in Deutschland.“ *Bastian* hat recht: Die Behauptung, Auschwitz sei nichts als eine Erfindung, ist ein internationales Phänomen.¹⁶⁹ Es scheint sich ebenso hartnäckig zu halten wie der nicht weniger irrationale Antisemitismus oder andere Spielarten rassistischen Denkens. Aber in Deutschland hat das Leugnen des Völkermordes natürlich eine ganz besondere Brisanz. Und so ist es sicher kein Zufall, daß die Propagierung geschichtsverfälschender Thesen einhergeht mit einer Zunahme rechtsradikaler Gewalt. Diejenigen, die keinen Aufwand scheuen, ihre abstrusen Geschichtsfälschungen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich und schmackhaft zu machen, sind Teil einer politischen Strömung, die sich zu einer ernsten Gefahr für die freiheitliche und demokratische Gesellschaftsordnung unseres Landes entwickeln könnte.

Gefährlich sind die Behauptungen der Geschichtsfälscher nicht etwa wegen ihres sachlichen Gehalts. Für kritische Zeitgenossen sind die Täuschungsmanöver aus der rechtsradikalen Ecke leicht zu durchschauen. Die Propagandisten der „Auschwitz-Lüge“ versuchen vielmehr, sich einen anderen Umstand zunutze zu machen. Sie bauen darauf, daß es für viele Mitbürger unangenehm ist, mit der historischen Wahrheit konfrontiert zu werden. In dem Bericht über den Auschwitz-Prozeß hat der Leser selbst verfolgen können, wie schwierig es war, den durchschnittlich Interessierten dazu zu bringen, sich mit der Wahrheit auseinanderzusetzen und nicht sofort wegzuhören. Und sicher ist es keine angenehme Situation für uns Deutsche, mit einer derartigen historischen Schuld¹⁷⁰ umzugehen. So ist es verständlich, daß sich manche wünschen, „das alles“ sei nur ein böser Traum gewesen. Und genau diesen Wunsch versuchen sich die Geschichtsverfälscher auf nicht ungeschickte Weise zunutze zu machen. Sie nähren die Hoffnung, man könne das Unvermeidliche – nämlich zu der Vergangenheit zu stehen – vielleicht doch auf irgendeine Weise umgehen. Dabei arbeiten fata-

lerweise viele Faktoren für die Leugner des Holocaust: der zeitliche Abstand, der vieles verblassen läßt; die allgemeine Bequemlichkeit, die Menschen dazu veranlaßt, sich mit unangenehmen Wahrheiten nicht ohne Not zu befassen; das Versterben der letzten Zeitzeugen und nicht zuletzt die nahezu unglaubliche Dimension dessen, was da angezweifelt wird. Unter diesen Umständen muß man keineswegs überängstlich, verkrampt oder gar intolerant sein, um zum Ergebnis zu kommen, daß man den Thesen der Revisionisten in aller Entschiedenheit und Deutlichkeit mit Sachargumenten entgegentreten muß. Wer den Auschwitz-Prozeß nachvollzogen und das Auschwitz-Urteil gelesen hat, weiß, daß kein Grund besteht, an der Überzeugungskraft dieser Argumente auch nur im geringsten zu zweifeln.

Angesichts mancher Irritationen durch jüngere Gerichtsentscheidungen in Verfahren gegen Auschwitz-Leugner ist auch der Hinweis auf die grundsätzliche Strafbarkeit des öffentlichen Leugnens des nationalsozialistischen Völkermordes angebracht¹⁷¹. Ein solches Verhalten ist nämlich in der Regel geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören und greift die Menschenwürde von Teilen der Bevölkerung an. Als Volksverhetzung¹⁷² ist ein derartiges Leugnen insbesondere dann strafbar, wenn die Äußerungen in engem Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Rassenideologie stehen oder der Täter sich gar mit ihr identifiziert. Das gleiche gilt, wenn Täter beispielsweise behaupten, der Holocaust sei lediglich „zur Knebelung und Ausbeutung Deutschlands zugunsten der Juden“ von diesen „erfunden worden“. Auch die Tatbestände der Beleidigung und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener greifen in diesen Fällen ein. Eine klarstellende Ergänzung des Strafgesetzbuchs¹⁷³ wird den Gerichten zwar möglicherweise die Arbeit erleichtern, doch bot bereits das bisher geltende deutsche Strafrecht genügend Handhaben, um den Verbreitern der „Auschwitz-Lüge“ wirksam entgegenzutreten. Voraussetzung ist allerdings, daß unsere Gerichte korrekt und umsichtig arbeiten, was in jüngster Zeit nicht immer der Fall war. Schlampereien bei den Tatsachenfeststellungen und mangelnde richterliche Distanz zum Angeklagten dürfen, wie auch sonst im Strafprozeß, nicht vorkommen.

2. Ein Zeugnis

Fast zwanzig Jahre gingen nach der bedingungslosen Kapitulation Nazi-Deutschlands ins Land, bis die bundesdeutsche Strafjustiz systematisch mit der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit begann. Die juristische Bewertung des staatlich befohlenen und organisierten Völkermordes ist dabei aus den bereits geschilderten Gründen mißglückt: Der Gesetzgeber hat die erforderliche Weichenstellung verweigert. Die Gerichte haben die tiefe Kluft zwischen der Rechtsordnung des Dritten Reiches und dem Rechtsstaat ignoriert. Die Einsicht in das Wesen des NS-Staats wurde verdunkelt und ein bewußter Neuanfang versäumt.

Aber es scheint, daß mit der wachsenden zeitlichen Distanz diese Mängel der Strafverfolgung an Bedeutung verlieren. In der aktuellen Auseinandersetzung steht ein anderes Thema im Vordergrund – es geht um die historische Wahrheit des Völkermordes und seiner Dimension. Und so gewinnt die uneingeschränkt positive Seite der NS-Prozesse gerade in der Gegenwart an Bedeutung. Das herausragende Verdienst dieser Prozesse ist die unanfechtbare Feststellung des Geschehenen. Der Auschwitz-Prozeß hat zwar gezeigt, daß nach so langer Zeit bezüglich der einzelnen Angeklagten nur noch schwer und wohl nur bei einem kleinen Teil der tatsächlich begangenen Einzelverbrechen ein sicherer Schuldnachweis gelingen konnte. Diese Tatsache hat das Urteil aber nicht entwertet. Daß sich das Gericht streng an den ehernen rechtsstaatlichen Grundsatz „Im Zweifel zugunsten des Angeklagten“ gehalten hat, ist keine Schwäche. Gerade weil der Rechtsstaat die Würde und Freiheit jedes einzelnen Bürgers, sei er auch der denkbar schlimmsten Verbrechen angeklagt, auf die oberste Stufe stellt, hebt er sich vom totalitären Machtstaat deutlich ab. Die tatsächlichen Feststellungen des Auschwitz-Urteils werden gerade durch die strikte Beachtung des ‚Zweifels-Satzes‘ so überzeugend: Das, was im Urteil als zweifelsfrei festgestellt wird, hat dadurch ganz besonderes Gewicht.

Eugen Kogon hat nach der Verkündung des Auschwitz-Urteils auf die Gefahr hingewiesen, daß „die ungebessert unter uns lebenden Rechtfertiger der Taten ..., daß sich die unverbesserlichen, unverwandelten Gewaltverfechter die am tatsächlichen Geschehen von damals gemessen verhältnismäßig geringe Zahl“ der festgestellten Tötungen „zunutze machen und künftighin behaupten“ werden, im Auschwitz-Prozeß habe sich ja gezeigt, daß es sich lediglich „um Einzelfälle und daher um Ausnahmen gehandelt habe“.¹⁷⁴ Dieser Gefahr ist aber leicht dadurch zu begegnen, daß man den Blick vom Einzeltäter auf das allgemeine Geschehen im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz lenkt. Denn alle Beweisschwierigkeiten, das weiß man nach Lektüre der Prozeßgeschichte und des Urteils, lagen lediglich darin, dem *einzelnen* Angeklagten *seinen* konkreten Tatbeitrag nachzuweisen. Was im Laufe des Auschwitz-Prozesses nicht ein einziges Mal zweifelhaft war, ist die Existenz und das Funktionieren dieser gigantischen Vernichtungsmaschinerie.

Die Existenz dieser Maschinerie hat denn auch keiner der Angeklagten geleugnet. Im Gegenteil: Die Angeklagten haben freimütig unter Verwendung des Lagerjargons von den allgemeinen Verhältnissen in Auschwitz gesprochen. Klehr hat beispielsweise, um das Gericht davon zu überzeugen, Einzeltötungen durch Giftinjektionen seien „nicht nötig“ gewesen, gesagt, es sei in Birkenau „doch täglich vergast worden“.¹⁷⁵ Die Angeklagten haben lediglich bestritten, *selbst* etwas mit den Massentötungen zu tun gehabt zu haben. Deshalb ist es auch vordergründig zu sagen, die Feststellungen des Gerichts beruhen vorwiegend auf Zeugenaussagen, deren Beweiswert nach den Erkenntnissen der Kriminologie nicht der beste sei. Denn dies trifft lediglich in Beziehung auf die konkreten Tatbeiträge der einzelnen Angeklagten zu. Was in Auschwitz allgemein geschah, ist jedoch auf breitestem Beweisgrundlage festgestellt worden. Staatsanwalt Kügler sagt heute, er habe es seinerzeit als wichtigste Aufgabe der Anklagebehörde angesehen, von einem deutschen Gericht feststellen zu lassen, wie die Vernichtungsmaschinerie in Auschwitz gelaufen ist:

„Und das hätte ich, das ist jedenfalls meine Meinung, wenn es hart auf hart gekommen wäre, auch ohne einen jeden Zeugen mit Hilfe der Dokumente darstellen können. Das fängt ja damit an, daß die bürokratische Einstellung der beteiligten Behörden dazu geführt hat, daß jeder Güterzug mit Juden oder auch mit jüdischen Kindern angekündigt wurde, die Zahl der Personen wurde genannt und dann erfolgte eine Rückmeldung, die so aussah: Von diesem Transport sind soundsoviel Personen ‚sonderbehandelt‘ worden. Da hätte ich im Grunde genommen allenfalls noch einen Mitarbeiter eines historischen Instituts benötigt, der erklärt hätte, was ‚Sonderbehandlung‘ bedeutet – nämlich Tötung in der Gaskammer.¹⁷⁶

Das Landgericht Frankfurt hat diese Feststellungen im Auschwitz-Urteil getroffen. Jeder kann das Urteil lesen und sich davon überzeugen, daß im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz „hinter dem Tor eine Hölle begann, die für das normale menschliche Gehirn nicht auszudenken ist“.¹⁷⁷ So ist das Auschwitz-Urteil ein bleibendes Zeugnis gegen jedes Leugnen des nationalsozialistischen Völkermords.

3. Erinnern und Vergessen

Wenn wir bereit sind, uns zu erinnern, können die Auschwitz-Leugner ihre fragwürdigen Bemühungen vergessen. Ihre „Belege“, welche sie in Strafverfahren gegen Gesinnungsgenosse, die den Holocaust öffentlich geleugnet haben, anzubieten pflegen, sind für das Gericht unerheblich.¹⁷⁸ „Wissenschaftliche“ Beweisführungen, der Völkermord sei nicht oder doch so nicht möglich gewesen, sind nämlich – wie der Bundesgerichtshof erst kürzlich ausgeführt hat – aus einem einfachen prozessualen Grunde unzulässig: „Der Massenmord an den Juden, begangen in den Konzentrationslagern ... ist als geschichtliche Tatsache offenkundig; eine Beweiserhebung darüber ist daher überflüssig.“¹⁷⁹ – Dazu haben die bundesdeutschen Gerichte, unter ihnen das Landgericht Frankfurt im Auschwitz-Urteil, mit ihren tatsächlichen Feststellungen in Konzentrations- und

Vernichtungslager-Prozessen den Grundstein gelegt. Ein „Gegenbeweis“ kann deshalb von Rechts wegen nicht mehr angereten werden. Auf diese Weise lässt sich wirksam verhindern, daß der Gerichtssaal in ein Propagandaforum für neonazistische Auffassungen umfunktioniert wird.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Welt über Jahrzehnte gezeigt, „daß ein neues Deutschland, eine deutsche Demokratie gewillt ist, die Würde eines jeden Menschen zu wahren“, wie dies Fritz Bauer als Ziel des Auschwitz-Prozesses formuliert hat.¹⁸⁰ Ohne die Erkenntnis, daß im nationalsozialistischen Staat alle rechtlichen Sicherungen versagten und im Namen des Rechts Menschen für vogelfrei erklärt und getötet wurden, ist die Verfassung unseres Staates, die die Unantastbarkeit der Menschenwürde an ihren Anfang stellt, historisch nicht denkbar. Das Einstehen für diesen Teil unserer Geschichte – ohne jeden Versuch der Verharmlosung –, die Trauer um die Opfer und das Bekenntnis zur Unverbrüchlichkeit der Menschenrechte sind Eckpfeiler der deutschen Demokratie unter dem Grundgesetz. Wer an diesen Pfeilern rüttelt, tut unserem Volk nichts Gutes, und sein hohles Bekenntnis zur „Nation“ – was auch immer er darunter verstehen mag – kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß er in Wahrheit ihr gefährlichster Gegner ist. Die tätige Bereitschaft des Rechtsstaats, die Freiheit und Würde eines jeden Menschen – gleich welchen Geschlechts, welcher Abstammung, welcher Rasse, welcher Sprache, welcher Heimat und Herkunft, welchen Glaubens, welcher religiösen oder politischen Anschauungen – uneingeschränkt zu wahren, ist Grundvoraussetzung dafür, daß sich Auschwitz nie wiederhole.

Die vorbehaltlose Annahme dieses Vermächtnisses führt, wie unsere jüngste Geschichte zeigt, auch gerade zum Gegenteil dessen, was die Geschichtsverfälscher uns vormachen wollen: Nicht ewiges Büßertum ist die Folge, sondern Anerkennung als gleichwertiges Mitglied der Weltgemeinschaft. Denn die Welt ist durchaus bereit, zu vergessen – unter der Bedingung, daß die Deutschen nie aufhören, sich zu erinnern.

Anmerkungen

- 1 Vgl. *Eisert*, Die Waldheimer Prozesse, München 1993; *Werkentin*, „Die Reichweite politischer Justiz in der Ära Ulbricht“, in: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED, Wissenschaftl. Begleitband zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Leipzig 1994, S. 179 (187).
- 2 Zu diesem Vorgang vgl. *Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht, 1984, S. 140.
- 3 Vgl. Art. 6c des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof (IMG), abgedruckt z. B. in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Band 1, 1947 (Nachdruck 1984), S. 11.
- 4 Vgl. *Jäger*, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 1982, S. 12.
- 5 Dem „Hauptkriegsverbrecherprozeß“ schlossen sich noch zwölf Nachfolgeprozesse vor einem amerikanischen Militärgericht in Nürnberg an. Davon wurde der sogenannte RuSHA-Prozeß u. a. gegen 14 leitende Angestellte des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS (u. a. wegen Mitwirkung an der Ausrottung von Polen und Juden) geführt. Der sogenannte Einsatzgruppen-Prozeß gegen 24 Führer der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD betraf die Teilnahme an Mordaktionen in den besetzten östlichen Gebieten. Ein weiterer Prozeß galt 18 Angehörigen des Wirtschaftsverwaltungshauptamtes der SS (WVHA), dem die Verwaltung der Konzentrationslager unterstand. Im einzelnen vgl. *Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht, 1984, S. 96 ff.
- 6 Zahlen nach *Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht, 1984, S. 98 f., 329 ff.
- 7 Zur Entnazifizierung vgl. zusammenfassend: *Vollnhals*, Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, 1991, S. 8 ff.
- 8 Vgl. *Bahring*, Außenpolitik in Adenauers Kanzlerdemokratie, Band I, 1971, S. 152.
- 9 Vgl. *Kempner*, in: *Schneider-Meyer*, Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse, 1968, S. 14.
- 10 Vgl. *Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht, 1984, S. 132.
- 11 Vgl. Stenographische Protokolle des Deutschen Bundestags, 1. Wahlperiode, Band 13, S. 10505 (Abgeordneter *Ewers*).
- 12 Vgl. Straffreiheitsgesetz vom 17.07.1954, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 203.
- 13 Näher dazu: *Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht, 1984, S. 139.

- 14 So *Lackner* vor dem Deutschen Juristentag 1966 (Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages, 1966, Band II, S. C 59).
- 15 Vgl. *F. Bauer*, damals Generalstaatsanwalt in Ffm., in: *Hammer-schmidt* (Hg.), *Zwanzig Jahre danach. Eine dt. Bilanz 1945–1965*, 1965, S. 308.
- 16 *Bader* in: *Forster* (Hg.) *Möglichkeiten und Grenzen für die Bewäl-tigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen*, 1962, S. 110.
- 17 Vgl. *Steinbach*, *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskus-sion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945*, 1981, S. 46 ff.
- 18 Vgl. die Wiedergabe des Urteils bei *Rüter*, *Justiz und NS-Verbrechen*, *Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tö-tungsverbrechen 1945–1966*, Band XV, 1976, S. 11.
- 19 *Müller-Meiningen*, *Süddeutsche Zeitung* vom 30./31.08. 1958, S. 7.
- 20 *Steinbach*, *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945*, 1981, S. 48.
- 21 § 212 Strafgesetzbuch (StGB), Totschlag: (1) Wer einen Menschen tö-tet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen. § 211 StGB, Mord: (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. (2) Mör-der ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstrieb, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.
- 22 Zum Entwurf eines Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vgl. *Bundestags-Drucksache 3/1738*.
- 23 Ausführlich *J. Friedrich*, *Die kalte Amnestie*, 1994, S.434 ff.; diese tref-fende Bezeichnung findet sich auch bei *I. Müller*, *Furchtbare Juristen*, 1987, S. 249.
- 24 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt), Band 22, S. 375 (376).
- 25 Gegen das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) wurde seit Februar 1963 vom Generalstaatsanwalt des Kammergerichts Berlin ermittelt. Bis Ende der sechziger Jahre hatte die Arbeitsgruppe „Reichssicher-heitshauptamt“ schon 7.000 Angehörige dieses Amtes überprüft, u. a. auch wegen Beteiligung an der Judenvernichtung. Näher dazu Bericht des Bundesjustizministers, *Bundestagsdrucksache 4/3124*, S. 26 ff. („Musterbeispiel vorbildlicher Sachverhaltsaufklärung“, S. 27).
- 26 *I. Müller*, *Furchtbare Juristen*, 1987, S. 249.
- 27 Vgl. *Schröder*, *Juristenzeitung* 1969, S. 132.
- 28 Vgl. *Günther*, *Staatsanwaltschaft – Kind der Revolution*, 1973, S. 73.
- 29 Siehe dazu *Rückerl*, *NS-Verbrechen vor Gericht*, 1984, S. 165 ff.
- 30 So der Buchtitel von *Hilberg*, Neuafl. 1987.
- 31 Zum ganzen vgl. *Rückerl*, *NS-Verbrechen vor Gericht*, 1984, S. 303 f.

32 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 2, S. 908 und Band 1, S. 10.

33 Vgl. auch die Wiedergabe bei *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 2, S. 908.

34 Vgl. zusammenfassend *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, 1989, S. 10 ff.

35 Der Satz stammt von dem ehemaligen Marinereichter und späteren baden-württembergischen Ministerpräsidenten *Filbinger*.

36 Von der Erteilung eines solchen Vernichtungsbefehls sind die Gerichte stets ausgegangen, vgl. das Auschwitz-Urteil, S. 137ff. dieses Buches.

37 Bei *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Band XXI, S. 443 sowie S. 140 dieses Buches.

38 „Zeitig“ heißt in diesem Zusammenhang, daß die Freiheitsstrafe nach Monaten oder Jahren bemessen, also zeitlich begrenzt ist. Das Höchstmaß beträgt 15 Jahre.

39 Vgl. *Henkys*, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, 2. Aufl. 1965, S. 346 ff.

40 Vgl. die Formulierungen in einer Entscheidung des *Reichsgerichts* vom 27.06.1936 (JW 1936, S. 2529 (2530); zum Sonderrecht gegen Juden vgl. zusammenfassend *Rüthers*, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1988, S. 2852 ff. mit ausführlichen Nachweisen.

41 Zum folgenden vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, 1989, beispielsweise S. 141 ff., 398 ff., 577 ff.; zusammenfassend S. 681 ff.

42 Vgl. C. *Schmitt*, Verfassungsrechtliche Aufsätze 1924–1954, 2. Aufl. 1973, S. 434, der zutreffend Geheimbefehl und Geheimgesetz als „Schlüssel zu den eigentlichen Arcana des Hitler-Systems“ bezeichnet.

43 Vgl. *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, 1988, S. 504 mit weiteren Nachweisen.

44 Zu dem Vorgang vgl. *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, 1988, S. 512.

45 Vgl. *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, 1989, S. 577 ff., 603 f.; zusammenfassend S. 685 f.

46 Zusammenfassend *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, 1989, S. 681 ff.

47 Vgl. *Dencker*, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1990, S. 305.

48 Siehe das Auschwitz-Urteil, S. 138 f. dieses Buches.

49 Die Bestrafung dieser Exzeßtaten gilt auch den Kritikern der Rechtsprechung als unproblematisch, weil sich hier die prinzipielle Strafbarkeit auch aus dem damaligen NS-Recht ergeben soll, vgl. etwa *Dencker*, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1990, S. 306.

- 50 Vgl. Dokumentensammlung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Versch. Ord. IV, Bild Nr. 25 ff.; siehe auch *Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht, 1984, S. 47.
- 51 Vgl. H. Arendt, Eichmann in Jerusalem, 1964, S. 188. Deshalb stellt sich bei den Tätern, die als Teil des Vernichtungsapparats ohne nachweisbar sadistische Züge funktioniert haben, das Problem so, wie H. Arendt es formuliert hat: Die Massenvernichter handeln als rechtsstreue Volksgenossen („gesetzestreue Bürger“) des Dritten Reiches (S. 187). Für sie haben Befehle Gesetzeskraft (S. 186) und sie halten es für ihre Dienstpflicht, den Führerwillen zu vollstrecken.
- 52 Vgl. Jaspers, in: Wohin treibt die Bundesrepublik?, 1966, S. 20, 42, 58 ff.
- 53 Die mit großem Aufwand geführte Verjährungsdebatte war ein juristisches Nachspiel, welches jene Entscheidungsverweigerung nicht mehr rückgängig machen konnte. Zur Verjährungsdebatte vgl. auch die kritischen Bemerkungen von Jaspers, in: Wohin treibt die Bundesrepublik?, 1966, S. 47 ff.
- 54 Präziser hat K. Jaspers im Anschluß an H. Arendt von einem Verbrechen gegen die *Menschheit* gesprochen: Eine Gruppe von Menschen hat den Anspruch erhoben, zu entscheiden, daß eine durch unveränderliche Merkmale gekennzeichnete andere Gruppe von Menschen nicht leben darf und daher auszurotten ist, und diese Gruppe ist zur Tat geschritten. Dieses Verbrechen bedroht die Menschheit als solche und die staatlich organisierte Ausführung ist die dem Verbrechen gemäße Begehungsform. Vgl. Jaspers, in: Wohin treibt die Bundesrepublik?, 1966, S. 26, 58 ff.
- 55 Vgl. in diesem Zusammenhang auch Artikel 7 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Absatz 1 dieses Artikels schreibt den Grundsatz „Keine Strafe ohne zur Tatzeit geltendes Gesetz“ (lateinisch: nulla poena sine lege) fest. Absatz 2 lautet: „Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.“ Die Bundesrepublik Deutschland hat zu dieser Bestimmung bei Unterzeichnung der Konvention den ausdrücklichen Vorbehalt erklärt, sie nur in den Grenzen des Rückwirkungsverbots des Grundgesetzes (Art. 103 Abs. 2 GG) anwenden zu wollen. Siehe ferner Pieroth, „Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung der vor-rechtsstaatlichen Vergangenheit“, in: Veröffentlichungen der Deutschen Staatsrechtslehrer, Band 51 (1992), S. 91, 103 f.
- 56 Mit Ausnahme von zwei Angeklagten haben die Verurteilten dann auch tatsächlich Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt, die jedoch außer in einem Fall keinen Erfolg hatte (BGH, Urteil vom

20.02. 1969, Az.: 2 StR 280/67). Die in diesem Band veröffentlichten Verurteilungen sind alle bestätigt worden. Das Revisionsurteil ist abgedruckt bei *Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966*, Band XXI, S. 838 ff.

- 57 Eine detaillierte Darstellung des zeitlichen Ablaufs des Prozesses mit allen persönlichen Daten der Zeugen sowie genauer Bezeichnung der verlesenen Urkunden findet sich bei *Langbein, Der Auschwitz-Prozeß*, 1965, Band 2, S. 937 ff.
- 58 20. August 1965, zitiert nach *Langbein, Der Auschwitz-Prozeß*, 1965, Band 2, S. 901.
- 59 SS-Obersturmbannführer Rudolf Höß war erster Kommandant des Lagers Auschwitz und dreieinhalb Jahre in diesem Amt. Er sagte bereits im „Hauptkriegsverbrecherprozeß“ vor dem Internationalen Militägerichtshof in Nürnberg als Zeuge für Ernst Kaltenbrunner, Chef des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), aus. Am 25. Mai 1946 wurde er an Polen ausgeliefert und dort am 2. April 1947 vom Obersten Volksgericht zum Tode verurteilt. Er wurde 14 Tage später in Auschwitz gehenkt. In der Untersuchungshaft hat Höß einen Bericht über das Lager und seine Tätigkeit verfaßt: Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höß, herausgegeben von Broszat, 1963.

SS-Obersturmbannführer Arthur Liebehenschel löste Höß im November 1943 ab, nachdem Auschwitz in drei Verwaltungseinheiten aufgeteilt worden war (Auschwitz I: Stammlager, Auschwitz II: Birkenau, Auschwitz III: Monowitz u. Außenlager). Er wurde Kommandant des Stammlagers und Standortältester des Gesamtlagers.

SS-Obersturmbannführer Friedrich Hartjenstein wurde gleichzeitig mit Liebehenschel Kommandant von Birkenau.

- 60 U. a. Prozeß gegen 40 SS-Angehörige des Stabes von Auschwitz vor dem Obersten Volksgericht, Urteil v. 27. Dezember 1947; vgl. Jan Sehn, *Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau*, 1957, S. 188 ff.
- 61 Eine ausführliche Aufstellung aller Auschwitz-Verfahren ist zu finden bei *Langbein, Der Auschwitz-Prozeß*, 1965, Band 2, S. 993 ff.
- 62 Am bekanntesten: Kogon, *Der SS-Staat*, erschienen 1946. Es handelt sich um einen Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar.
- 63 So der Frankfurter Generalstaatsanwalt F. Bauer, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) v. 19. Mai 1961; zitiert nach *Langbein, Im Namen des deutschen Volkes*, 1963, S. 101, Fn. 69.
- 64 Zitiert nach Original-Tondokument. Quelle: Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht, Fernsehdokumentation von Rolf Bickel und Dietrich Wagner, Hessischer Rundfunk 1993.
- 65 H. Arendt, *Nach Auschwitz 1*, 1989, S. 99.

66 *Langbein* in: Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht, Fernsehdokumentation von Rolf *Bickel* und Dietrich *Wagner*, Hessischer Rundfunk 1993.

67 Die Ermittlung. Oratorium in 11 Gesängen, 1965.

68 *Laternser*, Die andere Seite im Auschwitz-Prozeß, 1966, S. 12.

69 Auszugsweise abgedruckt in: *Naumann*, Auschwitz. Bericht über die Strafsache gegen Mulka und andere vor dem Schwurgericht Frankfurt, 1965.

70 *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß. Eine Dokumentation, 2 Bände, 1965.

71 Der Bundesgerichtshof hat dieses Verfahren ausdrücklich gebilligt. Vgl. Revisionsurteil v. 20.02.1969, Az.: 2 StR 280/67, abgedruckt bei *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Band XXI, S. 838 (851).

72 „Strafsache 4 Ks 2/63“. Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht, Fernsehdokumentation, 3 Teile á 60 Minuten, Hessischer Rundfunk 1993; Erstausstrahlung 20. – 22. Dezember 1993 Hessen 3, weitere Sendetermine geplant. Die Dokumentation ist für Bildungszwecke bei der Hessischen Landesfilmanstalt, Frankfurt/M. erhältlich.

73 H. *Arendt*, Die persönliche Verantwortung unter der Diktatur, in: konkret 6/1991, S. 34 ff., 39. Ähnlich in: Nach Auschwitz. Essays und Kommentare 1, 1989, S. 82f.

74 Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 40.

75 Biographie nach I. *Staff* in: Kritische Justiz (Hg.), Streitbare Juristen, Baden-Baden 1988, S. 440 ff.

76 Die Wurzeln nazistischen Denkens und Handelns, Frankfurt 1962.

77 F. *Bauer*, Die Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Handelns, 1965, S. 67.

78 *Harel* in: Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht, Fernsehdokumentation von Rolf *Bickel* und Dietrich *Wagner*, Hessischer Rundfunk 1993, Teil I.

79 Zum Prozeß ausführlich: H. *Arendt*, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München 1964.

80 Vgl. zur Vorgeschichte des Auschwitz-Prozesses auch: *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 23 ff.

81 Gerichtsstandsbestimmung nach § 13a StPO. Vgl. auch *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 30.

82 Diese Einschätzung hat sich, wie man im Rückblick auf den Prozeß sagen kann, als richtig erwiesen. So auch *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 41.

83 Hierzu ausführlich *Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht, 1984, S. 139, 142 ff.

84 *Langbein* in: Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht, Fernsehdokumentation von Rolf *Bickel* und Dietrich *Wagner*, Hessischer Rundfunk 1993, Teil I.

85 *Kügler* in: Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht, Fernsehdokumentation von Rolf *Bickel* und Dietrich *Wagner*, Hessischer Rundfunk 1993, Teil I.

86 Er löste im Juni 1944 *Liebehenschel* als Standortältester und Kommandant von Auschwitz I (Stammlager) ab.

87 *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 33. Fast gelang es den Frankfurter Staatsanwälten auch, eine besonders berüchtigte Gestalt des Lagers Auschwitz festzunehmen: Dr. Josef *Mengele*. Er selektierte in Auschwitz auf der Rampe und mißbrauchte Häftlinge für medizinische Versuche. Besonders berüchtigt sind seine Versuche an Kindern und solche an Häftlingsfrauen bezüglich Sterilisation und künstlicher Befruchtung. *Mengele* war es nach dem Krieg gelungen, aus der Krankenabteilung eines britischen Militärgefängnisses zu entkommen und sich mit falschen Papieren über Rom nach Buenos Aires abzusetzen. Er stand ganz oben auf den internationalen Fahndungslisten, konnte aber nie gefaßt werden. Immer wieder wurde er von Zeugen in Argentinien, Brasilien und Paraguay erkannt. Seine Frau hatte ein Appartement in Kloten in der Nähe von Zürich. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt bekam einen vertraulichen Hinweis, *Mengele* halte sich dort auf. Als Staatsanwalt *Kügler* in der Schweiz eintraf und die Schweizer Behörden ersuchte, *Mengele* festzunehmen, war er verschwunden. *Mengele* ist angeblich am 6. Februar 1979 bei einem Badeunfall in Brasilien ums Leben gekommen. (Vgl. *Kügler* in: Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht, Fernsehdokumentation von Rolf *Bickel* und Dietrich *Wagner*, Hessischer Rundfunk 1993, Teil I).

88 *Düx* in: Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht, Fernsehdokumentation von Rolf *Bickel* und Dietrich *Wagner*, Hessischer Rundfunk 1993, Teil I.

89 *Langbein* in: Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht, Fernsehdokumentation von Rolf *Bickel* und Dietrich *Wagner*, Hessischer Rundfunk 1993, Teil I.

90 Das Gericht besteht aus drei Berufsrichtern (Hans *Hofmeyer* als Vorsitzendem und Josef *Perseke* und Walter *Hotz* als Beisitzern) und sechs Geschworenen. Da nach der Strafprozeßordnung das Urteil am Ende nur von denen gefällt werden darf, die auch der gesamten Verhandlung beigewohnt haben, sind außerdem noch zwei Ersatzrichter und drei Ersatzgeschworene bei allen Sitzungen anwesend, um bei Bedarf (z.B. Krankheit) einspringen zu können.

91 *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 68.

92 Diese Gutachten sind vollständig veröffentlicht in: *Buchheim, Broszat, Jakobsen, Krausnick*, Anatomie des SS-Staats, 2 Bände, 1967.

93 *Buchheim* in: *Buchheim, Broszat, Jakobsen, Krausnick*, Anatomie des SS-Staats, 1967, Band 1, S. 215 ff.

94 Vgl. *Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht, 1984, S. 281.

95 So auch *Rückerl*, NS-Verbrechen vor Gericht, 1984, S. 281 ff. mit weiteren Nachweisen.

96 Vgl. *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 102.

97 Vernehmung am 24. und 27.02. 64 (19./20. Verhandlungstag). Von den 359 Zeugenaussagen können in diesem Prozeßbericht nicht einmal die wichtigsten vollständig angesprochen werden. Eine erschöpfende Darstellung nebst vollständiger Übersicht findet sich bei *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965.

98 Vgl. *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 107 f., 111 f.

99 Vgl. *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 198.

100 *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 2, S. 571 mit weiteren Nachweisen.

101 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 118.

102 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 138.

103 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 143 f.; *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 131.

104 Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höß, herausgegeben von *Broszat*, 1963.

105 Maximilian *Grabner* war in Auschwitz Leiter der Politischen Abteilung und damit Vorgesetzter des Angeklagten *Boger*. Er wurde 1948 in Polen hingerichtet.

106 Broad-Bericht zitiert nach *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 207.

107 Vgl. *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 166.

108 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 107; *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 82.

109 Vgl. *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 302.

110 *Langbein* in: Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht, Fernsehdokumentation von Rolf *Bickel* und Dietrich *Wagner*, Hessischer Rundfunk 1993, Teil III.

111 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 382.

112 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 403.

113 Zitiert nach Original-Tondokument. Quelle: Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht, Fernsehdokumentation von Rolf *Bickel* und Dietrich *Wagner*, Hessischer Rundfunk 1993.

114 Vernehmung am 23. und 24.04. 64 (40./41. Verhandlungstag).

115 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 421 f.; *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 165.

116 Der Angeklagte Stefan *Baretzki*; vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 298.

117 Vernehmung am 20.04. 64 und 05.02. 65 (39./134. Verhandlungstag).

118 Vgl. *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 160.

119 Vgl. *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 191.

120 Vernehmung am 15. und 21.05. 64 (46./47. Verhandlungstag).

121 Vgl. *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 178.

122 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 271; *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 286.

123 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 41.

124 *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 50.

125 Schnaps war in Auschwitz eine zweite Währung. Wer als Funktionshäftling die Gelegenheit hatte, sich eine Flasche zu besorgen, konnte damit möglicherweise einen Kameraden freikaufen, den ein SS-Mann erwischt hatte. Viele der SS-Leute waren ständig betrunken, wie viele Zeugen übereinstimmend dem Gericht schildern.

126 Tatsächlich hat ihn ein sowjetisches Militärgericht bereits im August 1947 wegen seiner Zugehörigkeit zum Lagerpersonal von Auschwitz zu 25 Jahren Arbeitslager verurteilt. Er war deshalb bis April 1956 in Bautzen (DDR) in Haft. Das Frankfurter Schwurgericht hat die Strafklage trotzdem als nicht verbraucht angesehen, weil die ihm jetzt vorgeworfenen Taten von dem Urteil des Besatzungsgerichts nicht erfaßt gewesen seien. Unter Strafklageverbrauch versteht man, daß eine Verurteilung nicht mehr möglich ist, wenn wegen derselben Tat bereits eine Strafe verhängt wurde. Dann steht einer erneuten Verurteilung Art. 103 Abs. 3 Grundgesetz entgegen, der lautet: „Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.“ Der Bundesgerichtshof hat die Auffassung bestätigt, Strafklageverbrauch liege hier nicht vor. Vgl. Revisionsurteil v. 20.02. 1969, Az.: 2 StR 280/67, abgedruckt bei: *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Band XXI, S. 866.

127 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 263, 278.

128 Vernehmung am 03.09. 64 (85. Verhandlungstag).

129 Vgl. *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 291 f.

130 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 2, S. 740.

131 Vernehmung am 06. und 12.11. 64 (109./110. Verhandlungstag).

132 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 2, S. 716 f.

133 Vgl. *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 96, 98.

134 Vernehmung am 24. und 30.04. 64 (41./42. Verhandlungstag).

135 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 2, S. 714.

136 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 2, S. 733.

137 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 2, S. 711.

138 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 2, S. 712.

139 *Vrba* in: Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht, Fernsehdokumentation von Rolf *Bickel* und Dietrich *Wagner*, Hessischer Rundfunk 1993, Teil III.

140 Vernehmung am 20.08. 64 (79. Verhandlungstag).

141 Vgl. *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 273.

142 *Smolen* in: Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht, Fernsehdokumentation von Rolf *Bickel* und Dietrich *Wagner*, Hessischer Rundfunk 1993.

143 Vgl. *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 421.

144 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 2, S. 825.

145 Vgl. *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 105.

146 Vernehmung am 27. und 28.08.64 (82./83. Verhandlungstag).

147 Vgl. *Langbein*, Der Auschwitz-Prozeß, 1965, Band 1, S. 457; *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 284.

148 Zitiert nach Original-Tondokument. Quelle: Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht, Fernsehdokumentation von Rolf *Bickel* und Dietrich *Wagner*, Hessischer Rundfunk 1993.

149 Vgl. *Laternser*, Die andere Seite im Auschwitz-Prozeß, 1966, S. 187; *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 495 f.

150 *Hofmeyers* Aufforderung und die Schlußworte der Angeklagten sind vollständig abgedruckt bei *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 507 ff.

151 *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 507.

152 *Laternser*, Die andere Seite im Auschwitz-Prozess, 1966, S. 386.

153 *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 507.

154 Vgl. Revisionsurteil v. 20.02. 1969, Az.: 2 StR 280/67, abgedruckt bei: *Rüter*, Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Band XXI, S. 838 (869 ff.).

155 LG Frankfurt, Urteil v. 08.10. 1970, Az.: 4 Ks 2/63; unveröffentlicht.

156 Alle folgenden Zitate: Original-Tondokument.

157 Rechtsgrundsätze des Auschwitz-Urteils, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1965, S. 1901.

158 Bei *Rüter* (Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Band XXI, S. 381–835) sind es 450 einzeilig beschriebene Druckseiten.

159 In Anlehnung an „Die Lebensläufe der Angeklagten“ in: *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 17 ff.

160 Vgl. Anhang: *Lageplan* des Lagers Auschwitz.

161 Vgl. Anhang: *Lageplan* des Lagers Auschwitz.

162 Im offiziellen Lageplan (s. Anhang) sind die vier großen Birkenauer Krematorien mit ‚Krematorium 2–5‘ bezeichnet, da dort offenbar das Alte Krematorium im Stammlager als ‚Krematorium 1‘ geführt wird.

163 Peloton = ursprünglich: Gefechtseinheit eines Bataillons, heute: uniformiertes und nach festen Regeln agierendes Exekutionskommando.

164 Vgl. S. 103, „Die Gaskammern“ und Anmerkung 162.

165 Abgedruckt u. a. in: *Naumann*, Auschwitz, 1965, S. 200 ff.

166 Die Kinder waren keine eineiigen Zwillinge. Nur an solchen hatte aber *Dr. Mengele* für seine Zwillingsforschung Interesse.

167 *Benz*, Dimension des Völkermordes, 1991, S. 4.

168 *Bastian*, Auschwitz und die „Auschwitz-Lüge“, 1994, S. 69 ff.

169 Vgl. *Lipstadt*, Betrifft: Leugnen des Holocaust, 1994, 72 ff.

170 Zu den Kategorien von Schuld ausführlich K. *Jaspers*, *Die Schuldfrage. Von der politischen Haftung Deutschlands*, Neuauflage 1987, S. 17, 31 ff.

171 Vgl. beispielsweise BGH, Urteil v. 15.03. 1994, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1994, S. 1421 ff.

172 Absatz 1 von § 130 StGB lautet: „Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er 1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt, 2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder 3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

173 Durch das „Verbrechensbekämpfungsgesetz“ vom 28.10. 1994 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 3186) wurde mit Wirkung vom 01.12. 1994 unter anderem folgender Absatz 3 in § 130 StGB (Volksverhetzung) eingefügt: „Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220a Abs. 1 [Völkermord] bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.“

174 Rechtsgrundsätze des Auschwitz-Urteils, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1965, S. 1901.

175 Vgl. S. 72 dieses Buches und *Langbein*, *Der Auschwitz-Prozeß*, 1965, Band 2, S. 740.

176 *Kügler* in: *Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht*, Fernsehdokumentation von Rolf *Bickel* und Dietrich *Wagner*, Hessischer Rundfunk 1993, Teil II.

177 Senatspräsident *Hofmeyer* in der mündlichen Urteilsbegründung, zitiert nach Original-Tondokument.

178 Beweiserhebung unzulässig nach § 244 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung (StPO).

179 *Bundesgerichtshof* (BGH), Beschuß v. 16.11. 1993, abgedruckt in: *Neue Strafrechts-Zeitung (NStZ)*, 1994, S. 140. Ebenso in dem aufsehenerregenden Verfahren gegen *Deckert*, vgl. BGH, Urteil v. 15.03. 1994, abgedruckt in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1994, S. 1421 (mit weiteren Nachweisen). Dieses Verfahren ist mit dem Grundgesetz vereinbar, vgl. *Bundesverfassungsgericht* (BVerfG), NJW 1993, S. 916 (917).

180 Zitiert nach Original-Tondokument. Quelle: *Auschwitz vor dem Frankfurter Schwurgericht*, Fernsehdokumentation von Rolf *Bickel* und Dietrich *Wagner*, Hessischer Rundfunk 1993.

Literatur

Arendt, Hannah „Der Auschwitz Prozeß“, in: *Nach Auschwitz. Essays & Kommentare 1*, 1. Aufl., Berlin 1989, S. 99 ff.

– *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, München 1964
[Bericht über den Eichmann-Prozeß in Israel, zugleich ein Psychogramm *Eichmanns*]

– *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, Frankfurt/M. 1958

Bader, Karl „Politische und historische Schuld und die staatliche Rechtsprechung“, in: *Forster* (Hg.), *Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen*, 1962

Bastian, Till *Auschwitz und die „Auschwitz-Lüge“*. Massenmord und Geschichtsfälschung, München 1994

Bauer, Fritz „Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit“, in: *Helmut Hammerschmidt* (Hg.), *Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945–1965*, München, Wien, Basel 1965, S. 301 ff.

– *Wurzeln nazistischen Denkens und Handelns*, Frankfurt 1962; erweiterter Nachdruck: *Die Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Handelns*, Frankfurt 1965

Benz, Wolfgang (Hg.) *Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus*, München 1991

– (Hg.) *Legenden, Lügen, Vorurteile. Ein Wörterbuch zur Zeitgeschichte*, München 1992

Bonhoeffer, Emmi Zeugen im Auschwitz-Prozeß. Begegnungen mit Überlebenden des Vernichtungslagers, Wuppertal-Barmen 1965

Broad-Bericht KZ-Auschwitz. Aussage von Pery Broad, einem SS-Mann der Politischen Abteilung im Konzentrationslager Auschwitz, Oświęcim 1969 (Edition); ebenfalls abgedruckt bei *B. Naumann*, *Auschwitz* (→ dort) S. 200 ff.

Broszat, Martin *Der Staat Hitlers*, 1. Aufl., München 1969

– (Hg.) *Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höß*, (1. Aufl. 1963) 14. Aufl., München 1994

– „*Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945*“, in: *Anatomie des SS-Staates*, Band 2, 1. Aufl., München 1967
[Gutachten für den Auschwitz-Prozeß]

Buchheim, Hans „*Befehl und Gehorsam*“, in: *Anatomie des SS-Staates*, Band 1, 1. Aufl., München 1967
[Gutachten für den Auschwitz-Prozeß]

- Das Dritte Reich. Grundlagen und politische Entwicklung, München 1958
- „Die Lebensbedingungen unter totalitärer Herrschaft“, in: *Forster* (Hg.), Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen, 1962
- Die „SS – das Herrschaftsinstrument“, in: *Anatomie des SS-Staates*, Band 1, 1. Aufl., München 1967
[Gutachten für den Auschwitz-Prozeß]

Dencker, Friedrich „Vergangenheitsbewältigung durch Strafrecht? Lehren aus der Justizgeschichte der Bundesrepublik“, *Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 73. Jg., S. 297 ff.

Elias, Ruth Die Hoffnung erhielt mich am Leben. Mein Weg von Theresienstadt und Auschwitz nach Israel, Taschenbuchausgabe München 1990 [Erschütternder Bericht einer Überlebenden, die in Birkenau ihr neugeborenes Kind tötet, um es vor *Dr. Mengeles* Versuchen zu retten]

Enzyklopädie des Holocaust Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Israel Gutmann, E. Jäckel, P. Longerich, J. H. Schoeps (Hg.), 3 Bände, Berlin 1993

Friedrich, Jörg Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Neuausgabe München 1994

Götz, Albrecht Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, Bundesanzeiger-Verlag, Köln 1986

Grabitz, Helge NS-Prozesse – Psychogramme der Beteiligten, Heidelberg 1985

Gruchmann, Lothar Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988

Hilberg, Raul Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust, Berlin 1982; aktualisierte Neuausgabe Frankfurt/M. 1990

- Sonderzüge nach Auschwitz, Neuauflage Frankfurt/M., Berlin 1987
- Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933–1945, Frankfurt/M. 1992

Hohmann, Joachim S. Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland, Neuausgabe Frankfurt/M., New York 1988

IMG Sekretariat (Hg.) Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher, Amtliche Dokumentation in deutscher Sprache, 23 Bände, 1947; Nachdruck 1984

Jäckel, Eberhard Hitlers Herrschaft. Vollzug einer Weltanschauung, Stuttgart 1986

- Hitlers Weltanschauung. Entwurf einer Herrschaft, Stuttgart 1981

Jacobsen, Hans-Adolf „Kommissarbefehl und Massenexekutionen sowjetischer Kriegsgefangener“, in: *Anatomie des SS-Staates*, Bd. 2, 1. Aufl., München 1967, S. 137 ff.

[Gutachten für den Auschwitz-Prozeß]

Jäger, Herbert „Strafrecht und nationalsozialistische Gewaltverbrechen“,

in: Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Sonderheft der ‚Kritischen Justiz‘ (KJ), Baden-Baden 1983, S. 143 ff.

- Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Frankfurt/M. 1982

Jaspers, Karl Die Schuldfrage. Von der politischen Haftung Deutschlands, München 1965; Neuausgabe München 1987

Kaiser, Horst Helmut „Heute kam der Bote mit dem weißen Schein...“ Tod und Leben von Lilly Toffler. Eine zeitgeschichtliche Dokumentation, Weimar-Buchenwald 1992

[Der Tod von Lilly *Toffler* (so die Schreibweise im Urteil) kam auch im Auschwitz-Prozeß zur Sprache (siehe S. 163 dieses Buches)]

Kaul, Friedrich Karl Ärzte in Auschwitz, Berlin 1968

[Der Autor war Nebenkläger im Auschwitz-Prozeß]

- Schlußvortrag im „Auschwitz-Prozeß“, Berlin 1965

Kogon, Eugen Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, Neuausgabe Frankfurt/M. 1962

- (Hg.) Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas, Frankfurt/M. 1986
- „Rechtsgrundsätze des Auschwitz-Urteils“, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1965, S. 1901

Krausnick, Helmut „Judenverfolgung“, in: Anatomie des SS-Staates, Bd. 2, 1. Aufl., München 1967, S. 235 ff.

[Gutachten für den Auschwitz-Prozeß]

Langbein, Hermann Der Auschwitz-Prozeß. Eine Dokumentation, 2 Bände, Wien 1965

[Der Autor war Funktionshäftling in Auschwitz und Zeuge im Auschwitz-Prozeß. Ein zentrales Werk zum Auschwitz-Prozeß!]

- Die Stärkeren. Ein Bericht aus Auschwitz und anderen Konzentrationslagern, 2. Aufl. Köln 1982
- Im Namen des deutschen Volkes. Zwischenbilanz der Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen, Wien 1963
- „NS-Prozesse in den siebziger Jahren“, in: Der Unrechts-Staat. Recht und Justiz im Nationalsozialismus, Sonderheft der ‚Kritischen Justiz‘ (KJ), Baden-Baden 1983, S. 158 ff.

Laternser, Hans Die andere Seite im Auschwitz-Prozeß 1963/65. Reden eines Verteidigers, Stuttgart 1966

[Der Autor war Verteidiger im Auschwitz-Prozeß]

Lipstadt, Deborah E. Betrifft: Leugnen des Holocaust, Zürich 1994

[Umfassender Überblick über Aktivitäten und Strategien der Auschwitz-Leugner]

Mitscherlich, Alexander und Margarete Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens, München 1977

Müller, Filip Sonderbehandlung. Drei Jahre in den Krematorien und Gaskammern von Auschwitz, deutsche Bearbeitung von H. *Freitag*, München 1979

[*Müller* war Mitglied eines Sonderkommandos]

Müller, Ingo Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987

Naumann, Bernd Auschwitz. Bericht über die Strafsache gegen Mulka und andere vor dem Schwurgericht Frankfurt, Frankfurt/M., Bonn 1965

Pieroth, Bodo „Der Rechtsstaat und die vorrechtsstaatliche Vergangenheit“, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Band 51 (1992), S. 91 ff.

Piper, Franciszek Auschwitz: Wie viele Juden, Polen, Zigeuner . . . wurden umgebracht?, Kraków 1992

- Die Zahl der Opfer von Auschwitz. Aufgrund der Quellen und der Erträge der Forschung 1945 bis 1990, Oswiecim 1993

Rückerl, Adalbert (Hg.) NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse, Karlsruhe 1971

- NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, 2. Aufl., Heidelberg 1984

Rüter, Carl Friedrich Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, 22 Bände, Amsterdam 1968
[Urteilssammlung]

Sehn, Jan Konzentrationslager Oswiecim-Brzezinka (Auschwitz-Birkenau), Warschau 1957
[Der Autor war Untersuchungsrichter bei den Auschwitz-Verfahren in Polen und Zeuge im Auschwitz-Prozeß]

Spiegelmann, Art Maus. Die Geschichte eines Überlebenden, Reinbek bei Hamburg 1989; Maus II. Die Geschichte eines Überlebenden, Reinbek bei Hamburg 1992
[Comic, 2 Bände, 1992 ausgezeichnet mit dem Pulitzer-Preis. *Spiegelmanns* unkonventionelle Schilderung der (Über-)Lebensgeschichte seines Vaters im Lager Auschwitz eignet sich besonders für Unterrichtszwecke]

Steinbach, Peter Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945, Berlin 1981

Vollnhals, Clemens Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, 1991

Weiss, Peter Die Ermittlung. Oratorium in 11 Gesängen, Frankfurt/M. 1965
[Szenisches Bühnenstück unter Verwendung von Aussagen aus dem Auschwitz-Prozeß]

Werle, Gerhard „Der Holocaust als Gegenstand der bundesdeutschen Strafjustiz“, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1992, S. 2529 ff.

- Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin 1989

Anhang

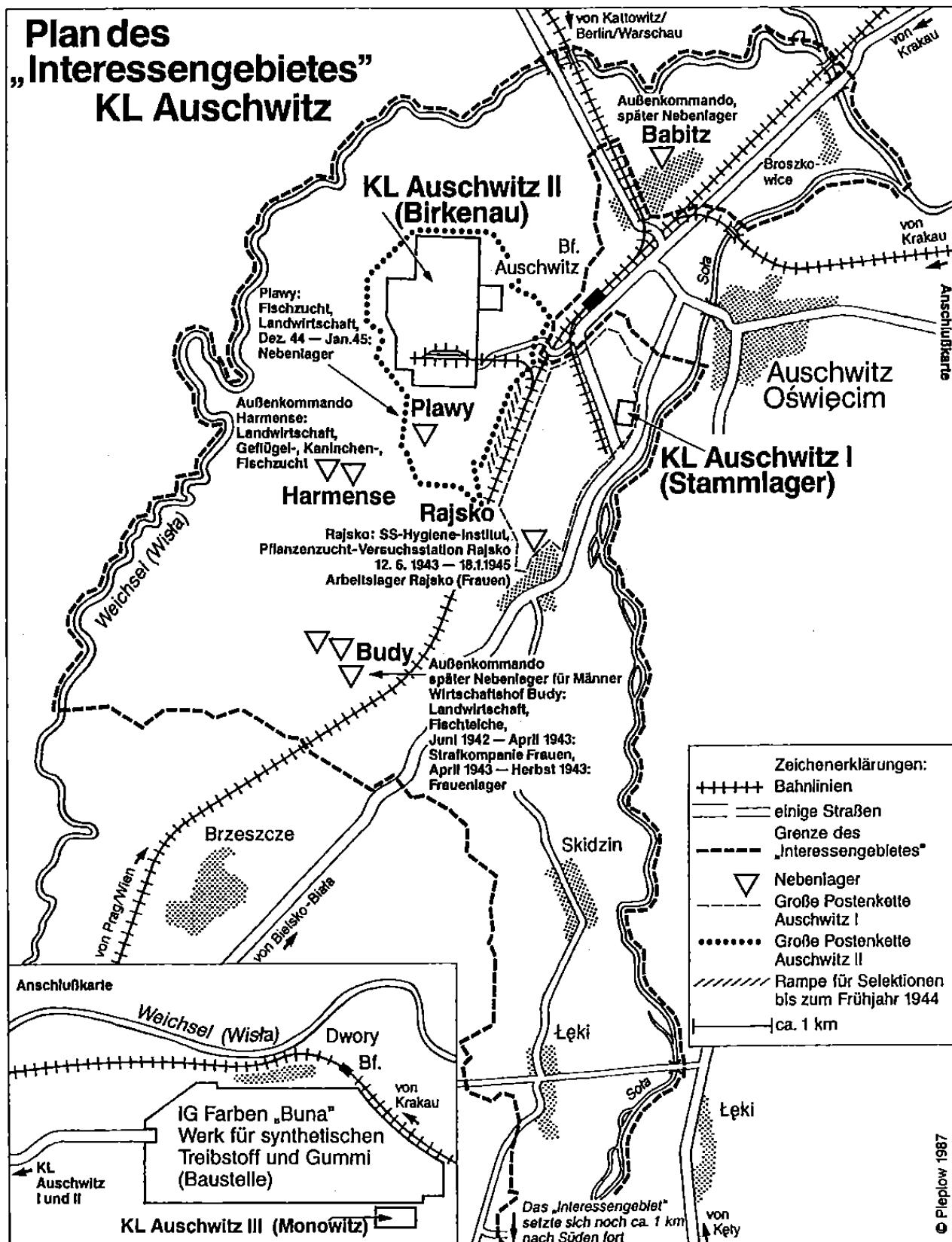
1. Vergleichende Übersicht der Ränge

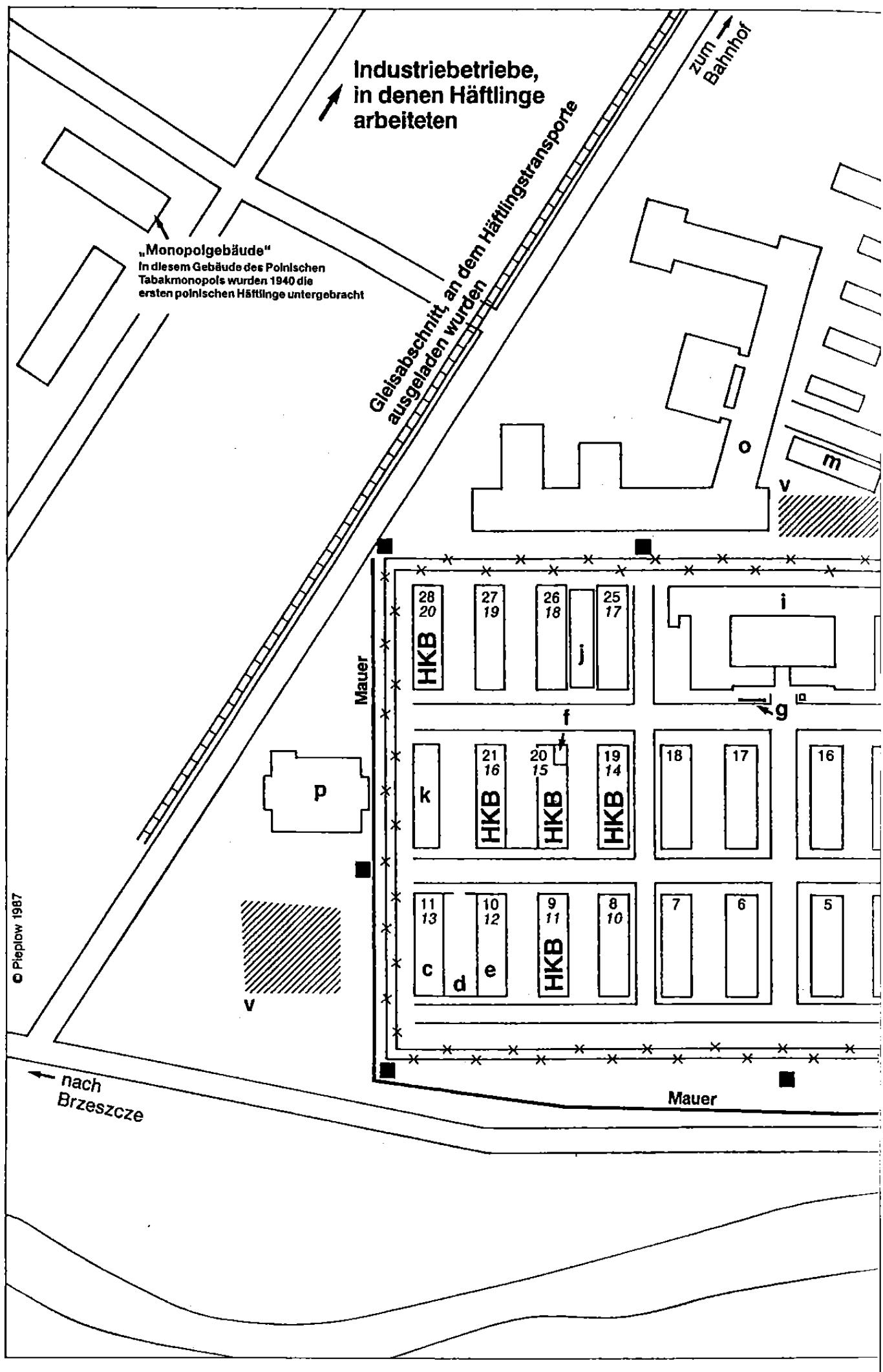
Aus: Wistrich, Wer war wer im Dritten Reich?, 1992, S. 389.

Wehrmacht	Polizei	SS und Waffen-SS	SA
Reichsmarschall	–	–	–
Generalfeldmarschall	Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei	–	Stabschef
Großadmiral	–	–	–
Generaloberst	Generaloberst	Oberstgruppenführer	–
Generaladmiral	–	–	–
General Admiral	General der Polizei	Obergruppenführer	Obergruppenführer
Generalleutnant	Generalleutnant	Gruppenführer	Gruppenführer
Vizeadmiral	–	–	–
Generalmajor	Generalmajor	Brigadeführer	Brigadeführer
Konteradmiral	–	–	–
–	–	Oberführer	Oberführer
Oberst	Oberst	Standartenführer	Standartenführer
Kapitän zur See	–	–	–
Oberstleutnant	Oberstleutnant	Obersturmbannführer	Obersturmbannführer
Fregattenkapitän	–	–	–
Major	Major	Sturmbannführer	Sturmbannführer
Korvettenkapitän	–	–	–
Hauptmann	Hauptmann	Hauptsturmführer	Hauptsturmführer
Kapitänleutnant	–	–	–
Oberleutnant (zur See)	Oberleutnant	Obersturmführer	Obersturmführer
Leutnant (zur See)	Leutnant	Untersturmführer	Sturmführer

Stabsoberfeldwebel	—	Sturmscharführer	Haupttruppführer
Oberfähnrich (zur See)	—	—	—
Oberfeldwebel	—	Hauptscharführer	Obertruppführer
Feldwebel	Meister	Oberscharführer	Truppführer
Fähnrich (zur See)	—	—	—
Unterfeldwebel	Hauptwachtmeister	Scharführer	Oberscharführer
Matr. Ob. Maat			
Unteroffizier	Rev. Ob. Wachtmeister	Unterscharführer	Scharführer
Matr. Maat	Zugwachtmeister		
Stabsgefreiter	—	—	—
Hauptgefreiter			
Obergefreiter	Oberwachtmeister	—	—
Gefreiter	Wachtmeister	Rottenführer	Rottenführer
Obersoldat	Rottwachtmeister	Sturmmann	Obersturmmann
Soldat	Unterwachtmeister	SS-Mann	Sturmmann
Matrose			

2. Lagepläne des Lagers Auschwitz



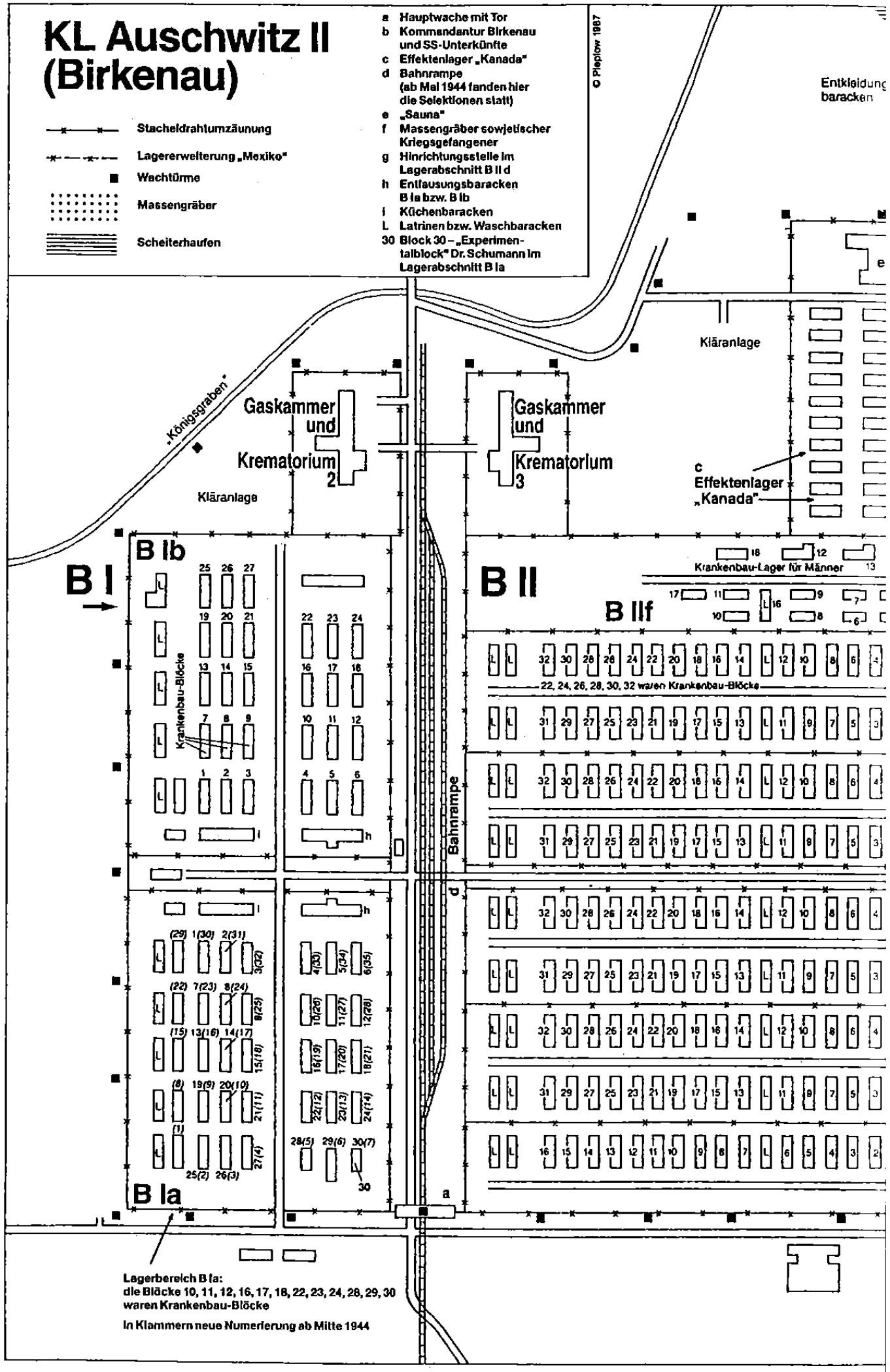


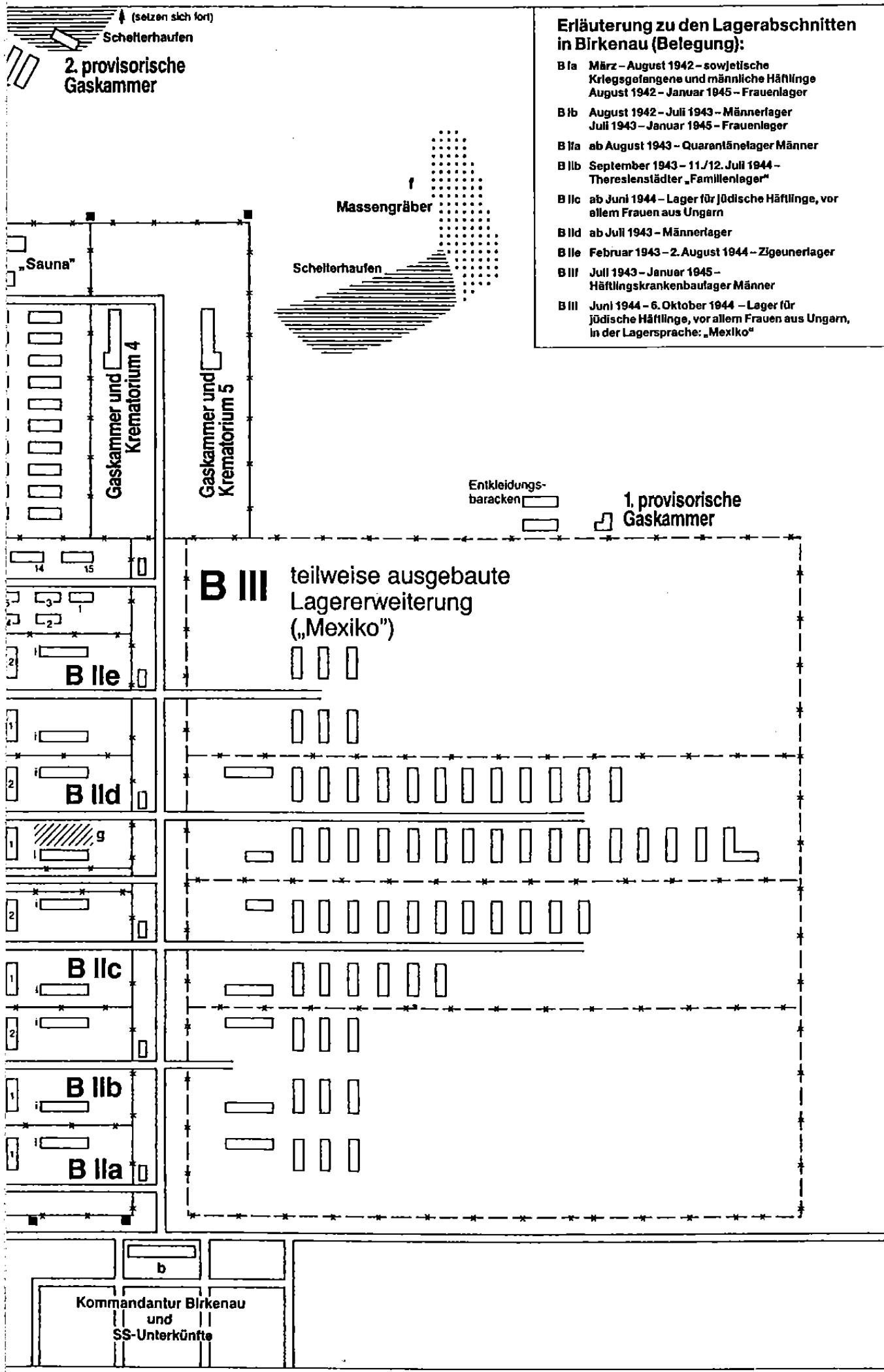
KL Auschwitz I (Stammlager)

Ausbauzustand 1943/44



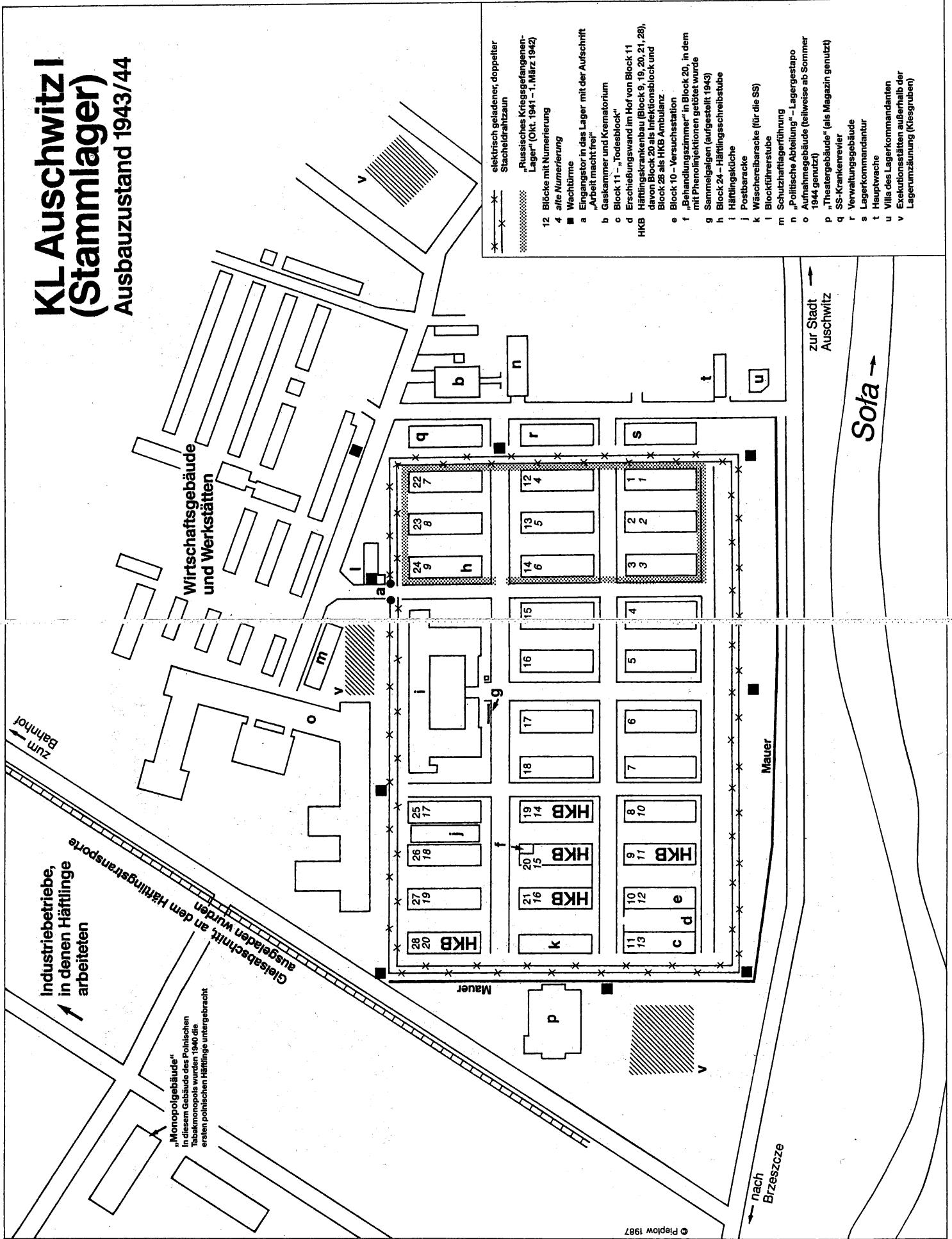
KL Auschwitz II (Birkenau)





KL Auschwitz I (Stammlager)

Ausbauzustand 1943/44



Jüdische Geschichte 1933–1945

Else R. Behrend-Rosenfeld

Ich stand nicht allein

Leben einer Jüdin in Deutschland 1933–1944

Mit einem Nachwort von Marita Krauss.

1988. 270 Seiten. Paperback

Beck'sche Reihe Band 351

Wolfgang Benz (Hrsg.)

Das Exil der kleinen Leute

Alltagserfahrungen deutscher Juden in der Emigration

1991. 344 Seiten. Leinen

Wolfgang Benz (Hrsg.)

Die Juden in Deutschland 1933–1945

Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft

Unter Mitarbeit von Volker Dahm, Konrad Kwiet, Günter Plum,

Clemens Vollnhals, Juliane Wetzel.

3., durchgesehene Auflage. 1993. 779 Seiten mit 27 Abbildungen. Leinen

Beck's Historische Bibliothek

Volker Dahm

Das Jüdische Buch im Dritten Reich

2., überarbeitete Auflage. 1993.

573 Seiten mit 15 Abbildungen im Text. Leinen

Deborah Dwork

Kinder mit dem gelben Stern

Europa 1933–1945

Aus dem Englischen von Gabriele Krüger-Wirrer.

1994. 384 Seiten mit 39 Abbildungen und 1 Karte. Leinen

Verlag C. H. Beck München

Jüdische Geschichte

Alfred Heller

Dr. Seligmans Auswanderung

Der schwierige Weg nach Israel

Herausgegeben von Wolfgang Benz.

1990. 354 Seiten mit 2 Abbildungen. Paperback

Beck'sche Reihe Band 414

Jacob Katz

Vom Vorurteil bis zur Vernichtung

Der Antisemitismus 1700–1933

Aus dem Englischen von Ulrike Berger.

1989. 375 Seiten. Gebunden

Monika Richarz (Hrsg.)

Bürger auf Widerruf

Lebenszeugnisse deutscher Juden 1780–1945

1989. 609 Seiten mit 3 Abbildungen. Gebunden

Betty Scholem/Gershom Scholem

Mutter und Sohn im Briefwechsel 1917–1946

Herausgegeben von Itta Shedletzky in Verbindung mit Thomas Sparr.

1989. 579 Seiten mit 13 Abbildungen und 6 Faksimiles. Leinen

Shulamit Volkov

Jüdisches Leben und Antisemitismus im
19. und 20. Jahrhundert

Zehn Essays

1990. 234 Seiten. Broschiert

Verlag C. H. Beck München

„Auschwitz“ ist zum Begriff für den staatlich organisierten Völkermord im Dritten Reich geworden. Der „Auschwitz-Prozeß“, der in den Jahren 1963–65 in Frankfurt am Main stattgefunden hat, befaßte sich mit den Geschehnissen im größten nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager. Das Buch erzählt die Geschichte dieses bedeutendsten Strafprozesses gegen Angehörige des Konzentrationslager-Personals und dokumentiert die wichtigsten Passagen des Urteils. Es gibt außerdem einen umfassenden Überblick über die Strafverfolgung – und Nichtverfolgung! – von NS-Verbrechen durch die bundesdeutsche Justiz. Im Auschwitz-Prozeß wurde auf der Basis umfangreicher Beweisaufnahmen und sorgfältiger Sachaufklärung Geschichte lebendig. Das am Ende gefällte Urteil ist ein bleibendes Zeugnis gegen jedes Leugnen des nationalsozialistischen Völkermordes.

Originalausgabe

ISBN 3-406-37489-1



9 783406 374890